AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1863

Arnsberg (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 30/1863

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts

Bayerische Staats-Bibliothek München

1863.

Bayerische Staatsbibliothek München

Arnsberg, Druck von H. F. Grote.

Digitized by Google

Königl. Preuß. Staats-Bibliothek Berlin

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Anwärtigen Amts

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 3. Januar 1863.

I. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(1.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Januar 1861 (Amtsblatt pro 1861 Seite 69) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Wittgenstein für den Bezirk Volkholz, bestehend aus den Gemeinden Steinbach, Volkholz, Weide, Rückershausen und Grossenbach, an Stelle des verstorbenen Forstverwalters Carl Müller zu Auguſtenhof, der Förster Heinrich Achenbach zu Auguſtenhof zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und am 23. d. Mts. vereidigt worden ist.

Arnsberg, den 27. December 1862.

II. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(2.) Vom 29. d. Mts. ab wird an dem zwischen Delecke und Himmelpforten an der von Drüggelte nach Neheim führenden Chaussee belegenen Hause des Friedrich Rettelhoff in Günne eine Posthaltestelle eingerichtet werden. Die Entfernung zwischen Drüggelte und der neuen Haltestelle in Günne ist auf 1/2 Meile, Neheim und der neuen Haltestelle in Günne ist auf 1 1/2 Meile, Delecke und der neuen Haltestelle in Günne ist auf 1/4 Meile, Himmelpforten und der neuen Haltestelle in Günne 1/2 Meile, festgesetzt worden. Arnsberg, den 25. December 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(3.) An Stelle des auf seinen Antrag aus der diesseitigen Verwaltung ausgeschiedenen Ober-Güter-Verwalters Julius Hartmann ist der seitherige Bahn-Controleur August Eduard Köppen zum Ober-Güter-Verwalter der Westphälischen Eisenbahn ernannt worden.

Münster, den 27. December 1862.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

(4.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) siebenzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede: Nro. 842, 900, 1022, 1405, 1647, 2461, 3298, 3999, 5689, 5997, 6088, 6132, 6244, 6290, 8067, 8277, 8417.

2) Zwölf Stück über Vierhundert Thalern jede: Nro. 1741, 1743, 1755, 1918, 2017, 2114, 3117, 3381, 4197, 5430, 7560, 7609.

3) Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede: Nro. 1039, 1165, 1606, 1713, 3590, 3596, 6180, 6312, 8073, 8391, 8518, 8582.

4) Vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede: Nro. 688, 1447, 1970, 2984, 4392, 4771, 5278, 5411, 5602, 6577, 6859, 7301, 7867, 9066.

5) Ein und zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede: Nro. 2262, 2517, 2805, 4648, 4709, 4783, 5620, 5818, 6434, 6458, 6662, 6913, 6921, 6952, 7310, 7458, 7718, 8058, 8249, 8299, 8359.

6) Vier Stück über Fünfzig Thaler jede: Nro. 2102, 7361, 7729, 9076.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1863 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in courefähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

Digitized by Google

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind. Mit dem 30. Juni k. Js. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII. Nro. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird. Die Zinsen pro 1. Semester 1863 werden besonders vergütet

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857. Nro. 1850 über 100 Thlr., Nro. 1852 über 25 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859. Nro. 5799 und 8855 über je 25 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1859. Nro. 8570 über 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1860. Nro. 7243 über 25 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860. Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede, Nro. 6255 über 400 Thlr., Nro. 3058 und 5401 à 300 Thlr. jede, Nro. 1828 über 200 Thlr., Nro. 2256 und 5506 à 100 Thlr. jede, Nro. 3092, 4577, 7345 und 7699 à 50 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861: Nr. 6598 über 500 Thlr., Nr. 4026 über 400 Thlr., Nr. 2934, 4512, 4568 und 7230 à 50 Thlr. jede.

VII. Aus dem Verloosungstermine vom 12. November 1861: Nr. 884, 8066 und 6137 über 500 Thlr. jede, Nr. 4463, 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 17. November 1862.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(S.) Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Meschede ist zum Regierungs-Secretair und der bisherige Militair-Anwärter Oberfeuerwerker a. D. Hubrich zum Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Regierung befördert worden.

Der seitherige Militair-Anwärter Schilling ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter ernannt worden.

Dem Apotheker Engelbert Walter Casimir Nienhaus zu Stadtlohn ist von uns die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm künstlich erworbenen Hasse'schen Apotheke zu Blankenstein, Kreises Bochum, verliehen worden.

Der Feldmesser Theodor Otterstedde aus Neheim ist als solcher, auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes vereidet worden.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 1. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 5. Januar 1863.

Eröffnung der beiden Häuser des Landtages.

(6.) Unter Bezugnahme auf die in Nro. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. December v. J. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nro. 3) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nro. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 10. Januar 1863.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

(7.) Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nr. 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staatsanzeiger Nr. 206, und vom 1. November d. J., Staatsanzeiger Nr. 260, die Einreichung der zum 1. October d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. October d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. Dezember 1862.

(8.) Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, die bisherige, liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahr 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Thlr. 27 Sgr. ist im Jahr 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 Thlr. 27 Sgr 3 Pf. hinzugetreten, woron 85,506 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 Thlr. 18 Sgr. und 3044 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungs-Miethe und für Heizungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so mögten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich aber im Jahr 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, woron bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. December 1862

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betr.

(9.) Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Mai c. am 9. Juli c. zu Bochum

Digitized by Google

und am 17. Juli c zu Bochold abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben nachstehendes Ergebniß geliefert:

Zu Bochum hatten sich im Ganzen 13 Lehrlinge und Gesellen zur Prämienbewerbung eingefunden. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Heinrich Pius zu Röllinghausen 10 Thlr ; 2) Bernhard Schulte zu Seidfeld 10 Thlr.; 3) Louis Wilmsen zu Bochum 10 Thlr.; 4) Johann Kleine zu Arnsberg 10 Thlr.; 5) Joseph Menge zu Herbede 8 Thlr.; 6) Friedrich Burchard zu Weitmar 8 Thlr.; 7) Heinrich Feldhaus zu Stockum 8 Thlr ; 8) August Börste zu Querenburg 8 Thlr.

Von den gleichfalls geprüften Concurrenten: 1) Martin Reumann aus Zülpich Reg.-Bezirks Cöln; 2) Ferdinand Becker aus Wünnenberg Kreis Büren; 3) Karl Suhrland aus Münster; 4) Bernhard Schmitz aus Dülmen, welche dem Regierungs-Bezirke Arnsberg nicht angehören, werden die beiden ersteren den betreffenden landwirthschaftlichen Vereinen zu Cöln und Minden zur Berücksichtigung resp. Prämirung nach Verhältniß ihrer Leistungen empfehlen werden und erhalten wie die übrigen gleichberechtigten Mitbewerber ein Fähigkeits-Zeugniß. Die beiden anderen Bewerber, welche dem Regierungs-Bezirke Münster angehören, und bei der Prämien-Vertheilung zu Bochold berücksichtigt worden sind, haben nach ihren Leistungen und der dortigen Concurrenz jeder eine Prämie von 7½ Thlr nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse erhalten.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen beschäftigt gewesen sind, haben mit Rücksicht auf deren Leistungen: 1) Georg Tillmann zu Bickern; 2) Johann Schulte zu Seidfeld; 3) Ludwig Wilmsen zu Bochum; 4) Johann Kleine zu Arnsberg, ein Jeder eine Prämie zum Betrage von 7 Thlr. erhalten.

Für die Ausbildung der dem hiesigen Regierungs-Bezirke angehörenden Bewerber Karl Suhrland aus Münster und Bernhard Schmitz aus Dülmen, welche bei der Preisvertheilung zu Bochold berücksichtigt worden sind, ist ebenfalls bei der letztern dem Schmiedemeister Döbbing hier eine Prämie von 13 Thlr. zuerkannt worden.

Zu Bochold hatten sich im Ganzen 15 Lehrlinge und Gesellen zur Prüfung gemeldet. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten: 1) Franz Diesfeld zu Anholt 10½ Thlr.; 2) Wilhelm Wülfing zu Rhede 7½ Thlr.; 3) Wilhelm Elsemann zu Bochold 7½ Thlr.; 4) Anton Meyer zu Bochold 7½ Thlr.; 5) Johann Demming zu Liedern 5½ Thlr.; 6) Heinrich van der Beck zu Rhede 5½ Thlr.; 7) Johann Dietmann zu Lochold 5½ Thlr.; 8) Theodor Nientimp zu Bochold 5½ Thlr; 9) Karl Höing zu Rhede 5½ Thlr.; 10) Heinrich Möllenbeck zu Bocheld 5½ Thlr.

Außerdem hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags der Schmiedegeselle Hermann Schroer zu Krechting erhalten.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen beschäftigt gewesen, sind bei der Preisvertheilung berücksichtigt, und haben an Prämien erhalten: 1) Anton Diesfeld zu Anholt 10½ Thlr ; 2) Bernhard Wülfing zu Rhede 6½ Thlr.; 3) Adolph Boink zu Bocheld 6½ Thlr.; 4) Gerhard Elfingdorf zu Bochold 6½ Thlr.

Münster, den 16. Dezember 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Haus-Collecte zum Bau einer katholischen Schule in Herne.

(10.) Nachdem in der Gemeinde Herne, Kreises Bochum, und Umgegend durch die in Betrieb gekommenen Bergwerke ꝛc. ꝛc. die Zahl der Katholiken sich binnen 10 Jahren auffallend rasch vermehrt, und die Zahl von 400 Seelen erreicht hatte, stellte sich das Bedürfniß zur Anstellung sowohl eines eigenen Geistlichen, als auch eines eigenen Lehrers heraus, um somehr, als auch in der Kirchen-Gemeinde Sickel, zu welcher Herne und Umgegend seither gehörte, die Zahl der Katholiken sich bedeutend vermehrt hatte und die dortige Kirche und Schule kaum dem Bedürfnisse der nähern Umgebung genügte, ganz abgesehen von der erheblichen Entfernung der beiden Gemeinden von einander. Die Schule wurde somit in einem gemietheten Locale eröffnet, und als dieses nicht mehr genügte, ein passenderes aber nicht zu haben war, so mußte eine Nothschule errichtet werden. Allein auch diese genügt für die jetzt vorhandenen 75 Schulkinder nicht mehr, und so liegt, um so mehr als die Zahl der Glieder in rapidem Zunehmen begriffen ist, das Bedürfniß des Baues eines größeren dauerhaften Schul-Locals auf der Hand. Nach dem genehmigten Kosten-Anschlage betragen die Baukosten 3200 Thlr. und tritt hierzu noch die Kaufsumme für den

Digitized by Google

zum Bau zu erwerbenden Grundbesitz. Diese Summe kann aber von der armen katholischen Schulgemeinde Herne, welche meist aus Eisenbahnbeamten, Bergarbeitern, Ziegelbrennern und Taglöhnern, und nur aus 5 grundbesitzenden Einwohnern besteht, nicht aufgebracht werden. Die Schulsocietäts-Genossen bezahlen an directen Staatssteuern jährlich und zwar a. an Grundsteuer 15 Thlr., b. an Klassensteuer 256 Thlr., c. an Gewerbesteuer 48 Thlr., ferner müssen dieselben 147 Thlr Communalsteuer entrichten und haben außerdem für Unterhaltung und Wohnung des Geistlichen, zur Verzinsung der Schulden, welche beim Ankauf der provisorischen Kirche gemacht werden mußten und zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse eine Summe von 500 Thlrn. jährlich aufzubringen. In Berücksichtigung dieser dürftigen Lage hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster bewilligt, welche während des 6 monatlichen Zeitraums vom 15. Januar bis zum 15. Juli c. durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 5. Januar 1863.

Verbot der Verwendung von arsenhaltigem und bleihaltigem grünen, rothen und gelben Papier zur Bekleidung und Umwickelung von Eßwaaren.

(11.) In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 14. Juni 1860, das Verbot der Verwendung von grüner Arsenfarbe betreffend, wird auf den Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hiermit für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks verordnet: 1) Dem im §. 1 der vorgedachten Amtsblatts-Verordnung ausgesprochenen Verbot wird gleichgestellt: a) der Gebrauch der grünen Arsenfarbe oder von arsengrünem Papiere zur Bemalung oder Bekleidung oder Umwickelung von Pfefferkuchen und Eßwaaren aller Art; b) der Gebrauch der Bleifarben oder des rothen und gelben bleifarbehaltigen Papieres zu gleichen Zwecken. 2) Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. in jedem Contraventionsfalle geahndet. 3) Diese Verordnung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft. Arnsberg, den 5. Januar 1863.

(12.) Die Pferdezüchter des Regierungs-Bezirks werden davon in Kenntniß gesetzt, daß für die nächste Beschälzeit, an nachbenannten Orten, Hengste aus dem Königlichen Westphälischen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt werden:

Nr.	Stations-Ort.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf der Station.	Abgang von der Station.
1	Oestinghausen	2	den 2. Februar	den 31. Mai 1863
2	Funkenburg	2	den 12. Februar	den 8. Juni 1863
3	Mengede	2	den 12. Februar	" " " "
4	Schwerte	2	den 12. Februar	" " " "
5	Camen	3	den 21. Februar	den 19. " "
6	Rhynern	2	den 21. Februar	" " " "
7	Lünern	2	den 21. Februar	" " " "
8	Erwitte	3	den 21. Februar	" " " "
9	Wennholthausen	2	den 5. März	den 27. " "
10	Affinghausen	2	den 5. März	" " " "
11	Wittgenstein oder in dessen Nähe	1	den 21. März	den 9. Juli "
	Summa	23		

Warendorf, den 2. Januar 1863. Der Vorsteher des Landgestüts.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(13.) 1) Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Pöllmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt. 2) Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Franz Friedrich Schulte ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt und in das diesseitige Departement versetzt. 3) Der Rechts-Candidat Jobst Neukirch zu Olpe ist als Auscultator angenommen, und 4) dem bisherigen Kreisgerichts-Boten und Executor Helleberg zu Meschede ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt.

Arnsberg, den 31. December 1862.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(14.) Ernannt sind: 1) der Gerichts-Assessor Meese zu Essen zum Kreisrichter bei dem Kreis-

Digitized by Google

gericht zu Lüdenscheid; 2) die Referendarien Struckmann, Kleine und Westermann zu Gerichts-Assessoren; 3) die bisherigen Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Röper zu Dortmund, Willhelmi und Cappell zu Bochum zu Kreisgerichts-Sekretairen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Wesel, letztere bei dem Kreisgericht zu Bochum, der rc. Cappell gleichzeitig zum Deposital-Kassen-Rendanten; 4) die bisherigen Büreau-Diätarien Standfuß zu Soest, Mertin zu Dortmund und Schaefer zu Broich zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Soest, letztere bei dem Kreisgericht zu Bochum; 5) der Gerichtsbote Engemann zu Hagen und der Gefangenwärter Seidel zu Lüdenscheid zu ersten Gerichtsdienern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid

Versetzt sind: 1) der Gerichts-Assessor Rudolph Schneider aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den hiesigen Bezirk; 2) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Lent zu Lüdenscheid in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund; 3) der Gerichtsbote Classen zu Hagen an das Kreisgericht zu Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Dinslaken.

Der Kreisgerichts-Rath von der Heyden-Rynsch zu Dortmund ist vom 1. Mai k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Gerichts-Assessor Haarelt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Lenze zu Soest ist gestorben.

Hamm, den 31. December 1862.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(15.) Vom 10. d. Mts. ab, wird an dem Hause der Gastwirthin Wittwe Schmelzer in Grevenbrück, eine Posthaltestelle für die Arnsberg-Grevenbrücker Personen-Post eingerichtet werden.

Arnsberg, den 6. Januar 1863.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

(16.) 1. Beförderungen. Rade, überzähliger Intendantur-Secretair zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt.

2. Versetzungen. Arndts, überzähliger Intendantur-Assessor von der Intendantur des 7. zu der des 8. Armee-Corps; Langner, Proviant-Amts-Controleur von Thorn nach Münster; Hörning, Proviant-Amts-Assistent von Wesel nach Pillau.

3. Todesfälle. Ninow, Intendantur-Secretair gestorben.

Münster, den 2. Januar 1863.

VIII. Patent-Zurücknahme.

(17.) Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. October 1861 ertheilte Patent: auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(18.) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Bestallung vom 9. December 1862 den bisherigen Regierungs-Referendar Rittergutsbesitzer Friedrich Ludwig August Overweg zum Landrath des Kreises Iserlohn zu ernennen geruhet

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 17. Januar 1863.

(19.) Das 42. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5632.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. December 1862.

(Nro. 5633.) Allerhöchster Erlaß vom 10 November 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönthauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena.

(Nro. 5634.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

(Nro. 5635.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe.

(Nro. 5636.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Boxberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

(Nro. 5637.) Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(Nro. 5638.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. December 1862.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Polizeiliche Vorrichtungen beim Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen.

(20.) Wiederholte Unglücksfälle und Verletzungen, die bei dem Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen, welche durch ein Göpelwerk in Bewegung gesetzt werden, vorgekommen sind, veranlassen uns, auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für den Umfang unseres Regierungsbezirks, Folgendes zu verordnen:

1) Bei jeder im Gebrauche stehenden, durch ein Göpelwerk oder durch andere Betriebsvorrichtung ꝛc. in Bewegung gesetzten landwirthschaftlichen Maschine muß eine Vorrichtung (Gehäuse, Kasten oder Mantel) vorhanden sein, welche das Räderwerk der Maschine, einschließlich Welle und Spindel, beim Betriebe so vollständig umschließt, daß außen stehende Personen von den Theilen des Werks nicht berührt oder ergriffen werden können.

2) Ingleichen muß bei Dreschmaschinen das am sogenannten Dreschkasten befindliche Triebrad beim Gebrauche der Maschine mit einem völlig deckenden Gehäuse umschlossen sein.

3) Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. für jeden einzelnen Fall geahndet.

4) Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Arnsberg, den 2. Januar 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(21) Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe, sind nach §. 23. Titel 5 Thl. II. der Allgem. Gerichtsordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen. Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 7. Januar 1863.

Digitized by Google

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Rentenbriefen.

(22.) Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nr. 10 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen. Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der Letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April d. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thalern ausgelooſ't und gekündigt ſind. Die Rentenbriefe Littera D. Nr. 5592, 5593, über je 25 Thaler und Littera E. Nr. 7832 über 10 Thaler ſind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator **Kaiſer** zu Witten, nach Anzeige deſſelben, abhanden gekommen. Wir machen dieſes gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieſer Rentenbriefe zu ſein behauptet, ſich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß der am 17. November 1862 ausgelooſ'ten, am 1. April 1863 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

17 **Stück** Littera A. von 1000 Thalern. Nr. 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194, 5556.

8 **Stück** Littera B. von 500 Thalern. Nr. 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472, 1991.

44 **Stück** Littera C. von 100 Thalern. Nr. 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384. 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10,590, 11,247, 11,353.

38 **Stück** Littera D. von 25 Thalern. Nr. 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866, 10,050.

1581 **Stück** Littera E. von 10 Thlr. und zwar ſämmtliche bis zum 1. April d. J. einſchließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgelooſ'ten Apoints, nämlich die Nummern: 5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1564, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3188, 3189, 3190, 3255, 3271, 3285, 3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371, 3378, 3385, 3444, 3451, 3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564, 3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665, 3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804, 3808, 3815, 3820, 3837, 3849, 3857, 3876, 3926, 3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011, 4049, 4060, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182, 4202, 4223, 4226, 4228, 4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412.

Digitized by Google

4415, 4419, 4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4508, 4509, 4535, 4537,
4554, 4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669, 4679, 4700, 4706, 4707, 4708,
4712, 4713, 4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4788, 4815, 4828, 4851, 4865, 4903,
4911, 4928, 4943, 4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5063, 5064, 5092, 5099,
5102, 5125, 5131, 5155, 5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193, 5197, 5199, 5205, 5210,
5213, 5229, 5242, 5249, 5250, 5256, 5260, 5268, 5274, 5315, 5322, 5324, 5341, 5345, 5347,
5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462, 5496, 5497, 5498, 5524, 5526, 5527, 5530, 5531, 5532,
5533, 5551, 5554, 5578, 5582, 5594, 5595, 5599, 5609, 5610, 5613, 5618, 5640, 5643, 5644,
5651, 5661, 5676, 5679, 5688, 5711, 5731, 5734, 5765, 5769, 5785, 5788, 5794, 5820, 5828,
5835, 5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886, 5908, 5923, 5933, 5947, 5948, 5951,
5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180, 6198, 6252, 6261,
6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434, 6445, 6474, 6487, 6494, 6506,
6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609, 6635, 6651, 6659, 6663, 6670, 6674, 6680,
6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752, 6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822, 6838, 6839, 6895,
6897, 6912, 6929, 6939, 6944, 6951, 6952, 6953, 6962, 6963, 6964, 6967, 6982, 6989, 6992,
6993, 7007, 7026, 7040, 7056, 7066, 7067, 7068, 7089, 7071, 7078, 7091, 7092, 7101, 7158,
7159, 7163, 7165, 7190, 7233, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375, 7430, 7455, 7456,
7498, 7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683, 7703, 7713, 7724, 7733,
7769, 7772, 7793, 7826, 7827, 7831, 7836, 7846, 7892, 7914, 7922, 7961, 7977, 7971, 7996,
8005, 8006, 8018, 8023, 8036, 8037, 8039, 8040, 8046, 8051, 8065, 8067, 8069, 8085, 8086,
8111, 8120, 8135, 8137, 8168, 8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221, 8226, 8228, 8265,
8276, 8279, 8283, 8301, 8308, 8318, 8325, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359, 8369, 8372, 8384,
8385, 8386, 8387, 8395, 8403, 8413, 8428, 8438, 8445, 8447, 8462, 8465, 8468, 8469, 8475,
8479, 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559, 8562, 8575, 8576, 8580, 8582, 8590, 8591, 8592,
8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694, 8738, 8741, 8747, 8782, 8790, 8791, 8794,
8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907, 8913, 8923, 8931, 8950, 8955, 8956, 8980,
8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006, 9045, 9046, 9047, 9064, 9066, 9067, 9068, 9069, 9079,
9084, 9106, 9108, 9109, 9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234, 9239, 9256, 9270, 9282,
9283, 9284, 9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393, 9396, 9403, 9407,
9408, 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504, 9519, 9535, 9548,
9585, 9619, 9635, 9651, 9657, 9662, 9675, 9687, 9708, 9755, 9763, 9781, 9809, 9810, 9811,
9812, 9813, 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841, 9847, 9853, 9857, 9867, 9868, 9875,
9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978, 10,006, 10,035, 10,046, 10,057, 10,069, 10,100,
10,107, 10,110, 10,112, 10,126, 10,149, 10,167, 10,168, 10,177, 10,185, 10,188, 10,189, 10,215,
10,223, 10,228, 10,249, 10,250, 10,282, 10,291, 10,296, 10,298, 10,309, 10,315, 10,319, 10,320,
10,321, 10,335, 10,344, 10,347, 10,349, 10,354, 10,357, 10,359, 10,363, 10,391, 10,393, 10,394,
10,418, 10,445, 10,447, 10,449, 10,454, 10,499, 10,500, 10,515, 10,520, 10,521, 10,541, 10,544,
10,554, 10,565, 10,566, 10,580, 10,589, 10,590, 10,592, 10,606, 10,627, 10,628, 10,635, 10,636,
10,639, 10,640, 10,648, 10,653, 10,666, 10,707, 10,717, 10,723, 10,724, 10,735, 10,757, 10,765,
10,770, 10,778, 10,795, 10,802, 10,803, 10,810, 10,811, 10,812, 10,814, 10,819, 10,842, 10,843,
10,845, 10,868, 10,879, 10,880, 10,887, 10,923, 10,927, 10,940, 10,944, 10,948, 10,957, 10,958,
10,961, 10,963, 10,970, 10,971, 10,973, 10,991, 11,005, 11,009, 11,010, 11,033, 11,049, 11,054,
11,131, 11,136, 11,137, 11,139, 11,143, 11,204, 11,208, 11,213, 11,246, 11,250, 11,270, 11297,
11,298, 11,310, 11,324, 11,325, 11,327, 11,329, 11,330, 11,331, 11,337, 11,341, 11,342, 11,345,
11,346, 11,347, 11,348, 11,349, 11,374, 11,376, 11,381, 11,384, 11,385, 11,388, 11,392, 11,399,
11,405, 11,406, 11,408, 11,418, 11,428, 11,441, 11,454, 11,460, 11,471, 11,490, 11,495, 11,542,
11,552, 11,554, 11,555, 11,556, 11,557, 11,574, 11,581, 11,583, 11,584, 11,585, 11,588, 11,595,
11,599, 11,607, 11,608, 11,611, 11,625, 11,627, 11,628, 11,633, 11,637, 11,638, 11,640, 11,647,
11,655, 11,672, 11,674, 11,675, 11,679, 11,683, 11,688, 11,713, 11,714, 11,726, 11,735, 11,738,
11,741, 11,742, 11,743, 11,744, 11,746, 11,747, 11,749, 11,750, 11,755, 11,756, 11,757, 11,758,
11,759, 11,760, 11,763, 11,764, 11,767, 11,774, 11,775, 11,777, 11,778, 11,784, 11,787, 11,788,
11,790, 11,791, 11,801, 11,804, 11,818, 11,824, 11,825, 11,843, 11,846, 11,868, 11,870, 11,875,
11,877, 11,881, 11,888, 11,901, 11,906, 11,910, 11,912, 11,914, 11,922, 11,928, 11,934, 11,936,
11,937, 11,943, 11,947, 11,954, 11,965, 11,970, 11,971, 11,973, 11,992, 11,998, 12,000, 12,007.

Digitized by Google

12,008, 12,025, 12,028, 12,029, 12,037, 12,038, 12,039, 12,040, 12,075, 12,084, 12,086, 12,088,
12,089, 12,095, 12,097, 12,100, 12,116, 12,117, 12,118, 12,119, 12,121, 12,126, 12,136, 12,139,
12,140, 12,151, 12,163, 12,173, 12,175, 12,179, 12,185, 12,190, 12,196, 12,200, 12,211, 12,220,
12,222, 12,245, 12,257, 12,259, 12,260, 12,271, 12,273, 12,281, 12,282, 12,285, 12,286, 12,287,
12,288, 12,302, 12,303, 12,313, 12,314, 12,315, 12,320, 12,321, 12,325, 12,326, 12,333, 12,335,
12,342, 12,348, 12,351, 12,352, 12,353, 12,354, 12,365, 12,368, 12,369, 12,370, 12,376, 12,377,
12,378, 12,379, 12,384, 12,392, 12,399, 12,400, 12,402, 12,405, 12,415, 12,417, 12,428, 12,432,
12,435, 12,436, 12,441, 12,448, 12,449, 12,450, 12,452, 12,454, 12,456, 12,459, 12,465, 12,468,
12,469, 12,470, 12,471, 12,473, 12,480, 12,484, 12,485, 12,486, 12,490, 12,492, 12,494, 12,503,
12,504, 12,508, 12,509, 12,513, 12,514, 12,519, 12,521, 12,523, 12,525, 12,531, 12,532, 12,538,
12,539, 12,543, 12,544, 12,546, 12,548, 12,549, 12,550, 12,556, 12,558, 12,560, 12,562, 12,565,
12,584, 12,585, 12,588, 12,591, 12,594, 12,595, 12,597, 12,598, 12,602, 12,608, 12,609, 12,616,
12,617, 12,632, 12,634, 12,635, 12,636, 12,637, 12,641, 12,642, 12,644, 12,647, 12,648, 12,651,
12,652, 12,659, 12,660, 12,664, 12,665, 12,666, 12,670, 12,671, 12,672, 12,683, 12,686, 12,687,
12,689, 12,690, 12,691, 12,692, 12,693, 12,694, 12,695, 12,696, 12,697, 12,698, 12,700, 12,702,
12,717, 12,720, 12,721, 12,722, 12,723, 12,734, 12,735, 12,736, 12,737, 12,738, 12,739, 12,740,
12,741, 12,742, 12,743, 12,744, 12,749, 12,750, 12,751, 12,752, 12,753, 12,754, 12,755, 12,756,
12,759, 12,760, 12,761, 12,762, 12,774, 12,796, 12,797, 12,813, 12,816, 12,817, 12,818, 12,820,
12,821, 12,822, 12,823, 12,824, 12,825, 12,826, 12,829, 12,830, 12,831, 12,832, 12,833, 12,834,
12,835, 12,836, 12,837, 12,838, 12,839, 12,840, 12,841, 12,842, 12,843, 12,844, 12,845, 12,846,
12,847, 12,848, 12,849, 12,850, 12,851, 12,852, 12,853, 12,854, 12,855, 12,856, 12,857, 12,858,
12,860, 12,862, 12,863, 12,864, 12,865, 12,870, 12,871, 12,872, 12,878, 12,879, 12,880, 12,881,
12,882, 12,883, 12,884, 12,885, 12,887, 12,889, 12,890, 12,891, 12,892, 12,893, 12,894. 12,895,
12,896, 12,898, 12,899, 12,900, 12,901, 12,902, 12,903, 12,905, 12,906, 12,907, 12,908, 12,910,
12,913, 12,914, 12,915, 12,916, 12,917, 12,920, 12,923, 12,926, 12,927, 12,928, 12,929, 12,930,
12,931, 12,932, 12,933, 12,934, 12,936, 12,937, 12,939, 12,940, 12,941, 12,942, 12,944, 12,945,
12,946, 12,952, 12,953, 12,954, 12,960, 12,961, 12,962, 12,972, 12,973, 12,974, 12,975, 12,980,
12,981, 12,982, 12,983, 12,984, 12,985, 12,986, 12,987, 12,988, 12,989, 12,990, 12,991, 12,992,
12,993, 12,994, 12,995, 12,996, 12,997, 12,998, 12,999, 13,000, 13,001, 13,002, 13,003, 13,004,
13,005, 13,006, 13,007, 13,008, 13,009, 13,010, 13,011, 13,012, 13,013, 13,014, 13,015, 13,017,
13,018, 13,029, 13,030, 13,033, 13,041, 13,042, 13,043, 13,044, 13,045, 13,046, 13,047, 13,048,
13,049, 13,050, 13,051, 13,052, 13,053, 13,054, 13,055, 13,056, 13,057, 13,058, 13,059, 13,060,
13,061, 13,062, 13,063, 13,064, 13,065, 13,066, 13,067, 13,068, 13,069, 13,070, 13,071, 13,072,
13,073, 13,074, 13,075, 13,076, 13,077, 13,078, 13,079, 13,080, 13,081, 13,082, 13,083, 13,084,
13,085, 13,086, 13,087, 13,088, 13,089, 13,090, 13,091, 13,092, 13,093, 13,094, 13,095, 13,096,
13,097, 13,098, 13,099, 13,100, 13,101, 13,102, 13,103, 13,104, 13,105, 13,106, 13,107, 13,108,
13,109, 13,110, 13,111, 13,112, 13,113, 13,114, 13,115, 13,116, 13,117, 13,118, 13,119, 13,120,
13,121, 13,122, 13,123, 13,124, 13,125, 13,126, 13,127, 13,128, 13,129, 13,130, 13,131, 13,132,
13,133, 13,134, 13,135, 13,136, 13,137, 13,138, 13,139, 13,140, 13,141, 13,142, 13,143, 13,144.
13,145, 13,146, 13,147, 13,148, 13,149, 13,150, 13,151, 13,152, 13,153, 13,154, 13,155, 13,156,
13,157, 13,158, 13,159, 13,160, 13,161, 13,162, 13,163, 13,164, 13,165, 13,166, 13,167, 13,168,
13,169, 13,170, 13,171, 13,172, 13,173, 13,174, 13,175, 13,176, 13,177, 13,178, 13,179, 13,180,
13,181, 13,182, 13,183, 13,184, 13,185, 13,186, 13,187, 13,188, 13,189, 13,190, 13,191, 13,192,
13,193 und 13,194.

Münster, den 17. November 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(23.) Wir sehen uns veranlaßt, die pünktliche Ablieferung der Bergwerks-Abgaben an den dazu festgesetzten Einzahlungstagen hierdurch in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerken, daß etwaige Reste ohne weitere Fristgebung sofort executivisch werden beigetrieben werden.

Dortmund, den 12. Januar 1863.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(24.) Der Regierungs-Referendarius Frhr. von Dörnberg ist mit der interimistischen Verwaltung der Bürgermeister- und der Amtmannsstelle zu Menden, Kreises Iserlohn, beauftragt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 24. Januar 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(25.) Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 (Ges.-Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, so wie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. daselbst). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17ten Januar 1863.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(26.) Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl für drei ausgeschiedene Mitglieder und resp. zwei Stellvertreter der Handelskammer zu Bochum sind an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder G. Müllensiefen, C. Korte und Lombart, sowie der ausgeschiedenen Stellvertreter Schumacher und Spennemann, gewählt resp. wiedergewählt: A. als Mitglieder der Kaufmann G. Müllensiefen zu Witten, der Kaufmann A. Weigand zu Hattingen, der Kaufmann C. Korte zu Bochum; B. als Stellvertreter: der Kaufmann W. Lubeling zu Bochum, der Kaufmann F. Syberg zu Bochum.

Münster, den 15. Januar 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(27.) Der seitherige Pfarrverweser in Engelskirchen Paul Josephson ist als erwählter und berufener dritter Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Schwelm, Diöcese Hagen, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 17. Dezember 1862.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(28.) Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrerseminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre zu Petershagen am 20. bezüglich 23. April, zu Soest am 4. bezüglich 7. Mai ihren Anfang nehmen. Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe, bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben sich die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien unmittelbar bereits überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Seminar-Director einzureichen, und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die weiteren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen weiteren Prüfungen wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Münster, den 16. Januar 1863

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Beschaffung des zu den Wald-Culturen erforderlichen Nadelholzsaamens.

(29.) Unter Bezugnahme auf unsere früheren Amtsblatts-Bekanntmachungen, werden die Herren Communal-Oberförster hierdurch angewiesen und die Privatwaldbesitzer eingeladen, ihren Bedarf an Nadelholzsaamen für dieses Jahr bis zum 15. März cur. bei dem Regierungs-Secretair Neumeyer hierselbst

Digitized by Google

schriftlich anzumelden, welcher demnächst für Zufertigung des gewünschten Saamens sorgen und einem jeden einzelnen Empfänger den Betrag der Kosten, den wir jetzt anzugeben noch nicht im Stande sind, bekannt machen wird. Sobald die Preise feststehen, werden wir solche durch eine besondere Amtsblatts-Bekanntmachung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Arnsberg, den 7. Januar 1863.

(30.) Das unterm 19. Dezember 1859 erlassene, im 52. Stücke Seite 479 und folgende des Amtsblatts von 1859 publicirte, Bahn-Polizei-Reglement für die Carolinenglücker ꝛc. Zweigbahn der Cöln-Mindener Eisenbahn wird hiermit auf die Zweigbahn der Kohlenzeche Centrum, ehemals ver. Emma und Blankenstein ausgedehnt.

Arnsberg, den 15. Januar 1863.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(31.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 2ten März k. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 15. Februar k. Js., bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

Digitized by Google

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlicher Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, anzumelden.

Im Interesse der Betheiligten ersuchen wir die verehrlichen Redactionen der Kreis- und Wochenblätter in dem Regierungs-Bezirk Minden und Arnsberg, diese Bekanntmachung in die betreffenden Blätter kostenfrei aufnehmen und möglichst mehrmals vor dem Termine publiciren zu wollen.

Minden, den 3. December 1862.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(32.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1861 (Amtsblatt pro 1861 Seite 96) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Brilon für die Gemeinde Rösenbeck an Stelle des verstorbenen Landwirths Schröder daselbst der Ortsvorsteher Johann Rösen zu Rösenbeck zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und am 17. d. Mts. vereidigt worden ist.

Arnsberg, den 21. Januar 1863.

VII. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.

(33.) Der Gerichts-Assessor von Hoevel ist mit der Vertretung des als Mitglied des Hauses der Abgeordneten einberufenen Staats Anwalts Plaßmann dahier für die Dauer der bevorstehenden Sitzungsperiode des Landtags der Monarchie beauftragt worden. Arnsberg, den 15. Januar 1863.

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(34.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, **deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist**, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge **kein Schadenersatz geleistet**; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 11. Juni 1862

Digitized by Google

(35.) Vom 20. d. Mts. ab wird für die Personenpost zwischen Freienohl und Hellefeld an dem Hause des Gutsbesitzers Anton Schulte zu Frenkhausen, ¾ Meile von Freienohl und ½ Meile von Hellefeld entfernt, eine Posthaltestelle eingerichtet. Arnsberg, den 17. Januar 1863.

IX. Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

(36.) Betriebs-Einnahme. — Bergisch-Märkische Eisenbahn.

1862 im December	174,275 Thlr.,	bis Ende December	2,016,186 Thlr.
1861 " "	170,232 "	" " "	1,958,093 "
		also mehr im laufenden Jahre	58,093 Thlr.

Ruhr-Sieg Eisenbahn.

1862 im December	57,165 Thlr.,	bis Ende December	596,347 Thlr.
1861 " "	47,425 "	" " "	319,957 "
		also mehr im laufenden Jahre	276,390 Thlr.

Witten-Duisburger Eisenbahn.

1862 im December	41,710 Thlr.,	bis Ende December	347,566 Thlr.
1861 " "	15,282 "	" " "	84,797 "
		also mehr im laufenden Jahre	262,769 Thlr.

Prinz-Wilhelm-Eisenbahn.

1862 im December	20,760 Thlr.,	bis Ende December	215,729 Thlr.
1861 " "	21,867 "	" " "	240,329 "
		also weniger im laufenden Jahre	24,600 Thlr.

Elberfeld, den 10. Januar 1863

X. Patent-Verleihungen.

(37) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken; dem C. Ed. Müller in Berlin unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken; dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; und dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 12. Januar 1863 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Verrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung, einem Jeden auf fünf Jahre, von jenen Tagen angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(38.) Der Bauführer Carl Brisgen aus Hirschberg ist als solcher vereidet worden

Der Maurergeselle Heinrich Drees aus Haltern und der Zimmergeselle Carl Brockhaus aus Holthausen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerke bestanden.

Die Dachdeckergesellen: Heinrich Storck aus Dortmund, Ludwig Passerah aus Bochum, Bernhard Kotthoff aus Eversberg und Friedrich Laubert aus Mülheim an der Ruhr, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Wilhelm Kleine aus Unna und der Zimmergeselle Heinrich Stiepelmann aus Ringebrauck haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerke bestanden.

Der Maurergeselle Bernhard Schlinkert aus Meschede hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Hierzu als Beilage, enthaltend: Die conzessionsmäßig genehmigten Abänderungen und Zusätze zu den Statuten **der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen.**

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 31. Januar 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(39.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Inspector bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg und Rendant der Anstalts-Kasse, Loeffler, am 24. d. M. aus diesen Functionen ausgeschieden ist. Bis auf weitere Anordnung ist der Anstalts-Oeconom Münster zu Marsberg zur Empfangnahme der für die Anstalts-Kasse eingehenden und an diese zu richtenden Geldsendungen, so wie zur Ausstellung der Quittungen darüber ermächtigt worden.

Münster, den 29. Januar 1863.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährigen Nachprüfungen katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

(40.) Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt: 1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 10., 11. und 13. April; 2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 17., 18. und 20. April; 3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 20., 21. und 22. Mai. Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 15. Januar 1863.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

(41.) Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre: 1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 8, 9. und 10. April; 2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren: a. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden am 14. und 15. April; b. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster am 16. und 17. April; 3) bei dem Lehrerseminar zu Langenhorst am 19. und 20. Mai abgehalten werden. Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt unter Einreichung der erforderlichen Atteste muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 15. Januar 1863.

(42.) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist den Oberlehrern am Gymnasium zu Münster, Dr. Mibbendorf und Hölscher, das Prädikat „Professor“ verliehen worden. Münster, den 23. Januar 1863.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(43.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22ten November v. Js. (Stück 48 Nro. 527) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den darin bezeichneten Gemeinden auch die Gemeinde Mühlinghausen mit dem Dorfe Gevelsberg im Kreise Hagen als eine solche ländliche Ortschaft anzusehen ist, in welcher eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, und in welcher deshalb die Veranlagung der Gebäudesteuer nach den in §. 6 des Gesetzes vom 21ten Mai 1861 niedergelegten Grundsätzen zu bewirken ist.

Arnsberg, den 23ten Januar 1863.

Hauscollekte für den Neubau der zur selbstständigen katholischen Pfarrkirche erhobenen frühern Missionskirche Kreuzberg im Regierungsbezirke Cöln.

(44.) Behufs Beschaffung von Mitteln zum Neubau der zur selbstständigen katholischen Pfarrkirche erhobenen frühern Missionskirche Kreuzberg, im Kreise Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Cöln, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine katholische Hauscollekte in dieser Provinz bewilligt. Die hierbei einzuziehenden Erträge, sammt den bedeutenden freiwilligen Beiträgen der kleinen und armen Gemeinde haben aber nicht ganz die Hälfte des auf 17,700 Thaler veranschlagten Baukapitals ergeben. In

Digitized by Google

Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident von Westphalen eine Hauscollecte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz bewilligt, welche in unserm Verwaltungs-Bezirke innerhalb des Zeitraums vom 1ten Februar bis 31ten Juli d. J. durch, von der Königlichen Regierung zu Cöln mit Legitimation versehene Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird. Wir empfehlen diese Collecte um so mehr der Mildthätigkeit der Eingesessenen des diesseitigen Regierungs-Bezirks, da Kreuzberg laut Stiftung und von jeher auch Pfarrkirche der zerstreut wohnenden Katholiken des Amtes Halver gewesen ist. In denjenigen Orten, wo die Deputirten nicht bis Ende Juli d. Js. eingetroffen sind, wird die qu. Collecte durch die Ortsbehörde abgehalten werden.

Arnsberg, den 26. Januar 1863.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(**45.**) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Betreffende nach dem §. 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße, nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf, frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurück gelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr (resp. bei in der Provinz Westfalen Gebornen das 21. Lebensjahr) vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruction geführt sein. Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienste. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre, im März und im September, statt. Der erste diesjährige Prüfungs-Termin steht bei der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission auf den 9. und 10. März d. J. in dem Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst an. Den Gesuchen um Zulassung sind die nachbezeichneten Atteste stempelfrei beizufügen: 1. der Geburts- oder Taufschein; 2 das Zeugniß über den genossenen Unterricht; 3) die amtlich beglaubigte Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt als einjähriger Freiwilliger; 4 das Signalement nach den Rubriken: Alter, Statur, Haar, Augen, Nase, Mund, Zähne, besondere Kennzeichen, nebst der eigenhändigen Unterschrift des Militairpflichtigen, von der Ortsbehörde des Wohnorts beglaubigt; 5) das Attest der Letzteren über seitherige moralische Führung und den Besitz der Eigenschaft als Preußischer Unterthan. Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) haben an Stelle des vorerwähnten Führungs-Attestes ein solches von den Directoren resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten beizubringen. Sofern der Aspirant nach dem Unterrichts-Zeugnisse ad 2 von der wissenschaftlichen Prüfung vor der Departements-Prüfungs-Commission entbunden wird, kann der Nachweis der Brauchbarkeit zum Militairdienste, ohne daß es der persönlichen Gestellung zur ärztlichen Untersuchung bedarf, geführt werden durch 6. ein Attest des Kreisphysikus oder Hausarztes des Inhalts, daß der Aspirant nicht allein gesund und von körperlichen Gebrechen frei, sondern auch sonst von hinreichend starkem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militair-Feldbienstes ertragen zu können Die diesfälligen Gesuche, welche nicht spätestens bis zum 1. März d. J. bei der unterzeichneten Commission eingegangen sind, können für den oben angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 17. Januar 1863.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**46.**) Im IV. Quartal 1862 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction a) angestellt: der Post-Assistent Görlich in Lippstadt als Postsecretair; der Post-Expediteur Bredenoll in Gescke, die Post-Expeditions-Gehülfen: Kathol in Hagen, von Steinker in Schwelm, Wolff in Letmathe, Vollhardt in Meschede und Blumenfaat in Arnsberg als Post-Expedienten; die Post-Expeditions-Gehülfen: Robert Ruben in Neunkirchen, Richard Heim in Attendorn, der Gastwirth Pflitsch in Langendreer, Communal-Empfänger Senge in Siedlinghausen, Gastwirth Zöllner in Hellefeld, Kaufmann Fick in Geisweid und Büreau-Gehülfe Heil in Herbede als Post-Expediteure; b) versetzt: der Postmeister Molitor von Mühlfeld von Unna nach Lechschütz; die Post-Secretaire: Tumzlaff von Dortmund nach Düsseldorf, Köhne von Crefeld nach Unna; die Post-Expedienten: Schubeus von Soest nach Lippstadt, Wolter von Bochum nach Dortmund; c) ausgeschieden: der Post-Secretair Jacobeit in Hagen; die Post-Expediteure: Kaltheuner in Herbede, Eduard Ruben in Neunkirchen und Fischer in Bilstein.

Arnsberg, den 8. Januar 1863.

Digitized by Google

V. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

(47.) Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1862 (einschließlich) bis 18. November 1863 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 10ten Januar 1863.

Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1839 bis 1862 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte

Für den Berliner Scheffel

	Weizen Th. Sg. Pf.	Roggen Th. Sg. Pf.	Gerste Th. Sg. Pf.	Hafer Th. Sg. Pf.	Erbsen Th. Sg. Pf.	Bohnen Th. Sg. Pf.
zu Herdecke um Mitte Mai	2 28 2	2 8 9	1 25 4	1 7 2	— — —	— — —
zu Herdecke um Martini	2 28 4	2 6 9	1 23 4	1 — 8	— — —	— — —
Durchschnitt aus beiden	2 28 3	2 7 9	1 24 4	1 3 11	— — —	— — —
zu Soest um Martini	2 22 3	2 4 8	1 20 —	— 28 5	— — —	— — —
zu Lippstadt desgl.	2 22 10	2 3 4	1 20 10	— 29 2	2 13 —	2 1 5
zu Witten desgl.	3 — —	2 7 2	1 25 9	1 2 6	— — —	— — —
zu Schwerte desgl.	2 28 2	2 6 8	1 23 —	1 — 5	— — —	— — —
zu Dortmund desgl.	2 27 6	2 6 9	1 21 1	1 1 8	2 24 6	2 5 9
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zu satz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise						
a ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes,						
b. mit Rücksicht auf den gedachten Ab zug von 5 Procent:						
I. im Kreise Iserlohn und zwar:						
1) im Amte Ergste /a	2 28 4	2 4 1	1 23 4	1 — 8	— — —	— — —
/b	2 23 11	2 — 11	1 20 8	— 29 2	— — —	— — —
2) im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden /a	2 28 4	2 6 9	1 23 4	— 29 5	— — —	— — —
/b	2 23 11	2 3 5	1 20 8	— 27 11	— — —	— — —
3) in den übrigen Theilen des Kreises /a	2 28 4	2 6 9	1 23 4	1 — 8	— — —	— — —
/b	2 23 11	2 3 5	1 20 8	— 29 2	— — —	— — —
II. im Kreise Hagen /a	2 28 4	2 6 9	1 23 4	1 — 8	— — —	— — —
/b	2 23 11	2 3 5	1 20 8	— 29 2	— — —	— — —
III. im Kreise Altena /a	3 2 9	2 10 1	1 26 —	1 — 8	— — —	— — —
/b	2 28 1	2 6 7	1 23 2	— 29 2	— — —	— — —
IV. im Kreise Hamm, und zwar:						
1) in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen /a	2 25 6	2 6 9	1 21 1	1 1 8	2 24 6	2 5 9
/b	2 21 3	2 3 5	1 18 6	1 — 1	2 20 3	2 2 6
2) in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wasserkurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg /a	2 24 11	2 6 9	1 20 7	1 1 4	2 23 8	2 5 1
/b	2 20 8	2 3 5	1 18 1	— 29 9	2 19 6	2 1 10
3) in dem Amte Pelcum und den Gemeinden						

Digitized by Google

	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Rhynern, Allen, Freisecke, Wambeln, Berge, Filerich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, so wie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide . .	a	2	24	—	2	6	5	1	20	1	1	1	—	2	22	10	2	4	5
	b	2	19	10	2	3	1	1	17	7	—	29	5	2	18	8	2	1	2
4) in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Nordbinker, Friehlinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm)	a	2	22	8	2	5	9	1	19	7	1	—	9	2	22	—	2	3	9
	b	2	18	6	2	2	6	1	17	1	—	29	3	2	17	11	2	—	7
V. im Kreise Dortmund, und zwar:																			
1) in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deiningshausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a	2	23	7	2	3	9	1	18	9	1	—	3	2	20	8	2	2	9
	b	2	19	5	2	—	7	1	16	4	—	28	9	2	16	8	1	29	7
2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amtes Lünen	a	2	24	11	2	4	9	1	19	7	1	—	9	2	22	—	2	3	9
	b	2	20	8	2	1	6	1	17	1	—	29	3	2	17	11	2	—	7
3) in der Stadt und dem Amte Schwerte	a	2	28	2	2	6	8	1	23	—	1	—	5	2	24	6	2	5	9
	b	2	23	9	2	3	4	1	20	4	—	28	11	2	20	3	2	2	6
4) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	27	6	2	6	9	1	21	1	1	1	8	2	24	6	2	5	9
	b	2	23	1	2	3	5	1	18	6	1	—	1	2	20	3	2	2	6
VI. im Kreise Bochum	a	3	—	—	2	7	2	1	25	9	1	2	6	2	26	7	2	7	5
	b	2	25	6	2	3	10	1	23	—	1	—	11	2	22	3	2	4	1
VII. im Kreise Soest, und zwar:																			
1) in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln	a	2	22	3	2	3	1	1	18	9	—	27	8	—	—	—	—	—	—
	b	2	18	2	1	29	11	1	16	4	—	26	3	—	—	—	—	—	—
2) in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a	2	20	2	2	4	8	1	18	9	—	27	8	—	—	—	—	—	—
	b	2	16	2	2	1	5	1	16	4	—	26	3	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	22	3	2	4	8	1	20	—	—	28	5	—	—	—	—	—	—
	b	2	18	2	2	1	5	1	17	6	—	27	—	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar:																			
1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Hönkhausen	a	2	20	4	2	1	1	1	18	10	—	28	—	2	13	—	2	1	5
	b	2	16	4	1	28	—	1	16	5	—	26	7	2	9	4	1	28	4
2) im Stadtbezirke Callenhard	a	2	18	8	1	29	10	1	17	9	—	27	5	2	13	—	2	1	5
	b	2	14	9	1	26	10	1	15	4	—	26	1	2	9	4	1	28	4
3) im Kirchspiel Hönkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen																			

Digitized by Google

		Für den Berliner Scheffel															
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen	
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
des Kreises Lippstadt	a	2	22	10	2	3	4	1	20	10	—	29	2	2	13	—	2	1	5
	b	2	18	8	2	—	2	1	18	4	—	27	8	2	9	4	1	28	4
IX. im Kreise Arnsberg, und zwar:																			
1) in der Gemeinde Meinkenbracht und dem Stadtbezirke Grevenstein des Amtes Freienohl, in den Dörfern Brenschede, Wildewiese und Hohenwibbecke, des Amtes Allendorf und	a																		
in dem Dorfe Langscheid des Amtes Hüsten	a	2	12	1	1	27	9	1	16	5	—	24	1	—	—	—	—	—	—
	b	2	8	6	1	24	10	1	14	1	—	22	11	—	—	—	—	—	—
2) in den übrigen Theilen des Kreises Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a	2	14	5	1	29	9	1	18	10	—	25	5	—	—	—	—	—	—
	b	2	10	8	1	26	9	1	16	5	—	24	2	—	—	—	—	—	—
3) im Amtsbezirke Warstein	a	2	16	—	2	1	5	1	19	4	—	27	1	2	10	1	1	29	—
	b	2	12	2	1	28	4	1	16	10	—	25	9	2	6	7	1	26	1
X. im Kreise Meschede	a	2	16	5	1	27	9	1	15	10	—	24	1	—	—	—	—	—	—
	b	2	12	7	1	24	10	1	13	6	—	22	11	—	—	—	—	—	—
XI. im Kreise Brilon	a	2	16	2	1	27	8	1	15	3	—	23	9	2	2	1	1	28	4
	b	2	12	4	1	24	9	1	13	—	—	22	7	1	29	—	1	25	5
XII. im Kreise Olpe	a	2	19	5	2	—	4	1	19	5	—	27	2	—	—	—	—	—	—
	b	2	15	5	1	27	4	1	16	11	—	25	10	—	—	—	—	—	—
XIII. im Kreise Siegen, und zwar:																			
1) in der Gemeinde Lützel	a	2	28	4	2	6	9	1	22	—	—	25	2	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	11	2	3	5	1	19	5	—	23	11	—	—	—	—	—	—
2) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	28	4	2	6	9	1	22	—	—	27	11	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	11	2	3	5	1	19	5	—	26	6	—	—	—	—	—	—
XIV. im Kreise Wittgenstein	a	—	—	—	2	6	9	1	22	—	—	25	4	—	—	—	—	—	—
	b	—	—	—	2	3	5	1	19	5	—	24	1	—	—	—	—	—	—

II. Nach den stattgehabten Ermittelungen betrug A. der Martini-Marktpreis d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, im Jahre 1862 auf denjenigen Märkten, welche für den Regierungsbezirk Arnsberg preisregulirend sind,

	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen.			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
und zwar auf dem Markte:	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
1) zu Herdecke	3	1	—	2	8	10	1	24	2	—	28	2	—	—	—	—	—	—
2) zu Lippstadt	2	26	—	2	11	3	1	20	9	—	26	4	2	15	—	2	8	—
3) zu Witten	2	26	—	2	7	—	1	24	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4) zu Schwerte	2	26	6	2	5	6	1	22	9	—	27	—	—	—	—	—	—	—
5) zu Dortmund	2	25	3	2	8	—	1	22	9	—	29	6	2	18	—	2	12	9
6) zu Soest	2	27	—	2	9	6	1	20	3	—	26	6	—	—	—	—	—	—
B. Der Mitte-Mai-Preis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage in deren Mitte der 15. Mai fällt, auf dem Markte zu Herdecke	3	12	6	2	21	4	2	4	6	1	12	—	—	—	—	—	—	—
und der Durchschnitt aus dem Mitte-Mai- und Martini-Preise daselbst	3	6	9	2	15	1	1	29	4	1	5	1	—	—	—	—	—	—

Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15 April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten und nach Berücksichtigung der auf Grund der §§. 19 bis 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 als bleibendes Normal-Verhältniß

Digitized by Google

festgestellten Zu- und Rückschlags-Prozente betrug demnach der Martini-Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen im Jahre 1862:

1)	im Kreise Iserlohn nach dem Martinipreise zu Herdecke, und zwar					
a.	im Amte Ergste, nach Abzug von 4 Prozent	2	Thlr.	6	Sgr.	1 Pf.
b.	in den übrigen Theilen des Kreises ohne Zu- und Rückschlag	2	"	8	"	10 "
2)	im ganzen Kreise Hagen nach dem Martini-Preise zu Herdecke ohne Zu- und Rückschlag	2.	"	8	"	10 "
3)	im ganzen Kreise Altena nach dem Martinipreise zu Herdecke, jedoch mit einem Zuschlage von 5 Prozent	2	"	12	"	3 "
4)	im Kreise Hamm nach dem Martinipreise zu Dortmund und zwar					
a.	in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unnaer Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermassen, Niedermassen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen, und in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Webinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und und im Amte Fröndenberg ohne Zu- und Rückschlag	2	"	8	"	— "
b.	im Amte Pelcum und in den Gemeinden Rhynern, Alsen, Freisecke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenninghausen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostinnen, Westinnen, sowie in dem Magistrats-Bezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide, nach Abzug von 1/2 Prozent	2	"	7	"	8 "
c.	in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Friehlinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm), nach Abzug von 1 1/2 Prozent	2	"	7	"	— "
5)	im Kreise Dortmund und zwar					
a.	in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen, in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Hadichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört), des Amts Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck, nach dem Martini-Preise zu Dortmund, nach Abzug von 4 1/2 Prozent	2	"	4	"	11 "
b.	in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amtes Lünen desgleichen, nach Abzug von 3 Prozent	2	"	6	"	— "
c.	in der Stadt und im Amte Schwerte, nach dem Martini-Preise zu Schwerte, ohne Zu- und Rückschlag	2	"	5	"	6 "
d.	in den übrigen Theilen des Kreises nach dem Martini-Preise zu Dortmund ohne Zu- und Rückschlag	2	"	8	"	— "
6)	im Kreise Bochum nach dem Martini-Preise zu Witten, ohne Zu- und Rückschlag	2	"	7	"	— "
7)	im Kreise Soest nach dem Martini-Preise zu Soest					
a.	im Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Vellingsen und Eilmsen des Amtes Borgeln, nach Abzug von 2 1/2 Prozent	2	"	7	"	9 "
b.	in den übrigen Theilen des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	2	"	9	"	6 "
8)	im Kreise Lippstadt nach dem Martini-Preise zu Lippstadt					
a.	in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen und im Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtgebietes Callenhard und des Kirchspiels Hönlhausen, nach Abzug von 3 1/2 Prozent	2	"	8	"	9 "
b.	im Stadtbezirke Callenhard, nach Abzug von 5 1/2 Prozent	2	"	7	"	4 "
c.	im Kirchspiel Hönlhausen und in den übrigen, bei a und b nicht genannten Theilen des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	2	"	11	"	3 "
9)	im Kreise Brilon nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, jedoch nach Abzug von 9 Prozent	2	"	4	"	10 "

Digitized by Google

10)	im Kreise Arnsberg und zwar:					
	a. im Amtsbezirke Warstein nach dem Martinipreise zu Lippstadt, nach Abzug von 3 Prozent	2	Thlr.	9	Sgr.	1 Pf.
	b. in den Gemeinden Meinkenbracht und dem Stadtbezirke Grevenstein des Amtes Freienohl, in den Dörfern Brenschede, Wildewiese und Hohenwibbecke des Amtes Allendorf und in dem Dorfe Langscheid des Amtes Hüsten, nach dem Martinipreise zu Herbecke, jedoch nach Abzug von 13⅓ Prozent	1	„	29	„	6 „
	c. in den übrigen, bei a und b nicht genannten Theilen des Kreises nach dem Martinipreise zu Herbecke, jedoch nach Abzug von 10⅓ Prozent	2	„	1	„	7 „
11)	im Kreise Meschede nach dem Martinipreise zu Herbecke, jedoch nach Abzug von 13⅓ Prozent	1	„	29	„	6 „
12)	im Kreise Siegen nach dem Martinipreise zu Herbecke ohne Zu- und Rückschlag	2	„	8	„	10 „
13)	im Kreise Wittgenstein desgleichen	2	„	8	„	10 „
14)	im Kreise Olpe bestimmt der Durchschnitt aus dem Mitte-Mai-Preise und dem Martinipreise zu Herbecke = 2 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. den Werth eines Berliner Scheffels Roggen nach Abzug von 11 Prozent zu . . .	2	„	6	„	10 „

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

Personal-Chronik der Berg-Behörden.

(48.) Seit dem 12ten März v. Js. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: a) Bei dem Ober-Bergamte ist der Oberbergamts-Registrator Carl Büll gestorben, der bisherige Kanzlist und Kanzlei-Vorsteher Liebig zum Kanzlei-Inspector und der bisherige Bergamts-Kanzlist Musculus zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt worden. b) Bei der Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen ist der Kanzlist Wagner gestorben und an dessen Stelle der Militair-Anwärter Hebold als Kanzlist angestellt worden. c. Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist der Militair-Anwärter Domack als Büreau-Assistent angestellt, der Amtsdiener Weiß von Tarnowitz nach Saarbrücken versetzt worden und der Amtsdiener Schmidt gestorben. d) Bei den Schichtmeistereien der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken sind: die Militair-Anwärter Schlesinger, Engemann, Haucke und Sprenger, so wie die Civil-Anwärter Schirmer und Kiessel als Schichtmeister-Gehülfen angestellt und ist der Schichtmeister-Gehülfe Reppert aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Bonn, den 2ten Januar 1863.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(49.) Der auf Grund des ihm von der Königl. technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes zum Bauführer ernannte Clemens Hövel aus Neheim ist als solcher vereidigt worden.

Der Bauführer Carl Pilger aus Weslarn, Kreises Soest, ist als solcher vereidet worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Emil Heyder aus Doßdorf ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule und unter Zustimmung des Superintendenten der Organistendienst an der ev. Kirche zu Valbert, Kreises Altena, verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Schulte aus Plettenberg ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Plettenberg, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Marie Fach aus Herford ist die commissarische Verwaltung der neu gegründeten zweiten Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Schule der gr. ev. Gemeinde zu Bochum übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Bürger aus Eversberg ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Letmathe, Kreises Iserlohn, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten und Schulverwalter Herm. Bertermann ist die 5. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hattingen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

VIII. Bekanntmachung der Westphäl. Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

(50.) **Uebersicht**

der Resultate der Rechnungen der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse pro 1860 und 1861.

Digitized by Google

Soll-Ein-

Jahrgang	Bestand aus voriger Rechnung			Einnahme-Reste aus den Vorjahren			Ordentliche Beiträge. Klasse	Versicherungs-Kapital	Beiträge			Nachtrags- und Strafbeiträge, sowie sonstige außerordentliche Einnahmen			Zinsen von belegten Geldern		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1860	42,467	11	1	43,907	8	—	I.	4,383,320	2282	29	1	1,839	16	1	497	4	4
	Dazu die 1859 vorschußweise verausgabten Reorganisations-Kosten mit						II.	18,585,760	14507	7	1						
	14,834	11	8				III.	43,334,780	66472	7	—						
							IV.	46,029,070	89904	7	—						
							V.	43,352,370	131878	22	7						
							VI.	2,268,580	8577	16	—						
	57,301	22	9					157,953,880	313622	28	9						
							Ein extraordinärer Beitrag ist nicht gehoben.										
1861	150,042	15	—	9,910	16	11	I.	4,899,740	2544	16	7	141	22	4	2254	18	—
							II.	21,820,560	16787	26	8						
							III.	48,291,740	73235	6	7						
							IV.	47,692,130	92701	22	1						
							V.	43,640,380	130814	14	—						
							VI.	2,181,230	8249	28	3						
								168,525,780	324333	24	2						
							Ein extraordinärer Beitrag ist nicht gehoben.										

Soll-Aus

Jahrgang	Ausgabe-Reste aus dem Vorjahre			Brand-Entschädigungen Klasse	Betrag			Belohnungen resp. Entschädigungen nach §. 83 des Reglements				Taxations-Kosten			Gehälter resp. Reisekosten			Büreaukosten einschließlich der Druckkosten			Hebeprozente der Steuer-Empfänger und Remunerationen für die Bürgermeister und Amtmänner		
	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1860	88,114	12	—	I.	142	27	6	976	2	—		631	15	5	3615	16	—	2770	18	9	11,977	17	8
	einschließlich der nach dem Final-Abschlusse pro 1859 noch hinzugekommenen, zu dem letztern Jahre gehörigen Brand-Entschädigungen und sonstigen Ausgaben.			II.	21013	6	11																
				III.	52486	5	1																
				IV.	54967	20	3																
				V.	82913	16	6																
				VI.	7674	23	4																
					219198	9	7																
1861	71,804	22	2	I.	379	2	6	1245	1	3		741	8	1	5482	7	6	1886	11	4	17,784	18	9
				II.	11842	5	8																
				III.	80314	26	11																
				IV.	96790	28	3																
				V.	130832	6	8																
				VI.	12791	24	3																
					332951	4	3																

Digitized by Google

n a h m e.

Brandschaden-Antheile der Rückversicherungs-Gesellschaften			Summa			Hierauf ist im Laufe des Rechnungsjahres eingegangen			Gegen das Soll bleibt Rest			Hiervon					
												wird noch eingehen			ist Ausfall		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
702	22	—	417,871	11	11	406,995	2	11	10,876	9	—	9,910	16	11	965	22	1
2291	2	—	488,974	8	5	481,796	1	2	7,178	7	3	6,940	5	8	238	1	7

g a b e

Verschiedenes			Rück-Versicherungs-Prämien			Summa			Hierauf ist ausgegeben			Hierauf wird noch ausgegeben			Daher erspart			Nach Vergleichung der Ist-Einnahme mit der Ist-Ausgabe bleibt Bestand			Nach Zusammenstellung der Einnahme- und Ausgabe-Reste beträgt der Ueberschuß		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1206	12	2	692	7	6	329182	21	1	256952	17	11	71804	22	2	425	11	—	150042	15	—	88148	9	9
391	16	5	3705	18	—	435992	17	9	362785	25	9	72838	25	2	367	26	10	119010	5	5	53111	15	11

Digitized by Google

Die Kosten der Reorganisation, welche im Ganzen circa 100,000 Thaler betragen und aus dem Bestande der Societäts-Kasse bezahlt sind, sollen nach dem Beschlusse des 16. Provinzial-Landtags als Vorschuß geführt und dessen definitive Deckung innerhalb 12 Jahren durch ratenweise Verrechnung erfolgen. Vorstehende Rechnungen sind von dem erwähnten Landtage dechargirt worden, und wird das Resultat derselben gemäß §. 103 des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. Januar 1863.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungs-Kaſſe.

(51.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) ſiebenzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede: Nro. 842, 900, 1022, 1405, 1647, 2461, 3298, 3999, 5689, 5997, 6088, 6132, 6244, 6290, 8067, 8277, 8417.

2) Zwölf Stück über Vierhundert Thalern jede: Nro. 1741, 1743, 1755, 1918, 2017, 2114, 3117, 3381, 4197, 5430, 7560, 7609.

3) Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede: Nro. 1039, 1165, 1606, 1713, 3590, 3596, 6180, 6312, 8073, 8391, 8518, 8582.

4) Vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede: Nro. 688, 1447, 1970, 2984, 4392, 4771, 5278, 5411, 5602, 6577, 6859, 7301, 7867, 9066.

5) Ein und zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede: Nro. 2262, 2517, 2805, 4648, 4709, 4783, 5620, 5818, 6434, 6458, 6662, 6913, 6921, 6952, 7310, 7458, 7718, 8058, 8249, 8299, 8359.

6) Vier Stück über Fünfzig Thaler jede: Nro. 2102, 7361, 7729, 9076.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1863 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in courſsfähigem Zuſtande, gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind. Mit dem 30. Juni k. Js. hört die Verzinſung der oben bezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher mit denſelben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII. Nro. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird. Die Zinſen pro 1. Semeſter 1863 werden beſonders vergütet.

Nachfolgende Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind durch die frühern Verlooſungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realiſirt:

I. Aus dem Verlooſungstermine vom 11. Mai 1857. Nro. 1850 über 100 Thlr., Nro. 1852 über 25 Thlr.

II. Aus dem Verlooſungstermine vom 9. Mai 1859. Nro. 5799 und 8855 über je 25 Thlr.

III. Aus dem Verlooſungstermine vom 5. November 1859. Nro. 8570 über 100 Thlr.

IV. Aus dem Verlooſungstermine vom 7. Mai 1860. Nro. 7243 über 25 Thlr.

V. Aus dem Verlooſungstermine vom 8. November 1860. Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede, Nro. 6255 über 400 Thlr., Nro. 3058 und 5401 à 300 Thlr. jede, Nro. 1828 über 200 Thlr., Nro. 2256 und 5506 à 100 Thlr. jede, Nro. 3092, 4577, 7345 und 7699 à 50 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verlooſungstermine vom 7. Mai 1861: Nr. 6598 über 500 Thlr., Nr. 4026 über 400 Thlr., Nr. 2934, 4512, 4568 und 7230 à 50 Thlr. jede.

VII. Aus dem Verlooſungstermine vom 12. November 1861: Nr. 884, 8066 und 6137 über 500 Thlr. jede, Nr. 4463, 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieſer nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluſte an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münſter, den 17. November 1862.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 7. Februar 1863.

(52.) Das 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5639.) Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

(Nro. 5640.) Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

(Nro. 5641.) Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841.

(Nro. 5642.) Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktiengesellschaft.

(Nro. 5643.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft. Vom 22. December 1862.

(Nro. 5644.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft", sowie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. December 1862.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(53.) In Gemäßheit des §. 18 der durch meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. August 1862 veröffentlichten Bedingungen, unter welchen die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät die Versicherung von Mobilien vom 1. Januar 1863 anfänglich gewährt, wird nachstehend der Gebühren-Tarif für Mobiliar-Versicherungen von kürzerer als fünfjähriger Dauer, nachdem solcher von mir genehmigt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gebühren-Tarif

für Mobiliar-Versicherungen von kürzerer Dauer als 5 Jahren.

I. Bei neuen Versicherungen.

Die Gebühren betragen:

1) bei einer Versicherungs-Summe bis zu 500 Thlr. excl . . . . . 5 Sgr.
2) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlr. excl. von je 100 Thlr. . . 1 „
3) „ „ „ „ „ 3000 „ „ „ „ 500 „ . . 2 „
4) „ „ „ „ „ 15000 „ „ „ „ 1000 „ . . 1 „
5) „ „ „ „ „ „ „ 3000 „ . . 2 „

bis zum Maximum von 2 Thlr.

Die vorstehend angegebenen Beträge von je 100, 500, 1000 und 3000 Thlr. werden sobald sie angefangen, für voll gerechnet.

II. Bei den Versicherungs-Erhöhungen.

Die Gebühren ad I. werden von der zugegangenen Versicherungs-Summe berechnet.

III. Bei Versicherungs-Veränderungen die eine Berichtigung des Catasters erfordern.

Es wird die Hälfte der Sätze ad I. erhoben.

IV. Bei Versicherungs-Veränderungen die nicht in das Cataster eingetragen werden.

Die Gebühren betragen ohne Unterschied der Versicherungs-Summe 5 — 10 Sgr. nach Ermessen der Direction.

Digitized by Google

V. Bei Zurücknahme von Versicherungs-Anträgen seitens des Versicherten (§. 6 der Versicherungs-Bedingungen.)

Für die Eintragung sind die Gebühren ad I. für die Löschung die Gebühren ad III. zu berechnen.

Genehmigt. Münster, den 26. Januar 1863.

Der Ober-Präsident von Westphalen: von Düesberg.

Münster, den 26. Januar 1863.

(54.) Auf den Antrag der zum 16. Westfälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände hat der Herr Minister des Innern zufolge der demselben ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die nachstehende anderweitige Fassung des §. 1 des Reglements für die Verwaltung der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse vom 22. November 1854 genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

„§. 1. Die Direction der Hülfs-Kasse besteht aus einem beständigen Director, drei von der Provinzial-Versammlung gewählten Beisitzern und einem von dem Ober-Präsidenten ernannten Mitgliede. Diese ordnen sich einen Rechtsbeistand zu, dem vorzüglich die Beachtung und Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalien obliegt. Sie ernennen ferner unter Mitwirkung des Oberpräsidenten der Provinz einen Sekretair, der zugleich die Geschäfte der Calculatur versieht, und einen Kassirer. Der Sekretair wird aus den Unterbeamten der Königlichen Regierung gewählt."

Münster, den 30. Januar 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(55.) Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätar Weck ist zum Kanzlisten des Königlichen Consistoriums dahier befördert worden. Münster, den 30. Januar 1863.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(56.) Im Jahre 1862 haben sich zur Prüfung gemeldet und das Zeugniß der Reife erhalten: an der Realschule I. Ordnung zu Dortmund 1 Abiturient, zu Lippstadt 3 Abiturienten, zu Minden 2 Abiturienten, zu Münster 2 Abiturienten, zu Siegen 3 Abiturienten und 1 Extraneer. Ueberhaupt 11 Abiturienten und 1 Extraneer.

Von diesen waren 17 Jahre alt 2, 18 Jahre alt 5, 19 Jahre alt 2, 20 Jahre alt 1, über 21 Jahre alt 2. Im Ganzen 12.

Von denselben gehen über: zum Militairdienst 1, zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst 6, zum Fach der Oekonomie, Industrie rc. 5. Im Ganzen 12.

Münster, den 20. Januar 1863.

(57.) Im Jahre 1862 haben das Zeugniß der Reife erhalten: am Gymnasium zu Arnsberg 18 Abiturienten, zu Bielefeld 9 Abiturienten, zu Bitten 22 Abiturienten, zu Burgsteinfurt 5 Abiturienten, zu Coesfeld 12 Abiturienten und 2 Extraneer, zu Dortmund 12 Abiturienten, zu Gütersloh 18 Abiturienten, zu Hamm 6 Abiturienten, zu Herford 5 Abiturienten, zu Minden 2 Abiturienten, zu Münster 59 Abiturienten und 14 Extraneer, zu Paderborn 60 Abiturienten, zu Recklinghausen 19 Abiturienten und 3 Extraneer, zu Soest 11 Abiturienten, zu Warendorf 43 Abiturienten. Im Ganzen 301 Abiturienten und 19 Extraneer.

Von diesen waren unter 17 Jahre alt 1, 17 Jahre alt 6, 18 Jahre alt 41, 19 Jahre alt 67, 20 Jahre alt 75, über 21 Jahre alt 130. Im Ganzen 320.

Zur Prüfung hatten sich gemeldet überhaupt 373 (darunter 33 Extraneer); zurückgetreten sind 18 (darunter 2 Extraneer); zurückgewiesen sind 6 (darunter 1 Extraneer); nicht bestanden haben 29 (darunter 11 Extraneer). Im Ganzen 53 — bleiben 320.

Von den Maturis machen Universitäts-Studien 284, keine Universitäts-Studien 36. Von den Studirenden gehen zunächst zu einer inländischen Universität 225, zu einer ausländischen Universität 59. Es studiren evangelische Theologie 30, katholische Theologie 130, Jura 29, Cameralia 3, Medicin 56, Philologie 25, Mathematik und Naturwissenschaft 11. Im Ganzen 284.

Von den nicht studirenden Maturis gehen über zum Militair 11, Staatsbaudienst 6, Forst-, Steuer-, Postfach und sonstigen Subalternstaatsdienst 12, zum Fach der Oekonomie, Industrie rc. 7. Im Ganzen 36.

Münster, den 20. Januar 1863.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**58.**) Wir finden uns veranlaßt, die Herren Sanitätsbeamten und sonstigen Aerzte des Departements auf die vor Kurzem erschienene erste Doppel-Lieferung des Werks:

„Die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten.“ Ein Hand- und Lehrbuch für Naturforscher und Aerzte von Dr. Rudolf Leuckart, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie in Gießen. Leipzig und Heidelberg, Winter'sche Verlagsbuchhandlung.

aufmerksam zu machen, da dasselbe, abgesehen von der gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes, besonders über Finnen, Trichinen und andern Wurmkrankheiten wichtige, von Seiten der Sanitätspolizei wohl zu beachtende Aufschlüsse gewährt.

Arnsberg, den 31. Januar 1863.

(**59.**) Der Tanzlehrer Friedrich Kipper aus Baak, Kreises Bochum, hat am 5. Dezember v. J. den Postillon Friedrich Koch aus Hattingen, welcher in den Ruhrfluß gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 24. Januar 1863.

(**60.**) Es ist die Errichtung folgender neuer Märkte im Kreise Lippstadt genehmigt worden und zwar: 1) in der Stadt Lippstadt zwei neue Kram- und Viehmärkte welche alljährlich am 21. September und resp. am 29. October, 2) in der Stadt Geseke ein neuer Kram- und Viehmarkt, welcher alljährlich am zweiten Donnerstag im Advent, und 3) in der Stadt Erwitte zwei Hammelmärkte, welche alljährlich am 9. April und resp. am 3. September, abgehalten werden.

Arnsberg, den 2. Februar 1863.

(**61.**) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere. I. Staatsschuldscheine: Litr. A. à 1000 Thaler: Nro. 2525. Litr. B à 500 Thaler: Nro. 3,105. Litr. E. à 200 Thaler: Nro. 482, 2,602. Litr. F. à 100 Thaler: Nro. 23,279, 51,225, 51,226, 112,096, 129,863, 171,934, 180,608, 193,214. II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852: Litr. D. Nro. 3,328 über 100 Thaler. III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854: Litr. D. Nro. 17,985 über 100 Thaler. IV. Prioritäts-Obligation d. Niederschl.-Märkisch. Eisenbahn: Ser. III. Nro. 1,146 über 100 Thaler.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere vom 8ten v. Mts. über die im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere wird in Gemäßheit des §. 22. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 4. Februar 1863.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**62.**) 1) Dem Appellations-Gerichts-Rath Wermuth ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen und 2) der Kreis-Gerichts-Secretair Dr. Lorenz hier ist — vom 1. Mai d. J. ab — mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Arnsberg, den 31. Januar 1863.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(**63.**) Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Lentze hierselbst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Soest und zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soest; 2) der Gerichts-Assessor Friedrich Clemens Eduard Hugo Westermann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hagen mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Schwelm; 3) der Referendar Fulda zum Gerichts-Assessor; 4) der bisherige Hülfsbote Schütz zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Dortmund. Die Gerichts-Assessoren Kleine und Tamms sind, ersterer in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, letzterer in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt. Dem ersten Gerichtsdiener Schracke zu Wesel ist der Titel Botenmeister verliehen.

Hamm, den 1. Februar 1863.

VII. Patent-Zurücknahmen.

(**64.**) Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender

Digitized by Google

Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden; das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und das dem Königlichen Primier-Lieutenant, Herrn Maxim. Pleßner zu Samter, unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen, sind aufgehoben.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(65.) Der zum Beigeordneten der Stadt Obermarsberg gewählte Schuhmachermeister Franz Dicke ist bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Diedrich Rusche aus Soest ist die dritte Knaben-Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Adolph Gottschalk aus Soest ist die 24. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Richard Niederheitmann aus Kettwig ist die zweite Lehrerstelle bei der Elementar-Schule der kleinen evangelischen Gemeinde zu Bochum definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Biermann zu Camen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hemer, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten, Schul-Verwalter Wilhelm Nickel zu Bürbach, ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Struthütte, Kreises Siegen, übertragen worden.

Die Maurergesellen Gottfried Breitenstein aus Beberstedt und Anton Wacker aus Boppard haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Heinrich Erhardt aus Arnsberg und der Zimmergeselle Karl Klute aus Wedinghofen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 14. Februar 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(66.) Die durch den Abgang des bisherigen Anstaltsgeistlichen Lemcke erledigte Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidiums dem Pfarramts-Candidaten Johanning aus Rehme vorerst commissarisch übertragen worden. Gleichzeitig haben wir den ꝛc. Johanning zum Pfarrverweser bei der evangelischen Filial-Gemeinde Marsberg ernannt.

Münster, den 30. Dezember 1862.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(67.) An der zur ersten Ordnung erhobenen Realschule zu Hagen ist der bisherige commissarische Dirigent derselben Dr. Stahlberg zum Director ernannt worden.

Münster, den 29. Januar 1863.

(68.) Der bisherige provisorische Lehrer Franz Joseph Harnischmacher zu Brilon ist zum Oberlehrer am Gymnasium daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 5. Februar 1863

(69.) Um bei der Vorbildung für die evangelischen Seminarien der Provinz auf eine gleichmäßigere und gründlichere Vorbildung der Aspiranten hinzuwirken, als sie bisher in den meisten Fällen wahrgenommen worden, haben wir eine Anweisung zum Unterrichte der Präparanden für die evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz zusammenstellen lassen, welche unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt in der Buchhandlung von Velhagen und Klasing in Bielefeld im Druck erschienen ist. Die Seminar-Präparanden und deren Lehrer werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die in dieser Anweisung aufgestellten Anforderungen an die Seminar-Aspiranten von jetzt ab bei den Aufnahme-Prüfungen streng eingehalten werden, da Unkenntniß dieser Anforderungen nicht weiter mehr zur Entschuldigung von Minderleistungen dienen kann.

Münster, den 2. Februar 1863.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(70.) Der auf den 9. April d. J. angesetzte Krammarkt zu Hallenberg ist vom laufenden Jahre ab auf den jedesmaligen ersten Dienstag nach Ostern verlegt, und der auf den 20. Juli daselbst angesetzte Krammarkt aufgehoben worden.

Arnsberg, den 2. Februar 1863.

(71.) Wir setzen das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß, daß die neue (7te) Ausgabe der Landes-Pharmakopöe nunmehr erschienen, und im Buchhandel zu 1 Thlr. 15 Sgr. für das geheftete, und zu 1 Thlr. 27 Sgr. für das in Kattun gebundene Exemplar zu haben ist. Diese Pharmakopöe tritt vom 1. Juli d. J. ab in Kraft.

Arnsberg, den 7. Februar 1863.

Allgemeine Kirchen-Collecte zum Besten der Stiftung „National-Dank für Veteranen."

(72.) Mit dem auf Anordnung Sr. Majestät des Königs am 15. Februar d. J. abzuhaltenden Dankgottesdienste wird auch mit Allerhöchster Bewilligung zum Besten der Stiftung „National-Dank für Veteranen" in allen Kirchen der Monarchie eine Kollecte verbunden werden. Die sämmtlichen Steuer-Empfänger unseres Verwaltungsbezirkes werden demzufolge hierdurch angewiesen, die Ihnen von den Herren Geistlichen desfalls zugehenden Kollectengelder in Empfang zu nehmen und in gewöhnlicher Weise schleunigst, und längstens bis zum 1. März d. J. an unsere Haupt-Kasse, die vollständige Nachweisung aber und zwar für jede Confession getrennt, gleichzeitig an uns einzusenden.

Arnsberg, den 7. Februar 1863.

Digitized by Google

(73.) Als Normal-Städte im Sinne des §. 8. Nro. 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 sind nach Anhörung des Provinzial-Landtages auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Finanzminister folgende Städte festgestellt worden:

Nro.	Kreis.	Städte, welche für die Einschätzung der im §. 8. Nro. 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	Bemerkun
1	Altena	Neuenrade	für die Aemter Neuenrade [illegible]scheid, Halver und Altena.
		Plettenberg	für den übrigen Theil des [illegible]ses.
2	Arnsberg	Neheim	
3	Bochum	Hattingen	
4	Brilon	Hallenberg	für das Amt Lieser.
		Ober-Marsberg	für die Aemter Thülen und Marsberg.
		Medebach	für den übrigen Theil des Kreises.
5	Dortmund	Westhofen	für das Amt Westhofen.
		Schwerte	für die Aemter Hörde und Aplerbeck.
		Lünen	für den übrigen Theil des Kreises.
6	Hagen	Breckerfeld	für die Aemter Breckerfeld, Enneperstraße, Ennepe, Schwelm und Langerfeld.
		Herdecke	für den übrigen Theil des Kreises.
7	Hamm	Hamm	
8	Iserlohn	Menden	für die Aemter Menden und Hemer.
		Limburg	für den übrigen Theil des Kreises.
9	Lippstadt	Rüthen	für die Aemter Altenrüthen und Anröchte.
		Gesecke	für den übrigen Theil des Kreises.
10	Meschede	Meschede	für die Aemter Meschede und Eversberg.
		Schmallenberg	für den übrigen Theil des Kreises.
11	Olpe	Olpe	für die Aemter Olpe, Drolshagen und Wenden.
		Attendorn	für den übrigen Theil des Kreises.
12	Siegen	Freudenberg	für die Aemter Freudenberg, Burbach und Wilnsdorf.
		Hilchenbach	für den übrigen Theil des Kreises.
13	Soest	Werl	
14	Wittgenstein	Berleburg	für die Aemter Berghausen und Girkhausen.
		Laasphe	für den übrigen Theil des Kreises.

Indem wir dieses hierdurch zur Kenntniß der Veranlagungs-Commissionen und der sämmtlichen Gebäude-Besitzer bringen, bemerken wir zugleich, daß vom Provinzial-Landtage besondere Merkmale zur Einschätzung der steuerpflichtigen ländlichen Gebäude im Sinne des §. 8. Nro. 5. des allegirten Gesetzes nicht angegeben sind, daß die Einschätzung dieser Gebäude daher lediglich nach den Vorschriften des §. 34. bis 41. a. a. O. erfolgt.

Arnsberg, den 5. Februar 1863.

Wegegeld-Erhebung auf der Kreis-Neger-Straße.

(74.) Nachdem der für Rechnung des Kreises Brilon unternommene Straßenbau durch's Neger-Thal vollendet ist, wird mit dem 15. d. Mts. beginnend, zu Steinhelle, statt des bisherigen halbmeiligen Chausseegeldes, das Chausseegeld für eine Meile; zu Siedlinghausen, am Hause des Gastwirths Heinrich Droste, ebenfalls für eine Meile, und zu Silbach, bei Gastwirth Schmidt, für eine halbe Meile das Wegegeld erhoben werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Arnsberg, den 12. Februar 1863.

IV. Patent-Verleihungen.

(75.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar cr. ein Patent auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigen-

Digitized by Google

thümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teignetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken; dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin, ist unter dem 2. Februar c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge; dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar d. Js. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten, und dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin unter dem 10. Februar 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen, und zwar einem Jeden, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(76.) Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güterabschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator: Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium:

Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April 1863 gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(77.) Dem Apotheker Ernst Goedecke zu Langendreer, Kreises Bochum, ist die Concession zum Betriebe der von ihm daselbst neu angelegten Apotheke verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Gustav Keiser aus Gehlenbeck ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lindenberg, Kreises Hagen, übertragen worden.

Der Schiefer- und Ziegeldeckergeselle Karl Balkenhol aus Altenbüren hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Die Zimmergesellen: Wilhelm Möller aus Dortmund, Johann Kämpfer aus Lindenberg, Friedrich Spehr aus Düringhof, Wilhelm Fehse aus Staats, Louis Lenz aus Geressen, Gottlieb Köhler aus Schlamau, Wilhelm Wachtel aus Hüpstädt und Karl Herzbruch aus Glückstadt haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Hierbei als Beilage, eine Zusammenstellung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. Mts. an das Haus der Abgeordneten und der Reden mehrerer Mitglieder des Staats-Ministeriums.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „**Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft**“ gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:
„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes.“

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:
„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr.“

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:
„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath,
e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr.“

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:
„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.
b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.
Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.
c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.
d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.
e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Ancienneté ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.“

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:
„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

Digitized by Google

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Directien ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Directien als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Directien als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Funktionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 7. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 16. Februar 1863.

(78.) Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11ten d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, so wie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863.

Der Finanz-Minister:

v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 21. Februar 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(79.) Auf den Antrag der zum 16. Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände hat der Herr Minister des Innern zufolge der demselben ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die nachstehende anderweitige Fassung des §. 1. des Reglements für die Verwaltung der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse vom 22. November 1854 genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird: „§. 1. Die Direktion der Hülfs-Kasse besteht aus einem beständigen Direktor, drei von der Provinzial-Versammlung gewählten Beisitzern und einem von dem Ober-Präsidenten ernannten Mitgliede. — Diese ordnen sich einen Rechtsbeistand zu, dem vorzüglich die Beachtung und Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalien obliegt. Sie ernennen ferner unter Mitwirkung des Ober-Präsidenten der Provinz einen Sekretair, der zugleich die Geschäfte der Calkulatur versieht, und einen Kassirer. Der Sekretair wird aus den Unterbeamten der Königlichen Regierung gewählt."

Münster, den 30. Januar 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

(80.) Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jeden Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zins-Coupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen; es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zins-Coupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden.
2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zins-Coupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.
3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.
4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Digitized by Google

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nachweisung

von . . . . . Stück Staatsschuld-Verschreibungen de 1855 zur Beifügung der Zins-Coupons Serie III. und Talons.

Laufende Nro.	Der Staatsschuldverschreibung				Laufende Nro.	Der Staatsschuldverschreibung				
	№	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.		№	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.	
										Es werden zuerst die Staatsschuldverschreibungen zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., dann 200 Thlr. und zuletzt zu 100 Thlr. in jeder Klasse mit der niedrigsten Nummer anfangend, verzeichnet. Der Name, Stand und Wohnort des Einreichers ist unten nach dem auszufüllenden Datum deutlich anzugeben.

. . . . . den . . . ten . . . . . 186 . .

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, die Schuldverschreibungen mit einem doppelten Verzeichnisse nach vorstehendem Formulare übergeben müssen.

Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen niedergelegt.

Arnsberg, den 16. Februar 1863.

Einsammlung milder Gaben zu Gunsten der Rheinisch-Westphälischen Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg.

(81.) Der Herr Ober-Präsident von Westphalen hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. der Rheinisch-Westphälischen Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg die Erlaubniß ertheilt, durch wirkliche Mitglieder des Vereins bei Freunden der Anstalt in der Provinz Westphalen während der drei Monate September, October und November der drei Jahre 1863, 1864 und 1865 milde Gaben einzusammeln.

Arnsberg, den 12. Februar 1863.

Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer für 1863.

(82.) Nach erfolgter Festsetzung sämmtlicher Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für 1863 bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung sind ohne Unterschied bei den Herren Landräthen, Reclamationen gegen die Gewerbesteuer-Veranlagung in der II. und III. Abtheilung, zu welcher

Digitized by Google

ersteren die Städte: Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Siegen und Soest, und zu welcher letzteren die Städte: Arnsberg, Berleburg, Brilon, Camen, Hattingen, Herdecke, Hoerde, Lüdenscheid, Menden, Meschede, Olpe, Schwelm, Schwerte, Unna, Werl und Witten gehören, bei den Magistraten, in allen übrigen Orten aber bei den Herren Landräthen anzubringen. Reclamationen, die an uns unmittelbar gerichtet werden möchten, werden zurückgegeben werden.

2) Nach §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840, über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. von 1840 Seite 140), und nach §. 14. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind die Reclamationen gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbe-Steuer binnen 3 Monaten nach der Offenlegung der Rollen, oder der Benachrichtigung an gerechnet, anzubringen.
Reclamationen, welche nach dieser Frist eingehen, müssen sogleich zurückgewiesen werden.

3) Die rechtzeitig angebrachten Reclamationen werden uns demnächst in vorgeschriebener Weise vorgelegt, und wird von uns darauf entschieden werden.

4) Gegen unsere Entscheidung steht der Recurs an das Königliche Finanz-Ministerium offen. Die Recursschriften dürfen jedoch nicht bei dem Herrn Finanz-Minister, oder dem Herrn General-Director der Steuern unmittelbar, sondern müssen bei derjenigen Behörde eingereicht werden, bei welcher nach Nro. 1. dieser Bekanntmachung die Reclamation eingereicht war; auch ist diesen Schriften der ablehnende Bescheid, gegen welchen der Recurs gerichtet ist, beizufügen.

5) Die Recursschrift ist nach §. 3. des oben angeführten Gesetzes und §. 14 unter d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 binnen sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung unseres Bescheides an gerechnet, einzureichen.
Recurse, welche nach dieser Frist eingelegt werden, sind von den Behörden sogleich zurückzuweisen.

6) Die zeitig angebrachten Recurse werden demnächst dem Herrn Finanz-Minister zur Entscheidung vorgelegt werden. Arnsberg, den 13. Februar 1863.

(83.) Die zu Benkamp auf der Hachen-Neuenrader Bezirksstraße belegene einmellige Hebestelle, wird am 2. k. Mts. in das Haus des Schneidermeisters und Schenkwirths Sasse bei Nro. 2,25 der erwähnten Straße verlegt werden. Arnsberg, den 17. Februar 1863.

(84.) Unter Berichtigung der im Amtsblatt vom 14. d. Mts. sub Nro. 73 abgedruckten Bekanntmachung vom 5 d. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Gebäudesteuer-Veranlagungscommissionen und der Gebäude-Besitzer, daß für den Kreis Hamm die Stadt Camen und nicht die Stadt Hamm zur Normal-Stadt bestimmt ist. Arnsberg, den 17. Februar 1863.

III. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(85.) Des Königs Majestät haben dem Forst-Inspector Freiherrn von Proff-Irnich zu Arnsberg den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Der seitherige Kreisbaumeister Uhlmann zu Lippstadt ist zum Bau-Inspector ernannt und demselben die Bau-Inspector-Stelle zu Soest verliehen worden.

Der seitherige Baumeister Quensell zu Soest ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die Kreisbaumeisterstelle zu Lippstadt verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Diedrich Christian Nahwald aus Lieve ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wattenscheid, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Den bisherigen Schulverwaltern, Schulamts-Kandidaten Heinr. Fries aus Würgendorf und H. Carl Stein aus Dortmund sind die erste und zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Steinhauserberg, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

An der katholischen Elementarschule zu Bochum ist der Schulamts-Kandidat Bernard Kappenberg zum Lehrer der dritten Knabenklasse und der Schulamts-Kandidat Theodor Lampmann zum Lehrer an der neu errichteten untern Knabenklasse definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Halfmann aus zur Straße ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Eckesey, Kreises Hagen, übertragen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 28. Februar 1863.

(86.) Das 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5645.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

(Nro. 5646.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

(87.) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. Js. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Berlin, den 29ten April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(88.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank:
Graf von Itzenplitz.

(89.) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(90.) Das Gut Quernheim, Kreises Herford, ist in der Ritterguts-Matrickel auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 gelöscht worden.

Münster, den 19. Februar 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(91.) Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen

Digitized by Google

Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst im raffinirten Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung von Gefahr wird für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung des in Rede stehenden Oels, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unseres Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Für den Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizeibehörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Auf Schiffen, welche Petroleum am Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum" zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. auf anderen Wegen.

§. 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern geahndet.

§. 16. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Arnsberg, den 17. Februar 1863.

Digitized by Google

(92.) Mit Rücksicht auf die eingetretene große Erweiterung des ev. Schulsystems zu Lüdenscheid haben wir aus den Elementarschulen in der Parochie Lüdenscheid einen besonderen Inspectionsbezirk unter dem Namen „Evangelische Schul-Inspection Lüdenscheid" gebildet und für diesen Bezirk den Pfarrer Rottmann in Lüdenscheid zum Inspector ernannt. Der unter der Aufsicht des Schul-Inspectors Schirmer in Plettenberg verbleibende größte Theil des bisherigen Inspectionsbezirkes Lüdenscheid, soll fortan die Bezeichnung „Evangelische Schul-Inspection Plettenberg" führen.

Arnsberg, den 20. Februar 1863.

(93.) Im Auftrage der Königlichen General-Direction des Katasters setzen wir das Publicum davon in Kenntniß, daß die Kataster-Controleure von der Abhaltung der Fortschreibungs-Termine pro 1863 und 1864 entbunden sind, und die Protocollirung der Besitzveränderungen von den Verwaltungs-Beamten zu bewirken ist. Alle Anträge auf Besitzveränderungen sind daher, nöthigen Falles unter Verlegung der erforderlichen Schriftstücke bei dem betreffenden Bürgermeister oder Amtmann zur Anmeldung zu bringen.

Arnsberg, den 24. Februar 1863. Königliche Kataster-Inspection.

III. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(94.) Der Post-Expediteur und Gutsbesitzer Wilhelm Weingarten zu Wenden ist zum Beigeordneten des Amtes Wenden, Kreises Olpe, ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, Schul-Verwalter Reinhold Oehler zu Hardenberg, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Ramsbeck, Kreises Meschede, zur commissarischen Verwaltung übertragen.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedr. Thiel aus Mengede ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Mengede, Kreises Dortmund, verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Emil Schilling aus Großdrembach ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Herbede, Kreises Bochum, verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Eugenie Wönkhaus aus Voerde ist die zweite Lehrerinstelle bei der evangelischen Schule zu Voerde, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Der Maurergeselle Heinrich Schmoor aus Borken und der Zimmergeselle Friedrich Paschhoff aus Beierbhe haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

(Zu dem Amtsblatt vom 14. lauf. Mts. Stück 7 ist ein Extra-Blatt, Verbot der Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art ꝛc. ꝛc. über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen betr. ausgegeben worden.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 7. März 1863.

(95.) Das 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5647.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

(Nro. 5648.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifes für den Hafen Wolgast, vom 24. October 1840.

(Nro. 5649.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirk Liegnitz.

(Nro. 5650.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

(Nro. 5651.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

(Nro. 5652.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

(Nro. 5653.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13 der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859, S. 90).

(Nro. 5654.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

(Nro. 5655.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

(Nro. 5656.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Pröseler Staatsstraße über Böllersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

(96.) Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41 ad IV. „Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.“

§. 48 ad IV. „Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem

Digitized by Google

Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen.“

Berlin, den 24. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(97.)

Reglement

für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physikus.

§. 1. Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut“ erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut“ erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder, anstatt der letzteren, aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten, mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt. Wer die sechsmonatliche Frist resp die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig“ oder „schlecht“ befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die practische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten. Während der Zeit vom 15. August bis 15. October jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

Digitized by Google

§. 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat:

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9. lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staats-Arzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt. Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schluß-Censur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses der practischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind. Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§ 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
v. Mühler.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß es in Beziehung auf die Prüfungsgebühren bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt.

Arnsberg, den 3. März 1863.

(98.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7. Januar c. Stück 4 Nro. 29 des diesjährigen Amtsblatts, bringen wir die Preise des Nadelholzsaamens zur Kenntniß der Betheiligten wie folgt.

Fichtensaamen 3⅔ Sgr., Kiefern 18⅔ Sgr., Lerchen 6⅔ Sgr., Weißtannen 2⅓ Sgr., pro Pfund franco Arnsberg.

Arnsberg, den 3. März 1863.

(99.) Die Zuwendungen, welche durch Vermächtnisse und Schenkungen mehreren Armen-Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks während des Jahres 1862 zu Theil geworden sind, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 25. Februar 1862.

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. Schenkung zugewendet ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
1	Eheleute Rentner Friedrich Ballot und Louise geb. Quitmann zu Iserlohn	Städtische Armen- und Krankenhaus zu Iserlohn	400	—	—	
2	C. W. Düfing daselbst	Desgleichen	100	—	—	
3	Diedrich Hermann Loose zu Westhofen	Katholische Armenfonds zu Westhofen	150	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. Schenkung zugewendet ist.	Betrag der Zuwendung Rt.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
4	Fräulein Maria Katharina Henriette Nauholz zu Siegen	Allgemeinen Kranken-Hülfs-Verein in Siegen	150	—	—	
5	Dieselbe	Gerber-Gesellen-Kranken-Verein in Siegen	150	—	—	
6	Elisabeth Bigge zu Warstein	Armen-Anstalt zu Warstein	210	—	—	
7	G. A. Hülsenbeck zu Schwelm	Krankenhaus zu Schwelm	500	—	—	
8	Derselbe	Für die Armen der Stadt Schwelm	200	—	—	
9	Frau Elise Schulte zu Antwerpen	Krankenhaus zu Schwelm	300	—	—	
10	Wilhelmine Wehner zu Kierspe	Armenfonds zu Kierspe	300	—	—	
11	Joseph Kleffmann zu Wenholthausen	Armenfonds zu Wenholthausen	200	—	—	Nach dem Testamente sollen die Zinsen zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schulkinder und Kleidungsstücke für arme Erst-Kommunikanten verwendet werden.
12	Caspar Müller zu Flape	Armenfonds zu Kirchhundem	500	—	—	Hiervon sind die Zinsen von 100 Thlr. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Kinder bestimmt.
13	Von Ungenannten	Taubstummen-Anstalt zu Soest	60	—	—	Zur Anlegung einer Bade-Anstalt.
14	Landwirth Adam Heckhoff gt. Vogelsang zu Westönnen	Armenfonds zu Westönnen	104	23	5	
15	Andreas Hennecke gt. Rüsse zu Drüggelte	Elisabethen-Hospital zu Cörbecke	30	—	—	Zur Pflege armer Kranken.
		Summa	3354	23	5	

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(100.) 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Tilmann hier und der Rechts-Anwalt Plange zu Attendorn sind gestorben. 2) Dem Kreisrichter Dr. Achenbach ist in Folge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Bonn die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt. 3) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Reintzsch ist zum Gerichts-Assessor, 4) der Auscultator Schrader ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius, und 5) der Hülfsbote Sasse in Berleburg ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 2. März 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(101.) Ernannt sind: 1) Der Kreisrichter Gerdes zu Unna vom 1. April d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Bielefeld und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh; 2) der Referendar van Eicken zum Gerichts-Assessor; 3) der Büreau-Assistent und Sportelrezeptor Bruchhaus zu Werden zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Altena; 4) der Büreau-Diätar Voß zu Bochum zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Essen mit der Function bei der Gerichts-Commission in Werden. Die Referendarien Carl Gustav Wiesner und Carl Reinhard sind aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Breslau und der Kreisgerichts-Secretair Brandstätter zu Altena ist in gleicher amtlicher Eigenschaft

Digitized by Google

an das Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm versetzt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schmitz zu Essen ist vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 28. Februar 1863.

(102.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

	Wöchentl. Stunden.	
1. Taxationslehre	1	
2. Spezieller Pflanzenbau	1	Landes-Oekonomie-Rath u. Director Settegast.
3. Thierzüchtungskunde	1	
4. Schafzucht	1	
5. Anbau der Handelsgewächse	1	Administrator Leisewitz.
6. Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe		
7. Lehre von der Fütterung der Hausthiere	1	
8. Landwirthschaftliche Betriebslehre	3	Lehrer der Landwirthschaft Funke.
9. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde		
10. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	4	
11. Krankheiten der Pflanzen	1	Professor Dr. Heinzel.
12. Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen	5	
13. Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen		
14. Organische und Agrikultur-Chemie	4	
15. Landwirthschaftliche Technologie	2	Professor Dr. Krocker.
16. Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium		
17. Landwirthschafts-Recht	2	Reg.-Assessor Beutner.
18. Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage	1	
19. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren		Baumeister Engel.
20. Landwirthschaftliche Baukunde	1	
21. Waldbau und Forstschutz	2	Oberförster Wagner.
22. Forstliche Excursionen		
23. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	Departements-Thierarzt
24. Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	Lüthens.
25. Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen		Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April d. J. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten.

Proskau (Ober-Schlesien), den 16. Februar 1863.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie:
J. V.: Professor Dr. Heinzel.

IV. Patent-Verleihungen.

(**103.**) Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objecte, dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin unter dem 28. Februar 1863 ein Patent auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken und dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente: 1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen; 2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und 3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen; auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(101.) Der bisherige Civil-Supernummerar bei hiesiger Regierung Bernard Stiefermann ist zum Kreis-Secretair des Kreises Wittgenstein ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Eduard Zimmermann aus Nesslingsen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Geisecke, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Flusche aus Wamge ist die neu errichtete Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Beckinghausen, Kreises Dortmund, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Siebel ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hammerhütten, Kreises Siegen, verliehen worden.

Der Lehrerinn Louise Falck aus Sobernheim ist die commissarische Verwaltung der Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Schule zu Nette in Altena übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 14. März 1863.

(105.) Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes," als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedrohetsten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde

Digitized by Google

durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber in's Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung, [illegible] sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur [illegible] Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

(Preuß. Staats-Anzeiger Nro. 54.)

(106.) Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5657.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von [illegible]rin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn.

(Nro. 5658.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

(Nro. 5659.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt.

(Nro. 5660.) Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser-Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Harsewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(107.) Die durch den Tod des Pfarrers Baumann erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Dielingen, Diöcese Lübbecke, ist von uns dem seitherigen zweiten Pfarrer zu Heepen, Christian Friedrich Schack, landesherrlich verliehen worden. Münster, den 20. Januar 1863.

(108.) In Folge der bevorstehenden Emeritirung des Pfarrers Weihe zu Mennighüffen, Diöcese Herford, ist der bisherige Hülfsprediger zu St. Simeon in Minden, Theodor Schmalenbach zum Pfarrer der vorgenannten evangelischen Gemeinde zu Mennighüffen ernannt und berufen worden.

Münster, den 14. Februar 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(109.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. November 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 327) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Eckmannshausen, bestehend aus den Gemeinden Herzhausen, Eckmannshausen und Frohnhausen, an Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Johannes Eling zu Eckmannshausen der Gutsbesitzer Wilhelm Klein in Frohnhausen zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und am 7. d. Mts. vereidigt worden ist. Arnsberg, den 9. März 1863.

III. Bekanntmachungen des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(110.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das II. Quartal d. J. ist auf den 27. April curr. bestimmt und der Kreisgerichts-Direktor Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 4. März 1863.

(111.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das II. Quartal d. J. ist auf den 13. April curr. festgesetzt und der Appellationsgerichts-Rath Hoffmann hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 14. März 1863.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(112.) Mit Hinsicht auf das Regulativ über die Portofreiheit vom 3ten Februar 1862, §. 39, Beilage Nro. 25, sind nur die an die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gescke aus Staats-, Kreis- und Gemeinde-Kassen eingehenden Geldsendungen portofrei. Zur Beseitigung der in dieser Beziehung eingetretenen Anstände werden die betreffenden Kassen veranlaßt, derartige Geldsendungen künftig „an die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gescke" selbst, nicht aber persönlich an den Anstalts-Inspector zu adressiren, welcher Letztere übrigens zur Ertheilung der Quittungen berechtigt bleibt.

Münster, den 9ten März 1863.

Digitized by Google

V. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(113.) Der Berg-Expectant Alexander Schulz ist zum Bergreferendarius ernannt worden.
Dortmund, den 2. März 1863.

(114.) Der Berg-Expectant Julius Zabel ist zum Berg- und Salinen-Eleven ernannt worden.
Dortmund, den 2. März 1863.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(115.) Der Baumeister Alexander Menne zu Altenbecken ist zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt worden.
Münster, den 23. Februar 1863.

(116.) Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen mit dem nächsten Sommersemester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen. 1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre Iter Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Practische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen; academischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Excursionen; Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde; 17) Organische Experimental-Chemie; 18) Uebungen im chemischen Laboratorium; 19) Physik; Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21) Pflanzengeographie; 22) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst IIter Theil; 25) Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller. Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, und im chemischen Laboratorium assistiren.

Eldena im Februar 1863. Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie. Dr. E. Baumstark.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Grundsteuer-Vertheilung pro 1863.

(117.) Nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir durch die nachfolgenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Prozentsatz und die von jedem Regierungsbezirke der Provinzen Rheinland und Westfalen im Jahr 1863 aufzubringenden Grundsteuer-Beträge, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 5. November v. J. festgestellt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß.

Die von dem Regierungs-Bezirk Arnsberg aufzubringende Grundsteuer beträgt hiernach . . . . . 438,016 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

Hierzu 1)	9½ Prozent für den Wegebau im Herzogthum Westfalen . .	15,091	„	18	„	7 „
2)	1½ Prozent für Remissionen und ½ Prozent für Revision und Erneuerung des Katasters	8,777	„	29	„	2 „
3)	3 Prozent Hebegebühren	13,847	„	7	„	5 „
	wonach sich die nach dem Kataster veranlagte Gesammt-Grundsteuer incl. Beischläge auf	475,733	Thlr.	12	Sgr.	6 Pf.
	folglich gegen das Jahr 1862 um	626	„	3	„	2 „

niedriger berechnet.

Die beigedruckte Nachweisung III. enthält die von jedem Steuer-Empfangs-Bezirke aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge und ist hierbei zu bemerken, daß sich der Prozentsatz

Digitized by Google

1) in Beziehung auf die Prinzipalsteuer auf 11,3335;
2) in Beziehung auf die Gesammt-Grundsteuer
   a) in der Grafschaft Mark, dem Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein und Limburg auf 11,9069;
   b) im Herzogthum Westfalen auf 13,0159 berechnet.

Reclamationen wegen etwaiger Irrthümer in den Grundsteuer-Heberollen oder den daraus ertheilten Auszügen, sind innerhalb 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegung der Heberollen gehörig belegt bei den Herren Landräthen einzureichen, indem alle nach dieser Frist angebrachten, nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben nicht mehr berücksichtigt werden können.

Arnsberg, den 3. März 1863.

I.

Haupt-Nachweisung

der in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1863 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den Untervertheilungen für das Jahr 1862. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Abgang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1863. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Katastrirte Landestheile.												
1	Münster	404,707	28	2	—	—	—	38	25	2	404,669	3	—
2	Minden	347,363	24	2	—	—	—	6	16	6	347,357	7	8
3	Arnsberg	438,584	25	1	—	—	—	169	6	5	438,415	18	8
4	Coblenz	377,529	20	7	—	—	—	94	21	2	377,434	29	5
5	Düsseldorf	646,755	12	1	—	—	—	103	18	5	646,651	23	8
6	Cöln	393,199	16	9	—	—	—	143	1	8	393,056	15	1
7	Trier	296,671	15	8	—	—	—	62	29	11	296,608	15	9
8	Aachen	310,965	16	1	—	—	—	12	3	5	310,953	12	8
	Summa A.	3,215,778	8	7	—	—	—	631	2	8	3,215,147	5	11
	B. Nicht katastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26,268	17	1	—	—	—	18	16	3	26,250	—	10
	Summa B.	26,418	16	6	—	—	—	18	16	3	26,400	—	3
	Gesammt-Summe	3,242,196	25	1	—	—	—	649	18	11	3,241,547	6	2

Digitized by Google

II.

Haupt-Nachweisung

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Theilen der rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1863.

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag: von Ländereien. Thlr.	Sg.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sg.	Pf.	zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. Thlr.	Sg.	Pf.	Prozente des Katastral-Ertrags	Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung. Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Mithin ist wegen Veränderung der Katastral-Erträge: mehr. Thlr.	Sg.	Pf.	weniger. Thlr.	Sg.	Pf.	Auf das linke Rheinufer treffen: Katastral-Ertrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster . .	3,060,675	27	8	506,609	9	—	3,567,285	6	8	404,669	3	—		404,298	25	5	—	—	—	370	7	7	—	—	—	—	—	—
2	Minden . .	2,642,586	16	9	418,039	9	—	3,060,625	25	9	347,357	7	8		346,876	15	10	—	—	—	480	21	10	—	—	—	—	—	—
3	Arnsberg .	3,289,648	12	6	575,141	7	—	3,864,789	19	6	438,415	18	8		438,016	16	10	—	—	—	399	1	10	—	—	—	—	—	—
4	Coblenz . .	2,657,036	20	4	669,900	11	—	3,326,937	1	4	377,434	29	5		377,058	28	6	—	—	—	376	—	11	2,334,727	8	10	264,606	20	10
5	Düsseldorf .	4,008,432	5	4	1,707,200	26	6	5,715,633	1	10	646,651	23	8		647,782	5	11	1,130	12	3	—	—	—	2,903,366	12	11	329,053	15	2
6	Cöln . . .	2,460,815	19	—	1,012,762	19	—	3,473,578	8	—	393,056	15	1		393,678	16	8	622	1	7	—	—	—	2,358,403	14	—	267,290	1	2
7	Trier . . .	2,207,500	18	1	406,472	25	—	2,613,973	13	1	296,608	15	9		296,255	3	1	—	—	—	353	12	8	2,613,973	13	1	296,255	3	1
8	Aachen . .	2,102,949	7	3	642,716	11	—	2,745,665	18	3	310,953	12	8		311,180	13	8	227	1	—	—	—	—	2,745,665	18	3	311,180	13	8
	Ueberhaupt	22429645	6	11	5,938,842	27	6	28368488	4	5	3,215,147	5	11	11,333516191	3,215,147	5	11	1,979	14	10	1,979	14	10	12956136	7	1	1468385	23	11

Berlin, den 5 November 1862.

Der Finanz-Minister:

Im Auftrage:

v. Pommer-Esche.

III. Ueber-

der in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Steuerkapital nach den pro 1863 berichtigten Grund-steuer-Mutter-rollen.			Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Hebegebühren.			Zusammen für die Staatskasse.		
1.	2.	3.			4.			5.			6.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Altena	135,100	2	5	15,311	17	8	459	10	5	15,770	28	1
2	Meinerzhagen	118,902	24	—	13,475	26	1	404	8	3	13,880	4	4
3	Arnsberg	75,179	12	11	8,520	14	2	255	18	5	8,776	2	7
4	Balve	47,188	27	10	5,348	4	11	160	13	4	5,508	18	3
5	Hüsten	93,575	22	3	10,605	12	8	318	4	11	10,923	17	7
6	Warstein	53,422	15	9	6,054	19	6	181	19	2	6,236	8	8
7	Bochum	236,238	13	2	26,774	3	8	803	6	9	27,577	10	5
8	Hattingen	111,246	5	2	12,608	3	1	378	7	4	12,986	10	5
9	Brilon	74,520	5	2	8,445	22	8	253	11	2	8,699	3	10
10	Marsberg	35,782	21	7	4,055	13	3	121	19	11	4,177	3	2
11	Medebach	57,364	20	4	6,501	13	1	195	1	3	6,696	14	4
12	Dortmund	195,955	2	9	22,208	18	1	666	7	9	22,874	25	10
13	Lünen	119,601	28	5	13,555	3	2	406	19	7	13,961	22	9
14	Schwerte	133,842	8	4	15,169	1	1	455	2	2	15,624	3	3
15	Gevelsberg	78,692	15	5	8,918	18	10	267	16	9	9,186	5	7
16	Hagen	138,667	17	4	15,715	27	4	471	14	4	16,187	11	8
17	Schwelm	81,648	4	1	9,253	18	2	277	18	3	9,531	6	5
18	Hamm	214,567	8	5	24,318	—	6	729	16	3	25,047	16	9
19	Unna	204,893	10	10	23,221	18	8	696	19	5	23,918	8	1
20	Iserlohn	88,384	20	7	10,017	2	9	300	15	5	10,317	18	2
21	Limburg	64,796	18	9	7,343	22	1	220	9	4	7,564	1	5
22	Menden	61,185	6	5	6,934	13	1	208	1	—	7,142	14	1
23	Erwitte	144,278	18	11	16,351	25	3	490	16	8	16,842	11	11
24	Gescke	86,235	19	8	9,773	16	—	293	6	2	10,066	22	2
25	Lippstadt	42,179	22	11	4,780	13	6	143	12	5	4,923	25	11
26	Rüthen	75,465	23	7	8,552	27	10	256	17	6	8,809	15	4
27	Eslohe	50,564	23	9	5,730	23	1	171	27	8	5,902	20	9
28	Fredeburg	60,666	14	1	6,875	19	4	206	8	1	7,081	27	5
29	Meschede	87,802	8	6	9,951	2	7	298	16	—	10,249	18	7
30	Bilstein	58,434	28	10	6,622	22	1	198	20	6	6,821	12	7
31	Olpe	89,405	12	6	10,132	23	4	303	29	6	10,436	22	10
32	Netphen	122,265	19	5	13,856	29	11	415	21	4	14,272	21	3
33	Siegen	102,501	21	11	11,617	1	6	348	15	4	11,965	16	10
34	Borgeln	125,432	28	4	14,215	28	11	426	14	5	14,642	13	4
35	Cörbecke	117,383	27	—	13,303	21	8	399	3	4	13,702	25	—
36	Soest	104,481	23	11	11,841	13	10	355	7	4	12,196	21	2
37	Werl	120,979	11	11	13,711	6	7	411	10	1	14,122	16	8
38	Berleburg	55,954	2	4	6,341	16	11	190	7	5	6,531	24	4
	Summa	3,864,789	19	6	438,016	16	10	13,140	14	11	451157	1	9

Digitized by Google

ſ i ch t

auffommenden Grund-Steuer pro 1863.

Für den Wegebau sind aufzubringen 9½ Prozent der Prinzipalsteuer.			Mit der Prinzipal-Steuer werden erhoben						Summa der Spalten 7., 8. und 9.			Hiervon 3% Hebegebühren.			Summa der Spalten 10. und 11.			Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 6. und 12.		
			1½% für Auffälle.			1½% zur Revision und Erneuerung des Katasters.														
7.			8.			9.			10.			11.			12.			13.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	229	20	3	76	16	9	306	7	—	9	5	7	315	12	7	16,086	10	8
35	15	7	202	4	2	67	11	5	305	1	2	9	4	6	314	5	8	14,194	10	—
809	13	4	127	24	3	42	18	1	979	25	8	29	11	10	1009	7	6	9,785	10	1
508	2	3	80	6	8	26	22	3	615	1	2	18	13	6	633	14	8	6,142	2	11
1,007	15	5	159	2	5	53	—	10	1219	18	8	36	17	8	1256	6	4	12,179	23	11
575	5	9	90	24	7	30	8	2	696	8	6	20	26	8	717	5	2	6,953	13	10
—	—	—	401	18	4	133	26	1	535	14	5	16	1	11	551	16	4	28,128	26	9
—	—	—	189	3	8	63	1	3	252	4	11	7	16	11	259	21	10	13,246	2	3
802	10	5	126	20	7	42	6	10	971	7	10	29	4	2	1000	12	—	9,699	15	10
385	8	—	60	24	11	20	8	4	466	11	3	13	29	9	480	11	—	4,657	14	2
617	19	1	97	15	8	32	15	3	747	20	—	22	12	11	770	2	11	7,466	17	3
—	—	—	333	3	10	111	1	3	444	5	1	13	9	9	457	14	10	23,332	10	8
—	—	—	203	9	10	67	23	3	271	3	1	8	4	—	279	7	1	14,240	29	10
—	—	—	227	16	1	75	25	4	303	11	5	9	3	—	312	14	5	15,936	17	8
—	—	—	133	23	5	44	17	10	178	11	3	5	10	6	183	21	9	9,369	27	4
—	—	—	235	22	2	78	17	5	314	9	7	9	12	11	323	22	6	16,511	4	2
—	—	—	138	24	1	46	8	—	185	2	1	5	16	7	190	18	8	9,721	25	1
—	—	—	364	23	1	121	17	8	486	10	9	14	17	9	500	28	6	25,548	15	3
—	—	—	348	9	9	116	3	3	464	13	—	13	28	—	478	11	—	24,396	19	1
—	—	—	150	7	8	50	2	7	200	10	3	6	—	4	206	10	7	10,523	28	9
—	—	—	110	4	8	36	21	7	146	26	3	4	12	2	151	8	5	7,715	9	10
658	23	2	104	—	6	34	20	2	797	13	10	23	27	9	821	11	7	7,963	25	8
1,553	12	9	245	8	4	81	22	9	1880	13	10	56	12	5	1936	26	3	18,779	8	2
928	14	7	146	18	1	48	26	—	1123	28	8	33	21	7	1157	20	3	11,224	12	5
—	—	—	71	21	2	23	27	1	95	18	3	2	26	—	98	14	3	5,022	10	2
812	15	10	128	8	9	42	22	11	983	17	6	29	15	3	1013	2	9	9 822	18	1
544	12	8	85	28	10	28	19	7	659	1	1	19	23	2	678	24	3	6,581	15	—
653	5	7	103	4	1	34	11	4	790	21	—	23	21	8	814	12	8	7,896	10	1
945	10	7	149	8	—	49	22	8	1144	11	3	34	9	11	1178	21	2	11,428	9	9
629	4	10	99	10	3	33	3	5	761	18	6	22	25	5	784	13	11	7,605	26	6
962	18	5	151	29	9	50	19	11	1165	8	1	34	28	9	1200	6	10	11,636	29	8
—	—	—	207	25	8	69	8	6	277	4	2	8	9	5	285	13	7	14,558	4	10
—	—	—	174	7	8	58	2	7	232	10	3	6	29	1	239	9	4	12,204	26	2
—	—	—	213	7	2	71	2	5	284	9	7	8	15	11	292	25	6	14,935	8	10
582	4	11	199	16	8	66	15	7	848	7	2	25	13	5	873	20	7	14,576	15	7
484	10	9	177	18	8	59	6	3	721	5	8	21	19	1	742	24	9	12,939	15	11
1,302	17	—	205	20	1	68	16	8	1576	23	9	47	9	1	1624	2	10	15,746	19	6
—	—	—	95	3	8	31	21	3	126	24	11	3	24	2	130	19	1	6,662	13	5
14,798	—	11	6,570	7	5	2,190	2	6	23,558	10	10	706	22	6	24,265	3	4	475,422	5	1

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Steuerkapital nach den pro 1863 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen.	Prinzipal-Steuer.	Hiervon 3% Hebegebühren.	Zusammen für die Staatskasse.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
	Summa der ersten Seite	3,864,789 19 6	438,016 16 10	13,140 14 11	451157 1 9
	Standesherrl. Mebdbach	95 28 2	10 26 2		
	steuerfreie Berleburg	10,786 12 3	1,222 14 5		
	Besitzungen. Laasphe	20,250 29 10	2,295 4 6		
	Steuerfreie Königliche Forsten	27,267 26 1	3,090 12 3		
	Summa tot.				

Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 1862.

(118.) Die Nachweise über die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke zu kirchlichen und Schulzwecken erfolgten und während des Jahres 1862 angezeigten Schenkungen und Vermächtnisse wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 9. März 1863.

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt rc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rthlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
1	Andreas Francke, Kötter zu Soffendorf	Evangelische (erste) Schule zu Soffendorf	50 — —	Die Zinsen sollen zur Anschaffung von Büchern, Schreibmaterialien rc. für arme Kinder verwendet werden.
2	Adam Kerckhoff gut. Vogelsang zu Westönnen	Katholische Kirche zu Westönnen	120 — —	Die Zinsen sollen zu einer Jahresmesse mit Jahresgebet verwendet werden.
3	Ein Ungenannter	Armen-Fonds der Sct. Pauligemeinde in Soest	200 — —	Die Zinsen sollen alljährlich vom Presbyterio unter bedürftige Wittwen und Waisen vertheilt werden.
4	Colon Wilhelm Kortmann gt Gervin zu Opmünden	Armen-Fonds der Sct Thomaegemeinde zu Soest	50 — —	Die Zinsen sollen alljährlich durch den zeitigen Pfarrer an arme Kranke vertheilt werden.
5	Wittwe Colon Bernh. Randelhoff gt. Keggenhoff zu Waltringen	Armen-Fonds des Kirchspiels Bremen	300 — —	Unterstützung der Armen.
6	Förster Caspar Dediz zu Drüggelte	Armen-Fonds des Kirchspiels Cöbecke	60 — —	dito.
7	Heinrich Gastreich zu Boeminghausen	Schule zu Niederalbaum	300 — —	Der zeitige Lehrer bezieht die Zinsen bis zur event. Errichtung einer Schul-Vicarie daselbst.
8	Derselbe	Zu einer event. zu errichtenden Schul-Vicarie zu Niederalbaum	180 — —	Für die Zinsen sollen jährlich sechs Messen für den Testator und dessen Familie in der Kapelle zu Niederalbaum vom zeitigen Vicar in Kirchhundem so lange gelesen werden, bis in Niederalbaum eine besondere Vicarie errichtet ist.

Digitized by Google

Für den Wegebau sind aufzubringen 9½ Prozent der Prinzipalsteuer.			Mit der Prinzipal-Steuer werden erhoben						Summa der Spalten 7., 8. und 9.			Hiervon 3% Hebegebühren.			Summa der Spalten 10. und 11.			Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 6. und 12.		
			1½% für Ausfälle.			½% zur Revision und Erneuerung des Katasters.														
7.			8.			9.			10.			11.			12.			13.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
14,798	—	11	6,570	7	5	2,190	2	6	23,558	10	10	706	22	6	24,265	3	4	475,422	5	1
						—	1	8										—	1	8
						6	3	4										6	3	4
						11	14	3										11	14	3
293	17	8				—	—	—										293	17	8
15,091	18	7	6,570	7	5	2,207	21	9										475,733	12	—

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
9	Derselbe	Zum Neubau einer Kapelle in Boeminghausen	300	—	—	Die Erben des Testators sollen außerdem gehalten sein, den nöthigen Bauplatz unentgeltlich herzugeben.
10	Eheleute C. D. Schwarzelühr zu Ergste	Schul-Fonds zu Refflingsen	500	—	—	
11	Ein Ungenannter	Armen-Fonds der evangelischen Gemeinde zu Hilbeck	100	—	—	Die Zinsen sollen zur Anschaffung von Schulbüchern, Bibeln, Katechismen ꝛc. verwendet werden.
12	Caspar Buschhaus zu Buschhausen, Amts Halver	Die neu errichtete evangelische Schul-Societät zu Buschhausen				Ein Grundstück zum Werthe von 8 Thlr. — zur Verwendung als Schulbauplatz der neuzubauenden Schule zu Buschhausen.
13	Johann Christian Feckinghaus zu Buschhausen	Dieselbe				Ein Grundstück zum Werthe von 25 Thlr. — wie vor.
14	Wilhelm Bremicker daselbst	Dieselbe				Ein Grundstück zum Werthe von 40 Thlr. — wie vor.
15	Ein Unbekannter	Realschule in Lippstadt	1050	—	—	Verbesserung des Schulfonds.
16	Die Erben des Pfarrers Krupp	Die Armen der Gemeinde Dellwig	25	—	—	
17	Ein Unbekannter	Die evangelische Kirche zu Alerbeck	5	—	—	Zum Kirchen-Neubau.
18	Freiin Frieda von Bodelschwingh zu Velmede	Die evangelische Kirche zu Methler.				Ein silbernes Taufbecken.
19	Ein Ungenannter	Armen-Fonds der evangelischen Gemeinde zu Methler	25	—	—	Zur beliebigen Verwendung.
20	Baron von Bodelschwingh Plettenberg zu Heeren	Kleinere evangel. Kirche zu Camen				Eine starke Eiche zur Reparatur der Kirche.
21	Ein Mitglied der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Camen	Dieselbe	50	—	—	Zur Reparatur der Orgel.

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
22	Ungenannte	Dieselbe				1 Filetdecke, 1 Fußteppich, 2 Altarleuchter, 1 Cruzifix, 1 Sammetdecke mit goldgesticktem Kreuze darin zur Ausschmückung des Altars.
23	Verschiedene Gemeinde-Mitglieder	Kirche zu Lünern	58	—	—	Zur Verschönerung des Innern der Kirche.
24	Presbyter Holtmann	Dieselbe				Eine Altardecke.
25	Fräul. Anna Catharina Wilhelmine Wehner zu Kierspe	Kirchlicher Armen-Fonds zu Kierspe	300	—	—	
26	Wittwe Heinrich Runte, Lisette geb. Olmer zu Niedermarsberg	Katholische Kirche zu Niedermarsberg	20	—	—	Zur Stiftung einer h. Messe.
27	Freiherr Ludwig von Elverfeld zu Canstein	Kapellen-Fonds zu Canstein				Eine Kirchenorgel zur Aufstellung in der Kapelle circa 700 Thlr. an Werth.
28	Fabrikbesitzer Albert Heinrich Caron zu Rauenthal	Prediger-Wittwen- resp. Pfarrfonds der evangelischen Gemeinde zu Langerfeld	1000	—	—	
29	Fürst Alexander von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein	Kirche zu Arfeld				2 silberne Abendmahlskelche.
30	Freiherr von Bose auf Emmahurg	Dieselbe				2 Servietten.
31	Schäfer Feuring	Dieselbe				Ein Altartuch.
32	Der verstorbene Kaufmann Gustav Adolf Hülsenbeck zu Schwelm	Kirchen-Fonds der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Schwelm	300	—	—	Zur Beschaffung eines Altar-Gemäldes.
33	Die Confirmanden der kleinern evangelischen Gemeinde zu Schwelm	Kirche der kleinern evangelischen Gemeinde zu Schwelm				Eine neue Kanzelbibel im Werthe von 4 bis 5 Thlr.
34	Mehrere Mitglieder derselben Gemeinde	Dieselbe				Zwei neue große Oefen zum Heitzen der Kirche im Werthe von 150 Thlr.
35	Die Confirmanden der evangelischen Gemeinde zu Gevelsberg	Kirche zu Gevelsberg				Eine Pracht-Kanzelbibel im Werthe von 10 Thlr. 10 Sgr.
36	Die Confirmanden der evangelischen Gemeinde zu Voerde	Kirche zu Voerde				Eine Altardecke zum Werthe von 26 Thlr.
37	Wittwe Eduard Spannagel zu Voerde	Dieselbe				Eine Kanzeldecke zum Werthe von 25 bis 30 Thlr.
38	Fabrikbesitzer Lehrkind, Falkenroth et Comp.	Kirche zu Enneperstraße	400	—	—	Zur Beschaffung einer Thurmuhr.
39	Die politische Gemeinde Valbert	Kirche zu Valbert	200	—	—	Zur Beschaffung einer Thurmuhr.
		Summa des baaren Geldes	5593	—	—	

Digitized by Google

Uebersicht

des Bestandes, sowie des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1862.

	Bestand am 31. December 1861.					Zugang im Jahre 1862					Ueberhaupt in der					Abgang im Jahre 1862.																Bestand am 31. December 1862.				
																Geheilt und gebessert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in d. Pflege-Anstalt versetzt.					Gestorben.					Im Ganzen.									
	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa
1) aus dem Regbz. Münster . .	34	15	37	15	101	23	12	—	—	35	57	27	37	15	136	9	3	—	—	12	5	1	—	—	6	—	—	—	—	5	2	2	1	10	19	6	2	1	28	38	21	35	14	108
2) aus dem Regbz. Minden . . .	35	35	38	27	135	29	7	—	—	36	64	42	38	27	171	9	7	2	1	19	5	4	—	—	9	—	—	—	—	1	—	1	2	4	15	11	3	3	32	49	31	35	24	139
3) aus dem Regbz. Arnsberg . .	51	47	79	38	215	27	36	—	2	65	78	83	79	10	280	22	22	2	—	46	5	3	3	—	11	—	—	—	—	3	3	3	3	12	30	28	8	3	69	48	55	71	37	211
4) vom Militair	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
5) aus anderen Provinzen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) aus d. Auslande	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen .	121	97	156	80	454	79	55	—	2	136	200	152	156	82	590	40	32	4	1	77	15	8	3	—	26	—	—	—	—	9	5	7	6	27	64	45	14	7	130	136	107	142	75	460

Von den am Schlusse des Jahres 1862 in der Anstalt befindlichen Kranken waren 103 Männer und 85 Frauen evangelischer, 171 Männer und 90 Frauen katholischer, 3 Männer und 7 Frauen mosaischer Confession. Von einem männlichen Kranken ist das Confessions-Verhältniß unbekannt. — Von den Kranken litten:

1)	an Tobsucht	9 Männer,	7 Frauen,
2)	„ Melancholie	10 „	10 „
3)	„ periodischer Tobsucht	11 „	8 „
4)	„ periodischer Melancholie	4 „	4 „
5)	„ periodischer Melancholie, abwechselnd mit Tobsucht .	6 „	5 „
6)	„ partieller Verrücktheit	18 „	5 „
7)	„ allgemeiner Verrücktheit	65 „	52 „
8)	„ Verwirrtheit	17 „	32 „
9)	„ Blödsinn	111 „	50 „
10)	„ Blödsinn mit Epilepsie	18 „	5 „
11)	„ allgemeiner fortschreitender Lähmung	9 „	4 „
	Summa .	278 Männer,	182 Frauen.

Münster, den 18. Februar 1863.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

(120.) Waldau, Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr. — Das Sommer-Semester beginnt am 20. April.

Vorlesungen an der Akademie. Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Director, Oekonomie-Rath Wagener. — Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. — Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim. — Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. — Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Körnicke. — Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. — Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß. — Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, den 27ten Februar 1863. L. Wagener.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(121.) Der bisherige Amtsverweser Gerichts-Assessor Brahe ist zum Amtmann des Amtes Hüsten, Kreises Arnsberg, ernannt worden.

Die Zimmergesellen: Heinrich Kuckelmann aus Dinker, Franz Dregger aus Scheidingen, Caspar Kallenbach aus Einecke und Heinrich Osthoff aus Westhofen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 21. März 1863.

(122) **Instruction**
für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Bonn.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Ober-Bergamts zu Bonn eingesetzten Berg-Eichungs-Amt zu Bonn unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Ober-Bergamtes von der Königlichen Regierung zu Cöln ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Ober-Bergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt.

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Cöln untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Bonn."

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den Letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem nachstehenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Un-

Digitized by Google

terschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9.) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8.) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Grubenverwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Cöln mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelopipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelopipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21$^{1}/_{9}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17$^{1}/_{9}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12$^{4}/_{9}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10$^{2}/_{9}$ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $^{1}/_{9}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10. und 11. bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7$^{1}/_{9}$ Sgr. erhoben.

Digitized by Google

Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu . . . . . geprüfte und geeichte Gegenstände.

№	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

. . . . . den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

(123.) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856, veröffentlicht in Nro. 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung 1) des Geburtsscheins, 2) des Confirmationsscheins, 3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen, bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts: Nottebohm.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(124.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Gemeinde Hattingen belegene Cornelius Erbstolln, durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des unterzeichneten Ober-Berg-Amts vom 3. Januar d. J. weil derselbe der ergangenen Aufforderung ohnerachtet, nicht fortbetrieben wurde, in das Landesherrliche Freie erklärt worden ist.

Dortmund, den 11. März 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(125) Der dem Landwirth Heinrich Wilmsmann zu Berghofen, Kreises Dortmund, gehörige 4jährige Hengst, Recklinghauser Landschlag, 5 Fuß 4 Zoll groß, Rappe, kleine Flocke, ist von der Körkommission nachträglich angekört worden und darf daher bis zum Schlusse der gegenwärtigen Periode als Beschäler benutzt werden. Arnsberg, den 16. März 1863.

Digitized by Google

Haus-Collecte zum Bau eines Schulhauses für die katholische Schul-Gemeinde zu Camen.

(126.) Die katholische Schulgemeinde Camen zählt 1100 Seelen mit 180 schulpflichtigen Kindern, welche von einem Lehrer in einem, kaum für 90 Kinder Raum gewährenden, Schullocale unterrichtet werden. Die Beschaffung einer zweiten Lehrkraft und eines zweiten Schullocals ist hiernach zum unabweisbaren Bedürfniß geworden. Bei dem ganz schlechten Zustande des jetzigen Schulhauses ist dessen Abbruch und ein völliger Neubau das bei Weitem Vortheilhafteste. Ein solcher erfordert nach dem Kostenanschlage die Summe von 3,725 Thlr. Diese beinahe 700% der gesammten Grund- und Klassensteuer betragende Summe innerhalb der Schulgemeinde selbst zu beschaffen, ist unmöglich. Die letztere resp. die mit derselben identische Kirchengemeinde ist ohnehin noch mit Schulden schwer belastet und hat an laufenden Schul- und Kirchenlasten 65% jener Staatssteuern, an Communallasten mehr als 50% derselben, im Ganzen zu Corporationszwecken überhaupt 116% derselben aufzubringen. Von den fast durchweg mit drückenden Nahrungssorgen kämpfenden Familien der Gemeinde gehört überdies der bei weitem größte Theil (mehr als 9/10) dem Tagelöhner- und dem kleinen Handwerkerstande an. Von den wenigen außerhalb der Stadt wohnenden größtentheils verschuldeten Grundbesitzern, hat die Mehrzahl sich erst in neuerer Zeit auf sterilem Haidegrunde angesiedelt, wo der Ertrag wenig mehr, als die Bewirthschaftungskosten, deckt.

Unter solchen Umständen ist der Schulgemeinde Camen, deren Lasten später noch durch Besoldung der 2ten Lehrkraft wachsen werden, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen eine Collecte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks bewilligt worden, welche während des dreimonatlichen Zeitraums vom 1. April bis Ende Juni d. J. durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden und der Mildthätigkeit der Eingesessenen hierdurch angelegentlichst empfohlen wird.

Arnsberg, den 17. März 1863.

(127.) Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1863.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 13. April.

Evangelische Theologie. Einleit. in's Alte Test.; Jesaia: Schlottmann. — Die kleinen Propheten; Hebräische Uebungen: Kamphausen. — Evangelium des Johannes: Plitt. — Briefe des Paulus an die Kolosser, Epheser, Philipper: Ritschl. — Brief des Jakobus: Lic. Baxmann. — Biblische Theologie: Lange. — Kirchengeschichte, erster Theil: Lic. Baxmann. — Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts; Geschichte der römisch-katholischen Kirche vom Tridentinum an: Krafft. — Ueber die moderne Theosophie; Dogmatik: Ritschl. — Polemik u. Irenik; Christliche Ethik: Lange. — Vergleichung der hellenischen Ethik mit der christlichen: Schlottmann. — Liturgik; Lehre von der Kirchenverfassung: Plitt. — Uebungen des Königlichen theologischen Seminars: Lange, Schlottmann, Krafft. — Uebungen des Königlichen homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie. Biblische Archäologie: Reusch. — Genesis: Dr. Langen — Psalmen; Messianische Weissagungen der nachexilischen Zeit: Reusch. — Evangel. des h. Johannes; Harmonie der Leidensgeschichte: Vogelsang. — Brief an die Römer: Lic. Simar. — Galaterbrief: Vogelsang. — Die neutestamentliche Ethik: Lic. Simar. — Die politischen u. religiösen Zustände der Juden zur Zeit Christi: Dr. Langen. — Kirchengeschichte, II. Theil: Hilgers. — Dieselbe: Floß. — Kirchengeschichte, III. Theil: Derselbe. — Geschichte des Concils von Trient: Dieringer. — Patrologie: Hilgers. — Dogmengeschichte; Dogmatik, II. Theil: Dieringer. — Moraltheologie, I Theil: Floß. — Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Buß-Sakramentes: Roth. — Exegetische Uebungen: Reusch. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen. Roth. — (Die Professoren Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Jurist. Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme. — Naturrecht: Walter. — Institutionen des römischen Rechts: Böcking. — Römische Rechtsgeschichte; Römische Lehre der dinglichen Rechte; Pandekten: Sell. — Repetitorium über ausgewählte Theile der Institutionen; Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowar. — Ausgewählte Lehren des römischen oder Strafrechts: Böcking. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. — Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. — Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. — Deutsches Privatrecht: Hälschner. — Lehnrecht: Achenbach. — Handelsrecht: Hälschner. — Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. — Deutsches Wechselrecht: Achenbach. — Preuß. Landrecht: Nicolovius. — Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hälschner u. Häffer. — Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Strafrecht: Böcking. — Civilprozeß; Ueber Competenzconflicte:

Digitized by Google

Bluhme. — Rhein. Civilprozeßrecht: Bauerband. — Gemeiner, rheinischer u. preuß. Criminalprozeß: Bluhme. — Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. — Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und der Rheinprovinz: Hüffer. — Europäisches Völkerrecht: Hälschner. — Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins: Hälschner und Achenbach.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medizin: Schaaffhausen. — Osteologie und Syndesmologie: von La Valette St. George. — Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. — Ueber die Lage der Eingeweide: M. J. Weber. — Repetitorium der Anatomie: von La Valette St. George. — Mikroskopische Anatomie: Schultze. — Mikroskopische Uebungen: Derselbe u. von La Valette St. George. — Mikroskopische Anatomie des Gehirns u. Rückenmarks: Dr. Deiters. — Entwicklungsgeschichte: von La Valette St. George. — Allgemeine Physiologie: Pflüger u. Schaaffhausen. — Specielle Physiologie, I. Theil; Physiologischer Cursus; Medicinische Chemie: Pflüger. — Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. — Allgemeine Pathologie mit Einschluß der pathologischen Histologie: Dr. Deiters. — Allgemeine pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomische Demonstrationen; Cursus der pathologischen Anatomie: O. Weber. — Demonstrationen der Präparate über Mißbildungen im anatomischen Museum: Mayer — Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Repetitorium u. Examinatorium der Arzneimittellehre; Formulare: Albers. — Lehre von den Heilquellen: Naumann. — Gesundheitspflege: Dr. Binz. — Diagnostischer Cursus: Albers. — Auscultation u. Percussion mit practischen Uebungen: Dr. Deiters. — Specielle Pathologie u. Therapie; Medicinische Klinik und Poliklinik: Naumann. — Ueber Kehlkopfskrankheiten, mit besonderer Berücksichtigung der Laryngoskopie: Dr. Wolff. — Pathologie u. Therapie der Kehlkopfskrankheiten nebst praktischen Uebungen: Dr. Binz. — Psychiatrie u. psychiatrische Klinik: Albers. — Psychiatrie als Repetitorium: Dr. Finkelnburg. — Chirurgie: Busch. — Ueber gewählte Abschnitte der practischen Chirurgie: Wutzer. — Ueber Luxationen; Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik; Chirurgischer Operationscursus: Busch. — Funktionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. — Verbandlehre: O. Weber — Gesammte Geburtshülfe; Ueber die wichtigsten Weiberkrankheiten; Geburthülfliche Klinik u. Poliklinik; Phantomübungen; Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian. — Dieselbe als Repetitorium: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Logik u. Dialektik: van Calker. — Psychologie: Dr. Neuhäuser u. Dr. Sträter. — Metaphysik: Knoodt u. Dr. Neuhäuser. — Ethik: van Calker. — Pädagogik: Knoodt. — Philosophie der Geschichte; Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. — Geschichte der christlichen Philosophie: Brandis. — Metaphysik des Aristoteles: Knoodt. — Ethik des Aristoteles: Dr. Fischer. — Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis. — Philosophische Unterredungen über ausgewählte Themata der Geschichte der Philosophie u. einzelner philosophischer Disciplinen: van Calker. — Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. — Philosophisches Repetitorium und Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gildemeister. — Fortsetzung des Sanskrit: Lassen. — Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen; Aethiopisch; Fortsetzung des Arabischen; Erklärung leichterer oder schwierigerer arabischer u. indischer Schriftsteller; Fortsetzung der Erklärung persischer Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie. Wichtigere Lehren der lateinischen Grammatik: Ritschl. — Griechische Litteraturgeschichte, Theil II. Jahn. — Lateinische Litteraturgeschichte: Ritter. — Griechische Religionsgeschichte: Schmidt. — Sophokles' Antigone im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. — Sophokles' Antigone: Heimsoeth. — Aristophanes' Wolken: Schopen. — Platon's Gastmahl: Ritter. — Plautus' Trinummus: Ritschl. — Virgil's Eclogen im Königl. philologischen Seminar: Jahn. — Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. — Epigraphische Uebungen: Ritschl. — Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. — Metrische Uebungen: Heimsoeth. — Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt.

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. — Deutsche Mythologie; Gedichte Walther's von der Vogelweide: Simrock. — Ueber Göthe's Faust: Dr. Sträter. — Geschichte der englischen Litteratur; Milton's „Paradise lost": Delius. — Ueber provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. — Geschichte der französischen Litteratur während der Revolution u. des ersten Kaiserreichs; La Bruyere's Charaktere, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. — Calderon's Schauspiel: „la vida es sueno": Diez. * * * Boileau's Lutrin; Französische Sprech- u. Stilübungen mit Repetitorien u. Examinatorien: Lect. Nadaud.

Digitized by Google

Kunst.

Geschichte des Holzschnitts u. des Kupferstichs: Springer. — Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. * * * Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive; Anleitung im Oel- u. Aquarellmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Einleitung in das Studium der römischen Geschichte: Loebell. — Englische Geschichte: Dr. von Noorden. — Geschichte des Reformationszeitalters: Kampschulte. — Geschichte des Tridentinischen Concils: Dr. Maurenbrecher. — Geschichte des 18. Jahrhunderts: von Sybel. — Culturgeschichte des 16. u. 17. Jahrh.: Springer. — Uebungen des Königl. historischen Seminars: Loebell u. von Sybel. — Historische Uebungen: Kampschulte. — Topographie von Attika: Dr. Wachsmuth.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyklopädie der Kameral- u. Staatswissenschaften; Die Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswissenschaften: Kaufmann. — Finanzwissenschaft; Uebersicht der Verfassung u. Verwaltung von Großbritannien; Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins in der Nationalökonomie: Nasse.

Mathematik.

Analytische Geometrie der Ebene: Beer. — Trigonometrie: Radicke. — Elementare Analysis u. höhere Algebra: von Riese. — Ausgewählte Kapitel der höheren Arithmetik u. Algebra: Beer. — Differential- u. Integralrechnung: Radicke u. Dr. Gehring. — Analytische Mechanik: Dr. Gehring. — Ueber Dampf- u. Luftmaschinen, Eisenbahnen u. Telegraphen: von Riese. — Mathematisch-physikalische Uebungen: Plücker. — Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik: Dr. Gehring. — Ueber Fixsternverzeichnisse u. astronomische Tafeln; Ueber die Fixsterne; Geographische Ortsbestimmung; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. — Anorganische Chemie: Landolt. — Analytische Chemie: Bergemann. — Ueber qualitative Analyse: Landolt. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Bischof. — Organische Chemie: Landolt. — Ueber die chemischen Gifte; Pharmacie; Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. — Chemisches Praktikum: Landolt. — Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie; Ueber die besondern Lagerstätten der Fossilien: Nöggerath. — Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. — Geognosie mit besonderer Berücksichtigung der Petrographie; Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath. — Paläontologie: Dr. Andrä. — Allgemeine Botanik mit Demonstrationen lebender Gewächse: Treviranus. — Allgemeine u. systematische Botanik: Schacht. — Grundzüge der systematischen, anatomischen u. physiologischen Botanik: Dr. Hildebrand. — Natürliches System der einheimischen Gewächse: Treviranus. — Ueber Pflanzenbefruchtung; Botanische Excursionen: Schacht. — Botanische Excursionen u. Botanische Demonstrationen; Dr. Hildebrand. — Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. — Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich. — Tanzkunst: akadem. Tanzlehrer Radermacher.

III. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**128.**) Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns Röper zu Schmallenberg abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Schmallenberg, im Kreise Meschede, definitiv ernannt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns Weingarten zu Wenden, abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Wenden, Kreises Olpe, definitiv ernannt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns Mitsdörfer zu Fredeburg abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Fredeburg, im Kreise Meschede, definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 28 März 1863.

(129.) Das 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5661.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadtobligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.

(Nro. 5662.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. December 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

(Nro. 5663.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

(Nro. 5664.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actiengesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

(Nro. 5665.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

(130.) In der 7ten Ausgabe der Pharmacopoea borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum ist Seite 76 Zeile 2 von oben statt „100 partibus"

„1000 partibus"

zu lesen.

Berlin, den 16ten März 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(131.) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½%tigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863.

Digitized by Google

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(132.) Die durch Emeritirung des Pfarrers Gessert zu Schwelm eingetretene Ascension des Pfarrers Grauer zum ersten Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Schwelm, so wie des Pfarrers Disselhoff zum zweiten Pfarrer an derselben Gemeinde, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 24. Februar 1863.

(133.) Der seitherige Anstalts-Geistliche auf dem Sparenberge bei Bielefeld, Friedrich Gustav Adolf Kindermann, ist als evangelischer Pfarrverweser zur kirchlichen und seelsorgerlichen Bedienung der evangelischen Bewohner von Lügde und Umgegend, Diöcese Paderborn, angestellt worden.

Münster, den 26. Februar 1863.

(134.) Der zum Pfarrer bei der kleineren evangelischen Gemeinde in Hörde, Diöcese Dortmund, erwählte und berufene seitherige Candidat Hermann Johann Theodor Butz aus Mülheim a. d. Ruhr, ist von uns in dieser Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 28. Februar 1863.

III. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(135.) Nachdem der frühere Markscheider-Zögling Johann Sievers unterm heutigen Tage die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnorts zu Steele an der Ruhr, die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirk des unterzeichneten Ober-Berg-Amts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858, auszuüben.

Dortmund, den 12. März 1863.

IV. Patent-Verleihung.

(136.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 13. März cur. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

V. Patent-Zurücknahmen.

(137.) Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. December 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren, und das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. October 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a) zum Ablegen von Wollstießen, b) zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(138.) Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des Amtmanns Enters zu Rhynern aufgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Rhynern, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Dem Büreau-Gehülfen Hermann Schlünder zu Erwitte, ist die commissarische Verwaltung des Amtes Erwitte, Kreises Lippstadt, übertragen worden.

Der frühere Amtmann Schlünder zu Erwitte ist zum 1. und der Gemeinde-Vorsteher R. Jesse zu Westernkotten zum 2. Beigeordneten des Amtes Erwitte, Kreises Lippstadt, ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Gustav Kayser aus Rahrbach ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Enneft, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Die Maurergesellen: Friedrich Böhmer aus Westtönnen und Anton Schmidt aus Holzen; ferner die Zimmergesellen: Stephan Wellner aus Brockhausen und Gerhard Hülshoff aus Rhynern und der Mühlenbauer Diedrich Hagedorn aus Wassercourl haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 4. April 1863.

(139.) Das 6. und 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nr. 5666.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

(Nr. 5667.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863.

(Nr. 5668.) Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806, 1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

(Nr. 5669.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863.

(Nr. 5670.) Gesetz wegen Bestimmung des Taxsatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

(Nr. 5671.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rether Bezirksstraße andererseits.

(Nr. 5672.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

(Nr. 5673.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Grithausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

(140.) Das Directorium der Franke'schen Stiftungen zu Halle a./S. beabsichtigt den 22. März d. Js. als den zweihundertjährigen Geburtstag des Gründers derselben feierlich zu begehen und aus Anlaß dieser Feier die thätige Theilnahme der evangelischen Christen zunächst im Preußischen Staate für die steigenden Bedürfnisse jener Stiftungen in Anspruch zu nehmen.

Auf das — durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mir übermittelte — desfallsige Ansuchen des gedachten Directoriums ertheile ich dem letzteren hiermit die Erlaubniß, durch öffentlichen Aufruf zu milden Gaben für den in Rede stehenden Zweck aufzufordern.

Indem ich Ew. Excellenz hiervon ganz ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, gefälligst das dortige Provinzial-Schul-Collegium behufs weiterer Mittheilung an das Directorium der Franke'schen Stiftungen demgemäß benachrichtigen und das Ihnen Geeignete anordnen zu wollen, damit die betheiligten Behörden Ihres Verwaltungsbezirks von der Gestattung des gedachten Aufrufs Kenntniß erlangen.

Auch die Ober-Präsidien der übrigen Provinzen sind behufs weiterer Veranlassung von der ertheilten Erlaubniß in Kenntniß gesetzt worden. Berlin, den 16. März 1863.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Wirkl. Geh. Rath, Herrn von Witzleben, Excellenz zu Magdeburg. I. B. 1584.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missions-Pfarrei zu Limburg a. d. Lenne.

(141.) Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn ist unter dem 12. Januar curr. kirchlich verordnet worden:

Digitized by Google

1) daß der Gottesdienst und die Seelsorge für die in der Stadt Limburg a/d. Lenne und der Umgegend wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken bis zur Errichtung einer förmlichen Parochie durch einen von der geistlichen Behörde anzustellenden selbstständigen Missionar wahrgenommen werden solle;
2) daß der Missionar in der Stadt Limburg wohne, dort den katholischen Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, abhalte, den Religions-Unterricht ertheile, die h. Sakramente spende und die übrigen, einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichte, und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausübe;
3) daß der seelsorgliche Bezirk des Missionars umfassen solle:
   a. die Stadt- und Landgemeinde Limburg mit Stadt Limburg, Vorstadt Nahmen, Schloß Hohenlimburg, Bauerschaft Oetye und Gewerkschaft Neu-Oeye,
   b. die Landgemeinde Elsey mit Kirchdorf Elsey, Mühlendorf und Sonderhoff, mit den Bauerschaften Reh und Henkhausen, jedoch unter Ausschluß der zur katholischen Pfarre Letmathe gehörigen und bei dieser verbleibenden Höfe Schelk,
   c. die Landgemeinde Berchum mit Dorf Berchum und den Gehöften Unterm-Ufer, Lichten-Böcken und Nordenberg, und Bauerschaft Tiefendorf mit dem Hofe Einhaus und dem Gehöfte Stüpenberg,
   d. die bisher zur Pfarre Hagen gehörig gewesenen, nunmehr aber von dieser abgetrennten Bauerschaften Holthausen und Haßley mit den dazu gehörigen Gehöften;
4) daß alle dem Civilstande angehörenden Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und welche künftig in demselben sich niederlassen werden, den Missionar zu Limburg als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen haben;
5) daß der Missionar eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochial-Acte, als: Taufen, Copulationen und Beerdigungen, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzutragen habe.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. zu der Errichtung dieser Missionspfarrei, sowie zu der Abtrennung der dem Missionsbezirke einverleibten Bauerschaften Holthausen und Haßley von dem Pfarrverbande Hagen die staatliche Anerkennung unter Beilegung der Rechte einer juristischen Person an die neue Missionspfarrei zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 28. März 1863.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(142.) Nach Vorschrift des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 werden nachstehende für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn geltende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Güter-Expeditions-Locale sind während der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen;
2) Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, soweit nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen, angenommen und ausgeliefert;
3) die Wagen, deren Gestellung Behufs eigner Beladung durch den Absender für einen bestimmten Tag nachgesucht worden ist, müssen binnen 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen werden;
4) Güter, welche durch die Empfänger selbst auszuladen und abzuholen sind, müssen binnen 6 Stunden nach geschehener Meldung der Ankunft ausgeladen resp. abgeholt werden;
5) die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer in Münster zu zahlende Gebühr beträgt pro Centner für Frachtgüter 6 Pfennige und für Eilgüter 1 Sgr.

Münster, den 23. März 1863.

III. Bekanntmachung der Königl. Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

(143.) Für den directen Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und den Stationen der Cöln-Mindener, Westfälischen und Hannoverschen Bahnen tritt mit dem 1. April d. J. ein neuer Verbands-Tarif in Kraft, von welchem Exemplare durch unsere sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 5 Sgr. p. Stück abgegeben werden. Mit demselben Tage tritt auch für den directen Verkehr von Altenhundem, Geisweid und Creuzthal nach Thüringen und Sachsen ein neuer Tarif in Kraft, welcher auf den bezeichneten Stationen zum Preise von 3 Sgr. p. Exemplar käuflich zu haben ist.

Elberfeld, den 28. März 1863.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(144.) **Uebersicht**
von dem Zustande der gewerblichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirke Arnsberg für das Jahr 1862.

Pro.	Kreis.	Namen der Schul-Orte.	Lehrer.	Zahl der Schüler.
		Altena	5	130
		Lüdenscheid	6	216
1	Altena	Halver	4	222
		Kierspe	2	25
		Arnsberg	4	75
2	Arnsberg	Neheim	2	44
		Warstein	1	17
		Bochum	2	22
3	Bochum	Hattingen	2	45
		Witten	2	91
		Brilon	3	39
4	Brilon	Bigge	3	40
		Marsberg	3	48
		Dortmund	10	317
		Brechten	2	11
		Hoerde	2	106
5	Dortmund	Kirchderne	2	17
		Lünen	3	66
		Renninghausen	2	34
		Schwerte	1	32
		Hagen	1	102
		Berge	1	22
		Boehle	1	15
		Eilpe	1	11
		Friedenshöhe	1	32
		Gevelsberg	1	19
		Hasperbach	1	13
		Hasperbruch	1	51
6	Hagen	Hause	1	48
		Herdecke	1	30
		Quambusch	1	40
		Schwelm	1	43
		Tücking	1	7
		Voerde	1	102
		Volmarstein	1	25
		Wehringhausen	1	26
		Wengern	1	17
		Hamm	5	137
7	Hamm	Methler	1	17
		Unna	2	49
		Iserlohn	4	176
8	Iserlohn	Hemer	1	28
		Limburg	1	25
		Werden	2	82
		Lippstadt	4	137
		Erwitte	1	22
9	Lippstadt	Geseke	4	42
		Rüthen	1	20
		Meschede	3	86
10	Meschede	Fredeburg	1	18
		Schmallenberg	1	24
		Olpe	3	53
11	Olpe	Attendorn	3	43
		Siegen I.	4	120
		Siegen II.	2	45
		Burbach	2	24
		Buschhütten	1	6
		Crombach	2	20
		Deuz	2	18
		Eichen	2	17
		Ferndorf	1	10
12	Siegen	Freudenberg	2	52
		Kredenbach	1	9
		Hilchenbach	3	72
		Netphen	2	17
		Neunkirchen	1	8
		Littfeld	1	8
		Eisern	1	11
		Wilnsdorf	1	6
		Wilgersdorf	1	7
		Soest	1	40
		Borgeln	1	26
		Dinker	1	20
		Hultrop	1	4
13	Soest	Oestinghausen	1	24
		Ostinghausen	1	14
		Müllingsen	1	13
		Sassendorf	1	14
		Werl	2	94
14	Wittgenstein	Berleburg	4	10
		Laasphe	2	39
		Ueberhaupt	160	3907
		Im Jahre 1861		3728
		Gegenwärtig mehr		179

Die Zahl der Schulen hat sich von 74 auf 81 vermehrt.

Arnsberg, den 19. März 1863.

Digitized by Google

(145.) Im financiellen Interesse des Staats ist die Auflösung des Westphälischen Remonte-Depots Mentzelsfelde zu Trakehnen d. J. beschlossen worden und wird vom laufenden Jahre ab, bis auf Weiteres, der Remonte-Ankauf in der Provinz Westphalen und dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf unterbleiben. Arnsberg, den 26. März 1863.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(146.) Zur Erleichterung des Bezugs von Freimarken und Franko-Couverts sind die Ortsbriefträger in Bochum, Hagen, Siegen, Soest, Lippstadt, Lüdenscheid und Unna mit angemessenen Vorräthen an Freimarken und Franko-Couverts versehen worden, um dieselben bei den Bestellungsgängen auf Verlangen dem Publikum abzulassen. Arnsberg, den 27. März 1863.

VI. Bekanntmachung der Königl. Westphälischen Gestüt-Verwaltung.

(147.) Wegen sehr schlechter Benutzung der in Schwerte für die diesjährige Deckzeit aufgestellten 2 Beschäler, sollen dieselben am 10ten April c. von da zurückgezogen werden, wenn nicht immittelst die Frequenz derselben sich bedeutend vermehrt hat; was hierdurch zur Kenntniß der Züchter, mit dem Bemerken gebracht wird, daß die Stuten, welche dort gedeckt sind, die erforderlichen Nachsprünge auf der Station Funkenburg und Mengede unentgeldlich erhalten, wenn dies durch die Deckscheine nachgewiesen wird. Warendorf, den 27. März 1863. Der Gestüt-Vorsteher, Brenken.

VII. Patent-Verleihungen.

(148.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach unter dem 27. März 1863 ein Patent auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(149.) Dem Schulamts-Candidaten bisherigen Schulverwalter Adolph Glade aus Soest ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Bontkirchen, Kreises Briton, definitiv verliehen worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Candidatin Anna Milte aus Paderborn ist zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule zu Hattingen, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 11. April 1863.

(150) Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:
die in Frankfurt a./M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung"
die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins"
die in Hamburg erscheinende „Reform"
den in Bern erscheinenden „Bund"
in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 30sten März 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(151.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(152.) Vorlesungen
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1863.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Ueber die Göttlichkeit des Christenthums und der christlichen Kirche: Prof. Berlage. — * Fortsetzung der Dogmatik: Derf. — * Einleitung und Erklärung des zweiten Buchs Mosis: Prof. Reinke. — * Erklärung einiger wichtigen und schwierigen Stellen des Propheten Jesaias: Derf. — * Erörterungen einiger zur speciellen Einleitung ins A. T. gehörenden schwierigen und wichtigen Gegenstände: Derf. — * Kirchengeschichte der mittelalterigen Zeit: Prof. Cappenberg. — * Christliche Alterthümer: Derf. — * Fortsetzung des ersten Theils der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel. — * Fortsetzung des speciellen Theiles der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derf. — * Katechetik: Derf. — * Fortsetzung der Erklärung des Evangeliums Matthäi: Prof. Bisping. — * Erklärung der Briefe an die Ephesier, Philipper und Kolosser: Derf. — * Religionswissenschaft: Derf. — * Moraltheologie: Prof. Friedhoff. — * Dogmatik: Derf. — * Fortsetzung der Moral-Theologie: Prof. Schwane. — * Kirchengeschichte der neuesten Zeit von der französischen Revolution an: Derf. — * Geschichte der Diöcese Münster: Derf. — * Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia: Licent. Achterfeldt. — * Grammatische Erklärung des Buches Josua: Derf.

Digitized by Google

Philosophie. Metaphysik: Prof. Stöckl. — Geschichte der Philosophie des Mittelalters, 2. Hälfte: Derf. — * Pädagogik: Derf. — * Ueber Glauben und Wissen: Prof. Schlüter. — Geschichte der alten Philosophie: Derf. — Logik: Derf. — * Repetitorium über Psychologie, Logik und Metaphysik: Dr. Hagemann. — Metaphysik: Derf.

Mathematik. * Mathematische Uebungen: Prof. Heis. — * Mathematische Geographie und Chronologie: Derf. — Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derf. — Kettenbrüche und Auflösung der Gaußischen Congruenzen: Derf. — Differential- und Integral-Rechnung nach Duhamel, nebst Anwendung auf Geometrie: Derf.

Naturwissenschaften. * Optik: Prof. Hittorf. — Electricität und Magnetismus: Derf. — Uebungen in der chemischen Analyse: Derf. — * Vergleichende Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane: Prof. Karsch. — Specielle systematische Botanik verbunden mit Demonstrationen an lebenden Pflanzen und mit * botanischen Excursionen: Derf. — * Geognosie des nordwestlichen Deutschlands: Prof. Hosius. — Mineralogie: Derf. — * Ueber die Eier der Vögel: Dr. Altum. — * Entomologische Excursionen: Derf. — Die Säugethiere: Derf. — * Botanische Excursionen: Dr. Nitzschke. — Ueber die Botanik der Alten: Derf. — Systematische Botanik: Derf.

Geschichte. * Fortsetzung der deutschen Geschichte im Mittelalter: Prof. Rospatt. — Fortsetzung der römischen Geschichte: Derf. — Historische Uebungen: Derf. — * Spanische Geschichte: Prof. Niehues. — Geschichte der neuesten Zeit 1815—1860: Derf.

Philologie. * Erklärung des Platonischen Phädo: Prof. Winiewski. — * Erklärung der Phönissen des Euripides (Fortsetzung) im philologischen Seminar: Derf. — Encyclopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft: Derf. — Erklärung der Annalen des Tacitus: Prof. Deycke. — Virgils Georgika, erklärt im philologischen Seminar: Derf. — * Ueber die metrische Bildung der Chorgesänge in der Griechischen Tragödie: Prof. Schwerdt. — Die Bücher des Lucretius Carus de rerum natura: Derf.

Deutsche Sprache und Litteratur. * Aeltere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks. — Gothische Grammatik: Prof. Storck. — Gedichte Walters von der Vogelweide: Derf.

Morgenländische Sprachen. * Fortsetzung der Uebersetzung syrischer Schriftsteller: Prof. Reinke. — * Uebersetzung des Buches Job mit steter Rücksicht auf die hebräische Grammatik: Derf. — Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger leichteren Stellen syrischer Schriftsteller: Derf. — Uebersetzung der Geschichte Timurs von Achmed ben Arabscha aus dem Arabischen: Derf. — * Erklärung der Fabeln des Hitopadesa: Prof. Storck. — * Kritische Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments: Dr. Reinke. — Hebräische Grammatik: Derf. — Arabische Stilübungen und Grammatik: Derf.

Neuere Sprachen. * Erklärung Shakespeare's Macbeth oder Geschichte der französischen Litteratur nebst Uebungen in der französischen Sprache: Dr. Schipper.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, zu wissenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 13. April festgesetzt.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(**153.**) Vom 14 bis 20. Juli ds. Js. soll in Hamburg eine internationale landwirthschaftliche

Digitized by Google

Ausstellung stattfinden. Um den Fabrikanten, Handwerkern, Viehbesitzern u. s. w. die Betheiligung bei derselben zu erleichtern, soll denselben für die zur Ausstellung gesendeten Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen Erzeugnisse bei deren Zurückbringung die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden werden, sofern sie die zu diesem Zwecke erforderlichen Control-Maßregeln befolgen, die darin bestehen, daß die Identität der Gegenstände von dem Haupt-Amte des Versendungsortes durch specielle Revision und Verzeichnung, beziehungsweise bei Vieh durch Aufnahme einer genauen Beschreibung und, soweit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Siegeln festgehalten werde.

Zu mehrerer Erleichterung der Betheiligung an genannter Ausstellung in Hamburg soll jedoch von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maaßgaben Abstand genommen werden.

Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes, oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangs-Zollamte eine Declaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Declaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Declaration wird auf beiden Exemplaren der letzteren bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem controlirt. Der Wiedereinigung muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen, während ausgangszollpflichtige Gegenstände, zollfrei zum Ausgange zu verstatten sind, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung in Hamburg glaubhaft nachgewiesen wird.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zulässigkeit der Abfertigung in der oben angedeuteten Weise bei dem Ausgangs-Zoll-Amte sich für jetzt auf diesseitige Aemter beschränkt, und daß eine weitere Bekanntmachung ergehen soll, wenn diese Abfertigung auch bei dem Königl. hannoverschen Haupt-Zoll-Amte in Harburg stattfinden kann. Münster, den 4. April 1863.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(154.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1ten April bis ultimo September d. Js. auf 2 Silbergroschen festgesetzt. Arnsberg, den 31ten März 1863.

Kirchen-Collecte zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach.

(155.) Die früher höheren Orts bewilligte Kirchen-Collecte zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach in der Rhein-Provinz wird in Folge höherer Genehmigung auch in den Jahren 1863 bis 1866 am jedesmaligen 4. Sonntage nach Trinit. abgehalten werden, zu welchem Behufe das Königl. Consistorium zu Münster die gesammte evangelische Pfarrgeistlichkeit der Provinz angewiesen hat, den Ertrag in der gewöhnlichen Weise abzuführen. Wir veranlassen die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, die eingehenden Kollectengelder von den betreffenden Geistlichen in Empfang zu nehmen, an die Steuerkassen der Kreis-Orte einzusenden, welche letztere diese Gelder baldmöglichst an unsere Hauptkasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber aber gleichzeitig an uns einzureichen haben. Arnsberg, den 7. April 1863.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(156.) 1) Der Kreisrichter von Mantz zu Laasphe ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hamm versetzt. 2) Der ersten Gerichtsdienerin Schaefer zu Arnsberg und

Digitized by Google

Welle zu Siegen ist der Titel als Botenmeister beigelegt, und 3) der bisherige Hülfsbote Harnischmacher in Olpe ist zum Kreisgerichtsboten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 1. April 1863.

(157.) Die Herren Schiedsmänner unsers Bezirks machen wir darauf aufmerksam, daß sie von nothwendigen Reisen, von Krankheiten oder sonstigen längeren Behinderungen an der Ausübung ihres schiedsmännischen Amtes uns ungesäumt Anzeige zu machen und die Bestellung eines Vertreters rechtzeitig in Antrag zu bringen haben. Arnsberg, den 7. April 1863.

VI. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(158.) **Instruction**

für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Dortmund.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Ober-Bergamts zu Dortmund eingesetzten Berg-Eichungs-Amt zu Dortmund unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungswesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Ober-Bergamtes von der Königl. Regierung zu Arnsberg ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Ober-Bergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt.

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Arnsberg untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungswesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Dortmund."

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Districts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revision dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den Letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem nachstehenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von

Digitized by Google

Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9.) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8.) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährlich Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Arnsberg mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelopipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelopipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅘ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅔ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ¹/₈ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen ausgedrückt sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§ 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben

Digitized by Google

Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu . . . . . geprüfte und geeichte Gegenstände.

№	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

. . . . . den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

Vorstehende Instruction wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hier constituirte Berg-Eichungs-Amt aus dem Königlichen Oberbergrath Lorsbach als Vorsitzenden und den Königlichen Berg-Assessoren Bäumler und von Rohr als Beisitzern besteht. Die Kassengeschäfte des Berg-Eichungs-Amtes besorgt der Oberbergamts-Kassen-Rendant Rechnungsrath Mummenhoff hierselbst und als Sachverständige fungiren die Königlichen Revier-Bergbeamten jeder im Bereiche seines Reviers.

Dortmund, den 31. März 1863.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Westfälischer Eisenbahn-Verband.

(**159.**) Vom 1. April dieses Jahres ab werden die unter dem Namen „Ostfriesisch-Rheinischer“, „Rheinisch Bergischer“ und „Ostfriesisch-Thüringischer“ Verband bestehenden Eisenbahn-Verbände unter der Bezeichnung

Westfälischer Eisenbahn-Verband

verschmolzen werden. Es tritt von diesem Tage ab ein neuer, in vielen Beziehungen ermäßigter Tarif für die Güter-Beförderung in Kraft, welcher in Verbindung mit dem wesentlich abgeänderten Reglement für den Verband in unseren Güter-Expeditionen eingesehen und zum Preise von 5 Sgr. pro Stück bezogen werden kann.

Münster, den 26. März 1863.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**160.**) Der Kaufmann Wilhelm Kraemer zu Hilchenbach, Kreises Siegen, ist mit der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle daselbst beauftragt und ist in das Amt eingeführt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Caspar Koch aus Scheidingen ist die Verwaltung der Hülfs-Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Welver, Kreis Soest, widerruflich verliehen worden.

Heinrich Lüerwald zu Neheim hat die Prüfung als Bandagist bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 18. April 1863.

(161.) Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863. **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Regierungs-Bezirks. Arnsberg, den 14. April 1863. Der Regierungs-Präsident von Spankeren.

(162.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1863 — betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinziallandtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

Auf Ihren Bericht vom 24 Februar d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des 16. Westphälischen Provinziallandtages folgenden Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 477) und der durch den Erlaß vom 16. Dezember 1861 (Gesetz-Samml. für 1861 S. 882) genehmigten Zusätze hierdurch Meine Zustimmung ertheilen.

I. Gebäude-Versicherung.

§. 1. Alle Versicherungen werden auf einjährige, fünfjährige oder zehnjährige Perioden geschlossen. Der freiwillige Austritt aus der Sozietät ist nur mit dem jedesmaligen Ablauf der betreffenden Periode, unter gleichzeitiger Beachtung der im §. 17 des Reglements vom 26. September 1859 gestellten Bedingungen, gestattet; erfolgt der Austritt nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine der ablaufenden gleiche Periode verlängert.

§. 2. Alle auf fünf- oder zehnjährige Perioden abgeschlossenen Versicherungen sind gebührenfrei. Außerdem ist bei Vorauszahlung des Beitrags für die fünfjährige Periode nur ein vierjähriger, für die zehnjährige Periode nur ein sieben- und einhalbjähriger Beitrag zu entrichten.

Bei einjährigen Perioden wird von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherung eine Gebühr von 5 Sgr. bis 2 Thlr., nach einem von der Direction mit Genehmigung des Ober-Präsidenten festzusetzenden Tarife, erhoben.

Digitized by Google

II. Mobiliar-Versicherung.

§. 3. Der Sozietät wird das Recht gewährt, auch solche bewegliche Gegenstände, welche sich in nicht bei ihr versicherten Gebäuden befinden, zu versichern. Die Classification der Mobilien bleibt der Direction überlassen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. März 1863.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(163.) Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5674.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863.

(Nr. 5675.) Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

(164.)

Verzeichniß

der bei der vorjährigen Londoner Industrie-Ausstellung im Regierungsbezirk Arnsberg prämiirten Aussteller.

Laufd. Nr.	Katalog-Nr.	Namen der Aussteller.	Wohnort.	
		A. Medaillen.		
1	672	Boerner, Martin	Siegen.	
2	694	Cöln-Müsener Bergwerks-Verein	Müsen bei Siegen.	
3	704	J. H. Dreßler sen.	Siegen.	
4	717	Dr. Fleitmann und Witte	Iserlohn.	
5	744	Administration der Henrichshütte	Hattingen.	
—	(746	Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein	Hörde.)	Die Ertheilung dieses bezeichnenden Werkes haben die Medaille aus dem Grunde nicht erhalten, weil der Mitaussteller Herr Overweg als Juror fungirte.
6	778	Bergbau- und Hütten-Actien-Verein Lenne-Ruhr	Altenhundem.	
7	779	Limburger Fabrik- und Hütten-Verein	Limburg a./Lenne.	
8	807	Königliches Ober-Berg-Amt	Dortmund.	
9	849	Stadtberger Gewerkschaft	Altena.	
10	1145	Uhlendorff, Louis Wilhelm	Hamm a./Sippe.	
11	1160	Wittener Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft	Witten a./Ruhr.	
12	1044	Baute & Comp	Camen.	
13	1184	Göbel, Eberhard (Jacob Göbel)	Siegen.	
14	1253	Bochumer Verein für Bergbau u. Gußstahl-Fabrikation	Bochum.	Classe V.
15	1259	Lehrkind, Falkenroth & Comp.	Haspe	
16	1379	Berger & Comp.	Witten a./Ruhr.	
17	1870	Ebbinghaus, Friedr. Wilh.	Letmathe.	
18	2022	Berg, W.	Lüdenscheid.	
—	(1253	Bochumer Verein für Bergbau u. Gußstahl-Fabrikation	Bochum.)	Classe XXXI. cfr. 14.
19	2037	Geck, Aug. Th., Kaufmann	Iserlohn.	
20	2049	Hobrecker, Witte & Herberts, Fabrikanten	Hamm a./Lippe.	
21	2105	Turck, P. C. (Wittwe), Fabrikbes.	Lüdenscheid.	
—	(1253	Bochumer Verein für Bergbau u. Gußstahl-Fabrikation	Bochum.	für Classe XXXII. cfr. 14.
22	2130	Witte, Stephan & Comp., Nadelfabrikant	Iserlohn.	

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Katalog-Nr.	Namen der Aussteller.	Wohnort.
		B. Ehrenvolle Erwähnungen.	
1	676	J. Bonzel	Mecklinghausen bei Olpe.
2	725	Gerlach, Gabriel & Bergenthal	Germaniahütte bei Grevenbrück a./Lenne.
3	770	Kreutz, Jacob, Gruben- und Hüttenbesitzer	Siegen.
4	822	Gebr. Remy	Wendener Hütte, Kreis Olpe.
5	832	Sack, Gruben-Director	Sprockhövel.
6	858	Schneider, H. D. F.	Neuenkirchen bei Betzdorf.
7	865	R. Uslar, Gerant der Commandit-Gesellschaft W. Geßner & Comp.	Ruttkar.
8	1258	Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein	Hörde.
9	1496	Sternenberg, J. H. & Söhne	Schwelm.
10	1664	Nettmann, H. D. & Sohn	Limburg a./Lenne.
11	1843	Schröder, Christian	Laasphe bei Wittgenstein.
12	1864	Braselmann & Vorster	Stennert bei Olpe.
13	1953	Schnabel, Dr. Carl	Siegen.
14	2031	Cosack & Comp.	Hamm.
15	2057	Kissing & Möllmann	Iserlohn.
16	2079	Nölle, Gebr.	Lüdenscheid.
17	2085	Puts, H.	Blankenstein.
18	2110	Bölling & von der Krone	Haspe.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 13. April 1863. Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(165.) Der von Sr. Durchlaut dem Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein erfolgten Berufung des dermaligen Pfarrers zu Weidenhausen, Wilhelm Georg Becker, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Erndtebrück, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 3. März 1863.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Quittungen über eingezahlte Domainen-Ablösungsgelder pro II. Halbjahr 1862.

(166.) Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im 2. Halbjahre 1862 eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei den betreffenden Rentbeamten gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 14. April 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(167.) Ernannt sind: 1) der Appellationsgerichts-Rath Bosswinckel zum Ober-Tribunals-Rath; 2) der Staats-Anwalt Delius zu Heiligenstadt zum Appellationsgerichts-Rath bei dem hiesigen Collegio; 3) der Gerichts-Assessor Stute zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Unna; 4) der Referendar Fechner zum Gerichts-Assessor; 5) die Bureau-Assistenten Schlösser zu Dortmund und Hanssen zu Brolch zu Kreisgerichts-Secretairen, ersterer bei

Digitized by Google

dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Broich; 6) die Büreau-Diätarien Schwartz und Berger zu Dortmund, Schreiner zu Broich und der Kanzlist Friebel zu Lüdenscheid zu Büreau-Assistenten bei den Kreisgerichten resp. zu Dortmund, Bochum, Essen und Duisburg, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Broich; 7) der Kanzlei-Diätar Gronau zu Bochum und der Kanzlei-Gehülfe Klein zu Lippstadt zu Kreisgerichts-Kanzlisten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Bochum, letzterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid; 8) die bisherigen Hülfsboten Mattern zu Rees und Klindt hierselbst zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem hiesigen Kreisgericht. — Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Ruhfus zu Dinslaken an das Kreisgericht zu Dortmund; 2) der Kreisrichter von Münz zu Laasphe an das hiesige Kreisgericht: 3) der Referendar Klewitz aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Kammergerichts in Berlin; 4) der Kreisgerichts-Sekretair Bergerhoff in Iserlohn an das Kreisgericht zu Bochum; 5) der Gerichtsbote Stehwien zu Iserlohn an das Kreisgericht zu Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Rees — Dem Gerichts-Assessor Dr. juris Roeder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Referendar von Othegraven zu Dortmund, der Appellationsgerichts-Sekretair Voß hierselbst und der Büreau-Assistent und Ingrossator Kesten zu Unna sind gestorben. Die Gerichtsboten Graebing zu Dortmund und Raddy zu Iserlohn sind ihres Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 31. März 1863.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

(168.) An die Stelle des in gleicher Eigenschaft mit dem 1. Mai cur. nach Münster versetzten Staats-Anwalts Rolshausen zu Wesel ist der Staats-Anwalt Düsterberg in Neustettin vom 1. Juli d. J. ab als Staats-Anwalt für die Bezirke der Kreisgerichte zu Wesel und Duisburg nach Wesel versetzt worden. Mit Wahrnehmung der Geschäfte der Staats-Anwaltschaft zu Wesel und Duisburg während der Monate Mai und Juni d. Js. ist der Gerichts-Assessor von Portugall zu Münster beauftragt worden.

Hamm, den 12. April 1863.

V. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(169.) Berg-Polizei-Verordnung

betreffend die Wetterführung, Beleuchtung und Anwendung der Schießarbeit auf den Bergwerken im Districte des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

Auf Grund der §§. 8., 9. und 11. des Gesetzes vom 10. Juni 1861., betreffend die Competenz der Oberbergämter, wird für den District des unterzeichneten Oberbergamtes verordnet, was folgt:

Wetterführung. §. 1. Bei allen Bergwerken müssen zur Versorgung der Grubenräume mit frischen Wettern Vorkehrungen getroffen werden, welche ausreichend sind, um schädliche Gase zu verdünnen und insoweit unschädlich zu machen, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich beständig in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

§. 2. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienende Einrichtungen zu ersehen sind.

§. 3. Auf allen mit schlagenden Wettern befahrten Bergwerken muß ein Anemometer von bewährter Construction vorhanden sein.

§. 4. Alle Zugänge nicht belegter Grubenräume, in welchen das Vorhandensein böser Wetter irgend einer Art zu besorgen ist, sollen in geeigneter Weise abgesperrt werden, um den Zutritt zu denselben zu hindern.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem Betriebsführer oder einem durch den letzteren zu bestimmenden Grubenbeamten durch geeignete Untersuchung festgestellt werden.

§. 5. Wetteröfen oder Wetterheerde über oder unter Tage dürfen auf Gruben mit schlagenden Wettern nur mit Erlaubniß des Revierbergbeamten angelegt werden.

§. 6. Das Einkesseln ist auf Bergwerken mit schlagenden Wettern unbedingt untersagt; auf anderen Bergwerken aber nur mit Erlaubniß des Revierbergbeamten und unter Aufsicht eines verantwortlichen Grubenbeamten gestattet.

Sicherheitslampen. §. 7. Der Betriebsführer ist verpflichtet, für das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl Sicherheitslampen Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§. 8. Auf jedem Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerk sind auch dann, wenn sich noch keine schlagenden Wetter gezeigt haben, mindestens zwei brauchbare Sicherheitslampen vorräthig zu halten.

§. 9. Die Sicherheitslampen sind vor dem Gebrauche derart zu verschließen, daß sie nicht willkührlich geöffnet werden können.

§. 10. Das Oeffnen der Sicherheitslampen oder das Mitführen der dazu bestimmten Schlüssel ist nur den in den §§. 11. und 12. bezeichneten Personen gestattet.

§. 11. Die Sicherheitslampen müssen nach gemachtem Gebrauche durch besonders damit beauftragte Personen aufbewahrt, gereinigt und nachgesehen werden.

§. 12. Alle Theile eines Gräbengebäudes, in denen das Auftreten schlagender Wetter zu besorgen ist, müssen vor dem Anfahren der Mannschaft durch besonders damit beauftragte und in der Arbeiterliste als solche bezeichnete zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden. Dieselben haben das Resultat der Untersuchung an den Zugängen zu diesen Bauen durch in die Augen fallende, der Belegschaft bekannt zu machende Zeichen anzugeben, außerdem aber die anfahrenden Bergleute an bestimmten, zu diesem Zwecke näher zu bezeichnenden Stationen von dem Befunde der Arbeitspunkte in Kenntniß zu setzen und denjenigen Mannschaften, welche die Sicherheitslampen benutzen müssen, dieselben einzuhändigen, dagegen deren offene Lampen in Empfang zu nehmen und bis zum Ende der Schicht aufzubewahren.

Diejenigen Betriebspunkte, in welchen die Flamme den Korb der Sicherheitslampe erfüllt, sollen nicht eher belegt werden, bis die Gefahr gehoben ist. Bis dahin sind deren Zugänge abzusperren.

§. 13. Den Arbeitern sind die Sicherheitslampen vor der Einfahrt, resp. an den hierzu bezeichneten Stationen (§. 12.) mit Oel gefüllt, angezündet, verschlossen und in untadelhafter Beschaffenheit zu übergeben. Jeder Arbeiter muß sich von dem Verschlusse der Lampe überzeugen und sie verschlossen wieder abgeben.

§. 14. Verlöscht eine Sicherheitslampe in der Grube, so muß sie zu Tage oder an den sonst hierzu bestimmten Ort (§. 12.) gebracht und daselbst von den damit beauftragten Personen wieder in Stand gesetzt werden.

§. 15. Das Vorbohren in Gruben mit schlagenden Wettern ist nur bei der Sicherheitslampe gestattet.

§. 16. In allen Grubenräumen, wo die Anwendung der Sicherheitslampe vorgeschrieben wird, ist das Mitführen einer offenen Grubenlampe, einer Tabakspfeife oder eines Feuerzeuges — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

Schießarbeit. §. 17. Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen ledernen Beutel, oder in einer verschlossenen metallenen Büchse mitgeführt und in einer angemessenen Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§. 18. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt; zu letzteren soll nur gut geleimtes Papier verwendet werden.

§. 19. Als Besatzmaterial sind nur Lettennudeln oder milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, zu benutzen.

§ 20. Die Anwendung eiserner Schießnadeln (Räumnadeln) ist unbedingt untersagt.

§. 21. Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§. 22. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist sofort den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „es brennt" Kenntniß zu geben.

§. 23. Das Anbohren eines nicht losgegangenen Schusses ist in allen Fällen untersagt.

§. 24. Der älteste oder der zuverlässigste Hauer einer Kameradschaft, der als solcher jedesmal in der Arbeiterliste zu bezeichnen ist, hat die Verpflichtung, die Ausführung der Vorschriften in den §§. 14 bis 23. genau zu überwachen.

Die Befehle desselben haben seine Mitarbeiter unweigerlich zu befolgen.

§. 25. Der Betriebsführer hat in angemessener Entfernung von den Orten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen, an welcher die Leute vor den Wirkungen der Schüsse gesichert sind.

§. 26. In Grubenräumen, welche mit schlagenden Wettern behaftet sind, ist das Schießen nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

1) Die Schießarbeit darf nur auf Anweisung und unter der Verantwortlichkeit des Betriebsführers erfolgen, welcher darauf zu achten hat, daß die Gefahr einer Wetterexplosion in Folge der Entzündung des Pulvers oder der sonstigen Sprengstoffe durch hinreichende Wetterversorgung beseitigt wird.

2) Zum Anzünden der Schüsse sind den Arbeitern die Sicherheitszünder oder der Schwamm, welcher

Digitized by Google

nicht mit Pulver, Salpeter oder ähnlichen, die Verbrennung beschleunigenden Stoffen behandelt sein darf, Seitens der Grubenverwaltung zu liefern.

3) Zur Schießarbeit an solchen Punkten sind nur erfahrene Bergleute zuzulassen.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen §. 1. bis 26. werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu Zehn Thaler bestraft.

Dortmund, den 9. März 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**176.**) Mitglieder ꝛc. des Vorstandes des Knappschafts-Vereins im Bezirke des ehemaligen Bergamts zu Bochum.

Nachdem bei dem Knappschafts-Verein der Bergarbeiter im Bezirke des ehemaligen Bergamts zu Bochum an Stelle der mit Ablauf des Jahres 1862 statutmäßig ausgeschiedenen Vorstands-Mitglieder die Neuwahl am 30. Januar d. J. stattgefunden hat, so wird, nach Vorschrift des §. 25 des Statuts für den gedachten Knappschafts-Verein hierdurch bekannt gemacht:

I. Mitglieder des Knappschafts-Vorstandes sind:

A. Seitens der Werksbesitzer: 1) der Bergmeister a. D. von der Becke zu Bochum (erster Stellvertreter des Vorsitzenden); 2) der Gewerke Alb. Lohmann zu Witten; 3) der Gruben-Director Sack zu Sprockhövel; 4) der Gruben-Director Kollmann zu Bommern; 5) der Gruben-Director Kortmann zu Hamme; 6) der Gruben-Director Engelhard zu Eickel (zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden); 7) der Gruben-Director von Velsen zu Dortmund; 8) der Ingenieur Alberts zu Hörde; 9) der Gruben-Director Barth zu Gevelsberg; 10) der Gerichts-Assessor a. D. Rosenbahl zu Hartingen.

B. Seitens der Knappschafts-Aeltesten: 1) der Bergmeister Hilgenstock zu Bochum (Vorsitzender); 2) der Berggeschworne a. D. Lind zu Bochum; 3) der Berggeschworne a. D. Mohr zu Weitmar; 4) der Berggeschworne a. D. Meyer zu Herbede; 5) der Obersteiger Bock zu Hamme; 6) der Obersteiger Richter zu Hörde; 7) der Obersteiger Kirchner zu Silschede; 8) der Steiger Kötter zu Rauffingen; 9) der Schichtmeister Meininghaus zu Kirchhörde; 10) der Obersteiger Hünnebeck zu Brünninghausen.

II. Beamte des Knappschafts-Vorstandes sind:

1) der Gerichts-Assessor Christ zu Bochum, Knappschafts-Director; 2) der Bergamts-Calculator a. D. Brinkmann zu Bochum, Knappschafts-Secretair; 3) der Berggeschworne a. D. Link zu Bochum, Rendant der Knappschaftskasse.

Dortmund, den 8. April 1863.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**171.**) Im I. Quartal 1863 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction: a. angestellt: der Hauptmann a. D. von Gallera als Postmeister in Menden, der Post-Expeditions-Gehülfe Hönke als Post-Expedient beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9 in Soest, der Oeconom Kremer als Post-Expediteur in Bilstein, die Militair-Invaliden Dreyer als Büreaudiener in Iserlohn, Ewers als Wagenmeister in Hörde, Pieper als Wagenmeister in Haspe, der Postillon Ruhrmann als Wagenmeister in Iserlohn;

b. ernannt: die Büreaudiener Steinert in Arnsberg, Beyer in Unna, Backhaus in Hagen, Gröpper in Siegen, Bisplinghoff in Hamm, Nergebauer in Altena und der Wagenmeister Gutsmuths in Dortmund zu Packmeistern;

c. versetzt: der Ober-Post-Kassen-Rendant Holtz von Arnsberg nach Magdeburg, die Postsecretaire: von Espinol von Arnsberg nach Minden, Hintzke von Iserlohn nach Landsberg a./W., Alverdes von Soest nach Coesfeld, der Post-Expedient Pabst von Halver nach Dortmund, der Wagenmeister Risch von Hörde nach Merseburg;

d. ausgeschieden: die Post-Expediteure: Pflitsch in Langendreer, Tigges in Drüggelte, der Büreaudiener Ulrich in Iserlohn, der Conducteur Cramer in Soest;

e. gestorben: der Post-Expedient Kelp in Arnsberg, der Büreaudiener Urhahn in Hamm, der Briefträger Stange in Schwelm.

Arnsberg, den 7. April 1863.

(**172.**) An dem Hause des Papierfabrikanten Kuhlhoff zu Niederense ist eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen bei der zwischen Drüggelte und Neheim coursirenden Personenpost eingerichtet und die Entfernung zwischen Neheim und Niederense auf 3/4 Meile, zwischen Niederense und Drüggelte auf 1 1/4 Meile festgesetzt worden.

Arnsberg, den 14. April 1863.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

(173.) 1) Veränderungen. Mit dem 1. Februar 1863 sind die Allerhöchst befohlenen Divisions-Intendanturen beim 7. Armee-Corps in's Leben getreten, und zwar: a. die Intendantur der 13. Division in Münster, unter: 1) dem Intendantur-Assessor Tiemann, als Vorstand; 2) dem Intendantur-Sekretair Schmidt; 3) dem Intendantur-Sekretariats-Assistenten Böhner; b. die Intendantur der 14. Division in Düsseldorf, unter: 1) dem Intendantur-Rath Lampel, als Vorstand; 2) dem Intendantur-Sekretair Feldt; 3) dem Intendantur-Sekretair Rade.

2) Versetzungen. Heyer, Registratur-Assistent von der Intendantur des 7. zu der des 8. Armee-Corps; Wanker, Proviant-Amts-Assistent, von Düsseldorf nach Wesel; Wendt, Proviant-Amts-Assistent von Thorn nach Wesel; Steiner, Proviant-Amts-Assistent, von Münster der Intendantur 1. Armee-Corps zur Disposition gestellt.

Münster, den 7. April 1863.

VIII. Bekanntmachung der Königl. Westphälischen Land-Gestüt-Verwaltung.

(174.) Nachdem die Benutzung der 2 Königlichen Land-Beschäler in Schwerte sich in der jüngsten Zeit gebessert hat, sollen dieselben auch während der diesjährigen Deckzeit dort verbleiben.

Warendorf, den 14. April 1863. Der Gestüt-Vorsteher: Brenken.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(175.) Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegium seither beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Schütte ist an die Königliche Regierung zu Liegnitz versetzt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns Alberts zu Rafflenberg abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Pelkum, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Conrad Steinmeyer aus Lieme, Fürstenthum Lippe, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wunderthausen, Kreises Wittgenstein, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Rottmann aus Eichlinghofen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Crengeldanz, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ernst Engelbrecht aus Saffendorf ist die commissarische Verwaltung der achten Lehrerstelle bei der evangelischen Gesammtschule zu Soest übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Caspar Schrick aus Werl ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Unna, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und verpflichtet worden:
1) die Ehefrau Elisabeth Hirsch für den Bezirk Hülscheid, 2) die Ehefrau Caroline Schulte für den Bezirk Herscheid, Kreises Altena; 3) die Ehefrau Franziska Winkelmann für den Bezirk Hüsten, Kreises Arnsberg; 4) die Ehefrau Maria Catharina Schmidt für den Bezirk Dudinghausen, Kreises Brilon; 5) die Ehefrau Louise Elisabeth Sellenscheidt für den Bezirk Ober-Castrop, Kreises Dortmund; 6) die unverehelichte Caroline Jung für den Stadt-Bezirk Schwelm, 7) die Wittwe Caroline Winkelmann für den Bezirk Asbeck, 8) die Ehefrau Henriette Schläper für den Bezirk Halten-Herbeck-Holthausen, 9) die Wittwe Caroline Kauermann für den Bezirk Gennebreck, Kreises Hagen; 10) die unverehelichte Therese Heinemann für den Bezirk Narbach, 11) die Ehefrau Maria Sophie Fischer für den Bezirk Nuttlar, Kreises Meschede; 12) die Ehefrau Louise Buschhoff für den Bezirk Borgeln, 13) die Ehefrau Antonie Elisabeth Bock für den Bezirk Wickede, 14) die Wittwe Dorothea Säcker für den Stadt-Bezirk Soest, Kreises Soest.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 25. April 1863.

(176.) Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5676.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

(Nro. 5677.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die W[illegible]sche Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

(Nro. 5678.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät beschlossenen Nachtrags zu dem Societäts-Reglement vom 28. April 1843.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(177.) In Gemäßheit des §. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 2. März d. J. (G. S. S. 126), betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westfälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Westfälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement, wird nachstehend der von der Direction der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät mit meiner Genehmigung festgesetzte Gebühren-Tarif für Gebäude-Versicherungen auf einjährige Perioden zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Gebühren-Tarif
für Gebäude-Versicherungen auf einjährige Perioden.

I. Bei neuen Versicherungen.

Die Gebühren betragen:

1)	bei einer Versicherungs-Summe bis zu 500 Thlr. excl.							5	Sgr.
2)	von dem Mehrbetrage bis zu	1000	Thlr. excl. von je	100	Thlr.	.	1	„	
3)	„ „ „ „ „	3000	„ „ „	500	„	.	2	„	
4)	„ „ „ „ „	15,000	„ „ „ „	1000	„	.	1	„	
5)	„ „ „ „ „		„ „ „ „	3000	„	.	2	„	

bis zum Maximum von 2 Thalern.

Die vorstehend angegebenen Beträge von je 100, 500, 1000 und 3000 Thlr. werden, so bald sie angefangen, für voll gerechnet.

II. Bei den Versicherungs-Erhöhungen.

Die Gebühren ad I. werden von der zugegangenen Versicherungs-Summe berechnet.

III. Bei Versicherungs-Veränderungen, die eine Berichtigung des Katasters erfordern.

Es wird die Hälfte der Sätze ad I. erhoben, jeder angefangene Silbergroschen jedoch für voll gerechnet.

IV. Bei Versicherungs-Veränderungen, die nicht in das Kataster eingetragen werden.

Die Gebühren betragen ohne Unterschied der Versicherungs-Summe 5 bis 10 Sgr. nach Ermessen der Direktion.

V. Bei Zurücknahme von Versicherungs-Anträgen Seitens des Versicherten.
(§. 44 des Reglements.)

Für die Eintragung sind die Gebühren ad I., für die Löschung die Gebühren ad III. zu berechnen.

Münster, den 20. April 1863.

(178.) Nachdem durch §. 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 2. März d. J. (G. S. S. 126), betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen

Digitized by Google

und Abänderungen des revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement, der Societät das Recht gewährt worden ist, auch solche bewegliche Gegenstände, welche sich in nicht bei ihr versicherten Gebäuden befinden, zu versichern, treten in den durch meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. August 1862 veröffentlichten Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Provinzial-Feuer-Societät die Aenderungen ein, daß die im §. 1. der [illegible] Bedingungen enthaltene Beschränkung auf Mobilien, „welche sich in den bei ihr (der Societät) versicherten Gebäuden oder auf den zugehörigen Hofräumen befinden" sowie die Bestimmungen sub Nro. [illegible] §. 5 dieser Bedingungen in Wegfall kommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 20. April 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf der Lippstädter Kreisstraße von Anröchte nach Schmerlecke.

(179.) Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 185[illegible] Gesetz-Sammlung pro 1859, Seite 45, Nro. 5009) genehmigte, vom Kreise Lippstadt übernommene Bo[illegible] der Chaussee von Anröchte nach Schmerlecke vollendet und die Straße dem Verkehre übergeben ist, w[illegible] willigten Wegegelder für 1 Meile nach den einfachen Sätzen des für die Staats[illegible]aßen jedermann geltenden Chausseegeld-Tarifes bei der des Endes in dem Wohnhause des Landwirths Hahne genannt Jürgens zu Cleve in Nro. 0,46 der Straße errichteten Hebestelle am 25. d. Mts. beginnen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 20. April 1863.

(180.) Nachdem durch Allerh. Erlaß vom 13. December 1858 genehmigt worden, daß die vom Kreise Lippstadt auszubauende Straße von Lippstadt über Esbeck zur Bürener Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, nach erfolgtem Ausbau vom Herzogthum Westphalen als Bezirksstraße zur Unterhaltung übernommen werde, und der anschlagsmäßige Ausbau dieser Straße nunmehr bewirkt ist, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Grund der Vorschrift des §. 9 des Bezirks-Straßen-Regulativs für's Herzogthum Westphalen den Zeitpunkt der Uebernahme der Straße auf den 20. d. Mts. auch inzwischen näher bestimmt hat, so wird mit dem 27. d. Mts. beginnend in dem Hause des Landwirths Anton Brinkmeyer zu Esbeck das Wegegeld für 1/2 Meile, und zwar auf den Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 18. November 1861 — Amtsblatt pro 1861 Stück 52 — nach den doppelten Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden. Zufolge specieller Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, wird Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 20. April 1863.

III. Patent-Verleihung.

(181.) Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(182.) Auf Grund Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs vom 30. v. Mts. ist dem Fabrikbesitzer Wilhelm Klein zu Dahlbruch, von dem Herrn Minister des Innern die bisher commissarisch verwaltete Stelle als Amtmann des Amtsbezirks Hilchenbach im Kreise Siegen als ein Ehrenamt übertragen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Dortmund, Friedr. zur Nieden aus Schwerte ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hesseln, Kreises Altena, so wie auch, unter Zustimmung des Superintendenten die Organisten- und Küsterstelle daselbst definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eduard Weber aus Birkebach ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Eckesey, Kreises Hagen, verliehen worden.

Der Maurergeselle Franz König aus Haspe hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 2. Mai 1863.

(183.) Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5679.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(Nro. 5680.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

(Nro. 5681.) Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863.

(Nro. 5682.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

(Nro. 5683.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Dropsig betreffend.

(184.) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Dropsig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalt ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Orts-

Digitized by Google

geistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Dropsig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten — 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Dropsig anzumelden, von welchem auch ausführliche Progamme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig betreffend.

(185.) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Digitized by Google

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf;
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen;
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Bezugnehmend auf vorstehende Ministerial-Verfügung machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drovsig von dem Consistorial-, Regierungs- und Schulrathe Buschmann dahier am 24. und 25. Juni l. J. wird abgehalten werden. Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung der vorstehend bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke, unfehlbar bis zum 1. Juni l. J. an den gedachten Examinator postfrei einzusenden und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen Demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Arnsberg, den 22. April 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(186.) Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westphalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 1. Juni ds. Js., unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungs-Scheins ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 20. April 1863.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(187.) Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 4. April ds. Js., die bevorstehende internationale landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg betreffend, wird hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Hannoversche Regierung das Haupt-Zoll-Amt zu Harburg angewiesen hat, die zu der gedachten Ausstellung bestimmten Gegenstände in gleicher Weise zum Aus- und Wie-

Google

der-Eingange abzufertigen, wenn von dem Aussteller die Abfertigung an der Grenze der Abfertigung bei dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes vorgezogen wird.

Münster, den 23. April 1863.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**188.**) Vom 1. Mai d. J. ab, werden in Bochum, Brilon, Dortmund, Hamm, Hattingen und Soest Factagefahrten eingerichtet, mittelst welcher sämmtliche für den Ort eingehende Packete ohne Werthsangabe nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten, welche sonst nur die Begleitbriefe durch die Briefträger zu empfangen haben, 2- resp. 3mal täglich in's Haus gesandt werden.

An Bestellgeld wird dafür erhoben:

Für jedes Packet nebst Begleitbrief:

a. bis zum Gewichte von 15 Loth . . . . . ½ Sgr.
b. über 15 Loth bis 20 Pfund . . . . . 1 „
c. über 20 Pfund . . . . . 2 „

Arnsberg, den 29. April 1863.

V. Patent-Verleihungen.

(**189.**) Dem Ingenieur H. W. Chr. Boß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, und dem Mechanikus Heinr. Offergeld zu Eilendorf bei Aachen unterm 23. April 1863 ein Patent auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**190.**) Nachdem die zwölfjährige Amtsperiode des seitherigen Amtmanns Ulrich zu Elsen abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Lohne, Kreises Soest, definitiv, auch der Landwirth Hunsbieck zu Elsen zum Beigeordneten dieses Amtes ernannt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amtsperiode des seitherigen Amtmanns Pilger zu Weslarn abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Borgeln, Kreises Soest, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Joh. Gerstenmaier aus Dottingen, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule von Distelnstück, Schulbezirks Quambusch, definitiv verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Königliche Bibliothek München

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 9 Mai 1863.

(191.) Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5684.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Senden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

(Nr. 5685.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Cassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

(Nr. 5686.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Rossin und Wusikow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

(Nr. 5687.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappenkonvention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

(Nr. 5688.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. April 1863.

(192.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. März d. J. zu genehmigen geruht, daß dem §. 28 der Statuten der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster nach der Bestimmung, welche dahin lautet: „Zur Habilitation als Privatdocent in der philosophischen Fakultät können sich nur solche melden, welche den Doktor-Grad, und in der theologischen, welche den Doktor- oder Lizentiaten-Grad bei einer inländischen Fakultät rite erworben haben" hinzugefügt werde: „dieselben müssen mindestens schon seit zwei Jahren ihr akademisches Triennium zurückgelegt haben," und daß vor dem §. 29 derselben Statuten folgender neuer Paragraph eingeschoben werde: „Von demjenigen, welcher sich um Zulassung zur Habilitation als Privatdocent bewirbt, ist außer der beizufügenden Doktor-Dissertation eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Fache, für welches er sich zu habilitiren wünscht, in lateinischer Sprache, oder auch, wenn es die Fakultät genehmigt, in deutscher Sprache vorzulegen. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit dieser Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitationsleistungen vorzugsweise abhängen. Die Einreichung dieser Abhandlung kann nur dann erlassen werden, wenn bereits andere bedeutende wissenschaftliche Leistungen vorliegen" was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 25. April 1863.

Der Ober-Präsident von Westfalen und Kurator der theologischen und philosophischen Akademie.

I. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(193.) 1) Der Kreis-Gerichts-Rath Stratmann zu Olpe ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreis-Gericht, und 2) der Kreisrichter Freiherr von Ledebur zu Leobschütz ist von demselben Tage ab in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Olpe versetzt. 3) Der bisherige Gerichts-Assessor Muermann in Minden, ist vom 1. Mai d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Siegen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Laasphe und 4) der bisherige Gerichts-Assessor Bönner ist ebenfalls vom 1. Mai d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gericht in Olpe und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Attendorn ernannt. 5) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dane ist in das Departement des Kammer-Gerichts versetzt. 6) Der bisherige Hülfsbote Kirchberg ist vom 1. Mai d. J. ab zum Appellations-Gerichts-Boten ernannt.

Arnsberg, den 30. April 1863.

Digitized by Google

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(194.) Nachweise über den Zustand der Sparkassen im Regierungs-Bezirk Arnsberg pro 1862

Der Sparkassen zu	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1861 Thlr.	Sgr.	Pf.	des Jahres 1862 Thlr.	Sgr.	Pf.	Der Sparkasse zu	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1861 Thlr.	Sgr.	Pf.	des Jahres 1862 Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Altena	55,597	13	11	59,281	8	8	27) Hamm	420,788	21	9	444,913	3	5
2) Halver	16,321	7	—	17,887	17	1	28) Unna	346,938	9	11	406,986	18	8
3) Lüdenscheid	62,052	5	3	66,702	19	5	29) Fröndenberg	63,835	26	7	73,542	3	4
4) Plettenberg	20,601	19	3	21,130	23	2	30) Camen	54,566	2	2	69,374	12	2
5) Meinerzhagen	6,314	12	1	6,896	12	6	31) Iserlohn	321,165	7	—	314,806	6	11
6) Neuenrade	5,928	15	3	7,747	8	8	32) Menden	88,634	1	8	86,410	5	3
7) Arnsberg	391,671	21	—	402,555	6	10	33) Limburg	32,164	21	9	35,181	27	9
8) Warstein	205,961	29	3	219,132	23	8	34) Lippstadt	527,750	3	6	530,419	12	9
9) Neheim	167,065	28	6	170,212	28	8	35) Rüthen	19,098	21	9	27,152	7	7
10) Bochum	287,881	28	5	357,607	14	4	36) Geseke	113,918	29	—	134,596	20	3
11) Hattingen	91,417	2	1	99,652	24	—	37) Meschede	78,758	15	3	80,701	6	9
12) Witten	339,545	4	1	514,847	18	2	38) Schmallenberg	69,845	27	4	69,681	27	4
13) Brilon	186,175	7	10	181,069	14	9	39) Fredeburg	18,497	12	6	20,417	10	8
14) Marsberg	41,058	25	11	47,025	2	3	40) Boedefeld	—	—	—	3,726	10	11
15) Winterberg	55,925	25	3	68,978	24	9	41) Olpe	148,260	9	11	148,037	11	1
16) Dortmund	1,485,218	6	3	1,612,120	14	2	42) Attendorn	97,392	2	2	88,563	25	3
17) Schwerte	239,025	8	4	298,204	26	7	43) Kirchhundem	112,189	15	1	118,530	9	3
18) Lünen	58,285	10	5	71,577	20	8	44) Bilstein	—	—	—	5,548	26	11
19) Aplerbeck	119,135	20	11	133,736	11	3	45) Siegen	150,126	4	6	172,176	8	4
20) Hörde	10,640	29	5	33,864	29	8	46) Hilchenbach	24,974	4	11	27,134	22	10
21) Hagen	300,762	29	3	317,099	14	—	47) Ferndorf	12,973	28	—	13,419	20	3
22) Schwelm	221,688	8	6	270,337	—	3	48) Soest	872,702	26	1	908,307	22	7
23) Wetter	17,031	10	10	21,093	23	3	49) Werl	327,270	28	1	349,611	21	9
24) Sprockhövel	2,113	13	7	2,320	3	6	50) Paaspho.	29,960	17	8	29,058	26	9
25) Enneperstraße	3,350	29	1	2,984	4	1	51) Berleburg	44,655	15	10	41,847	19	2
26) Gevelsberg	27,062	8	7	35,275	—	10	Summa totalis	8,394,302	22	8	9,239,489	3	1

Arnsberg, den 2. Mai 1863.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

(195.) Durch das am 30. v. Mts. erfolgte Ableben des Kreiswundarztes Wilh. Tubbesing zu Soest ist die Kreiswundarztstelle daselbst erledigt Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae, binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 4. Mai 1863.

III. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(196.) Da die 12jährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns Weiß zu Neuenrade den 21. d. M. abläuft, so ist derselbe zum Amtmann des Amtes Neuenrade, Kreises Altena, definitiv ernannt worden. Nachdem die 12jährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns Pilger zu Westlarn abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Oestinghausen, Kreises Soest, definitiv ernannt worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Schwerte, Kreises Dortmund, gewählte und bestätigte Auctionator Gravemann ist nach vorheriger Vereidigung am 24. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Der Landwirth Ostermann genannt Deusemann zu Derstfeld ist zum Beigeordneten des Amtes Lütgendortmund, Kreises Dortmund, ernannt worden.

Dem Lehrer Christian Stracke zu Gebern ist auf Präsentation des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg die Verwaltung der vierten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Limburg, Kreises Iserlohn, commissarisch übertragen.

Digitized by Google

21/5 6-7

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 16. Mai 1863.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

(197.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusitermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

II. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(198.) Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thaler ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863.

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(199.) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Director der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn, Dr. Everken, den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Münster, den 8. Mai 1863.

(200.) Der Königliche Landrath Bessel zu Wiedenbrück ist von mir, auf Grund des §. 5 des Statuts vom 9. Februar 1863 (Ges.-Samml. Seite 67 und folgende), zum Director der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser-Emsthal ernannt worden.

Münster, den 1. Mai 1863.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(201.) 1) Der Gerichts-Assessor Devin zu Hattingen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wesel mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Dinslaken ernannt. 2) Die Rechtskandidaten Louis Sipman und Wilhelm Seidenstücker sind als Auskultatoren zugelassen. 3) Der bisherige Hülfsgefangenwärter Sauer zu Soest ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst definitiv angestellt. 4) Der Staatsanwalt Roloshausen zu Wesel ist an das Kreisgericht in Münster und der Staatsanwalt Düsterberg in Neustettin für die Bezirke der Kreisgerichte zu Wesel und Duisburg nach Wesel versetzt. 5) Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Mausen zu Hagen ist vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. 6) Der Kreisgerichtsbote und Executor Ranze zu Soest ist seines Amtes entlassen.

Hamm, den 30. April 1863.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(202.) Die Haltestelle zu Eveking zur Aufnahme von Personen bei der Post zwischen Lüdenscheid und Werdohl ist von dem Hause des Wirths Mühlhoff in das Haus des Wirths von der Crone verlegt worden.

Arnsberg, den 9. Mai 1863.

Digitized by Google

(203.) VI. Bekanntmachung der Königlichen Fahr- Gültig vom

Stationen.		I. Gemischter Zug. II., III. IV. Klasse.		III. Personen-Zug. I., II., III., IV. Klasse.		V. Gemischter Zug. Bis Hamm I., II., III., IV. Klasse. Von Hamm bis Paderborn II., III., IV. Klasse.		VII. Personen-Zug. I., II., III., IV. Klasse.		IX. Personen-Zug. I., II., III., IV. Klasse.		XI. Gemischter Zug. II., III., IV. Klasse.		XIII. Gemischter Zug. I., II., III., IV. Klasse.		XV. Gemischter Zug. I., II., III., IV. Klasse.	
		Morgens						Mittags				Abends					
		Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.
Rheine	Abfahrt	—	—	—	—	6	55	—	—	1	50	—	—	—	—	9	10
Mesum		—	—	—	—	7	13	—	—	2	2	—	—	—	—	9	30
Emsdetten		—	—	—	—	7	33	—	—	2	13	—	—	—	—	9	51
Greven		—	—	—	—	8	1	—	—	2	29	—	—	—	—	10	22
Münster	Ankunft	—	—	—	—	8	30	—	—	2	50	—	—	—	—	10	54
	Abfahrt	—	—	6	—	8	55	12	15	2	55	—	—	8	—	—	—
Dickeweib		—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Rinkerode		—	—	—	—	—	—	12	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Drensteinfurt		—	—	6	40	9	35	12	54	3	20	—	—	8	29	—	—
Ermelinghof		—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamm	Ankunft	—	—	7	10	10	5	1	24	3	40	—	—	8	52	—	—
	Abfahrt	—	—	8	—	11	40	—	—	3	55	6	30	—	—	—	—
Welver		—	—	8	24	12	13	—	—	4	13	7	—	—	—	—	—
Soest	Ankunft	—	—	8	45	12	38	—	—	4	28	7	25	—	—	—	—
	Abfahrt	3	55	9	—	1	5	—	—	4	55	7	45	—	—	—	—
Sassendorf		4	8	9	9	1	25	—	—	5	3	8	—	—	—	—	—
Benninghausen		4	30	9	26	1	49	—	—	5	16	8	24	—	—	—	—
Lippstadt		5	10	9	44	2	31	—	—	5	30	9	—	—	—	—	—
Geseke		5	46	10	2	3	15	—	—	5	46	9	36	—	—	—	—
Salzkotten		6	6	10	14	3	37	—	—	5	58	9	56	—	—	—	—
Paderborn	Ankunft	6	35	10	31	4	6	—	—	6	15	10	25	—	—	—	—
	Abfahrt	6	55	10	36	4	16	—	—	6	20	—	—	—	—	—	—
Buke		8	20	11	10	5	26	—	—	6	55	—	—	—	—	—	—
Willebadessen		9	8	11	31	6	16	—	—	7	14	—	—	—	—	—	—
Bonenburg		9	42	11	44	6	50	—	—	7	26	—	—	—	—	—	—
Warburg	Ankunft	10	15	12	—	7	23	—	—	7	40	—	—	—	—	—	—

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(204.) Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

1) die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 28., 29. und 30. Juli;
2) die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Aspiranten für das Elementar-Schulamt, die Prüfung pro Schola und in besonderen Unterrichtszweigen am 30. und 31. Juli und am 1. August.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

1) die Entlassungsprüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 24. und 25. August;
2) die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen am 26., 27. und 28. August.

Digitized by Google

Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Plan.

15. Mai 1863 ab.

Stationen.	II. Gemischter Zug. Bis Hamm II., III., IV. Klasse. Von Hamm bis Rheine I., II., III., IV. Klasse.	IV. Personen-Zug. I., II., III., IV. Klasse.	VI. Gemischter Zug. Von Paderborn bis Hamm II., III., IV. Klasse. Von Hamm bis Rheine I., II., III., IV. Klasse.	VIII. Personen-Zug. I., II., III., IV. Klasse.	X. Gemischter Zug. II., III., IV. Klasse.	XII. Personen-Zug. I., II., III., IV. Klasse.
	Morgens			Nachmittags		Abends
	Uhr. M.	Uhr. M.	Uhr. M.	Uhr. M.	Uhr. M.	Uhr. M.
Warburg . . . . Abfahrt	— —	7 30	7 40	2 50	5 —	— —
Bonenburg	— —	7 47	8 22	3 6	5 42	— —
Willebadessen	— —	8 —	9 —	3 18	6 11	— —
Buke	— —	8 20	9 38	3 37	7 —	— —
Paderborn . . . Ankunft	— —	8 51	10 36	4 8	8 1	— —
Paderborn . . . Abfahrt	4 —	8 56	10 45	4 13	8 20	— —
Salzkotten	4 26	9 15	11 19	4 31	8 52	— —
Geseke	4 48	9 28	11 46	4 43	9 27	— —
Lippstadt	5 24	9 48	12 27	5 2	10 10	— —
Benninghausen	5 39	9 59	12 47	5 15	10 28	— —
Sassendorf	5 58	10 12	1 17	5 28	10 50	— —
Soest . . . . Ankunft	6 8	10 19	1 29	5 35	11 2	— —
Soest . . . . Abfahrt	6 30	10 32	1 55	5 40	— —	— —
Welver	6 52	10 48	2 22	5 55	— —	— —
Hamm . . . . Ankunft	7 15	11 5	2 50	6 10	— —	— —
Hamm . . . . Abfahrt	7 30	11 13	4 10	6 25	— —	10 17
Ermelinghof	— —	— —	— —	6 34	— —	— —
Drensteinfurt	8 2	11 34	4 46	6 52	— —	10 41
Rinkerode	8 16	— —	— —	7 3	— —	— —
Dickeweib	8 29	— —	— —	7 16	— —	— —
Münster . . . Ankunft	8 45	12 —	5 27	7 28	— —	11 9
Münster . . . Abfahrt	9 5	12 5	5 40	— —	— —	— —
Greven	9 41	12 25	6 16	— —	— —	— —
Emsdetten	10 8	12 40	6 43	— —	— —	— —
Mesum	10 25	12 50	7 —	— —	— —	— —
Rheine . . . . Ankunft	10 40	1 —	7 15	— —	— —	— —

III. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

1) die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 1. und 2. September;
2) die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Aspiranten für das Elementar-Schulamt, die Prüfung pro Schola und in besonderen Unterrichtszweigen am 2, 3. und 4. September.

Diejenigen, welche sich einer der ad 2 erwähnten Prüfungen unterziehen wollen, haben sich vier Wochen vor den für Dieselben festgesetzten Terminen bei dem Director der bezüglichen Anstalt unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst Lebenslauf schriftlich anzumelden, und, wenn sie hierauf nicht zurückgewiesen werden, am Nachmittage vor den betreffenden Prüfungstagen Demselben persönlich vorzustellen, um weitere Anweisungen zu empfangen. Münster, den 24. April 1863.

(205.) Von den diesjährigen Seminar-Prüfungen in den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. zu Petershagen: a) die Abgangsprüfung am 1 — 4 Juli, b) die Prüfung der

etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, die Prüfung pro Schola, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 6. Juli und den folgenden Tagen;

B. zu Soest: a) die Prüfung wie A. a. am 29. Juli bis 1. August, b) die Prüfung wie A. b. am 3. August und den folgenden Tagen. Die Anmeldung Derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Befähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 20. d. Mts., und zwar, wenn die Candidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamtsbewerbern resp. Bewerberinnen haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichfalls am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Münster, den 1. Mai 1863.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(206.) Wir bringen nachstehend die Resultate der im vorigen Jahre stattgehabten Verbesserungen des Einkommens der Elementar-Schullehrerstellen in unserem Verwaltungs-Bezirk hiermit zur öffentlichen Kenntniß und zwar sind verbessert worden:

A. aus Gemeinde-Mitteln:

a) 50 evangelische Lehrerstellen um	1525	Thlr.	28	Sgr. 2 Pf.
b) 23 katholische " "	639	"	1	" 8 "
in Summa 73 Lehrerstellen um	2164	Thlr.	29	Sgr. 10 Pf.

B. aus Staatsfonds:

a) 2 evangelische Lehrerstellen um	60	Thlr.
b) 1 katholische " "	50	"
in Summa 3 Lehrerstellen um	110	Thlr.

An einmaligen außerordentlichen Unterstützungen sind gewährt worden:

A. aus Gemeinde-Mitteln:

a) dem evangelischen Lehrerpersonal	1723	Thlr.	15	Sgr.
b) dem katholischen "	594	"	10	"
in Summa	2317	Thlr.	25	Sgr.

B. aus Staatsfonds:

a) dem evangelischen Lehrerpersonal 20 Thlr.

Den betreffenden Schul-Gemeinden sprechen wir unsere Anerkennung aus, für die gezeigten Bestrebungen, zur Verbesserung der äußeren Verhältnisse der Elementar-Lehrer.

Arnsberg, den 6. Mai 1863.

IX. Patent-Verleihungen.

(207.) Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, und dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(208.) Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Unna zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Zahlmeister I. Klasse Georg Wilhelm Ludwig Doerr aus Cleve ist bestätigt worden.

Nachdem im Monat Juli d. J. die 12jährige Dienstperiode des seitherigen Amtmanns Bauermann zu Sundwig wird abgelaufen sein, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Hemer, Kreises Iserlohn, definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 23. Mai 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(209) Bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg ist, statt des früheren Inspektors, nunmehr ein Rechnungsführer eingetreten und diese Stelle dem seitherigen interimistischen Kreis-Communal-Empfänger Röhling vorläufig commissarisch übertragen worden. Die einstweilige Verwaltung der örtlichen Anstalts-Kasse Seitens des Anstalts-Oekonomen Münster hat hiermit vom 13. d. Mts. ab aufgehört und fortan ist der Rechnungsführer Röhling ermächtigt, die für die Anstalts-Kasse in Marsberg bestimmten und an diese zu richtenden Geldsendungen zu empfangen und die Quittungen darüber zu ertheilen. Dies wird mit Beziehung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Januar 1863 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 19. Mai 1863.

(210.) Die Ortschaften Bachum, Boßwinkel und Echthausen, Kreises Arnsberg, bisher zur Parochie der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Menden, Diöcese Iserlohn, gehörig; die Ortschaft Oehlinghausen, Kreises Arneberg, bisher zur Parochie der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Arnsberg gehörig, und die Ortschaften Ober- und Nieder-Hoeingen, Füchte, Füchtinger Heide, Küttringen und Pieper, Kreises Soest, bisher zur Parochie der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Werl, Diöcese Soest, gehörig, sind von ihren bisherigen Parochial-Verbänden abgetrennt und der evangelischen Filial-Kirchen-Gemeinde in Neheim, Diöcese Soest, zugewiesen worden.

Arnsberg, den 26. April 1863. Münster, den 11. Mai 1863.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königliches Consistorium.

II. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(211.) Vom 1. Juni d. J. ab können bei den Post-Anstalten in Attendorn, Berleburg, Brilon, Balve, Hattingen, Halver, Hemer, Hüsten, Kierspe, Laasphe, Lüdenscheid, Lünen, Meschede, Neheim, Olpe, Sprockhövel, Schwerte, Vörde und Warstein telegraphische Depeschen zur Weiterbeförderung an die nächste Königliche Staats-Telegraphen-Station unter den bei den genannten Post-Anstalten zu erfahrenden Bedingungen aufgegeben werden. Arnsberg, den 17. Mai 1863.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Rentenbriefen.

(212.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 11 bis 16.

vom 1. October dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Baluta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b.) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht

Digitized by Google

mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgelooften, am 1. October 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nro. 60, 181, 497, 691, 850, 914, 1014, 1435, 1804, 1866, 1945, 2034, 2489, 2618, 2774, 2899, 2969, 3194, 3348, 3356, 3549, 3578, 3697, 3919, 5221 und 5461.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 251, 293, 402, 451, 720, 1396, 1452, 1517, 1870 und 1987.

59 Stück Littera C von 100 Thalern.

Nro. 284, 826, 885, 1330, 1428, 1432, 1752, 1753, 1754, 1766, 1873, 1998, 2092, 2125, 2226, 2306, 2332, 2462, 3536, 3606, 3863, 4010, 4011, 4489, 4862, 4890, 4913, 5626, 5828, 5831, 5862, 6000, 6098, 6536, 6664, 6785, 7400, 7427, 7986, 8004, 8344, 8406, 8505, 9197, 9429, 9780, 10,014, 10,186, 10,195, 10,526, 10,527, 10,612, 11,287, 11,543, 11,583, 11,620, 11,712, 11,753 und 11,754.

74 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 98, 348, 865, 879, 705, 872, 972, 1053, 1105, 1113, 1201, 1279, 1483, 1542, 1650, 1732, 1938, 2086, 2464, 2508, 2518, 2565, 2578, 2667, 2764, 2907, 2986, 3077, 3174, 3222, 3274, 3541, 3661, 3707, 3750, 3768, 3899, 3959, 4328, 4795, 4920, 4939, 5016, 5224, 5341, 5342, 5536, 6492, 6619, 6720, 6721, 6751, 7136, 7353, 7354, 7389, 7649, 7686, 7947, 8174, 8200, 8262, 8311, 8312, 8365, 8472, 8473, 8474, 8492, 9011, 9012, 9250, 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nro 13,195 bis 13,319 inclusive

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857.

3 Stück Litt. D. Nro. 3047, 3713, 5335.
5 " " E. " 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. April 1858.

2 Stück Litt. E. Nro. 5048, 6282.

1. October 1858.

3 Stück Litt. E. Nro. 5658, 8104, 9725.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nro. 1552.
1 " " D. " 8575.
20 " " E. " 1010, 3570, 3571, 4200, 5424, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7871, 7890, 8092, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. October 1859.

2 Stück Litt. C. Nro. 3893, 4268.
3 " " D. " 8122, 8773, 8774.
42 " " E. " 117, 686, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4194, 4609, 4779, 4870, 5318, 5706, 5792, 6039, 6121, 6286, 6302, 7788, 7917, 7918, 8113, 8134, 8595, 9043, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,207, 10,411, 10,577, 10,581, 11,509, 11,523, 11,525.

1. April 1860.

4 Stück Litt C. Nro. 1462, 3683, 3684, 9967.
5 " " D. " 307, 5527, 5752, 7495, 7717.
33 " " E. " 1101, 1167, 1452, 3365, 3729, 4254, 5095, 5176, 5177, 5912, 6056, 6057, 6076, 6546, 6604, 6924, 7941, 8478, 8743, 9174, 9175, 9187, 9527, 9571, 9682, 9683, 10,115, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697, 11,789.

1. October 1860.

1 Stück Litt. A. Nro. 168.
3 " " C. " 6953, 8885, 10,485.

Digitized by Google

6 Stück Litt. D. Nro. 999, 4758, 5505, 7520, 7718, 8939.
47 " " E. " 282, 339, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3558, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 4738, 5178, 5220, 6284, 6531, 6568, 6577, 6607, 7933, 7997, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11,335, 11,340, 11,438, 11,722, 11,797, 11,798, 11,799, 11,863, 11,904, 12,069, 12,105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. A. Nro. 3206.
1 " " B. " 1665.
4 " " C. " 5909, 6335, 6731, 6976.
4 " " D. " 5309, 5605, 6154, 6155.
51 " " E " 95, 937, 1145, 1483, 1774, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4611, 4674, 4755, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6283, 6303, 6424, 6464, 6642, 6677, 7196, 7197, 7516, 8062, 8373, 9120, 9251, 9288, 9308, 9794, 9796, 9849, 10,227, 10,259, 10,395, 11,118, 11,328, 11,666, 11,803, 12,024, 12,049 und 12,167.

Münster, den 19. Mai 1863.

IV. Patent-Verleihungen.

(213.) Dem Ober-Berggeschworenen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. O. ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist; dem Grafen Krockow von Wickerode auf Krockow unter dem 12. Mai 1863 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin unter dem 16. Mai 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(214.) Der Büreau-Vorsteher und Rendant bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Menden Joseph Papenhausen ist mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeister- und Amtmannsstelle zu Menden, Kreises Iserlohn, beauftragt worden.

Der zum Beigeordneten der Stadt Plettenberg neugewählte Doctor med. Ludw. Saalmann ist bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Pohlhausen, Dietrich Horn aus Ringenberg, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Bommern, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, Lehrer Gottlieb Forwick aus Hilbeck, ist auf Grund einer Präsentation der Ehegattin Freiherr Adolph von Bodelschwingh-Plettenberg und Bertha geb Freiin von Plettenberg zu Heeren, sowie unter Zustimmung des Superintendenten, die commissarische Verwaltung der Küster-, Organisten- und Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hilbeck, Kreises Hamm, übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22. Arnsberg, den 30. Mai 1863.

(215.) Das 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5689.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungs-Bezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühnau bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Glasendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisser-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

(Nro. 5690.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thlrn. Vom 16. März 1863.

(Nro. 5691.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt.

(Nro. 5692.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Rheinschifffahrts-Abgabe.

(Nro. 5693.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Communal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Societät vom 17. Juli 1846.

(Nro. 5694.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

(Nro. 5695.) Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

(Nro. 5696.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Reussenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(216.) Aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford, so wie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1860, 1861 und 1862 überhaupt 1164 Personen entlassen worden. — Von denselben sind, den amtlichen Nachrichten zufolge, gestorben 25; verzogen 70; ausgewandert 12; guter Führung gewesen 640; schlechter oder zweifelhafter Führung geblieben 417. Das Verhältniß der Gebesserten zu den Entlassenen steht hiernach zu 54% Prozent. Dies Ergebniß zeigt wieder in erfreulicher Weise, daß die Fürsorge der Vereine und Privaten sich den Entlassenen mit Erfolg zuwendet.

Münster, den 7. Mai 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

(217.) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr

Digitized by Google

Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859, zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

* * *

Dies Formular ist nur bei Einreichung der Talons an die Königliche Regierungs-Hauptkassen behufs Erlangung neuer Zins-Coupons und Talons anzuwenden.

Verzeichniß

der von dem Unterzeichneten der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in ..... behufs Abhebung der neuen Coupons Serie ..... Nro. 1 à 8 und Talons eingelieferten älteren ..... Stück Talons zu ..... Thlr. Obligationen der Staatsanleihe von .....

Laufende

Digitized by Google

Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen			Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen		
	Lit.	Nro.	Betrag Thlr.		Lit.	Nro.	Betrag Thlr.

Uebergeben von
wohnhaft zu

Zur Beachtung.

a. Es bedarf zur Erlangung neuer Zinscoupons nur des Einreichens der Talons.

b. In dieses Verzeichniß dürfen nur Talons ein und derselben Staats-Anleihe aufgenommen werden.

c. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen die Kapital-Dokumente behufs der Abhebung neuer Zinscoupons mittelst besonderen Schreibens eingereicht werden.

d. Talons zu verlooften Dokumenten dürfen nur dann in dies Verzeichniß aufgenommen werden, wenn bei Realisation der letztern Zins-Coupons der neuen Serie mitabgeliefert werden müssen.

e. Die Talons sind nach den Klassen geordnet und jede Klasse für sich nach der laufenden Nummer mit deutlicher Schrift zu verzeichnen und zwar muß die höhere Klasse der niederen vorangehen.

f. Die Unterschrift, der Name und Stand des Einreichers müssen eigenhändig und ebenfalls deutlich geschrieben werden.

g. Es sind Duplikat-Verzeichnisse einzureichen.

h. Geschehen die Aushändigung der Coupons und Talons und die Abgabe der Quittung darüber nicht in der Königlichen Kasse Zug um Zug, so ist sogleich nach dem Empfang der neuen Couponsserie und Talons das umstehende Quittungsformular durch Unterschrift zu vollziehen und der Regierungs-Hauptkasse einzusenden, widrigenfalls mit Portokosten verbundene Erinnerung erfolgen muß.

Die umstehend verzeichneten . . . . . Stück Talons zu . . . . . Thlr. Obligationen der Staats-Anleihe von . . . . . haben wir zur Einziehung der Zinscoupons Ser. . . . . und Talons erhalten, was wir hierdurch bescheinigen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Gegen Ablieferung der umstehend verzeichneten . . . . . Stück Talons zu . . . . . Thlr. Obligationen der Staats-Anleihe von . . . . . habe . . . . . die Zinscoupons Ser. . . . . und Talons von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in . . . . . erhalten, was . . . . . hierdurch quittirend bescheinige.

Wohnort . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
Name . . . . . .
Stand . . . . . .

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse nach beigefügtem Formulare übergeben. Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen niedergelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des beigefügten Schemas empfohlen.

Digitized by Google

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 26. Mai 1863.

Fünfter Nachtrag zum Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Communications-Abgaben, Anwendung findet.

(218.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24 December 1859 — Amtsblatt pro 1859 pag. 486 — wird hierdurch, als fünfter Nachtrag, ein weiteres Verzeichniß derjenigen Straßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. April d. J. ebenfalls für anwendbar erklärt worden ist. Arnsberg, den 26. Mai 1863

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

8 d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin,
24 a. „ Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel,
24 b. „ Exin über Janowiec, Kiecko nach Gnesen,
30 f. „ Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze,
30 g. „ Pleschen nach Ostrowo,
30 h. „ Neustadt a/W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn,
30 i. „ Oels über Medzibor nach Antonin,
31 a. „ Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31 b. „ Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhan,
31 c. „ Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
45 a. „ Neurode über Waldstz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Brannau,
45 b. „ Neurode über Buchan, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45 c. „ Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45 d. „ Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57 c. „ der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zuelz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats.

117 b. von Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117 c. „ Brühl über Heydorf nach Wesseling,
122 a. „ Kaiserseseh nach Cochem,
122 b. „ Treis über Moersdorf nach Castellaun,
137 e. „ Gladbach nach Wipperfürth,
137 f. „ Bensberg nach Spitze,
158 b. „ Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth,
158 c. „ Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße,
161 h. „ Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
170 a. „ Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(219.) Nach § 5 der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß Derjenige, welcher eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig anzieht oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzig-

Digitized by Google

sten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 19. Mai 1863.

IV. Bekanntmachungen des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(220.) Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Hamm für das III. Quartal 1863 ist auf den 6. Juli d. J. bestimmt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Springmühl hierselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 23 Mai 1863.

(221.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das III. Quartal 1863 ist auf den 6. Juli d. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Mühler daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 23. Mai 1863.

V. Patent-Verleihungen.

(222.) Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Patent-Zurücknahmen.

(223.) Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. December 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, sind aufgehoben worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(224.) Der bisherige Regierungs-Referendar, nunmehrige Regierungs-Assessor Hülsmann ist von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern der hiesigen Regierung zur einstweiligen Beschäftigung überwiesen und am 22. Mai c. in das Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Henning ist zum Regierungs-Secretair, und der Militair-Anwärter, Oberfeuerwerker a. D. Köster zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amtsperiode des Amtmann Pannewitz zu Limburg abgelaufen ist, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Limburg, Kreises Iserlohn, definitiv ernannt worden.

Nachdem die 6jährige Dienstperiode des ehemaligen Beigeordneten Kaufmanns und Gastwirths Franz Bergenthal zu Schmallenberg abgelaufen, ist derselbe zum Beigeordneten des dasigen Amtes ernannt worden.

Der nach Ablauf der 6jährigen Dienstperiode von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Siegen zum Beigeordneten der dasigen Stadt wieder gewählte Kaufmann Jakob Holzklau ist bestätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Schüsseler ist die seither commissarisch von ihm verwaltete Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Werl, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 22. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 1. Juni 1863.

(225.) Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 26. d. M. an das Haus der Abgeordneten, so wie die ebenfalls nachfolgende Rede, mit welcher der Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die Landtags-Session am 27. d. M. geschlossen hat:

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. Mts. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. Mts. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen wären. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volk leben und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. Mts. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichtes über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wiederertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disziplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staats-Ministeriums vom 11. und 16. d. Mts. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht, ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„Das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige Stellung gefordert,"

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disziplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und inwieweit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie, daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen.

Digitized by Google

In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebensowenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungsverletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht dargeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus dem schroffsten Standpunkt des inneren Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich soweit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer Europäischer Staaten; ebensowenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath, auch in Fragen der auswärtigen Politik, von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugniß zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein durch Art. 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser, wie in jeder andern Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verletzung des Schwerpunktes unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würden. Mit allem Ernst muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt, und einen Wechsel in den Personen Meiner Rathgeber und Meines Regierungssystems verlangt. Dem Art. 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind; es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterung entgegenzutreten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammt-Inhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen vier Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten; sie würde den Interessen des Landes weder seiner inneren Lage, noch seinen auswärtigen Beziehungen nach entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des Preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Berlin, den 26. Mai 1863.

Wilhelm.

An das Haus der Abgeordneten.

Digitized by Google

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtages in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, sowie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich Belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den zu Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 30. Mai 1863.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 6. Juni 1863.

Straßen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Fuhrwerk verboten ist.

(226.) Nach dem Antrage der Kreisstände des Kreises Brilon, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Gesetz-Sammlung 1853, S. 87) die in den §§. 1 bis 8, 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, S. 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Gesetz-Sammlung 1840, S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung 1844, S. 167) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, vom 1. Juli d. J. an, auf nachfolgende Straßen für anwendbar:

1) die Neger-Straße, von der Steinhelle oberhalb Olsberg über Brunskappel, Siedlinghausen, Silbach, zur Ruhrstraße unweit Winterberg;
2) die Lippstadt-Rüthener Bezirksstraße von Lippstadt über Eikeloh, Oestereiden nach Rüthen.

Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Mai 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(227.) Am 1. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. Js. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(228.) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir Demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thaler zahlen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten. Berlin, den 22. Mai 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(229.) 1) Der Kreisrichter Scheid zu Warstein ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Brakel versetzt. 2) Der bisherige Gerichts-Assessor Buchholz zu Berleburg ist vom 1. Juli d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Lippstadt mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Warstein ernannt, und 3) der Appellations-Gerichts-Referendarius von Münz ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm versetzt

Arnsberg, den 1. Juni 1863.

Digitized by Google

(230.) **Uebersicht** der in den Communal-Waldungen und Haubergen des Regierungs-

Nro.	Namen der Communal-Oberförsterei Bezirke.	Ungefährer Betrag der Forst-Grundstücke. Morgen.	Im Jahre 1862									
			1) Saaten						2) Pflanz-Laubholz			
			Laubholz.		Nadelholz.		Summe		Pflanzen.		Fläche.	
			Mg.	Rth.	Mg.	Rth.	Mg.	Rth.	Stück		Mg.	Rth.
	A. In den unter der Verwaltung der Communal-											
1	Arnsberg	18,893	—	—	—	—	—	—	38,491		73	90
2	Brilon	27,221	—	—	—	—	—	—	—		—	—
3	Marsberg	7,800	—	—	—	—	—	—	—		—	—
4	Meschede	24,595	—	—	25	—	25	—	14,672		15	—
5	Olpe	2,506	2	50	6	—	8	50	7,520		6	120
6	Siegen	9,842	45	—	41	90	86	90	46,410		48	138
7	Warstein	32,671	4	151	—	—	4	151	123,035		217	120
8	Winterberg	31,046	—	—	—	—	—	—	25,162		19	70
	Summa A.	154,574	52	21	72	90	125	111	255,290		380	178
	B. In den übrigen Gemeinde-Waldungen											
1	Im Kreise Altena	1,697	—	—	—	—	—	—	—		—	—
2	„ „ Bochum	316	—	—	7	—	7	—	—		—	—
3	„ „ Dortmund	1,183	—	—	1	—	1	—	13,750		36	—
4	„ „ Iserlohn	3,783	—	—	20	90	20	90	1,625		9	—
5	„ „ Wittgenstein	215	—	—	9	—	9	—	—		—	—
	Summa B.	7,144	—	—	37	90	37	90	15,375		45	—
	C. In den unter Aufsicht stehenden											
1	Oberförsterei-Bezirk Olpe	52,721	654	14	157	—	811	14	158,446		163	155
2	„ „ Siegen	140,809	693	170	178	120	872	110	416,440		424	84
	Summa C.	193,530	1348	4	335	120	1683	124	574,886		588	59
										Wieder-		
	Summa A.	154,574	52	21	72	90	125	111	255,290		380	178
	„ B.	7,144	—	—	37	90	37	90	15,375		45	—
	„ C.	193,530	1348	4	335	120	1683	124	574,886		588	59
	Summa totalis	355,248	1400	25	445	120	1846	145	845,551		1014	57

(**231.**) **Zu der diesjährigen General-Versammlung der Landescultur-Gesellschaft, welche am Mittwoch den 17. Juni cur, Nachmittags 3 Uhr, in Berleburg Statt findet, werden die Mitglieder der Gesellschaft so wie die Vorstände der landwirthschaftlichen Haupt- und Kreis-Vereine der Provinz Westphalen und des Fürstenthums Lippe hierdurch eingeladen. Außer dem Vortrage des Jahresberichtes, der Jahres-Rechnung und des Etats pro 18⁶⁵/₆₆, werden insbesondere folgende Gegenstände in der Versammlung zur Erörterung gebracht werden:**

1) Veranstaltung eines Provinzial-Schaufestes in Dortmund im Jahre 1864 nebst den hierfür zu treffenden Vorbereitungen; 2) Bildung von Wiesen-Genossenschaften; 3) Einrichtung von Rindvieh-Versicherungs-Kassen; 4) Ist es gerathen die Rindvieh-Race des Kreises Berleburg durch Kreuzung mit Schweizer-Racen aufzubessern, oder ist eine rationelle Inzucht vortheilhafter? 5) Die-

Digitized by Google

Königlichen Regierung.

Bezirks Arnsberg ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen für das Jahr 1862.

sind ausgeführt worden.														
zungen						Summe aller Kulturen			3 Schonungs- u. Abzugs-Gräben.	Betrag der ad 1, 2 u. 3 veranlagten Kosten.			Die noch zu cultivirenden Grundstücke betragen.	Bemerkungen.
Nadelholz			Summe			Anzahl der Pflanzen	Fläche.							
Pflanzen	Fläche.		Pflanzen	Fläche.						Rt	Sgr	Pf		
Stück.	Mg.	Rth.	Stück.	Mg.	Rth.	Stück.	Mg.	Rth.	Rthl.				Morgen	
Oberförster stehenden Waldungen.														
275,035	225	65	313,526	298	155	313,526	298	155	1,946	1,367	28	2	1535⅛	
473,250	458	30	473,250	458	30	473,250	458	30	302	1,081	9	11	—	
182,280	175	90	182,280	175	9	182,280	176	90	282	530	27	1	201	
448,313	436	—	462,985	451	—	462,985	476	—	872	1,404	2	3	3,054	
800	—	90	8,320	7	30	8,320	15	80	—	53	8	6	77	
69,250	69	54	115,660	118	12	115,660	204	102	196	—	—	—	—	
314,596	303	36	437,631	520	156	437,631	525	127	2689⅞	3,110	19	5	2,136	
273,341	265	85	298,503	284	105	298,503	284	105	191⅛	1,007	29	1	3,284	
2036865	1933	40	2292155	2313	137	2292155	2438	149	6,479	8,556	4	5	10,287⅞	
und Haubergen.														
80,000	50	—	80,000	50	—	80,000	50	—	—	317	21	3	—	
700	—	—	700	—	—	700	7	—	24	55	22	6	—	
26,000	12	—	39,750	48	—	39,750	49	—	314	271	5	—	—	
97,400	210	—	99,025	219	—	99,025	239	90	—	618	1	9	269	
70,000	20	—	70,000	20	—	70,000	29	—	—	46	25	—	186	
274,100	292	—	289,475	37	—	289,475	374	90	338	1,509	15	6	455	
Privat- Haubergs- und Interessenten-Waldungen.														
21,360	20	150	179,806	184	125	179,806	995	139	—	916	5	6	—	
53,910	54	53	470,350	478	137	470,350	1351	67	398	—	—	—	—	
75,270	75	23	650,156	663	82	650,156	2347	26	398	916	5	6	—	
holung.														
2036865	1933	40	2292155	2313	137	2292155	2438	149	6,479	8,556	4	5	10,287⅞	
274,100	292	—	289,475	337	—	289,475	374	90	338	1,509	15	6	455	
75,270	75	23	650,156	663	82	650,156	2347	26	398	916	5	6	—	
2386?35	2300	63	3231786	3314	39	3231786	5160	85	7,215	10981	25	5	10,742⅞	

ad 1. Seitens des Landwirthschaftl. Vereins des Kreises Olpe sind zu den Culturen an Frei-Saamen gegeben worden: 58 Pfund Fichten-Saamen und 16 Pfund Kiefern-Saamen.

Arnsberg, den 21. Mai 1863.

tet die Pferdezucht für Gebirgskreise Vortheile und auf welche Race muß sich event. die Zucht richten? 6) Ist es zweckmäßig, behufs Reinigung und Verjüngung bewässerungsfähiger Thalwiesen eine Ackernutzung als Zwischenperiode einzuschieben? 7) Wie sind die s. g. Außenfelder am zweckmäßigsten zu benutzen? 8) Anbau der Lupine.

Der landwirthschaftliche Verein des Kreises Wittgenstein veranstaltet am 18. Juni, Vormittags 9 Uhr, auf dem Stünsel seine Thierschau nebst Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, zu welcher alle Theilnehmer der General-Versammlung der L.-K.-G. hierdurch ebenfalls eingeladen werden. Ein Ausschuß des Kreisvereins wird dafür Sorge tragen, daß auswärtige Besucher der General-Versammlung angemessenes Unterkommen finden.

Arnsberg, den 31. Mai 1863.

Digitized by Google

(282.) **Uebersicht**

der Einnahme und Ausgabe bei der Kasse der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungs-Bezirks Arnsberg pro 1862.

	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Rechnungsbestand aus dem vorhergehenden Jahre	1500	1	11
2	" Resten	225	15	—
3	" Zinsen von ausstehenden Kapitalien	2457	22	2
4	" jährlichen ordinairen Beiträgen á 2 Thlr.	1894	15	—
5	" Kirchen-Collecten	259	25	3
6	" Antrittsgeldern	110	—	—
7	" außerordentlichen Beiträgen bei Beförderung zu bessern Stellen á 2 Thlr.	54	—	—
8	" Strafgeldern	—	—	—
9	" außerordentlichen Einnahmen	1	—	—
	Summa der ganzen Einnahme	6502	19	4
	Ausgabe.			
1	An Pensionen á 24 Thlr.	3212	—	—
2	" Verwaltungskosten und sonstigen verschiedenen Ausgaben	184	24	3
3	" belegten Kapitalien	1766	4	—
4	" zurückbezahlten Beiträgen	—	—	—
	Summa der ganzen Ausgabe	5162	28	3
	Verglichen bleibt Bestand	1339	21	1

Anmerkung. Der Kapitalbestand der Anstalt beläuft sich zur Zeit auf 64,413 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., wobei jedoch die Werthpapiere, insbesondere die Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft III. Serio zum Nominal-Werthe verrechnet sind.

Arnsberg, den 28. Mai 1863.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Rentenbriefen.

(283.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 11 bis 16.

vom 1. October dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b.) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zins-Verluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgelooſ'ten, am 1. October 1863 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

Digitized by Google

26 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nro. 60, 181, 497, 691, 850, 914, 1014, 1435, 1804, 1866, 1945, 2034, 2489, 2618, 2774, 2899, 2969, 3194, 3343, 3356, 3549, 3578, 3697, 3919, 5221 und 5461.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 251, 293, 402, 451, 720, 1396, 1452, 1517, 1870 und 1987.

59 Stück Littera C von 100 Thalern.

Nro. 284, 826, 885, 1330, 1428, 1432, 1752, 1753, 1754, 1766, 1873, 1998, 2092, 2125, 2226, 2306, 2332, 2462, 3536, 3606, 3863, 4010, 4011, 4489, 4862, 4890, 4913, 5626, 5828, 5831, 5862, 6000, 6098, 6536, 6664, 6785, 7400, 7427, 7986, 8004, 8344, 8406, 8505, 9197, 9429, 9780, 10,014, 10,186, 10,195, 10,526, 10,527, 10,612, 11,287, 11,543, 11,583, 11,620, 11,712, 11,753 und 11,754.

74 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 98, 348, 365, 579, 705, 872, 972, 1053, 1105, 1113, 1201, 1279, 1483, 1542, 1650, 1732, 1938, 2086, 2464, 2508, 2518, 2565, 2578, 2667, 2764, 2907, 2986, 3077, 3174, 3222, 3274, 3541, 3661, 3707, 3750, 3768, 3899, 3959, 4328, 4795, 4920, 4939, 5016, 5224, 5341, 5342, 5536, 6492, 6619, 6720, 6721, 6751, 7136, 7353, 7354, 7389, 7649, 7686, 7947, 8174, 8200, 8262, 8311, 8312, 8365, 8472, 8473, 8474, 8492, 9011, 9012, 9250, 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nro. 13,195 bis 13,319 inclusive

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857.

3 Stück Litt. D. Nro. 3047, 3713, 5335.
5 " " E. " 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. April 1858.

2 Stück Litt. E. Nro. 5048, 6282.

1. October 1858.

3 Stück Litt. E. Nro 5658, 8104, 9725.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nro. 1552.
1 " " D. " 8575.
20 " " E. " 1010, 3570, 3571, 4200, 5424, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7871, 7890, 8092, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. October 1859.

2 Stück Litt. C. Nro. 3893, 4268.
3 " " D. " 8122, 8773, 8774.
42 " " E. " 117, 686, 1098 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4194, 4609, 4779, 4870, 5318, 5706, 5792, 6039, 6121, 6286, 6302, 7788, 7917, 7918, 8113, 8134, 8595, 9043, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,207, 10,411, 10,577, 10,581, 11,509, 11,523, 11,525.

1. April 1860.

4 Stück Litt C. Nro. 1462, 3683, 3684, 9967.
5 " " D. " 307, 5527, 5752, 7495, 7717.
33 " " E. " 1101, 1167, 1452, 3365, 3729, 4254, 5095, 5176, 5177, 5912, 6056, 6057, 6076, 6546, 6604, 6924, 7941, 8478, 8743, 9174, 9175, 9187, 9527, 9571, 9682, 9683, 10,115, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697, 11,789.

1. October 1860.

1 Stück Litt. A. Nro. 168.
3 " " C. " 6953, 8885, 10,485.
6 Stück Litt. D. Nro. 999, 4758, 5505, 7520, 7718, 8939.
47 " " E. " 282, 339, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3558, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 4738, 5178, 5220, 6284, 6531, 6568, 6577, 6607,

Digitized by Google

7933, 7997, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11,335, 11,340, 11,438, 11,722, 11,797, 11,798, 11,799, 11,863, 11,904, 12,069, 12,105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. A. Nro. 3206.
1 " " B. " 1665.
4 " " C. " 5909, 6335, 6731, 6976.
4 " " D. " 5309, 5605, 6154, 6155.
51 " " E. " 95, 937, 1145, 1483, 1778, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4611, 4674, 4755, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6283, 6303, 6424, 6464, 6642, 6677, 7196, 7197, 7516, 8062, 8373, 9120, 9251, 9288, 9308, 9794, 9796, 9849, 10,227, 10,259, 10,395, 11,118, 11,328, 11,666, 11,803, 12,024, 12,049 und 12,167.

Münster, den 19. Mai 1863.

(222.) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 19 Mai 1863.

Gegenwärtig: I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz: 1) Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Rozel, 3) Herr Graf von Spee aus Düsseldorf.

II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Ober-Regierungs-Rath von Hartmann, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

19	Stück	litt. A. zu	1000	Thaler, zusammen über	19000 Thaler,
10	"	" B. "	500	Thaler, " "	5000 Thaler,
48	"	" C. "	100	Thaler, " "	4800 Thaler,
23	"	" D. "	25	Thaler, " "	575 Thaler,
1411	"	" E. "	10	Thaler, " "	14110 Thaler,
Summa 1511	Stück	im Ganzen über			43485 Thaler.

„Drei und vierzig Tausend Vierhundert fünf und achtzig Thaler", mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 12283 Stück „Zwölf Tausend Zweihundert drei und achtzig Stück Zinskupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Niedieck. A. Gf. v. Spee. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Crone.

wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 19. Mai 1863.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Post-Cours-Veränderungen.

(234.) Im Gange der an die Deutz-Betzdorf-Giessener Eisenbahn anschließenden Posten treten vom 15. Mai folgende Veränderungen ein:

I. Personenpost zwischen Siegburg und Overath, aus Siegburg 5^{15} Nachmittags, in Overath 7^{30} Abends, aus Overath 4^{40} früh, in Siegburg 6^{25} Morgens.

II. Personenpost zwischen Siegburg und Much, aus Siegburg 8^{15} Abends, in Much 11^{35} Abends, aus Much 7^{15} Morgens, in Siegburg 9^{40} Morgens.

III. Personenpost zwischen Hennef und Altenkirchen, aus Hennef 9 Uhr Abends, durch Uckerath 10^{10} — 0^{20} Abends, in Altenkirchen 1^{5} früh, aus Altenkirchen 5^{30} früh, durch Uckerath 8^{15} — 8^{25} Morgens, in Hennef 9^{25} Morgens.

IV. Personenpost zwischen Schladern und Nümbrecht, aus Schladern 6 Uhr Abends, durch Waldbroel 7^{35} — 7^{50} Abends (Anschluß nach Engelskirchen 7^{45} Abends,) in Nümbrecht 8^{30} Abends, aus Nümbrecht 5^{30} früh, durch Waldbroel 6^{30} — 6^{40} früh (Anschluß von Engelskirchen 6^{20} früh), in Schladern 8^{15} Morgens.

V. Personenpost zwischen Schladern und Waldbroel, aus Schladern 9 Uhr Morgens, in Waldbroel 10^{35} Vormittags, aus Waldbroel 2^{45} Nachmittags, in Schladern 4^{20} Nachmittags

VI. Personenpost zwischen Au und Altenkirchen, aus Au 7^{25} Abends, in Altenkirchen 9^{25} Abends, aus Altenkirchen 6^{15} früh, in Au 8^{10} Morgens.

Digitized by Google

VII. Botenpost zwischen Au und Altenkirchen, aus Au 4 Uhr Nachm. in Altenkirchen 7 ^{15} Abends, aus Altenkirchen 11 ^{30} Vormittags, in Au 2 ^{30} Nachmittags.

VIII. Personenpost zwischen Au und Hachenburg, aus Au 7 ^{15} Abends, in Hachenburg 10 ^{30} Abends, aus Hachenburg 5 Uhr Morgens, in Au 8 Uhr Morgens.

IX. Personenpost zwischen Kirchen und Freudenberg, aus Kirchen 7 ^{30} Abends, in Freudenberg 8 ^{30} Abends, aus Freudenberg 3 ^{45} Nachm, in Kirchen 5 ^{25} Nachm.

X. Personenpost zwischen Kirchen und Olpe, aus Kirchen 10 ^{5} früh, durch Freudenberg $\frac{11^{45}}{1\ 35}$ Vorm., in Olpe 2 ^{25} Nachm., aus Olpe 4 ^{35} früh, durch Freudenberg $\frac{7^{5}}{7\ 15}$ früh, in Kirchen 8 ^{55} früh.

Arnsberg, den 14. Mai 1863.

Post-Cours-Veränderungen.

(235.) In Folge der vom 15. Mai d. J. ab eintretenden Veränderungen in dem Fahrplane der Cöln-Mindener Eisenbahn ändert sich der Gang der mit dieser Eisenbahn in Verbindung stehenden Posten in folgender Weise:

1) Botenpost zwischen Gelsenkirchen und Wattenscheid, aus Gelsenkirchen 6 ^{30} Abds., in Wattenscheid 7 ^{40} Abds., aus Wattenscheid 4 ^{15} Nachm., in Gelsenkirchen 5 ^{15} Nachm.

2) Die II. Personenpost zwischen Bochum und Herne, aus Bochum 4 ^{20} Nachm., in Herne 5 ^{15} Nachm.

3) Die II. Personenpost von Dortmund nach Schwerte, aus Dortmund 5 ^{20} Nachm., in Schwerte 7 Uhr Abends.

4) Personenpost zwischen Camen und Lünen, aus Camen 4 ^{50} Nchm., in Lünen 6 ^{10} Abends.

5) Die Botenpost zwischen Camen und Unna wird vom 14. d. Mts. ab aufgehoben und dafür der Abgang der II. Personenpost aus Iserlohn nach Unna auf 7 ^{45} Abends vorgerückt, damit in Unna der Anschluß an den II. Düsseldorf-Soester Eisenbahnzug erreicht wird.

Arnsberg, den 14. Mai 863.

Post-Cours-Veränderungen.

(236.) In den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirks werden vom 1. Juni d. J nachstehende Veränderungen eintreten:

a. aufgehoben werden: 1) die Botenpost zwischen Siedlinghausen und Winterberg, 2) die Personenpost zwischen Camen und Lünen;

b. neu eingerichtet werden: 1) eine tägliche Botenpost von Schmallenberg nach Fredeburg: aus Schmallenberg um 4 ^{40} U. Nachm., in Fredeburg um 5 ^{55} U. Nachm, 2) eine tägliche Personenpost zwischen Nuttlar und Olsberg: aus Nuttlar um 9 U. Abends, in Olsberg um 9 ^{35} U. Abends, aus Olsberg um 5 ^{30} U. fr., in Nuttlar um 6. U. fr., 3) eine tägliche Personenpost zwischen Olsberg und Siedlinghausen: aus Olsberg um 3 ^{30} U. Nachm., in Siedlinghausen um 5 U. Nachm., aus Siedlinghausen um 10 ^{15} U. Vorm, in Olsberg um 11 ^{30} U. Vorm.; die Entfernung zwischen Olsberg und Siedlinghausen beträgt 1 $^{1}/_{8}$ Meilen, 4) eine tägliche Botenpost zwischen Creuzthal und Crombach: aus Creuzthal um 1 U. Nachm., in Crombach um 2 U. Nachm., aus Crombach um 3 ^{30} U. Nachm, in Creuzthal um 4 ^{30} U. Nachm., 5) eine tägliche Lokal-Personenpost zwischen Dortmund und Lünen: aus Dortmund um 4 ^{30} U. Nachm, in Lünen um 5 ^{30} U. Nachm., aus Lünen um 10 U. Vorm, in Dortmund um 11 ^{20} U. Vorm.;

c. im Gange werden verändert: 1) die Botenpost von Haßlinghausen nach Schwelm: aus Haßlinghausen um 1 ^{45} U. N, in Schwelm um 3 ^{15} U. N., 2) die Karriolpost zwischen Schwelm und Langerfeld: aus Schwelm um 5 ^{15} U. Ab., in Langerfeld um 5 ^{50} U. Ab., aus Langerfeld um 5 ^{30} U. A., in Schwelm um 6 ^{15} U. A. 3) die III. Botenpost von Milspe nach Voerde: aus Milspe um 7 ^{10} U. A, in Voerde um 8 ^{10} U A., 4) die Personenpost von Hagen nach Brügge: aus Hagen um 6 ^{35} U. A., in Brügge um 10 ^{20} U A., 5) die Personenpost zwischen Letmathe und Iserlohn: aus Letmathe um 7 ^{47} — 9 ^{58} — 10 ^{58} Vorm., 3 ^{10} — 7 ^{5} — 7 — 9 ^{30} U. Nachm, in Iserlohn nach 43 Min., aus Iserlohn um 6 ^{45} — 8 ^{30} — 9 ^{55} U. Vorm., 1 ^{45} — 6 — 6 ^{43} — 8 ^{27} U. Nachm., in Letmathe nach 38 Min., 6) die Personenposten zwischen Altena Bahnhof und Lüdenscheid: aus Altena Bahnhof um 10 ^{30} U Vorm., 3 ^{35} — 7 ^{30} — 9 ^{45} U Nachm., in Lüdenscheid nach 2 St, aus Lüdenscheid um 5 ^{30} — 8 ^{30} — 12 ^{35} U. Vorm, 5 ^{25} U Nachm, in Altena Bahnhof nach 1 St. 50 M, 7) die Personenpost von Werdohl nach Balve: aus Werdohl um 8 ^{15} U. Abends, durch Neuenrade um 9 ^{15}/ 9 ^{25} U. Abends, in Balve um 10 ^{35} U. Abends, 8) die Personenpost von Werdohl nach Lüdenscheid: aus Werdohl um 7 ^{25} U Ab, in Lüdenscheid um 9 ^{25} U. Ab., 9) die Omnibusfahrten zwischen Eiringhausen und Plettenberg: aus Eiringhausen um 10 —

Digitized by Google

10^{45} U. Borm., 1^{55} — 3^{50} — 6^{50} — 8 Uhr Nachm., in Plettenberg nach 15 Min., aus Plettenberg um 9^{30} — 10^{17} U. Borm., 1^{20} — 3^{25} — 6^{15} — 7^{35} U. Nachm., in Eiringhausen nach 15 Min., 10) die Personenpost von Plettenberg nach Herscheid: aus Plettenberg um 8^{35} U. Ab., in Herscheid um 9^{45} U. Ab., 11) die Botenpost zwischen Plettenberg und Allendorf: aus Plettenberg um 4 U. fr., in Allendorf um 6^{15} U. fr., aus Allendorf um 7 U. fr., in Plettenberg um 9^{15} U. fr., 12) die Personenpost zwischen Finnentrop und Attendorn: aus Finnentrop um 8^{30} U. Ab., in Attendorn um 9^{35} U. Ab., aus Attendorn um 2^{20} U. Nachm., in Finnentrop um 3^{25} U. Nachm., 13) die Personenpost zwischen Finnentrop und Lenhausen: aus Finnentrop um 6^{45} U. Ab., in Lenhausen um 7^{10} U. Ab., aus Lenhausen um 7^{25} U. Ab., in Finnentrop um 7^{50} U. Ab., 14) die Botenpost zwischen Finnentrop und Lenhausen: aus Finnentrop um 11^{15} U. Borm., in Lenhausen um 12 U. Mitt., aus Lenhausen um 12^{15} U. Mitt., in Finnentrop um 1 U Nachm., 15) die Personenpost von Finnentrop nach Olpe: aus Finnentrop um 2 U Nachm., durch Attendorn um $3^{5}/_{315}$ U. Nachm., in Olpe um 5^{15} U. Nachm., 16) die Personenpost zwischen Grevenbrück und Olpe: aus Grevenbrück um 9 U. Ab., in Olpe um 11^{40} U. Ab, aus Olpe um 9^{45} U. Borm., in Grevenbrück um 12^{25} Mitt., 17) die Personenpost zwischen Grevenbrück und Arnsberg: aus Grevenbrück um 2 U. Nachm., durch Eslohe um $4^{45}/_{35}$ U. N., durch Niederberge um 5^{50} 6 U. Ab., in Arnsberg um 7^{50} U. Ab., aus Arnsberg um 6^{40} U. fr., durch Niederberge um $8^{30}/_{840}$ U. fr., durch Eslohe um $9^{35}/_{10^{5}}$ U. Borm., in Grevenbrück um 12^{30} U. Mitt., 18) die Personenpost von Altenhundem nach Fredeburg: aus Altenhundem um 9^{10} U Ab., durch Schmallenberg um $11^{30}/_{11^{40}}$ U. Ab., in Fredeburg um 12^{25} U. Nachts, 19) die Personenpost von Altenhundem nach Kirchhundem: aus Altenhundem um 9^{25} U. Ab, in Kirchhundem um 9^{50} U. Ab, 20) die Botenpost zwischen Altenhundem und Kirchhundem: aus Altenhundem um 2 U. Nachm., in Kirchhundem um 2^{45} U. Nachm., aus Kirchhundem um 12 U. Mitt., in Altenhundem um 12^{45} U. Mitt., 21) die Personenpost zwischen Altenhundem und Schmallenberg: aus Altenhundem um 1^{45} U. Nachm., in Schmallenberg um 4^{10} U. Nachm., aus Schmallenberg um 1^{15} U. Nachm., in Altenhundem um 3^{30} U. Nachm., 22) die Personenpost von Creuzthal nach Crombach (Littfeld): aus Creuzthal um 8 U. Ab., in Crombach um 8^{40} U. Ab. (in Littfeld um 8^{35} U. Ab.), 23) die Personenposten zwischen Creuzthal und Hilchenbach (über Dahlbruch): aus Creuzthal um 12^{50} U. Mitt. und 9^{50} U. Ab., in Hilchenbach nach 1 St. 10 Min., aus Hilchenbach um 5^{45} U fr. und 7^{45} U. Ab., in Creuzthal nach 1 St., 24) die Personenposten zwischen Creuzthal und Laasphe (über Dahlbruch): aus Creuzthal um 9 U. fr. und um 6 U. Ab., durch Hilchenbach um $10^{30}/^{50}$ U. Borm., um $7^{10}/^{20}$ U. Ab., durch Erndtebrück um $12^{40}/^{50}$ U. Mitt., um $9^{40}/^{50}$ U. Ab., durch Leimestruth um $1^{20}/^{40}$ U Nachm, um $10^{30}/^{40}$ U. Ab., in Laasphe um 3^{10} U. Nachm., um 12^{10} U. Nachts, aus Laasphe um 5^{15} U. fr., um 10^{30} U. Borm., durch Leimestruth um $7^{5}/^{10}$ U. fr., um $12^{20}/^{25}$ U. Mitt., durch Erndtebrück um $7^{30}/8$ U. fr., um $1^{5}/^{15}$ U. Nachm., durch Hilchenbach um $10/10^{10}$ U. Borm., um $3^{15}/^{25}$ U. Nachm., in Creuzthal um 11^{10} U. fr., um 4^{25} U. Nachm., 25) die Personenpost von Olpe nach Creuzthal per Crombach: aus Olpe um 1^{50} U. Nachm., in Creuzthal um 4^{15} U. Nachm., 26) die Personenpost von Creuzthal nach Olpe per Wenden: aus Creuzthal um 8^{10} U. Ab., in Olpe um 10^{20} U. Ab., 27) die Personenpost von Hachen nach Allendorf: aus Hachen um 3^{10} U. Nachm., in Allendorf um 4^{25} U. Nachm., 28) die II. Personenpost von Arnsberg nach Brilon: aus Arnsberg um 5 U. Nachm., durch Meschede um $7^{15}/7^{25}$ U. Ab., durch Nuttlar um $8^{35}/8^{45}$ U. Ab., in Brilon 10^{15} U. Ab. 29) die Personenpost von Attendorn nach Meinerzhagen: aus Attendorn um 3^{30} U. Nachm., in Meinerzhagen um 6^{30} U. Ab., 30) die Personenpost von Hoheleye nach Berleburg: aus Hoheleye um 7^{10} U. Ab., in Berleburg um 8^{30} U. Ab., 31) die Personenposten zwischen Berleburg und Leimestruth: aus Berleburg um 5^{30} — 10^{45} — 11^{55} U. Borm, 8^{55} U. Ab., in Leimestruth nach 1 St. 25 Min., aus Leimestruth um 7^{15} U. fr., 12^{20} U. Mitt., 1^{45} — 10^{45} U. Nachm., in Berleburg nach 1 St. 5 Min., 32) die Personenpost zwischen Berleburg und Schwarzenau: aus Berleburg um 5 U. fr., in Schwarzenau um 6^{30} U. fr., aus Schwarzenau um 8^{45} U. fr., in Berleburg um 10^{15} U. fr., 33) die Botenpost von Brügge nach Lüdenscheid: aus Brügge um 3^{45} U. Nachm., in Lüdenscheid um 4^{45} U. Nachm., 34) die Personen- und resp. die Botenpost von Winterberg nach Hallenberg: aus Winterberg um 8^{45} U. Ab., in Hallenberg um 10^{15} resp. 11^{45} U. Ab., 35) die Botenpost von Schmallenberg nach Medebach: aus Schmallenberg um 4^{25} U. Nachm., durch Hoheleye um $6^{55}/7^{5}$ U. Ab., durch Winterberg um $8^{20}/^{30}$ U. Ab., in Medebach um 10^{15} U. Ab., 36) die Personenpost zwischen Meschede und Schmallenberg: aus Meschede um 7^{30} U. fr., durch Eslohe um $9^{45}/10^{15}$ U fr., in Schmallenberg um 1 U. Mitt., aus Schmallenberg um 1^{30} U. Nachm., durch Eslohe um $4^{15}/^{45}$ U. Nachm., in Meschede um 6^{40} U. Ab., 37) die III. Personenpost von Arnsberg nach Soest: aus Arnsberg um 4^{30} U. Nachm., in Soest um

Digitized by Google

7^{25} U. Ab., 38) die II. Personenpost von Soest nach Arnsberg: aus Soest um 12^{45} U. Mitt., in Arnsberg um 3^{40} U. Nachm., 39) die Personenposten zwischen Herne und Recklinghausen: aus Herne um 6^{45} — 9^{30} — 11^{35} U. Vorm., 2^{40} — 5^{50} — 7^{20} U. Nachm., in Recklinghausen nach 50 Min., aus Recklinghausen um 5^{30} — 8^{5} — 10^{25} U. V., 12 Mitt. — 4^{25} — 6^{30} U. Nachm., in Herne nach 50 Min. 40) die I. Personenpost von Castrop nach Datteln: aus Castrop um 11^{30} U. Vorm., am Bahnhofe um 11^{45} U Vorm., vom Bahnhofe um 1^{5} U. Nachm., in Datteln um 2^{5} Uhr Nachm., 41) die II. Personenpost von Datteln nach Castrop: aus Datteln um 4 U. Nachm., am Bahnhof Castrop um 5 Uhr Nachm., vom dito dito um 5^{25} U. Nachm., in Castrop um 5^{45} U. Nachm., 42) die II. Personenpost von Iserlohn nach Arnsberg: aus Iserlohn um 6^{15} U. Nachm, durch Wimbern um $8^{30}/8^{40}$ U. Ab. in Arnsberg, um 10^{55} U. Ab., 43) die II. Personenpost von Unna nach Menden: Aus Unna um 5^{30} U. Nachm., in Menden um 7^{10} U. Nachm., 44) die Personenposten zwischen Hattingen und Langenberg: aus Hattingen um 6^{35} — 11 U. Vorm., um 1^{50} — 6^{45} U. Nachm., in Langenberg nach 1 St., aus Langenberg um 8^{35} — 11^{20} U. Vorm, um 2^{55} — 8^{35} U. Nachm., in Hattingen nach 1. St.

Arnsberg, den 27. Mai 1863.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(237.) Ernannt sind: 1) Die Kreisrichter Schmidt und Diepenbrock in Wesel, Buddeberg in Hagen, Simons in Duisburg, Becker in Dortmund und Hopman in Schwelm zu Kreisgerichts-Räthen; 2) der Auskultator Engelbert Spanken zum Referendar; 3) der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Lange zum Appellationsgerichts-Sekretair und der bisherige Büreau-Diätar Steffen zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten; 4) der bisherige Büreau-Diätar Friedrich Lennings zu Altena zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Altena; 5) der invalide Feldwebel Pferdekemper und der invalide Sergeant Helbig zu ersten Gerichtsdienern, ersterer bei dem hiesigen Kreisgerichte, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Essen; 6) die bisherigen Hülfsboten Düchting und Müller zu Kreisgerichtsboten und Executoren bei dem Kreisgerichte zu Essen. — Versetzt sind: 1) der Referendar Guido von Mintz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige; 2) der Kreisgerichtsbote und Executor Priemer zu Hagen vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soest. Den Rechtsanwalten und Notaren Heintzmann zu Hamm, Weygand zu Bochum und Haarmann zu Duisburg ist der Character als Justiz Rath, sowie den Kreisgerichts-Sekretairen Spickmann in Wesel, Kanzlei-Direktor Stark in Iserlohn und Kanzlei-Direktor Caspar Romberg in Duisburg der Character als Kanzleirath Allerhöchst verliehen. Dem Kreisgerichts-Sekretair Berghaus in Wesel ist der Titel „Kanzlei-Direktor“ beigelegt, so lange derselbe die Funktion eines solchen ausübt. Dem Kreisgerichts-Rath Stürtz zu Iserlohn und dem Auskultator Odilon Brockhoff zu Essen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Kreisgerichtsbote und Executor Wolff zu Bochum ist seines Amtes entlassen.

Hamm, den 1. Juni 1863.

(238.) Mit Bezug auf das Publicandum vom 9. August 1862, die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den Kreisen Hagen, Hamm und Dortmund betreffend (Stück 35 des vorjährigen Amtblatts der Königlichen Regierung zu Arnsberg), wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) der Kaufmann Robert Sternenberg zu Schwelm für den zweiten Stadtbezirk, an Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns Eduard Freytag,
2) der Oeconom Friedrich Hülsberg für den Amtsbezirk Vorhalle, an Stelle des mit Tode abgegangenen Carl Funke,
3) der Gemeinde-Verordnete Rudolph Leckebusch jun. zu Ober-Sprockhövel für die Gemeinde Ober-Sprockhövel und Hiddinghausen II.,
4) an Stelle des für den Bezirk Horstmar, Beckinghausen und Gahmen seither bestellt gewesenen Schiedsmanns, Verwalter Heinrich Börschke, welcher mit Tode abgegangen, der Landwirth Heinr. Berthold zu Gamen, und
5) an Stelle des für den Bezirk Altenbögge-Nordbögge als Schiedsmann bestellt gewesenen, von dort verzogenen Freiherrn Ernst von Quadt, der Landwirth Wilhelm Isenbeck gen. Berlinghoff in Altenbögge,

zu Schiedsmännern gewählt und nach erfolgter Bestätigung verpflichtet sind.

Hamm, den 26. Mai 1863.

Digitized by Google

VII. Patent-Verleihungen.

(239.) Dem Privatdocenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30 Mai 1863 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(240) Die commissarische Verwaltung der Steuer-Kasse zu Eslohe ist dem Militair-Anwärter Seelbach übertragen worden.

Der Landwirth Diedrich Overkamp zu Herne ist zum I. und der Landwirth Friedrich Middeldorf zu Eickel zum II. Beigeordneten des Amtes Herne, im Kreise Bochum, ernannt worden.

Dem bisherigen dritten Lehrer Conrad Boerner ist die erste Lehrerstelle, und dem bisherigen Lehrer an der höhern Schule zu Düren Robert Fasbender die zweite Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Ferdinand Werner Berge aus Brockensüß, in Kurhessen ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Schellenbeck, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 13 Juni 1863.

(242.) Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5697.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

(Nro. 5698.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863.

(Nro. 5699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 30. März 1863.

(Nro. 5700.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Marienborf ob bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

(Nro. 5701.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. April 1863.

(Nro. 5702.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

(Nro. 5703.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Dorfcheid an der alten Linz-Altenkirchen-Straße im Kreise Neuwied.

(Nro. 5704.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5709.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5710.) Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

(Nro. 5711.) Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, so wie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn."

(Nro. 5712.) Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

(Nro. 5713.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

(243.) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23.

Digitized by Google

April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereingebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse, wie solches im Amtsblatt Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 8. Juni 1863.

Kirchen-Kollecte zum Besten der evangelischen Gemeinde in Paris.

(244.) Das Königliche Consistorium zu Münster hat auf höhere Anordnung, zum Besten der evangelischen Gemeinde in Paris, eine in allen evangelischen Kirchen der Provinz am 4ten Sonntage nach Trinitatis den 28. Juni d. J. abzuhaltende Kirchen-Kollecte ausgeschrieben und den Geistlichen aufgegeben, die Erträge derselben in gewöhnlicher Weise abzuführen. Die Königlichen Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirks haben die eingehenden Kollectengelder von den betreffenden Geistlichen in Empfang zu nehmen, alsbald an die Steuerkassen der Kreis-Orte einzusenden, welche letztere diese Gelder spätestens bis zum 20. Juli an unsere Hauptkasse abzuliefern, die vorschriftsmäßige Ertrags-Nachweisung darüber aber gleichzeitig an uns einzureichen haben. Arnsberg, den 9. Juni 1863.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(245.) Die Zinsen von Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-

Digitized by Google

Hammer Eisenbahn pro 1. Juli curr. sind von da ab gegen Einreichung der Coupons bei folgenden Zahlstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12½ Uhr,
b. bei unserer Stations-Kasse in Hamm,
c. bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummernfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 2. Juni 1863.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

(246.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) sechszehn Stück über Fünfhundert Thaler jede: Nro. 11, 846, 975, 1126, 1299, 1619, 3740, 3912, 4005, 4302, 5584, 6733, 7603, 8063, 8317, 8884.
2) vierzehn Stück über Vierhundert Thaler jede: Nro. 671, 1030, 1750, 1773, 1871, 2172, 2455, 4320, 5447, 5650, 6811, 7425, 8160, 6602.
3) zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede: Nro. 426, 1590, 3241, 4046, 4201, 4752, 4973, 5156, 6317, 7133, 8899, 9061.
4) vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede: Nro. 260, 538, 539, 1853, 4419, 4424, 4781, 5010, 5164, 5600, 5657, 7861, 8176, 8559.
5) ein und zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede: Nro. 135, 309, 1450, 2249, 2392, 2404, 2445, 2595, 2742, 2893, 2895, 5015, 5472, 6430, 6438, 6757, 6766, 7717, 7905, 8218, 8547.
6) zwei und zwanzig Stück über fünfzig Thaler jede: Nro. 253, 595, 4571, 4681, 5323, 6222, 6483, 6716, 6968, 6991, 7322, 7349, 7371, 7678, 7927, 8199, 8404, 8527, 8688, 8747, 9039, 9162.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1864 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII. Nro. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857: Nro. 1850 über 100 Thlr., Nro. 1852 über 25 Thlr.
II. Aus dem Verloosungs-Termine vom 9. Mai 1859: Nro. 5799 und 8855 über je 25 Thlr.
III. Aus dem Verloosungs-Termine vom 5. November 1859: Nro. 8570 über 100 Thlr.
IV. Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1860: Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede, Nro. 6255 über 400 Thlr., Nro. 3058 über 300 Thlr., Nro. 1828 über 200 Thlr. Nro. 5506 über 100 Thlr., Nro. 7345 und 7699 à 50 Thlr. jede.
V. Aus dem Verloosungs-Termine vom 7. Mai 1861: Nro. 4026 über 400 Thlr., Nro. 2934, 4512, 4568 und 7230 à 50 Thlr. jede.
VI. Aus dem Verloosungs-Termine vom 12. November 1861: Nro. 884, 6137 und 8066 über 500 Thlr. jede, Nro. 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 19. Mai 1863.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(247.) Der zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Hemer, Diöcese Iserlohn, von der dortigen Gemeinde-Vertretung erwählte und berufene seitherige Pfarr-Vicar zu Iserlohn, Theodor Friedrich Christian Oscar Otto Barnhagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. Mai 1863.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Neue Post-Haltestelle.

(248.) Vom 12. d. Mts. ab wird bei dem Dorfe Körbecke an demjenigen Punkte, wo die Straße von dort bei den Häusern des ꝛc. Post und ꝛc. Hüttemann auf die Möhne-Straße ausmündet, eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen zu der zwischen Belecke und Drüggelte courirenden Personenpost eingerichtet. Die Entfernung der Haltestelle beträgt von Drüggelte 1/4, von Allagen 1 Meile.

Arnsberg, den 7. Juni 1863.

(249.) In dem im sogenannten Hickengrunde im Kreise Siegen belegenen Dorfe Holzhausen wird vom 1. Juli c. ab eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten. Die neue Post-Anstalt wird zunächst durch eine ebenfalls neu einzurichtende, einspännige zweisitzige Personen-Post mit Burbach in Verbindung gebracht werden.

Arnsberg, den 10. Juni 1863.

VI. Patent-Verleihung.

(250.) Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mülheim a./Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Verlängerung.

(251.) Das dem Königlichen Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(252.) Die durch das Ausscheiden des Kreisbaumeisters Quensell zu Lippstadt aus dem Staatsdienst vacant gewordene Kreisbaumeisterstelle zu Lippstadt ist dem zum Kreisbaumeister ernannten Baumeister Rotmann verliehen und derselbe mit dem 21. v. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amtsperiode des seitherigen Amtmanns Schlett zu Bochum abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amts Bochum, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Der seitherige Beigeordnete Joseph Funcke zu Freienohl ist zum Beigeordneten des dasigen Amtes ernannt worden.

Der zum Beigeordneten der Stadt Menden, Kreises Iserlohn, gewählte Kaufmann Philipp Brakel ist bestätigt worden.

Der Oscar Boerster zu Haus Hofe, ist zum ersten Beigeordneten des Amtes Bolmarstein, Kreises Hagen, ernannt worden.

Der Rendant Ludwig Pieper zu Menden ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Stadt- und Amtsbezirk Menden ernannt.

Der Maurergeselle Fritz Bigge aus Meschede und der Zimmergeselle Franz Klausenberg aus Neheim haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Zum 22. Stück des Amtsblatts ist eine Extra-Beilage ausgegeben, enthaltend den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1863 an das Haus der Abgeordneten und die Rede, mit welcher der Herr Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums, von Bismarck-Schönhausen, die Landtags-Session geschlossen hat, vom 27. Mai.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 20. Juni 1863.

(253.) Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5705.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861.

(Nro. 5706.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

(Nro. 5707.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Margrabowa über Dullen, Doliewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychen, Sokullken, Wennsöwen, Gubsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Margrabowa-Czymochenner Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czernen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Nr. 5708.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

(254.) Nachdem durch die Erections-Urkunde vom 14./31sten Januar 1848 der bisherige Umfang der evangelischen Kirchengemeinde Belecke-Warstein festgestellt worden ist, werden nunmehr auf Grund höherer Ermächtigung, nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten, auch die evangelischen Eingesessenen der Ortschaften Effeln, Hemmern und Knebliughausen im Amte Altenrüthen, Kreises Lippstadt, zu der genannten Gemeinde hierdurch eingepfarrt.

Münster, den 16. Februar 1863.
Königliches Consistorium:
(gez.) Wiesmann.

Arnsberg, den 24. Februar 1863.
Königliche Regierung:
(gez.) von Spankeren.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(255.) Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist den Oberlehrern, Pieler und Lahmann, am Gymnasium zu Arnsberg durch Patent vom 30. v. Mts. das Prädicat „Professor" verliehen worden. Münster, den 6. Juni 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(256.) In dem Verlage der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin ist die zweite Ausgabe des von dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Horn herausgegebenen Werks: „Das Preußische Medizinalwesen" II Theile, erschienen. Da das Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die Medicinalbeamten vorzüglich geeignet und in der zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neuste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so nehmen wir Veranlassung, dieses Werk den Herren Medicinalbeamten und Medicinal-Personen unseres Departements zu empfehlen.

Arnsberg, den 13. Juni 1863.

(257.) Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. d. Mts. ist die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz zum Besten der deutsch-evangelischen Gemeinde in Paris im Anschluß an die zu gleichem Zwecke von des Königs Majestät

Digitized by Google

laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. April d. J. bewilligte und auf den 4. Sonntag nach Trinitatis den 28. d. Mts. festgesetzte allgemeine Kirchen-Collecte (cf. unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. d. Mts. in Stück Nro. 24) genehmigt und wegen Ausschreibung der Haus-Collecte durch die Königlichen Regierungen das Erforderliche mit der Maßgabe angeordnet, daß die Collecte durch die Ortsbehörden innerhalb der zwei Wochen nach dem 28. d. Mts., daher bis einschließlich den 11. k. Mts. abgehalten werden soll.

Die Ortsbehörden haben die gesammelten Erträge in der üblichen Weise an die Königlichen Steuerkassen abzuführen und werden die Letztern hierdurch beauftragt, die aufkommenden Gelder in Empfang zu nehmen und an die Steuerkassen der Kreisorte abzuliefern, von welchen die Gelder bis zum 10. August d. J. an unsere Hauptkasse abzuführen, die Ertrags-Nachweisungen darüber aber an uns einzureichen sind.

* * *

Wohl kaum hat eine Haus-Collecte einen Zweck von wichtigerer Bedeutung verfolgt, als die hierdurch gestattete. Man berechnet allgemein die deutsch redende Bevölkerung von Paris auf 80,000 Seelen, von denen nahezu die Hälfte evangelischen Bekenntnisses ist. Der weitaus größere Theil dieser deutschen Kolonisten gehört der ärmeren und ärmsten Klasse an. Es sind Tagelöhner, die während der Nacht und den frühen Morgenstunden die Straßen der Hauptstadt zu reinigen haben oder in den auf die menschliche Gesundheit am Schädlichsten einwirkenden Fabriken und in den Steinbrüchen in Paris kümmerlich ihr Brod verdienen. Es ist in Paris notorisch, daß die schmutzigste und ungesundeste Arbeit daselbst im Allgemeinen von Deutschen verrichtet wird. Die meisten Deutschen sind völlig außer Stande, selbst für ihre kirchlichen und Schul-Bedürfnisse zu sorgen.

Während aber der katholische Theil der Kolonisten in der reichen katholischen Hauptstadt ausreichende Unterstützung findet, ist der evangelische Theil auf die Hülfe des Heimathlandes angewiesen. — Es ist aber nichts Geringes für etwa 35,000 Seelen zu sorgen, die unter den fast 2 Millionen Einwohnern der ausgedehnten Hauptstadt zerstreut leben.

Es reicht nicht aus, daß Gottes Wort an vielen verschiedenen Stellen der Stadt und der weiten Vorstädte in deutscher Sprache gepredigt werde. Denn die armen fast ohne Ausnahme zur Sonntags-Arbeit gezwungenen Leute sind ja nicht im Stande, weite Wege zu machen — es reicht nicht aus, die zerstreuten Familien in ihren oft allzutraurigen Wohnungen, die Kranken und Gefangenen in den zahlreichen Spitälern und den Gefängnissen aufzusuchen, es müssen vor allen Dingen auch die armen Kinder erzogen und zum Theil nothwendigerweise in deutschen Schulen unterrichtet werden, da die meisten Eltern dieser ärmsten Klasse niemals die französische Sprache lernen, und wenn die Kinder in deutscher Sprache nicht unterrichtet würden, dieselben nicht nur schnell ihrer deutschen Nationalität, sondern auch ihren Eltern und Familien entfremdet werden würden

Seit zwanzig Jahren etwa haben sich französische Geistliche der Kirche augsburgischer Confession, in freier Liebe dieser armen deutschen Einwanderer angenommen, indem sie eine kleine Missionsgesellschaft zu ihrem Besten gründeten, und sie haben allerdings durch bedeutende Opfer an geistigen und materiellen Kräften Dankenswerthes erreicht.

Gegenwärtig wird an 11 verschiedenen Orten der Stadt von 7 ordinirten Geistlichen deutscher Gottesdienst gehalten und in 6 Schulklassen werden arme Kinder ausschließlich in deutscher Sprache unterrichtet, während eine noch größere Anzahl von Geistlichen theils in deutscher, theils in französischer Sprache direkt, und in etwa 20 evangelischen Schulen Kinder deutscher Abstammung in französischer Sprache unterrichtet werden.

So dankenswerth diese Erfolge sind, so sind sie doch gering im Vergleich zu dem, was zu thun übrig geblieben. — Es steht leider so, daß an den meisten Punkten noch in sehr elenden provisorischen Localen Gottesdienste und Schulen gehalten werden, deren Miethe gleichwohl alljährlich bedeutende Opfer erfordert. Die Summe, welche jährlich von freien Liebesgaben aufgebracht werden muß, um das Werk in seinem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, beträgt mindestens 40,000 Frcs. oder 10,666⅔ Thlr. — Es ist deßhalb dringend erwünscht, durch feste Begründung der einzelnen Posten dem gegenwärtigen provisorischen Zustande ein Ende zu machen, und sei es durch Ankauf von Grundstücken oder in anderer Art dauernde und dem Bedürfniß nur annähernd entsprechende Lokale für deutsche Kirchen und Schulen zu beschaffen. Endlich soll von dem Ertrage der Kollecte die langersehnte Begründung einer ausreichenden christlichen Herberge für deutsche Handwerker abhängig sein, ein Institut, dessen Wichtigkeit ganz besonders für Preußen nicht hoch genug angeschlagen werden kann. — Gerade Preußische Handwerksburschen sind es, die in so betrübend großer Zahl in den schlechten Herbergen von Paris entweder zu Grunde gehen

Digitized by Google

oder an Leib und Seele vergiftet in die Heimath zurückkehren. — Diese Punkte werden ausreichen, die vorgedachte, einen ebenso kirchlichen, als humanistischen und deutsch-nationalen Zweck verfolgende Hauscollecte der bewährten Mildthätigkeit der evangelischen Eingesessenen unseres Bezirks ganz besonders zu empfehlen. Arnsberg, den 16. Juni 1863.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**258.**) Die Zinsen von Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn pro 1. Juli curr. sind von da ab gegen Einreichung der Coupons bei folgenden Zahlstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12½ Uhr,
b. bei unserer Stations-Kasse in Hamm,
c. bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummernfolge geordnet einzureichen. Münster, den 2. Juni 1863.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Rentenbriefen.

(**259.**) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 11 bis 16.

vom 1. October dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b.) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zins-Verluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgelooſ'ten, am 1. October 1863 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nro. 60, 181, 497, 691, 850, 914, 1014, 1435, 1804, 1866, 1945, 2034, 2489, 2618, 2774, 2899, 2969, 3194, 3343, 3356, 3549, 3578, 3697, 3919, 5221 und 5461.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 251, 293, 402, 451, 720, 1396, 1452, 1517, 1870 und 1987.

59 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nro. 284, 826, 885, 1330, 1428, 1432, 1752, 1753, 1754, 1766, 1873, 1998, 2092, 2125, 2226, 2306, 2332, 2462, 3536, 3606, 3863, 4010, 4011, 4489, 4862, 4890, 4913, 5626, 5828, 5831, 5862, 6000, 6098, 6536, 6664, 6785, 7400, 7427, 7986, 8004, 8344, 8406, 8505, 9197, 9429, 9780, 10,014, 10,186, 10,195, 10,526, 10,527, 10,612, 11,287, 11,543, 11,583, 11,620, 11,712, 11,753 und 11,754.

74 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 98, 348, 365, 579, 705, 872, 972, 1053, 1105, 1113, 1201; 1279, 1483, 1542, 1650, 1732, 1938, 2086, 2464, 2508, 2518, 2565, 2578, 2667, 2764, 2907, 2986, 3077, 3174, 3222, 3274, 3541, 3661, 3707, 3750, 3768, 3899, 3959, 4328, 4795, 4920, 4939, 5016, 5224, 5341, 5342, 5526, 6492, 6619, 6720, 6721, 6751, 7136, 7353, 7354, 7389, 7649, 7686, 7947, 8174, 8200, 8262, 8311, 8312, 8365, 8472, 8473, 8474, 8492, 9011, 9012, 9250, 9363 und 10,351.

Digitized by Google

125 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nro. 13,195 bis 13,319 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857.

3 Stück Litt. D. Nro. 3047, 3713, 5335.
5 " " E. " 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. April 1858.

2 Stück Litt. E. Nro. 5048, 6282.

1. October 1858.

3 Stück Litt. E. Nro. 5658, 8104, 9725.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nro. 1552.
1 " " D. " 8575.
20 " " E. " 1010, 3570, 3571, 4200, 5424, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7871, 7890, 8092, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. October 1859.

2 Stück Litt. C. Nro. 3893, 4268.
3 " " D. " 8122, 8773, 8774.
42 " " E. " 117, 686, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4194, 4609, 4779, 4870, 5318, 5706, 5792, 6039, 6121, 6286, 6302, 7788, 7917, 7918, 8113, 8134, 8595, 9043, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,207, 10,411, 10,577, 10,581, 11,509, 11,523, 11,525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nro. 1462, 3683, 3684, 9967.
5 " " D. " 307, 5527, 5752, 7495, 7717.
33 " " E. " 1101, 1167, 1452, 3365, 3729, 4254, 5095, 5176, 5177, 5912, 6056, 6057, 6076, 6546, 6604, 6924, 7941, 8478, 8743, 9174, 9175, 9187, 9527, 9571, 9682, 9683, 10,115, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697, 11,789.

1. October 1860.

1 Stück Litt. A. Nro. 168.
3 " " C. " 6953, 8885, 10,485.
6 Stück Litt. D. Nro. 999, 4758, 5505, 7520, 7718, 8939.
47 " " E. " 282, 339, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3558, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 4738, 5178, 5220, 6284, 6531, 6568, 6577, 6607, 7933, 7997, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11,335, 11,340, 11,438, 11,722, 11,797, 11,798, 11,799, 11,863, 11,904, 12,069, 12,105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. A. Nro. 3206.
1 " " B. " 1665.
4 " " C. " 5909, 6335, 6731, 6976.
4 " " D. " 5309, 5605, 6154, 6155.
51 " " E. " 95, 937, 1145, 1483, 1778, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4611, 4674, 4755, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6283, 6303, 6424, 6464, 6642, 6677, 7196, 7197, 7516, 8062, 8373, 9120, 9251, 9288, 9308, 9794, 9796, 9849, 10,227, 10,259, 10,395, 11,118, 11,328, 11,666, 11,803, 12,024, 12,049 und 12,167.

Münſter, den 19. Mai 1863.

Hierbei eine Beilage: enthaltend die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlichen Preußiſchen Staaten für die Lebens-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft „Caisse paternelle" (Väterliche Kaſſe) zu Paris.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 3408

Digitized by Google

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung **„Caisse paternelle“ Väterliche Kasse**, Lebensversicherungs-Gesellschaft, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Beträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse“ gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse“ gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Digitized by Google

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Digitized by Google

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1½ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. 1 Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und 1 Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

Digitized by Google

diesen Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder angenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist den durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, kann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Digitized by Google

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das diensthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Beträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Digitized by Google

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlasst sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, dass die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Digitized by Google

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage ihewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung des Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Gütmeister in Berlin

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 27. Juni 1863.

(260.) Das 18. und 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5714.) Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 27. Mai 1863.

(Nro. 5715.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thalern. Vom 20. April 1863.

(Nro. 5716.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden.

(Nro. 5717.) Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863.

(Nro. 5718.) Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863.

(Nro. 5719.) Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863.

(Nro. 5720.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

(261.) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. Js., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 22. d. Mts. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27. Mai 1863. (gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von Mühler."

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. Js. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G.-S. S. 166 — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charité-Direktion.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missions-Pfarrei zu Werdohl.

(262.) Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn ist unter dem 16. April curr. kirchlich verordnet worden:

1) daß der Gottesdienst und die Seelsorge für die in der Stadt Werdohl und der Umgegend wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken bis zur Errichtung einer förmlichen Parochie durch einen von der geistlichen Behörde anzustellenden selbstständigen Missionar wahrgenommen werden solle;

2) daß der Missionar in der Stadt Werdohl wohne, dort den katholischen Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, abhalte, den Religionsunterricht ertheile, die h. Sakramente spende und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichte und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausübe;

3) daß der seelsorgliche Bezirk des Missionars umfassen solle:

Digitized by Google

a. die bisher zur Pfarre Plettenberg gehörig gewesenen, nunmehr aber von dieser abgetrennten Gemeinden, Ortschaften, Colonien, Höfe und Häuser Berdohl, Ohle, Colonie und Oeconomieschule Riesenrodt, Colonie Herbscheid, Repke, Kettling, Boquelop, Elhausen, Erkelze, Winterhoff, Sechtenbecker-Höhe, Grimminghausen, Seelscheid, Hilseringhausen, Teindeln, Brüninghausen, Grinzel, Worthmecke, Dentmete, Kleeschlade, Wichardt, Hechtenberg, Vosloh, Hohenhagen und Oimete;

b. die bisher zu der dem landesherrlichen Patronate unterliegenden Pfarre Altena gehörig gewesenen, nunmehr aber von dieser mit patronatischem Consens abgetrennten Gemeinden, Ortschaften, Colonien, Höfe und Häuser Eiken, Harlingsen, Bentrop, Doefeln, Oberbrenge, Unterbrenge, Lengelsen, Heebhof, Heesberg, Elverlingsen, Rudelphskamp, Beule, Burg, Schibbeke, Crone und Mülhoff;

c. die bisher zur Pfarre Lüdenscheid gehörig gewesenen, nunmehr aber von dieser abgetrennten Gemeinden, Colonien, Höfe und Häuser Sollmecke, Braute, Dettenbecke, Ludemars, Eschen, Borbecke, Vorbecker-Mühlen, Neuenhaus, Eikenholl, Winterfohle, Aschei, Becke, Pungelscheid, Borth an der Verse, Borth an der Lenne, Eveling und Eveling-Fabrik, Sundern, Distelnblock, Altenmühle, Dornwerth, Dornwerth-Fabrik, Espenhagen, Hotte, Erlhagen, Erbshagen, Broshagen, Düsternsiepen, Almecke, Deipschlade, Hersewinkel, Springen, Rutenpaul-Mühle und Hammer, Kleinhammer, Altenhammer, Eschmecke, Blehhammer, Heukenckehahn und Baerenstein;

4) daß alle dem Civilstande angehörenden Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen, und welche künftig in demselben sich niederlassen werden, den Missionar zu Werdohl als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen haben;

5) daß der Missionar eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochial-Acte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen unter Beachtung der bestehenden Vorschriften einzutragen habe.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu der Errichtung dieser Missionspfarrei, so wie zu der Abtrennung der den Missionsbezirk bildenden vorbenannten Gemeinden, Ortschaften, Colonien, Höfe und Häuser von den Pfarrverbänden Plettenberg, Altena und Lüdenscheid die staatliche Anerkennung unter Beilegung der Rechte einer juristischen Person an die neue Missionspfarrei zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 15. Juni 1863.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(**263.**) An der Realschule erster Ordnung zu Siegen ist der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Martin Krummacher als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 18. Juni 1863.

(**264.**) An dem Evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Candidat des höhern Schulamts August Krohn als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 19. Juni 1863.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(**265.**) Nach §. 76 der Zoll-Ordnung ist bei der Versendung inländischer Waaren aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande dem Zoll Amte der Ausgangs-Station eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist, welche demnächst nach erfolgter Revision und Verschließung der Colli bescheinigt und dem Absender zurückgegeben wird. Es kann indessen die Abfertigung und Verschlußanlegung für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Verbleiungs-Apparaten versehen sind, stattfinden und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Diesen Bestimmungen entgegen sind in neuerer Zeit mehrfach Eisenwaaren über Holland zur See nach den östlichen Provinzen ohne die vorschriftsmäßige Abfertigung auf Declarationsschein befördert worden, gleichwohl haben dann später die Empfänger darauf angetragen ungeachtet jenes Mangels mit Rücksicht auf den inländischen Ursprung der Waaren die zollfreie Ablassung zu gestatten. Ich sehe mich daher veranlaßt, die obigen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie für die Zukunft jedesmal für die Entnahme von Declarationsscheinen zu sorgen, sonst aber nicht darauf zu rechnen haben, daß der zollfreie Wiedereingang werde nachgegeben werden.

Münster, den 21. Juni 1863.

Digitized by Google

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(**266.**) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 21. September d. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. September d. Js., bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,

Digitized by Google

6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Im Interesse der Betheiligten ersuchen wir die verehrlichen Redactionen der Kreis- und Wochenblätter in den Regierungs-Bezirken Minden und Arnsberg, diese Bekanntmachung in die betreffenden Blätter kostenfrei aufnehmen und möglichst mehrmals vor dem Termine publiciren zu wollen.

Minden, den 8. Juni 1863.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission.

(267.) Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer durch die Departements-Ersatz-Commission findet im Regierungs-Bezirk Arnsberg an nachstehenden Tagen und Orten statt:

am	24. u. 25.	Juni	cur. zu	Lippstadt	für den Kreis	Lippstadt;
"	27. u. 30.	"	" "	Brilon	" "	Brilon;
"	1., 2. u. 3.	Juli	" "	Meschede	" "	Meschede;
"	4., 6. u. 7.	"	" "	Arnsberg	" "	Arnsberg;
"	9. u. 10.	"	" "	Berleburg	" "	Wittgenstein;
"	13., 14. u. 15.	Juli	" "	Siegen	" "	Siegen;
"	17. u. 18.	"	" "	Olpe	" "	Olpe;
"	20., 21. u. 22.	"	" "	Lüdenscheid	" "	Altena;
"	23., 24. u. 25.	"	" "	Iserlohn	" "	Iserlohn;
"	27., 28., 29. u. 30.	"	" "	Hagen	" "	Hagen;
"	31. Juli, 1. u. 3.	August	" "	Bochum	" "	Bochum;
"	4., 5. u. 6.	"	" "	Dortmund	" "	Dortmund;
"	7., 8. u. 10.	"	" "	Hamm	" "	Hamm;
"	11., 12. u. 13.	"	" "	Soest	" "	Soest.

Arnsberg, den 22. Juni 1863.

Einsammlung milder Gaben durch die Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westphalen.

(268.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen hat durch Erlaß vom 12. d. Mts. der Pastoralhülfsgesellschaft für Rheinland und Westphalen wiederum in gleicher Weise wie in früheren Jahren die Erlaubniß ertheilt, bei Freunden der Gesellschaft in der Provinz Westphalen milde Gaben zu erbitten.

Arnsberg, den 22. Juni 1863.

Evangelische Haus-Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche zu Borbeck, Kreises Essen.

(269.) Die evangelische Gemeinde Borbeck entbehrt seit ihrer im Jahre 1856 erfolgten Errichtung noch immer einer Kirche. Die Zahl der Gemeindeglieder ist seitdem bis auf 2815 herangewachsen, von denen die Hälfte aus Westphalen dorthin gezogen ist und dafelbst ihre zweite Heimath gefunden hat. Für ihren Gottesdienst ist sie auf ihre beiden beschränkten ersten Schulklassen angewiesen mit den engen und niedrigen Schulbänken, wo kaum 280 Erwachsene Platz finden. Die zu erbauende Kirche ist zu 12,400 Thlr. veranschlagt worden, wovon aber erst 4500 Thlr. vorhanden, so daß noch 7900 Thlr. zu beschaffen sind. Diese Summe aufzubringen, ist indeß die Gemeinde nicht im Stande, indem sie größtentheils aus Bergleuten und Fabrikarbeitern besteht, und keine vermögenden Glieder enthält.

Die Kräfte der Gemeindeglieder sind bereits aufs Aeußerste angestrengt, was daraus hervorgeht, daß Letztere pro 1863: 1500 Thlr. Klassensteuer aufzubringen haben, und schon seit Jahren auf 1 Thlr. Klassensteuer 1 Thlr. Kirchen- und Schulsteuer kommt.

Digitized by Google

Die Kirchen- und Schulbedürfnisse müssen sämmtlich durch Umlage aufgebracht werden, mit Ausnahme von 200 Thlr., welche der Evangelische Ober-Kirchenrath bisher alljährlich als Beitrag zum Pfarrgehalt gewährt hat. Dazu kommt, daß die Gemeinde noch eine Schuld hat von 4710 Thlr.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat daher unter Berücksichtigung dieser Umstände zum Bau einer evangelischen Kirche zu Borbeck, Kreises Essen eine bei den evangelischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraums bis einschließlich den 31. October d. J. durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

Die Deputirten sind im Auftrage der Königl. Regierung zu Düsseldorf von dem Königl. Landraths-Amte zu Essen mit Legitimation versehen worden und werden den Herren Landräthen unseres Verwaltungs-Bezirkes namhaft gemacht werden. In denjenigen Orten, wo die Deputirten nicht bis zum 31. October d. J. eingetroffen sind, ist die Collecte bis zum 15. November d. J. durch die Ortsbehörden abzuhalten. Im Uebrigen bleibt unsere Verfügung vom 25. November 1857 A I b. 4781 maßgebend.

Arnsberg, den 25. Juni 1863.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(270.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Januar 1861 (Amtblatt pro 1861, Seite 69) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Wittgenstein für den Bezirk Hemschlar, bestehend aus den Gemeinden Hemschlar, Rinthe und Balde an Stelle des verstorbenen Oeconomen Johannes Weber zu Hemschlar der Gemeinde-Vorsteher Georg Henk in Balde zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und am 2. d. Mts. vereidigt worden ist.

Arnsberg, den 12. Juni 1863.

VI. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(271.) Die Gerichts-Ferien während der Erndtezeit sind bei dem hiesigen Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis incl. 31. August dieses Jahrs bestimmt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als „Feriensache“ zu bezeichnen.

Hamm, den 19. Juni 1863.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(272.) Vom 24. d. Mts. ab wird die zu Mülheim a. d. Möhne an dem Krick'schen Gasthause befindliche Haltestelle zur Aufnahme von Personen zu der zwischen Belecke und Drüggelte coursirenden Personenpost nach dem Gasthause des C. Köster verlegt.

Von demselben Termine ab, wird in der Nähe des Dorfes Boellinghausen an dem an der Poststraße belegenen Hause des Wegewärters Neuhaus eine Haltestelle eingerichtet, deren Entfernung von Drüggelte auf 1 Meile, von Allagen auf 1/4 Meile festgesetzt wird.

Arnsberg, den 22. Juni 1863.

VIII. Patent-Verleihungen.

(273.) Dem Obermaschinenmeister der Königlichen Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken; dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken; dem General-Direktor der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania“ Dr. Hasenclever in Aachen unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist; dem Dr. Gust. Clemm in Dresden unterm 16. Juni 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen; der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene

Digitized by Google

Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist; dem Maschinenbauer Adolph Nitschke zu Landsberg a. W. unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken und dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(274.) Nachdem im August d. J. die 12jährige Dienstperiode des seitherigen Amtmanns Kayser zu Serkenrode wird abgelaufen sein, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Serkenrode, Kreises Meschede, definitiv ernannt worden.

Nachdem im August d. J. die 12jährige Dienstperiode des seitherigen Amtmanns Tilly zu Eslohe wird abgelaufen sein, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Eslohe, Kreises Meschede, definitiv ernannt worden.

Der frühere Amtsbeigeordnete Rentmeister Boner zu Hovestadt ist zum Beigeordneten des Amtes Oestinghausen, Kreises Soest, ernannt worden.

Der Bauführer Eberhard Wulff zu Unna ist als solcher vereidet worden.

Dem Kandidaten des höhern Schulamts Friedrich Ludwig Dreyer aus Hildesheim ist eine Lehrerstelle bei der höheren Stadtschule zu Schwelm, Kreises Hagen, provisorisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin und Schulverwalterin Caroline Brinkmann aus Bausenhagen, ist die commissarische Verwaltung der Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Hoerde, Kreises Dortmund, verliehen worden.

Der bisherigen Lehrerin zu Rhynern, Maria Rauch, ist die zweite Lehrerinstelle bei der katholischen Mädchen-Schule zu Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Clementine König aus Brilon, ist die neu errichtete Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Linden, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Sotterbach, Fried. Thielmann, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Elserfeld, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Der Zimmergeselle Franz Dünnebacke aus Sundern hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 4. Juli 1863.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5%tigen Staatsanleihe von 1859.

(275.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½%tigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863.

II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(276.) **Uebersicht**

des Kranken-Bestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1862.

Aus dem Regierungs-Bezirk	Am 31. Dezember 1861 waren aufgenommen	Bis zum 31. Dezember 1862: Zugang	Summa	Abgang: ungeeignet für die Anstalt	geheilt	gestorben	Summa	Bestand am 31. Dezember 1862.
Münster .	34	—	34	—	—	4	4	30
Minden .	54	7	61	—	—	9	9	52
Arnsberg .	80	12	92	3	—	5	8	84
Summa	168	19	187	3	—	18	21	166

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1) An Epilepsie 57; 2) an allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen 5; 3) an Paralysis agitans (Zitterkrampf) 3; 4) an Veitztanz 1; 5) an Fehlern der Hirnorgane, des verlängerten Markes und hieraus resultirenden Difformitäten und Lähmung der Gliedmaßen 23; 6) an Cretinismus ohne epileptische Insulte 3; 7) an periodisch eintretendem Starrkrampfe mit Urinverhaltung und Erbrechen 1; 8) an Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens 2; 9) an Wasserkopf 2; 10) an Lähmung der Unterextremitäten 15; 11) an chronischer Gelenkgicht mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben 2; 12) an mehr mechanischer Verkrüppelung 6; 13) an Lungenschwindsucht 2; 14) an Asthma pituitosum

Digitized by Google

(Brustkrampf) 2; 15) an Gesichtsflechte 28; 16) an Ausſatz 2; 17) an böſem Kopfgrind 1; 18) an ſcrofulöſen Geſchwüren 3; 19) an Knochenfraß 7; 20) an Elephantiaſis 4; 21) an Unterſchenkelgeſchwüren 4; 22) an Blindheit 7; 23) an Geſichtskrebs 3; 24) an chroniſchem Erbrechen 1; 25) an Hochgradiger Hyſterie 2; 26) an veralteter Luſtſeuche 1. Zuſammen: 187.

Münſter, den 16. Juni 1863.

(**277.**) Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubſtummen-Anſtalten der Provinz hat eingetragen:

Nro.	Benennung der Kreiſe.	Betrag für 1862. Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Regierungs-Bezirk Münſter.			
1	Stadt Münſter	99	12	10
2	Kreis Münſter	118	27	7
3	„ Warendorf	74	16	1
4	„ Recklinghauſen	143	13	3
5	„ Tecklenburg	130	20	8
6	„ Lüdinghauſen	172	10	3
7	„ Beckum	94	26	9
8	„ Ahaus	89	9	4
9	„ Coesfeld	71	17	9
10	„ Steinfurt	128	21	10
11	„ Borken	71	3	7
	Summa I.	1194	29	11
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	186	29	—
2	„ Bielefeld	98	24	2
3	„ Halle	75	3	8
4	„ Warburg	38	14	7
5	„ Paderborn	86	6	8
6	„ Herford	206	5	10
7	„ Wiedenbrück	74	5	7
8	„ Lübbecke	111	3	6
	Zu übertragen	877	3	—

Nro.	Benennung der Kreiſe.	Betrag für 1862. Thlr.	Sg.	Pf.
	Uebertrag	877	3	—
9	Kreis Büren	62	15	4
10	„ Höxter	68	3	7
	Summa II.	1007	21	11
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	123	28	6
2	„ Altena	181	12	5
3	„ Bochum	272	4	9
4	„ Brilon	68	23	9
5	„ Dortmund	295	6	11
6	„ Hagen	205	3	3
7	„ Hamm	231	7	10
8	„ Iſerlohn	162	2	5
9	„ Lippſtadt	108	14	11
10	„ Meſchede	98	26	8
11	„ Olpe	92	3	5
12	„ Siegen	198	9	8
13	„ Soeſt	244	16	9
14	„ Wittgenſtein	28	18	3
	Summa III.	2310	29	6
	Hierzu Summa I.	1194	29	11
	„ „ II.	1007	21	11
	Summa Summarum	4513	21	4

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

	Münſter. Thlr.	Sg.	Pf.	Minden. Thlr.	Sg.	Pf.	Arnsberg. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa Thlr.	Sg.	Pf.
1) die Haus-Collekte	952	23	2	701	1	3	1822	2	2	3475	26	7
2) die Kirchen-Collekte der												
a. Katholiſchen Gemeinden	171	16	2	50	8	1	185	26	7	407	20	10
b. Evangeliſchen „	65	11	7	251	18	1	300	27	9	617	27	5
c. Jüdiſchen „	5	9	—	4	24	6	2	3	—	12	6	6
zuſammen	1194	29	11	1007	21	11	2310	29	6	4513	21	4

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1861 iſt ſonach eingegangen:

Digitized by Google

in dem Regierungs-Bezirk	Münster weniger	53 Thlr.	7 Sgr.	1 Pf.
" " "	Minden mehr	59 "	26 "	4 "
" " "	Arnsberg weniger	57 "	4 "	4 "
	im Ganzen also	50 Thlr.	15 Sgr.	1 Pf.

weniger als in dem verflossenen, schon gegen den Ertrag des Jahres 1860 merklich zurückgebliebenen Jahre, welcher abermalige, für die Bedürfnisse der genannten Anstalten recht bedauerliche Ausfall diesmal durch die in nicht wenigen Kreisen der Regierungs-Bezirke Münster und Arnsberg verringerten Beiträge hervorgebracht worden ist. In einzelnen Kreisen derselben, namentlich Recklinghausen und Dortmund sind indeß auch dort erheblich höhere Beiträge eingegangen, und eine gleiche Erhöhung hat sich in den meisten Kreisen des Regierungs-Bezirks Minden, namentlich Minden, Lübbecke, Paderborn und Höxter ergeben, deren Bevölkerung allerdings aber auch nebst der des schon seit mehreren Jahren durch reichliche Gaben sich auszeichnenden Kreises Herford das verhältnißmäßig bedeutendste Contingent für die genannten Anstalten liefert. Haben sich demnach die in meiner Aufforderung vom 9. August v. J. ausgedrückten Erwartungen nur theilweise erfüllt, so wird doch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium vorläufig noch keine Verringerung in der Zahl der Zöglinge eintreten lassen, und ich vertraue gern, daß der erprobte menschenfreundlich wohlthätige Sinn der Bewohner unserer Provinz auch fernerhin diesen wichtigen Anstalten die ihnen für die Erreichung ihrer Zwecke unentbehrlichen Mittel darbieten werden, zumal nachdem deren nützliche Verwendung in den auf meine Veranlassung zusammengestellten amtlichen Nachrichten über die Entwickelung und den gegenwärtigen Standpunkt des Taubstummen-Unterrichtswesens in der Provinz Westfalen (Münster, in Commission bei Regensberg. 1863. 4.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist.

Die Leistungen aller vier mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Anstalten haben nach den Wahrnehmungen der Departementsräthe auch in dem verflossenen Jahre vollständig befriedigt, und auch der an dessen Schlusse dahier versammelt gewesene Provinzial-Landtag hat seine Anerkennung dieses wohlgeordneten Zustandes dieser Anstalten ausgesprochen. Die Anzahl der am 31. Dezember v. J. in den 4 Anstalten zusammen befindlichen Kinder belief sich auf 140, sonach 3 mehr als am Schluß des Jahres 1861; von denselben befanden sich in Büren 45, in Soest 37, in Langenhorst 32 und in Petershagen 26, unter ihnen 82 Knaben und 58 Mädchen. Eben so ist unter den früher festgestellten Bedingungen 3 nicht aus der Provinz gebürtigen Kindern die Theilnahme am Unterrichte gestattet worden, und hat eben so der vorbereitende Taubstummen-Unterricht in der Stadt- und Reckert'schen Schule in Minden bis zur Mitte des Jahres mit 5, von da ab mit 4 Kindern gedeihlichen Fortgang gehabt.

Von den genannten 140 aus der Provinz gebürtigen Zöglingen gehörten 69 der katholischen, 64 der evangelischen Confession, und 7 der jüdischen Religion an. Der Heimath nach waren von denselben gebürtig:

aus dem Regierungs-Bezirke	Münster	31,
" " "	Minden	46,
" " "	Arnsberg	63,
	zusammen =	140,

wie oben. — Als ausgebildet haben im Sommer v. J. nach vorgängiger Confirmation, bezüglich Zulassung zum h. Abendmahl entlassen werden können 20 Kinder, und zwar aus Petershagen und Soest je 7, aus Büren 6, in Langenhorst hat eine Entlassung ausgebildeter Zöglinge nicht stattgefunden; außerdem ist ein Kind gestorben und mußten 2 aus andern Gründen entlassen werden. — Statt dieses Abgangs von 23 Kindern sind im Sommer v. J. 26 neu aufgenommen worden; die Etatspectantenliste zählt jedoch bereits wieder 32 Kinder, nämlich 15 Katholische, 15 Evangelische und 2 Jüdische, von welcher Gesammtzahl vielleicht 16—18 in diesem Jahre zur Aufnahme werden gelangen können. Aber bei der gegenwärtigen Zahl von 140 Zöglingen ist, um dem dringenden Bedürfnisse zu genügen, die etatsmäßige Zahl derselben bereits um 24 überschritten worden, und es bedarf deshalb, wenn man nicht gegen das Interesse der Provinz und zum Bedauern der Aufsichtsbehörden allmählig zu dieser etatsmäßigen Zahl zurückkehren soll, einer fortdauernden, sich auch in reichlichen Gaben aussprechenden, lebendigen Theilnahme für unsere hülfsbedürftigen Taubstummen, weshalb ich gern und in dankbarer Anerkennung der im vergangenen Jahre für diese Anstalten eingegangenen Colletten-Erträge, wie nicht minder der den entlassenen Zöglingen vielfach gewidmeten theilnehmenden Fürsorge diese Anstalten dem menschenfreundlichen und mildthätigen Wohlwollen der Bewohner unserer Provinz auch für die Zukunft angelegentlichst empfehle.

Münster, den 12. Juni 1863.

Digitized by Google

Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei zu Breckerfeld im Kreise Hagen.

(278.) Nachdem von dem Herrn Bischofe von Paderborn mittelst Urkunde vom 13. März 1863 kirchlich angeordnet worden ist, daß die katholischen Einwohner der Stadt und Landgemeinde Breckerfeld nebst der Gemeinde Dahl von dem Pfarrverbande mit der Kirche zu Hagen und die katholischen Einwohner des Amts Halver von dem Pfarrverbande mit der Kirche zu Meinerzhagen getrennt und zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde vereinigt worden, deren Pfarrkirche die Kirche ad St. Apost. Jacobum maj. zu Breckerfeld und deren Pfarrer der an dieser Kirche bestellte Geistliche ist; so haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. Mts zu der Abtrennung der gedachten Bezirke von den bisherigen Pfarrverbänden, sowie zu der Errichtung der Pfarre zu Breckerfeld die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 28. Juni 1863.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(279.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Folge der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. November v. J., betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe, hinsichtlich der Beschaffung und Anfertigung der chemischen und pharmaceutischen Präparate Seitens der Apotheker festgestellten Bestimmungen eine Revision der bisher für die Berechnung der Arzneitaxe maaßgebend gewesenen Principien angeordnet und nach den auf Grund derselben abgeänderten, genehmigten Grundsätzen, sowie unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und chemischen Präparate eine neue Ausgabe der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe am 1. Juli d. Js. in Kraft tritt. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Arzneitaxe durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von zehn Sgr. zu beziehen ist.

Arnsberg, den 27. Juni 1863.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(280.) 1) Der bisherige Kreisrichter Schlosser zu Siegen ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem unterzeichneten Appellations-Gericht und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnsberg, und 2) der bisherige Gerichts-Assessor Giese in Steinfurt ist von demselben Tage ab zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Siegen ernannt. 3) Der Gerichts-Assessor Reusch zu Brilon ist an das Land-Gericht zu Bonn versetzt. 4) Der Rechts-Candidat Albrecht Wermuth hier, ist als Auscultator angenommen. 5) Der Appellations-Gerichts-Secretair, Kanzlei-Director Haan ist gestorben. 6) Der Kreis-Gerichts-Secretair Fischer zu Medebach ist vom 1. August d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreis-Gericht versetzt. 7) Der bisherige Büreau-Assistent Wiepen zu Brilon ist zum Kreis-Gerichts-Secretair, und 8) der bisherige Büreau-Diätar Grosche ist vom 1. August d. J. ab zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht zu Brilon mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Medebach ernannt.

Arnsberg, den 30. Juni 1863.

Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte.

(281.) Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Deposital-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, sowie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und anderen, auf den Inhaber lautenden Documenten in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung gehörigen Gerichtspersonen, welche aus einer, in jedem Gerichts-Lokale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, den 1. Juli 1863.

V. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(282.) **Instruction**

zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5. Juni 1863. (Gesetz-Sammlung Seite 365.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Sammlung Seite 365) verordnet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten was folgt:

Digitized by Google

Art. 1. Für jede Bergbau-Hülfskasse wird von dem Oberbergamte der Provinz ein Verzeichniß der betheiligten Werke (§. 3) aufgestellt, welches

1) die Bezeichnung des Werkes,
2) die Quantität der Förderung im Jahre 1862,
3) bei den im §. 1 unter Nr. 3 bis 6 aufgeführten Bergbau-Hülfskassen den steuerbaren Werth der Förderung desselben Jahres,
4) die dem Werthe oder der Quantität der Förderung entsprechende Stimmzahl (§. 9),
5) den Namen des Repräsentanten oder Alleinbesitzers,

enthält.

Zur Vertretung der betheiligten fiskalischen Werke ernennt das Oberbergamt einen Bevollmächtigten, welcher bei den Verhandlungen über die Feststellung des Statuts als Repräsentant der bezeichneten Werke fungirt.

Art. 2. Bei der Ermittelung des Werthes der Förderung sind die Gefälle-Designationen des Jahres 1862 maßgebend.

Bei denjenigen Werken, für welche ein Abonnement (Gesetz vom 12. Mai 1851 §. 11) bewilligt ist, wird der Betrag der Förderung auf Grund der von dem Repräsentanten vorzulegenden Förderregister von dem Revierbeamten ermittelt und der Werth durch eine von dem Revierbeamten aufgenommene Taxe festgestellt.

Bei Abonnements-Bewilligungen nach der Maaß und Gewichtseinheit bleibt der Abonnementssatz für die Werthsermittelung maßgebend.

Art. 3. Das Verzeichniß der betheiligten Werke (Art. 1) wird vom 15. bis zum 31. Juli d. J. in dem Dienstgebäude des Oberbergamtes und in den Amtslokalen der im Bezirke der Bergbau-Hülfskasse angestellten Revierbeamten offen gelegt. Erinnerungen gegen das aufgestellte Verzeichniß müssen unter Beifügung aller zur Begründung dienenden Schriftstücke bis zum 1. August d. J. bei dem Oberbergamte angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß des Handels-Ministers, der das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei Feststellung des Statuts mitzuwirken haben (§. 9) endgültig bestimmt. Bis diese Entscheidung ergeht, bleibt das von dem Oberbergamte aufgestellte Verzeichniß für die Legitimation der Betheiligten bei den Verhandlungen maßgebend.

Art. 4. Zur Leitung der Verhandlungen über die Feststellung des Statuts ernennt das Oberbergamt einen Commissar.

Der Commissar ladet alle zur Mitwirkung bei der Feststellung des Statutes berechtigten Werksbesitzer und Repräsentanten zu einer Versammlung behufs der Wahl eines Ausschusses zur Entwerfung des Statuts ein, welche vor dem 15. August d. J. anzuberaumen ist.

Art. 5. Der Commissar führt den Vorsitz in der Wahlversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Er prüft die Legitimation der Erschienenen. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen mit einer Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder durch eine öffentliche Behörde versehen sein.

Art. 6. Die Versammlung beschließt durch absolute Stimmenmehrheit die Zahl der Ausschußmitglieder und wählt hierauf in einer einzigen Wahlhandlung aus der Zahl der stimmberechtigten Alleinbesitzer und Repräsentanten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses in der beschlossenen Anzahl. Soweit sich bei der ersten oder bei einer sogenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Ausschußmitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 7. Der vorberathende Ausschuß wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Commissars einen Vorsitzenden. Die weiteren Versammlungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden berufen.

Der Vorsitzende hat den Entwurf des Statutes, wie solcher aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, vor dem 1. October d. J. dem Commissar einzureichen.

Derselbe wird im Dienstgebäude des Oberbergamtes und in den Amtslokalen der im Bezirke der Bergbau-Hülfskassen angestellten Revierbeamten bis zu dem Tage der General-Versammlung (Art. 8) offengelegt.

Digitized by Google

Wenn der Statut-Entwurf nicht vor dem 1. October eingereicht wird, so wird ein von dem Commissar bearbeiteter Statut-Entwurf der General-Versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und bis zu dem Tage der General-Versammlung an den vorbezeichneten Orten offengelegt.

Art. 8. Die General-Versammlung zur Feststellung des Statuts findet in der ersten Hälfte des Octobers statt und wird von dem Commissar anberaumt, sobald die Entscheidung des Handels-Ministers über die Erinnerungen gegen das Verzeichniß der stimmberechtigten Besitzer und Repräsentanten (Art. 2) eingegangen ist. Zeit und Ort der Versammlung wird jedem Stimmberechtigten unter Mittheilung der festgestellten Gesammtstimmzahl und der Zahl der von ihm zu führenden Stimmen bekannt gemacht.

Art. 9. Die Verhandlungen der General-Versammlung werden von dem Commissar geleitet, welcher den Vorsitz führt und die Legitimation der Erschienenen prüft. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar beglaubigt sein.

Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 10. Ueber die Paragraphen des der Berathung zu Grunde gelegten Statut-Entwurfs (Art. 7) wird einzeln abgestimmt. Abänderungs-Vorschläge müssen schriftlich eingereicht und von einem Zehntel der Gesammtstimmzahl (Art. 8) unterstützt werden. Kann die Berathung nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden, so beschließt die Versammlung auf den Vorschlag des Commissars die Fortsetzung an einem folgenden Tage. Eine neue Vorladung zu der fortgesetzten Berathung findet nicht statt.

Art. 11. Die Protokolle über die Wahlversammlung (Art. 5, 6) und über die General-Versammlung (Art. 9, 10) werden von dem Commissar und von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses vollzogen.

Der Commissar stellt nach den Beschlüssen der General-Versammlung das festgestellte Statut zusammen und reicht dasselbe mit sämmtlichen Verhandlungen dem Oberbergamte ein, welches die Verhandlungen behufs der Bestätigung des beschlossenen Statutes an den Handels-Minister einreicht.

Art. 12. Das bestätigte Statut wird seinem ganzen Inhalte nach durch die Regierungs-Amtsblätter des Bezirkes der Bergbau-Hülfskasse bekannt gemacht.

Nach erfolgter Bestätigung wird die erste General-Versammlung zur Wahl des Vorstandes (§. 4) von dem Oberbergamte anberaumt und unter Leitung eines von dem Oberbergamte ernannten Commissars abgehalten.

Das Oberbergamt kann, wenn es dies für erforderlich erachtet, zugleich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1864 durch seinen Commissar der ersten General-Versammlung zur Feststellung vorlegen.

Berlin, den 19. Juni 1863.

(S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

V. 3287. Im Auftrage: (gez.) v. Krug.

* * *

Vorstehende Ministerial-Instruction vom 19. d. Mts. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Art. 1 der Instruction bezeichnete Verzeichniß derjenigen Werke und ihrer Alleineigenthümer resp. Repräsentanten und Grubenvorsteher, welche nach Maaßgabe des §. 9 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. (G. S. Nr. 19 pro 1863, S. 365 und fgd.) bei der Feststellung des Statutes

a) für die Märkische Berggewerkschaftskasse,
b) für die Essen-Werden'sche Berggewerkschaftskasse,

mitzuwirken haben, in unserer General-Registratur, sowie in den Geschäfts-Büreaux der betreffenden Königl. Revierbeamten, nämlich

ad a. hinsichtlich der Märkischen Berggewerkschaftskasse bei den Revierbeamten

Bergmeister Brassert zu Hamm, Bergmeister Hilgenstock zu Bochum,
Berggeschworner von Renesse zu Dortmund, Berggeschworner von Dücker zu Bochum,
Berggeschworner Berger zu Dortmund, " Morsbach zu Essen,
Bergassessor Erdmann zu Witten, " Meyer zu Steele;
Bergmeister Schmid zu Bommern,

Digitized by Google

ad b. hinsichtlich der Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse bei den Revierbeamten
Berggeschworner Morsbach zu Essen, Bergmeister und Berg-Assessor von Sparre zu Oberhausen,
" Meyer zu Steele, Bergmeister Hausmann zu Kettwig,
" Menzel zu Essen, Berggeschworner Krummel zu Werden,
" Wiester daselbst, " Offenberg zu Mülheim a. d. Ruhr;
vom 15. bis zum 31. Juli c. zur Einsicht der Betheiligten offen liegen werden.

Dortmund, den 26. Juni 1863.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Cours-Veränderungen vom 1. Juli 1863 ab

(283.) A. Aufgehobene Posten:

1) Karlolpost zwischen Berleburg und Schwarzenau; 2) Personenpost zwischen Bochum und Wattenscheid; 3) Botenpost zwischen Gelsenkirchen und Wattenscheid; 4) Botenpost zwischen Hallenberg und Winterberg.

B. Neu eingerichtete Posten:

1) tägliche Personenpost zwischen Berleburg und Schwarzenau: aus Berleburg 5 früh, in Schwarzenau 6^{30} früh, aus Schwarzenau 8^{45} Vorm., in Berleburg 10^{15} Vorm. Die Entfernung zwischen Berleburg und Schwarzenau beträgt $1^1/_2$ Meilen; 2) tägliche Personenpost zwischen Bochum und Gelsenkirchen über Wattenscheid: aus Bochum 5^{40} Nachm., in Gelsenkirchen 7 Abends, aus Gelsenkirchen 7 früh, in Bochum 8^{20} Vorm. Die Entfernung zwischen Gelsenkirchen und Wattenscheid beträgt $^1/_2$ Meile; 3) tägliche Personenpost zwischen Burbach und Holzhausen (vom 1. Juli d. J. ab neu eingerichtete Post-Expedition): aus Burbach 11 Vorm., in Holzhausen 12 Mittags, aus Holzhausen 3 Nachm., in Burbach 4^{15} Nachm. Der Ort Holzhausen ist von Burbach in südöstlicher Richtung $1^1/_4$ Meile entfernt; 4) tägliche Botenpost zwischen Bilstein und Grevenbrück: aus Bilstein 4^{10} Nachm., in Grevenbrück 5^{40} Nachm., aus Grevenbrück 1^{40} Nachm., in Bilstein 3^{10} Nachm.; 5) tägliche Botenpost von Camen nach Unna: aus Camen 5^{40} früh, in Unna 7^{10} früh.

C. Veränderungen im Gange der Posten:

1) Personenpost zwischen Balve und Werdohl: aus Balve 7^{15} früh, aus Werdohl 8^{15} Abends; 2) Personenpost zwischen Arnsberg und Balve: aus Arnsberg 6^{15} Abends, aus Balve 6 früh; 3) Personenpost zwischen Nuttlar und Ramsbeck: aus Nuttlar 1^{15} Nachm, aus Ramsbeck 5 früh; 4) Botenpost zwischen Nuttlar und Ramsbeck: aus Nuttlar 6^{35} früh, aus Ramsbeck 10^{30} Vorm.; 5) Botenpost zwischen Langerfeld und Rittershausen: aus Langerfeld 6^{25} früh und 12^{50} Mittags, aus Rittershausen 7^{55} früh und 2^{15} Nachm.; 6) Botenpost zwischen Sprockhövel und Witten: aus Sprockhövel 5^{25} Nachm., aus Witten 12^{45} Mittags; 7) Personenpost zwischen Bonenburg und Stadtberge: aus Bonenburg 12^{45} Mittags und 8 Abends, aus Stadtberge 4^{30} früh und 12 Mittags; 8) Personenpost zwischen Fürstenberg und Stadtberge: aus Fürstenberg 10^{15} früh, aus Stadtberge 4 Nachm.; 9) Personenpost zwischen Elberfeld und Hattingen: aus Elberfeld 7^{30} Abends, aus Hattingen 5^{45} früh; 10) Personenpost zwischen Milspe und Rüggeberg: aus Milspe 8^{15} Abends, aus Rüggeberg 11^{45} Vorm.; 11) Personenpost zwischen Freienohl und Hellefeld: aus Freienohl 10^{45} früh, aus Hellefeld 6^{15} früh; 12) Personenpost zwischen Lennep und Lüdenscheid: aus Lennep 2^{25} Nachm., aus Lüdenscheid 6^{30} früh; 13) Personenpost zwischen Lennep und Schwelm: aus Lennep 11^{25} früh und 2^{5} Nachm., aus Schwelm 11 früh und 9^{45} Abends; 14) Personenpost zwischen Castrop und Datteln: aus Castrop 11^{30} früh und 7^{15} Abends, vom Bahnhofe 12^{5} Mittags und 8 Abends, in Datteln 1^{5} Nachm. und 9 Abends, aus Datteln 7^{40} früh und 4 Nachm., in Castrop 9^{20} früh und 5^{45} Abends; 15) Personenpost zwischen Dortmund und Lünen: aus Dortmund 5^{15} Nachm., aus Lünen 10 früh; 16) Personenpost zwischen Brügge und Meinerzhagen: aus Brügge 7^{30} früh, aus Meinerzhagen 4^{15} Nachm.; 17) Personenpost zwischen Arnsberg und Iserlohn: aus Arnsberg 4^{45} früh und 10^{45} Vorm., aus Iserlohn 10^{55} Vorm. und 5^{30} Nachm.; 18) Personenpost zwischen Werl und Wimbern: aus Werl 11^{45} Vorm. und 6^{30} Abends, aus Wimbern 9 früh und 1^{15} Nachm; 19) Personenpost zwischen Menden und Unna; aus Menden 8^{50} früh und 1 Nachm., aus Unna 11^{25} Vorm. und 5^{20} Nachm.; 20) die wöchentlich 4 malige Personenpost zwischen Hallenberg und Winterberg hat einen täglichen Gang erhalten; 21) die Botenpost zwischen Creuzthal und Crombach wird nur auf der Tour von Creuzthal nach Crombach benutzt.

Arnsberg, den 29. Juni 1863.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Brilon.

(284.) Es ist höhern Orts angeordnet, daß vorläufig auf ein Jahr in dem Dorfe Alfingshausen ein Gerichtstag von zweitägiger Dauer für die Gemeinden Bruchhausen, Alfingshausen, Wullmeringhausen, Brumscappel, Elpe, Heinrichsdorf und Wiemeringhausen, achtmal im Jahre, und zwar in den Monaten October, November, December, Januar, Februar, März, Mai, Juli abgehalten wird. Das Gerichts-Lokal ist in der Wohnung des Gastwirth Nölke zu Alfingshausen hergerichtet. Der Gerichtstag wird in der Regel um die Mitte des Monats abgehalten, in diesem Jahre am 12. und 13. October, 16. und 17. November, 14. und 15. December. Für die fernern Monate wird am Ende dieses Jahres speciellere Bekanntmachung erfolgen. Alle Gegenstände der Rechtspflege, welche nach §. 22 der Verordnung vom 2. Januar 1849 zur Kompetenz der Einzelrichter gehören, können in der Regel am Gerichtstage erledigt werden, namentlich die Processe, wenn sämmtliche streitende Theile im Bezirke der Gerichtstags-Commission wohnen und nicht die eine oder andere Partei durch Rechtsanwalte vertreten ist. Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden ebenfalls am Gerichtstage aufgenommen, und in andern Rechtsangelegenheiten, namentlich in Vormundschafts-Nachlaßsachen und Erbtheilungen diejenigen, welche das Gericht an den Gerichtstag verwe st.

Brilon, den 19. Juni 1863.

VIII. Patent-Verleihungen.

(285.) Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, der Firma Castraghi und Giesecke in Chemnitz unter dem 22. Juni 1863 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Patent-Zurücknahmen.

(286.) Das dem Maschinenbauer Castraghi in Zeitz unterm 29sten Januar 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten und das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, sind aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(287.) Dem Schulamts-Kandidaten Friedr. Staupendahl aus Bodelschwingh ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule, sowie unter Zustimmung des Superintendenten, die Küster- und Vorsängerstelle zu Boenen, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Klüter aus Langenholthausen ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Rhynern, Kreises Hamm, commissarisch verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 11. Juli 1863.

(288.) Das 20., 21. und 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5721.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

(Nro. 5722.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

(Nro. 5723.) Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

(Nro. 5724.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

(Nro. 5725.) Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863.

(Nro. 5726.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

(Nro. 5727.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Stuspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Respener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

(Nro. 5728.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. October 1844 erlassenen Statuts.

(Nro. 5729.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863.

(Nro. 5730.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(289.) Seine Durchlaucht, der Herr Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, haben den bisherigen Pfarramts-Candidaten Wilhelm Schütte aus Barop zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Weidenhausen, Diöcese Wittgenstein, berufen, und ist dazu die landesherrliche Zustimmung von uns ertheilt worden.

Münster, den 12. Juni 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

(290.) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Contrele der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr

Digitized by Google

Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Thlr. der 5 prozentigen Staatsanleihe von 1859, zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

* * *

Dies Formular ist nur bei Einreichung der Talons an die Königliche Regierungs-Hauptkassen behufs Erlangung neuer Zins-Coupons und Talons anzuwenden.

Verzeichniß

der von dem Unterzeichneten der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in . . . . . behufs Abhebung der neuen Coupons Serie . . . . . Nro. 1 à 8 und Talons eingelieferten älteren . . . . . Stück Talons zu . . . . . Thlr. Obligationen der Staatsanleihe von . . . . .

Laufende

Digitized by Google

Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen			Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen		
	Lit.	Nro.	Betrag Thlr.		Lit.	Nro.	Betrag Thlr.

Uebergeben von
wohnhaft zu

Zur Beachtung.

a. Es bedarf zur Erlangung neuer Zinscoupons nur des Einreichens der Talons.

b. In dieses Verzeichniß dürfen nur Talons ein und derselben Staats-Anlehe aufgenommen werden.

c. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen die Kapital-Dokumente behufs der Abhebung neuer Zinscoupons mittelst besonderen Schreibens eingereicht werden.

d. Talons zu verlosten Dokumenten dürfen nur dann in dies Verzeichniß aufgenommen werden, wenn bei Realisation der letztern Zins-Coupons der neuen Serie mitabgeliefert werden müssen.

e. Die Talons sind nach den Klassen geordnet und jede Klasse für sich nach der laufenden Nummer mit deutlicher Schrift zu verzeichnen und zwar muß die höhere Klasse der niederen vorangehen.

f. Die Unterschrift, der Name und Stand des Einreichers müssen eigenhändig und ebenfalls deutlich geschrieben werden.

g. Es sind Duplikat-Verzeichnisse einzureichen.

h. Geschehen die Aushändigung der Coupons und Talons und die Abgabe der Quittung darüber nicht in der Königlichen Kasse Zug um Zug, so ist sogleich nach dem Empfang der neuen Couponsserie und Talons das umstehende Quittungsformular durch Unterschrift zu vollziehen und der Regierungs-Hauptkasse einzusenden, widrigenfalls mit Portokosten verbundene Erinnerung erfolgen muß.

Die umstehend verzeichneten . . . . . Stück Talons zu . . . . . Thlr. Obligationen der Staats-Anleihe von . . . . . haben wir zur Einziehung der Zinscoupons Ser. . . . . und Talons erhalten, was wir hierdurch bescheinigen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Gegen Ablieferung der umstehend verzeichneten . . . . . Stück Talons zu . . . . . Thlr. Obligationen der Staats-Anleihe von . . . . . habe . . . . . die Zinscoupons Ser. . . . . und Talons von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in . . . . . erhalten, was . . . . . hierdurch quittirend bescheinige.

Wohnort . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
Name . . . . . .
Stand . . . . . .

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse nach beigefügtem Formulare übergeben. Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen niedergelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des beigefügten Schemas empfohlen.

Digitized by Google

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 26. Mai 1863.

(**291.**) Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter c. des Münzvertrages vom 24. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staatsministeriums Folgendes: Die Haupt-Münzkasse der General-Münz-Direction in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen sind verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Umwechselung der Scheidemünze gegen Kurant auch bei anderen Kassen seines Ressorts und in kleineren Beträgen zu gestatten. Die nach Vorstehendem getroffenen Anordnungen sind jährlich wenigstens einmal durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1858. Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(L. S.) (gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteufel II.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird, der Vorschrift gemäß, hiermit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Königlichen Steuer-, Domainen- und Forst-Kassen, welche die Umwechselung nach Maaßgabe der Bestimmungen in vorstehender Verordnung vorzunehmen haben, angewiesen worden sind, solche auf Verlangen eintreten zu lassen.

Arnsberg, den 2. Juli 1863.

(**292.**) Die bisher nach Plettenberg eingepfarrt gewesenen evangelischen Eingesessenen der Ortschaften Neuendrücke, Frielentrop und Habbecke sind mit höherer Genehmigung durch eine heute von uns vollzogenene Urkunde zur evangelischen Kirchengemeinde Attendorn umgepfarrt worden.

Münster, den 27. Juni 1863.
Königliches Consistorium:
(gez.) Wiesmann.

Arnsberg, den 3. Juli 1863
Königliche Regierung:
(gez.) von Spankeren.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(**293.**) Ernannt sind: 1) Die Gerichts-Assessoren Althaus und Benjamin Cornelius Keller zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Groß-Strehlitz; 2) Der Referendar Gustav Berckenkamp zum Gerichts-Assessor; 3) Der bisherige Büreau-Diätar Schürhoff zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgericht; 4) Die Hülfsboten Oldenburg, Kottsadt und Henschel zu Bochum zu Kreisgerichtsboten und Executoren bei dem Kreisgericht daselbst. Die Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Lehmann zu Lüdenscheid und Düchting hierselbst, sind in gleicher amtlicher Eigenschaft, ersterer an das hiesige Kreisgericht mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Unna, letzterer an das Kreisgericht in Lüdenscheid versetzt. Dem ersten Gerichtsdiener Wischnath zu Soest ist der Titel als Botenmeister verliehen.

Hamm, den 1. Juli 1863.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**294.**) Vom 15. d. Mts. ab, werden die Züge IV. IX. XII. und XIII. unseres Fahrplans, welche im Anschluß an die Schnellzüge der benachbarten Bahnen vorzugsweise den durchgehenden Verkehr vermitteln, ohne Mitnahme der 4. Wagenklasse als Schnellzüge befördert, dabei jedoch die gegenwärtig bestehenden Perschengeldsätze beibehalten werden. Von demselben Tage ab werden mit den Zügen V. und VI. auch auf der Bahnstrecke Paderborn-Warburg Personen II., III. und IV. Klasse befördert und wird

Digitized by Google

der Zug V. um 4 Uhr 16 Min. Nachmittags von Paderborn abfahren und 7 Uhr 23 Min. Abends in Warburg eintreffen, der Zug VI. um 7 Uhr 40 Min. Morgens von Warburg abfahren und 10 Uhr 36 Min. Morgens in Paderborn eintreffen.

Münster, den 1. Juli 1863.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

(**295.**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) sechszehn Stück über Fünfhundert Thaler jede: Nro. 11, 846, 975, 1126, 1299, 1619, 3740, 3912, 4005, 4302, 5584, 6733, 7603, 8063, 8317, 8884.
2) vierzehn Stück über Vierhundert Thaler jede: Nro. 671, 1030, 1750, 1773, 1871, 2172, 2455, 4320, 5447, 5650, 6811, 7425, 8160, 6602.
3) zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede: Nro. 426, 1590, 3241, 4046, 4201, 4752, 4973, 5156, 6317, 7133, 8899, 9061.
4) vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede: Nro. 260, 538, 539, 1853, 4419, 4424, 4781, 5010, 5164, 5600, 5657, 7861, 8176, 8559.
5) ein und zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede: Nro. 135, 309, 1450, 2249, 2392, 2404, 2445, 2595, 2742, 2893, 2895, 5015, 5472, 6430, 6438, 6757, 6766, 7717, 7905, 8218, 8547.
6) zwei und zwanzig Stück über fünfzig Thaler jede: Nro. 253, 595, 4571, 4681, 5323, 6222, 6483, 6716, 6968, 6991, 7322, 7349, 7371, 7678, 7927, 8199, 8404, 8527, 8688, 8747, 9039, 9162.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1864 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII. Nro. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857: Nro. 1850 über 100 Thlr., Nro. 1852 über 25 Thlr.
II. Aus dem Verloosungs-Termine vom 9. Mai 1859: Nro. 5799 und 8855 über je 25 Thlr.
III. Aus dem Verloosungs-Termine vom 5. November 1859: Nro. 8570 über 100 Thlr.
IV. Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1860: Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede, Nro. 6255 über 400 Thlr., Nro. 3058 über 300 Thlr., Nro. 1828 über 200 Thlr. Nro. 5506 über 100 Thlr., Nro. 7345 und 7699 à 50 Thlr. jede.
V. Aus dem Verloosungs-Termine vom 7. Mai 1861: Nro. 4026 über 400 Thlr., Nro. 2934, 4512, 4568 und 7230 à 50 Thlr. jede.
VI. Aus dem Verloosungs-Termine vom 12. November 1861: Nro. 884, 6137 und 8066 über 500 Thlr. jede, Nro. 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 19. Mai 1863.

VI. Patent-Verleihung.

(**296.**) Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf ein

Digitized by Google

durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(297.) An Stelle des an die Königliche Regierung zu Danzig versetzten Forstmeisters Trammitz ist der Forstmeister Schirmer zum Oberforstbeamten des hiesigen Regierungs-Bezirks ernannt und am 3. Juli cr. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Apotheker Moritz Gerhardy zu Halver ist zum zweiten Beigeordneten des Amts Halver Kreises Altena, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 18. Juli 1863.

(298.) Nachdem Sr. Majestät der König geruhet haben durch Allerhöchste Ordre vom 16. v Mts mich in den vorläufigen Ruhestand zu versetzen, lege ich am heutigen Tage die mir anvertrauet gewesenen Präsidial-Functionen bei der hiesigen Regierung in die Hände des mit interimistischer Fortführung derselben beauftragten Herrn Ober-Regierungs-Rathes Mauve nieder.

Die betreffenden Ressortbehörden und die Eingesessenen des Departements hiervon benachrichtigend, spreche ich gleichzeitig für das während meiner fast neunjährigen hiesigen Amtswirksamkeit so vielseitig mir bewiesene Vertrauen und Wohlwollen meinen innigen Dank mit der Versicherung aus, daß ich für das Emporblühen des mir sehr liebgewordenen Regierungs-Bezirks stets warmes Interesse bewahren werde.

Arnsberg, den 11. Juli 1863. Der Regierungs-Präsident: **von Spankeren.**

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Einstellung der Wegegeld-Erhebung auf der Soest-Niederbergheimer Actien-Straße.

(299.) Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 19 October 1853 — Gesetz-Sammlung pro 1853 pag. 871 — der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld ist durch anderweiten Allerhöchsten Erlaß vom 2. März curr. für aufgehoben erklärt und demzufolge Anordnung getroffen worden, daß die seither auf der Soest-Niederbergheimer Actien-Straße bestandene Wegegeld-Erhebung mit dem 31. dieses Monats eingestellt wird.

Arnsberg, den 9. Juli 1863.

(300.) Auf Grund des §. 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 ist die Einsetzung von Kreisprüfungs-Kommissionen für Handwerker zu Camen genehmigt worden, und sind denselben als Prüfungsbezirk die Stadt Camen und die Gemeinden Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Methler, Westick, Wassercourl, Südcamen, Heeren, Werve, Derne, Rottum, Overberge, Bergcamen, Künthe und Heil zugewiesen.

Arnsberg, den 8. Juli 1863.

(301.) Den Pflichten der Nächstenliebe und den Bestimmungen des Edicts vom 15 ten November 1775 in bedauernswerthester Weise zuwider verabsäumen immer noch Personen, welche erhängte, ertrunkene oder sonst anscheinend um's Leben gekommene Menschen zuerst auffinden, diesen vor Allem diejenige Fürsorge zuzuwenden, welche in manchen Fällen noch zur Rettung des Lebens führt. Manches Leben, das noch hätte erhalten werden können, mag in dieser Weise durch Leichtsinnigkeit oder unverständige Auffassung der Pflichten verloren worden sein. Wir rufen deshalb dem Publikum unseres Verwaltungsbezirkes mit dem oben erwähnten Gesetze die heilige Pflicht in Erinnerung, zur Rettung verunglückt gefundener Personen ohne den mindesten Verzug, vor jeder amtlichen Anzeige, Alles zu thun, was die Gelegenheit und die Kräfte ermöglichen. Dringend machen wir dabei darauf aufmerksam, daß auch die Rettungsmittel nicht unbedeutend sind, die einem einzigen Menschen, der einen Verunglückten an verlassener Stelle findet, zur Verfügung stehen: auch die Hand eines Einzigen kann das schwer gefährdete Leben erhalten, das häufig erlischt, wenn in unfruchtbarer Thätigkeit erst die Hilfe Anderer herbeigeholt wird. Gehe deshalb Jeder, der einen anscheinend Leblosen findet, zuvörderst selbst und sofort liebevoll an das Rettungswerk, das ja auch dann nicht ohne Dank ist, wenn die Mühe eine vergebliche gewesen! Befreie man Erhängte sofort von dem sie schnürenden Bande, bringe man im Wasser Liegende sofort an's Land, Erstickte sofort an die frische Luft, Erfrorne, wenn es irgend ausführbar, in ein kühles Zimmer, lagere man alle solche Unglücklichen so, wie jeder Gesunde gern liegt, befreie man sie sofort von allen den Leib oder den Hals beengenden Kleidungsstücken, und reibe man sie sofort mit der Hand, mit Zeug (Erfrorne mit Schnee) an der Brust, dem Unterleibe und den Gliedern. Wenn diese Rettungsversuche nicht bald durch Herzschlag, den das auf die Herzgegend gelegte Ohr wahrnimmt, durch Athmen, oder durch Bewegungen anderer Art belohnt werden, so lasse man doch nicht ab. das Zurückrufen sichtbarer oder hörbarer Lebensthätigkeit kann manchmal erst die Frucht stundenlangen

Digitized by Google

Bemühens sein. Nächst der selbst geleisteten Hilfe ist das möglichst eilige Herbeirufen eines Arztes Pflicht, vertraue man nicht zu Viel auf die eigne Thätigkeit. Dann erst kommt die Pflicht der Meldung an die Obrigkeit, wenn anders diese Meldung der Rettung des Verunglückten nicht vorzugsweise förderlich erscheinen sollte. Arnsberg, den 30. Juni 1863.

(302.) Nach den Bekanntmachungen vom 31. October und 18. November 1849 (Amtsblatt Nro. 445 und 473) und vom 24. Juli 1850 (Amtsblatt Nro. 400) ist die zum Besten der Rettungs-Anstalt zur Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder in Düsseldorf bewilligte evangelische Kirchen- und Haus-Collecte, und zwar:

1) die Kirchen-Collecte im Monat October;
2) die Haus-Collecte aber durch die Agenten der Anstalt im Monat August und in denjenigen Orten, wo dieselben nicht erscheinen, vom 1. bis 15. October in gewöhnlicher Art abzuhalten.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch wieder in Erinnerung bringen, nehmen wir zugleich Veranlassung, den Herren Pfarrern, sowie den Ortsbehörden zu empfehlen, auf ein recht ergiebiges Resultat dieser Collekte hinzuwirken. Arnsberg, den 8. Juli 1863.

II. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(303.) Im II. Quartal 1863 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction:

a. angestellt: der Hauptmann a. D. Gaebel als Postmeister in Hattingen; die Post-Expeditions-Gehülfen: Neuhaus in Arnsberg, Becker in Altena und Schade in Bochum als Post-Expedienten; der Brauer Wette als Post-Expediteur in Blankenstein, der Kaufmann und Gastwirth Müller als Post-Expediteur in Holzhausen, der Post-Expeditions-Gehülfe Hort als Post-Expediteur in Altenhundem, der Sergeant Herrgott als Post-Conducteur in Bochum, der Unteroffizier Kiene als Briefträger in Hamm, der Unteroffizier Mattern als Wagenmeister in Iserlohn und der Unteroffizier Dallmann als Büreaudiener in Hamm;

b. ernannt: der Ober-Post-Secretair Dumzlaff zum Postmeister in Witten, der Briefträger Weyers in Hamm zum Büreaudiener und der Büreaudiener Wolf in Schwelm zum Briefträger;

c. versetzt: der Post-Expedient Fiebig von Olpe nach Arnsberg, der Packmeister Albrogge von Bochum nach Schwelm und der Büreaudiener Weyers in Hamm als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Hagen;

d. ausgeschieden: die Post-Expedienten Schmidt in Brilon und Holzapfel in Iserlohn, der Post-Expediteur Stark in Blankenstein, der Büreaudiener Schneider in Werl und der Post-Conducteur Degenhardt in Bochum;

e. gestorben: der Post-Expediteur Krueger in Assinghausen. Arnsberg, den 10. Juli 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

(304.) Seit dem 2. Januar d. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: a. bei dem Ober-Bergamte ist: dem Ober-Bergamts-Hauptkassen-Rendanten Endemann der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden; b. bei der 2. Berg-Inspection für die Steinkohlen-Gruben Gerhard-Prinz Wilhelm ist: der Ober-Geschworne Müller zu Louisenthal gestorben; c. bei den Schichtmeistereien der Saarbrücker Königlichen Steinkohlen-Gruben sind: der Militair-Anwärter Olbrich, sowie die Civil-Anwärter Hoffmann und Zembrod zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden; d. bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist dem Hütten-Amts-Director Engels der Character als Bergrath verliehen worden, der Hütten-Inspector Mischke aus dem Staatsdienste geschieden, der Magazin-Verwalter Schmidt zum Hütten-Inspector ernannt, und der Hüttenmeister Wachler von Gleiwitz in gleicher Eigenschaft nach Saynerhütte versetzt worden; e. bei der Salinen-Verwaltung zu Münster a./St. ist: der Rendant Schmuck mit Pension in Ruhestand versetzt und der Schichtmeister-Gehülfe Klaas zum 2. Salinen-Beamten ernannt worden. Ferner sind: die Bergwerks-Beflissenen Heiligendörfer, Jung, Freudenberg und Duisberg zu Berg-Referendarien, Kahlen und Gericke zu Berg- und Hütten-Eleven ernannt worden.

Bonn, den 2. Juli 1863.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(305.) Des Königs Majestät haben den Regierungs-Präsidenten Herrn von Spankeren in den vorläufigen Ruhestand zu versetzen geruht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 25. Juli 1863.

(306.) Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5731.) Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.

(Nro. 5732.) Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

(Nro. 5733.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 27. Mai 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen

(307.) Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon sind gewählt resp. wieder gewählt worden:

I. an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder J. Cosack, F. Tillmann, W. Nauseester, Th. Ulrich und Fischer:

A. in dem Wahlbezirke Arnsberg:

1) der Fabrikant Theodor Cosack in Neheim,
2) der Kaufmann W. Kahler in Arnsberg,

B. in dem Wahlbezirke Meschede:

3) der Director und Theilhaber an der Gewerkschaft Ramsbeck, Wilhelm Seel zu Ramsbeck,

C. in dem Wahlbezirke Brilon:

4) der Kaufmann Joseph Meyer in Brilon,
5) der Kaufmann Anton Schneider zu Bigge.

II. an Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter L. Grüneberg-Schüler, Th. Cosack, H. Eickhoff und D. Dannenbaum:

A. in dem Wahlbezirke Arnsberg:

1) der Kaufmann L. Grüneberg-Schüler in Arnsberg,
2) der Fabrikant W. Tappe zu Neheim,

B. in dem Wahlbezirke Meschede:

3) der Fabrikant Wilhelm Nauseester zu Vöttmaringhausen,

C. in dem Wahlbezirke Brilon:

4) der Fabrikant Kreisrichter Dham zu Brilon.

Münster, den 20. Juli 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(308.) Die Subsynode Wesel hat in die Stelle des Pfarrers Bährens in Gemen, welcher sein Ephoral-Amt niedergelegt hat, den Pfarrer Hammerschmidt zu Bocholt zu ihrem Assessor gewählt, und diese Wahl hat die höhere Bestätigung erhalten.

Münster, den 3. Juli 1863.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

(309.) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Digitized by Google

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse, wie solches im Amtsblatt Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rückfendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 8. Juni 1863.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

(310.) Durch das am 30. April d. Js. erfolgte Ableben des Kreiswundarztes Wilhelm Tubbesing zu Soest ist die Kreiswundarztstelle daselbst erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 16. Juli 1863.

(311.) Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1863 zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillus in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden ist.

Digitized by Google

Seite 42 Zeile 22 und 23 der gedachten Arzneitaxe muß es statt:

	Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr. 5 Pf.
		1 Unze	2 Sgr. 8 Pf.
heißen:	Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr. 8 Pf.
		1 Unze	4 Sgr. 4 Pf.

Arnsberg, den 16. Juli 1863.

(**312.**) Die Kapelle der katholischen Gemeinde Dreislar, im Kreise Brilon, ist der Art baufällig, daß dieselbe einzustürzen droht und kaum noch benutzt werden kann. Eine Reparatur dieser Kapelle ist nicht ausführbar und da der Ort Dreislar 1½ Stunde durch rauhe Gebirge vom Pfarrorte resp. der nächsten katholischen Kirche getrennt liegt, so ist der Neubau einer Kapelle daselbst Bedürfniß. Die Baukosten betragen nach dem, von einem Techniker aufgestellten Anschlage 2500 Thlr. Hierzu sind als disponibel zu betrachten 400 Thlr., welche die Einwohner zum Neubau gezeichnet haben, so wie der muthmaßliche Erlös für die alte Kapelle im Betrage von 100 Thlr., mithin bleiben noch 2000 Thlr. Baukosten zu decken. Die Gemeinde Dreislar, ohne jeden Verkehr nach außen und auf den Ertrag eines höchst steinigen Bodens angewiesen, ist anerkannt eine der ärmsten im Kreise Brilon. Dieselbe zählt außer einer evangelischen Familie 268 katholische Einwohner; welche nur 124 Thlr. Grund-, 76 Thlr. 15 Sgr. Klassen- und 7 Thlr. Gewerbesteuer zahlen und ist deren schlechter Grundbesitz zum größeren Theile mit erheblichen Schulden belastet. Unter diesen Umständen kann der Kapellen-Gemeinde ein weiterer Beitrag ohne den größten Druck nicht aufgebürdet werden und hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster sich bewogen gefunden, der gedachten Gemeinde eine im Regierungsbezirk Arnsberg, durch Deputirte bei den katholischen Einwohnern abzuhaltende Haus-Collecte zu bewilligen und wird dieselbe während des drei monatlichen Zeitraums vom 1. August bis 31. October c. abgehalten werden. Wir empfehlen dieselbe dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen unseres Bezirks. Arnsberg, den 20. Juli 1863.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(**313.**) Mit Bezug auf das Publikandum vom 9. August 1862, die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den Kreisen Hagen, Dortmund und Lüdenscheid betreffend (Stück 35 des vorigjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Arnsberg), wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der Kaufmann und Gemeinde-Verordnete J. R. Spennemann zu Niedersprockhövel für den I. Bezirk der Gemeinde Niedersprockhövel,
2) an Stelle des für den 8. Bezirk der Stadt Dortmund bestellt gewesenen Schiedsmanns Salomon Jacoby, welcher mit Tode abgegangen, der Metzger und Kleinhändler Moses Jacoby zu Dortmund,
3) der H. Roling zu Dortmund für den 9. Bezirk der Stadt Dortmund an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Drucklieb,
4) an Stelle des verstorbenen Kommerzien-Raths Friedrich Thomée der Kaufmann Wilhelm Dunker zu Werdohl für die Gemeinde Werdohl,
5) der Landwirth Johann Caspar Sönnecken zu Schleiffotten, Gemeinde Valbert, an Stelle des verstorbenen Schöffen Fernholz zu Sellenrade, für den Schulbezirk Rinkscheid,

zu Schiedsmännern gewählt und nach erfolgter Bestätigung verpflichtet sind.

Hamm, den 13. Juli 1863.

V. Patent-Verleihungen.

(**314.**) Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld unter dem 11. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken und dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wüste-Waltersdorf unter dem 17. Juli 1863 ein Patent auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(315.) Nachdem im Monat August d. J. die 12jährige Dienstperiode des seitherigen Amtmanns Wiesner zu Ergste, Kreises Iserlohn, wird abgelaufen sein, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Ergste definitiv ernannt worden.

Nachdem die 6jährige Dienstperiode des früheren Beigeordneten Gewerken Gabriel zu Eslohe abgelaufen, ist derselbe zum Beigeordneten des Amtes Eslohe, Kreises Meschede, ernannt worden.

Der Büreau-Gehülfe Heinrich Hidding zu Brackel ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Amtsbezirk Aplerbeck und die Gemeinden Coerne, Brackel und Wambel, Amtsbezirk Hörde, ernannt.

Der Post-Expediteur Heinrich Ferber genannt Dohmwirth zu Rhynern ist an Stelle des Carl Clewing zum außergerichtlichen Auctionator für die Amtsbezirke Rhynern und Pelkum ernannt.

Dem Rectorats-Kandidaten und Kandidaten des evang. Predigtamtes Friedrich Adolph König aus Witten, ist die Rectoratstelle bei der evang. Rectoratschule zu Camen, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem mit der Verwaltung der 2. Schulstelle zu Herzkamp beauftragten Lehrer Wilhelm Meiners aus Soest ist die commissarische Verwaltung der 1. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Herzkamp, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem Barbier P. C. Westermann zu Gevelsberg ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schröpfens und Blutigelsetzens auf Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden:

1) die Wittwe Maria Friederika Schuelle für den Stadtbezirk Witten, Kreises Bochum,
2) die Wittwe Friederike Wilhelmine Lisette Büchte für den Stadtbezirk Hörde, Kreises Dortmund,
3) die Ehefrau Henriette Heinze für den Bezirk Salchendorf, Kreises Siegen, und
4) die Wittwe Helene Schäfers für den Stadtbezirk Soest.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 1. August. 1863.

(316.) Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5734.) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Rthlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863.

(Nro. 5735.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863.

(Nro. 5736.) Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863.

(Nro. 5737.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 10. Juni 1863.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(317.) Nachdem bezüglich des Baues einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg in der diesjährigen außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 20. April d. J. ein Uebereinkommen verabredet worden ist, welches die allseitige Zustimmung der betheiligten Uferstaaten erhalten hat, wird dieses Uebereinkommen im Auftrage des Herrn Ministers für Handel ꝛc. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Kuilenburg passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Art. 2. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1863 den Strom an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Art. 3. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Leck dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Kuilenburg veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. October 1863 den Leck an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben. Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Kuilenburg ungenügend ist. Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz und Coblenz betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Art. 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich für das Stilliegen des Schiffs während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit; für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe; für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können. Schiffe, welche an sich zur

Digitized by Google

Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art 5. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinufer-Staaten wird die nach Inhalt des Art. 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . . . 600 fl. R. W.
2. Für kleinere Dampfschlepper und große Personen-Boote mit . . . . . 450 " " "
3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit . . . . . 175 " " "

B. Bei Segelschiffen:

1.	Für Schiffe von	10,000 Ctr.	und mehr mit	1,700 fl.		im Mittel,	
2.	" " "	10,000 "	bis 8,000 Ctr. mit	1,700—1,300 fl.		1,500 fl. R. W.	
3.	" " "	8,000 "	" 6,000 " "	1,300—1,000 "		1,150 " "	"
4.	" " "	6,000 "	" 4,000 " "	1,000— 600 "		800 " "	"
5.	" " "	4,000 "	" 3,000 " "	600— 450 "		525 " "	"
6.	" " "	3,000 "	" 1,500 " "	450— 250 "		350 " "	"
7.	" " "	1,500 "	" 800 " "	250— 50 "		150 " "	"
8	" " "	800 "	und weniger Tragfähigkeit		50 "	"	"

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln. Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Commissär zu Kuilenburg endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Art. 6. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Kuilenburg oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre. Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der Königliche Commissär in Kuilenburg den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Kuilenburg drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 7. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinufer-Staaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1864 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Kuilenburg anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Beschers zu Kuilenburg nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. October 1863 auf dem Leck an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorübergefahren sind. Der Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 3 u. 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe. Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Sen-

Digitized by Google

ken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren. Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat. Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Beseders beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 8. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 9. Die Niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbau's die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flößen die Durchfahrt nicht gestattet.

Art. 10. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Niederländische Regierung ferner zu nachgenannten Regulirungs-Arbeiten und weitern Leistungen:

1) Werden die auf dem rechten Ufer in der Nähe der Brücke auf eine Höhe von 0,25 Meter über Mittelwasser anzulegenden, in Traversen- und Parallelbauten bestehenden Correctionswerke bis auf die im Situations-Plan roth angedeutete normale Linie des Stromlaufes verlängert.

2) Werden die unter 1 erwähnten Correctionswerke der Art hergestellt werden, daß dadurch die projectirte zweite Brückenöffnung von 80 Meter Breite nicht nach und nach, sondern sofort bis zur Höhe des Mittelwassers geschlossen wird, um die ganze Wassermasse der 150 Meter breiten Oeffnung früher zuzuweisen.

3) Werden die neben der Beseitigung der Insel Well-Caidia, vor Beendigung des Brückenbaues unter der Brückenöffnung im Flußbett vorzunehmenden Ausbaggerungen bis auf eine Länge von wenigstens 1,000 Meter oberhalb und von circa 500 Meter unterhalb der Brücke und bis zu einer Tiefe von 1,60 unter Null des Amsterdamer Pegels ausgedehnt werden. Im Falle diese Regulirungs-Arbeiten nicht genügen sollten, um eine Tiefe von 1,60 Meter unter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels unter der Brücke zu erhalten, werden die zur Erhaltung der bezeichneten Tiefe der Flußsohle nöthigen Ausbaggerungen auch in Zukunft vorgenommen werden.

4) Wird der innerhalb der 150 Meter breiten Brückenöffnung neben dem linksseitigen Brückenpfeiler in einer Breite von 3,50 Meter auf 5 Meter Amsterdamer Pegelhöhe anzulegende Leinpfad oberhalb wie unterhalb der Brücke mit dem Ufer in Verbindung gebracht werden.

5) Die Königliche Niederländische Regierung verbindet sich außer den im Art. 8 und 9 der Anlage II. zum Protokoll V. von 1862 bereits ertheilten Zusagen, den Schiffen und Flößen, welche den Leck an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeltlich zu vermitteln ꝛc. ꝛc.

Münster, den 20. Juli 1863.

(318.) Zur Beseitigung der in Beziehung auf die Anerkennung der Portofreiheit eingetretenen Anstände werden die betreffenden Kassen, in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. näher veranlaßt, die Geldsendungen an die Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg, so weit solche, gemäß der Beilage zum Regulativ vom 3. Februar 1862, auf Portofreiheit Anspruch haben, jedesmal an die genannte Anstalt selbst, nicht aber persönlich an einen Anstalts-Beamten zu adressiren.

Der Anstalts-Rechnungsführer Röhling bleibt übrigens ermächtigt, die Quittungen über derartige Geldsendungen zu ertheilen.

Digitized by Google

Alle portopflichtige und frankirte Geldsendungen sind ebenfalls an die gedachte Anstalt oder an den Rechnungsführer Röhling und nicht an einen anderen Anstalts-Beamten zu richten.

Münster, den 24. Juli 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(319.) Der von der Gemeinde-Vertretung in Anholt, Subsynode Wesel, zum Pfarrer an der dortigen evangelischen Gemeinde erwählte und berufene Pfarramts-Candidat Hermann Peters aus Gemarke ist von uns in jener Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. Juli 1863.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(320.) Wir sind angewiesen, auch ferner darauf zu halten, daß sämmtliche Apotheker mit den zu den pharmaceutischen Arbeiten erforderlichen Dampfapparaten versehen seien, und daß bei der Bereitung der Decocta, Decocto-Infusa und Infusa nach der in der Anlage a. der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 gegebene Instruction verfahren werde. Die erwähnte Instruction bringen wir im Folgenden den Herren Apothekern in Erinnerung:

a. Instruction.

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Mal gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß kolirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird kolirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Koliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in dem Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse $^3/_4$ Stunden, und um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte, um beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Arnsberg, den 25. Juli 1863.

Digitized by Google

(321.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863—64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters	Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.
II. Philosophische Propädeutik	Professor Dr. Heinzel.
a. Psychologie	
III. Volkswirthschaftslehre	Regierungs-Assessor Beutner.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:	
1. Landwirthschaftliche Betriebslehre	Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.
2. Schafzucht und Wollkunde	
3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle	
4. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium	
5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen	
6. Allgemeine Thierproductionslehre	Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke.
7. Rindviehzucht	
8. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde	
9. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	
10. Wiesenbau	Administrator Leisewitz.
11. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen	
12. Pferdezucht	Departements-Thierarzt Lüthens.
13. Schweinezucht	
14. Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
15. Gemüse- und Weinbau	Academischer Gärtner Hannemann.
16. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter	
V. Forstwirthschaftliche Disciplin:	
Forststation und Forstbenutzung	Königl. Oberförster Wagner.
VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:	
1. Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
2. a. Physik	
b. Meteorologie	
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
4. Analytische Chemie, privatim	Dr. Martini.
5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
6. Oryktognosie und Geognosie	
7. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
VII. Thierheilkunde:	
Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
VIII. Baukunst:	
Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
IX. Mathematische Disciplin:	
Mechanik und Maschinenlehre	Derselbe.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel-v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1863.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath:
Settegast.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(322.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 309) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Meschede für die Gemeinde Dorlar an Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Franz Kremer zu Dorlar der Lehrer Anton Berles daselbst zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und am 18. d. Mts. vereidigt worden ist.

Arnsberg, den 25. Juli 1863.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Post-Haltestelle.

(323.) An dem Wenker'schen Gasthause in Hörde ist eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen bei den zwischen Dortmund und Schwerte courirenden Personenposten eingerichtet worden. Bei Erhebung des Personengeldes werden dieselben Entfernungen zu Grunde gelegt, welche auf die am Posthause zu Hörde selbst zugehenden Personen Anwendung finden.

Arnsberg, den 27. Juli 1863.

VI Patent-Verleihungen.

(324.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, und dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 27. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(325.) Des Königs Majestät haben den Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Holzbrinck zum Präsidenten der hiesigen Regierung zu ernennen geruht.

Der seitherige Amts-Verwalter Hermann Schlünder zu Erwitte ist zum Amtmann des Amtes Erwitte, Kreises Lippstadt, ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Friedrich Ehemann aus Quedlinburg, ist die erste Knaben-Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Menden, Kreises Iserlohn, verliehen worden.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeyst in Holland.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 8. August. 1863.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(326.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 21. September d. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. September d. Js., bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

Digitized by Google

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Im Interesse der Betheiligten ersuchen wir die verehrlichen Redactionen der Kreis- und Wochenblätter in den Regierungs-Bezirken Minden und Arnsberg, diese Bekanntmachung in die betreffenden Blätter kostenfrei aufnehmen und möglichst mehrmals vor dem Termine publiciren zu wollen.

Minden, den 8. Juni 1863.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**327.**) Die Festsetzung sub Nro. 3 der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn, Med. Wesen, Thl. II. S. 405 ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt."

ist dahin zu interpretiren, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten ꝛc. hat untersagt werden sollen. Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in unbispensirtem Zustande von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 29. Juli 1863.

Wegegeld-Erhebung auf der Hees-Wiehl-Straße von Kreuzthal bis zur Minden-Coblenzer Straße bei Gerlingen.

(**328.**) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. d. Mts. ist den Gemeinden Wenden, Fellinghausen, Weiden, Dornseifen und Osthelden die Befugniß verliehen worden, auf der von Gerlingen, an der Minden-Coblenzer Straße, nach Kreuzthal, an der Altenhagen-Siegener Straße führenden Hees-Wiehl-Straße, das durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855 bewilligte Chausseegeld nach den anderthalbfachen Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 zu erheben, vorbehaltlich jedoch der Herabsetzung auf die einfachen Sätze nach Verlauf von je 6 Jahren, insofern dies im Interesse des Verkehrs erforderlich werden sollte. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1858, 27. October 1859 und 20. August 1861, bringen wir dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publicums, daß die Hebung des erhöheten Wegegeldes vom 16. d. Mts. ab stattfinden wird.

Arnsberg, den 4. August 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**329.**) 1) der Kreisrichter Stubbe in Siegen ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt; 2) dem

Digitized by Google

Rechts-Anwalt und Notar Knipschild zu Medebach ist der Character als Justiz-Rath, und 3) dem Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten Krieg zu Olpe ist der Character als Rechnungs-Rath verliehen; 4) der Gerichts-Assessor Reintzsch ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm, und 5) der Appellations-Gerichts-Referendarius Schönau ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg in das diesseitige versetzt; 6) der Appellations-Gerichts-Referendarius Kloebe in Laasphe ist zum Kreisgerichts-Secretair ernannt.

Arnsberg, den 31. Juli 1863.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(330.) Ernannt sind: 1) der Kreisrichter von Klocke an Stelle des nach Unna versetzten Kreisrichters Duesberg zum Stellvertreter des Rheinzollrichters und der Büreau-Diätar Droste an Stelle des entlassenen Büreau-Diätars Fischer zum Stellvertreter des Aktuars bei dem Rheinzollgerichte zu Duisburg; 2) der Auskultator Gustav Cappell zum Referendar; 3) der vormalige Bergamts-Sekretair Schaper zu Bochum zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Hagen; 4) der bisherige Wagenmeister und frühere Gerichtsbote Mattern zu Iserlohn zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Duisburg. Der Gerichts-Assessor Reintzsch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt. Der erste Gerichtsdiener Obitz zu Dortmund ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichtsbote Linnertz zu Duisburg ist auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassen.

Hamm, den 1. August 1863.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

(331.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) sechszehn Stück über Fünfhundert Thaler jede: Nro. 11, 846, 975, 1126, 1299, 1619, 3740, 3912, 4005, 4302, 5584, 6733, 7603, 8063, 8317, 8884.
2) vierzehn Stück über Vierhundert Thaler jede: Nro. 671, 1030, 1750, 1773, 1871, 2172, 2455, 4320, 5447, 5650, 6811, 7425, 8160, 6602.
3) zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede: Nro. 426, 1590, 3241, 4046, 4201, 4752, 4973, 5156, 6317, 7133, 8899, 9061.
4) vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede: Nro. 260, 538, 539, 1853, 4419, 4424, 4781, 5010, 5164, 5600, 5657, 7861, 8176, 8559.
5) ein und zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede: Nro. 135, 309, 1450, 2249, 2392, 2404, 2445, 2595, 2742, 2893, 2895, 5015, 5472, 6430, 6438, 6757, 6766, 7717, 7905, 8218, 8547.
6) zwei und zwanzig Stück über fünfzig Thaler jede: Nro. 253, 595, 4571, 4681, 5323, 6222, 6483, 6716, 6968, 6991, 7322, 7349, 7371, 7678, 7927, 8199, 8404, 8527, 8688, 8747, 9039, 9162.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1864 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII. Nro. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857: Nro. 1850 über 100 Thlr., Nro. 1852 über 25 Thlr.

Digitized by Google

II. Aus dem Verloosungs-Termine vom 9. Mai 1859: Nro. 5799 und 8855 über je 25 Thlr.
III. Aus dem Verloosungs-Termine vom 5. November 1859: Nro. 8570 über 100 Thlr.
IV. Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1860: Nro. 932, 945 und 1060 á 500 Thlr. jede, Nro. 6255 über 400 Thlr., Nro. 3058 über 300 Thlr., Nro. 1828 über 200 Thlr. Nro. 5508 über 100 Thlr., Nro. 7345 und 7699 á 50 Thlr. jede.
V. Aus dem Verloosungs-Termine vom 7. Mai 1861: Nro. 4026 über 400 Thlr., Nro. 2934, 4512, 4568 und 7230 á 50 Thlr. jede.
VI. Aus dem Verloosungs-Termine vom 12. November 1861: Nro. 884, 6137 und 8066 über 500 Thlr. jede, Nro. 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 19. Mai 1863.

V. Patent-Verleihungen.

(**332**.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**333**.) Nachdem die zwölfjährige Amtsperiode des seitherigen Amtmanns Stock zu Sprockhövel abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Sprockhövel, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns von de Wall zu Meinerzhagen abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Meinerzhagen, Kreises Altena, definitiv ernannt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns Wehner zu Kierspe abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Kierspe, Kreises Altena, definitiv ernannt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns Pickert zu Hattingen abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Hattingen, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Der zum Beigeordneten der Stadt Schwerte gewählte Apotheker J. Wigginghaus daselbst, ist als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank „Kosmos“ in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst.
M. f. H. 2c. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

Digitized by Google

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos"** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

Digitized by Google

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden **sofort 10 Prozent** eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts-Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Digitized by Google

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1	Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2	„
„ zehn bis fünfzehn Aktien	3	„
„ fünfzehn bis zwanzig Aktien	4	„
„ zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien .	5	„
über fünf und zwanzig Aktien	6	„

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Digitized by Google

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Direktoren wahrgenommen werden.

Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Digitized by Google

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

Digitized by Google

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar **1862.**

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) **Olivier.**

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank **„Kosmos"** für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Helmburg,** Mohrenstr. 22 u. 23, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Röhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 15. August. 1863.

(334.) Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5738.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät auf Mobiliar-Versicherung.

(Nr. 5739.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863.

(Nr. 5740.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

(Nr. 5741.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

(Nr. 5742.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen

(335.) Auf Grund der von dem Herrn Minister des Innern mittelst Erlasses vom 28. v. Mts. ertheilten Ermächtigung wird hierdurch angeordnet, daß, unter Aufhebung der durch die Amtsblatts-Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 21. Juni 1829 getroffenen Bestimmungen wegen Bildung einer vorläufigen kreisständischen Vertretung für die Landgemeinden, nunmehr die Vorschriften des §. 4, Litr. D. und des §. 15 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 über die Vertretung der Landgemeinden in der Kreisversammlung und über die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden zur Kreisversammlung und der Stellvertreter derselben in Anwendung zu bringen sind.

Münster, den 4. August 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Cours-Veränderungen.

(336.)

A. Eisenbahnen.

1) Der vom 2. d. Mts. ab zwischen Düsseldorf und Hagen (früher zwischen Düsseldorf und Rittershausen eingerichtete, zwischen Düsseldorf und Elberfeld von einem Eisenbahn-Post-Büreau begleitete, zwischen Elberfeld und Hagen aber zur Beförderung von Briefpostsendungen durch das Eisenbahn-Personal zwischen dem Büreau Nro. 9 und den Post-Anstalten zu Elberfeld, Barmen, Rittershausen, Schwelm und Hagen benutzte Eisenbahnzug hat folgenden Gang: aus Hagen 5 früh, aus Schwelm 5^{37} früh, aus Elberfeld 6^{2} früh, in Düsseldorf 7^{1} früh, aus Düsseldorf 9 Abends, aus Elberfeld 10 Abends, aus Schwelm 10^{26} Abends, in Hagen 11 Abends.

2) Der Creuzthal-Siegener Localzug ist in einen Altenhundem-Siegener Localzug umgeändert, welcher nur zur Beförderung von Briefpostsendungen von Siegen nach Creuzthal und Altenhundem benutzt wird. Abgang aus Siegen 7^{30} Abends, aus Creuzthal 8^{9} Abends, Ankunft in Altenhundem 9^{35} Abends. Abgang aus Altenhundem 6 Uhr früh, aus Creuzthal 7^{13} früh, Ankunft in Siegen 7^{45} früh.

B. Posten.

a. Neu eingerichtet: Zwischen Hörde und Schwerte: eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange: aus Hörde 7^{50} früh, in Schwerte 9^{20} früh, aus Schwerte 9^{45} früh, in Hörde 11^{15} Vormittags.

b. Im Gange verändert: 1) Personenpost Dortmund-Schwerte: aus Dortmund 10 Uhr Vor-

Digitized by Google

mittags, 1 Uhr Nachmittags, 7⁵⁰ Abends, aus Schwerte 6⁵⁵ früh, 1¹⁰ Nachmittags, 5 Uhr Abends. Beförderungszeit 1 Stunde 40 Minuten. 2) Personenpost Arnsberg-Iserlohn: aus Arnsberg 4⁴⁵ früh und 10⁴⁰ Vormittags, durch Wimbern 7/7¹⁰ früh und 12⁵⁵/1⁵ Nachmittags, in Iserlohn 9²³ früh und 3²⁰ Nachmittags, aus Iserlohn 10⁵⁰ früh und 5³⁰ Abends, durch Wimbern 1½¹⁵ Nachmittags und 7⁴⁵/7⁵⁵ Abends, in Arnsberg 3³⁰ Nachmittags und 10¹⁰ Abends. 3) II. Personenpost Werl-Wimbern: aus Wimbern 1¹⁰ Nachmittags, zu Werl Bahnhof 2²⁰ Nachmittags. 4) Personenpost von Altenhundem nach Fredebug: aus Altenhundem 9⁴⁵ Abends. 5) Personenpost zwischen Creuzthal und Crombach (Littfeld: aus Creuzthal 8²⁵ Abends, aus Littfeld 5⁵⁵ früh. 6) Personenpost zwischen Creuzthal und Olpe über Wenden: aus Creuzthal 8³⁵ Abends, aus Olpe 4²⁵ früh. 7) I. Personenpost aus Hilchenbach nach Creuzthal: 5⁵⁵ früh. 8) Personenpost von Burbach nach Rennerod um 11 Uhr Vormittags.

Arnsberg, den 6. August 1863.

Post-Haltestellen.

(**337.**) Bei der zwischen Olsberg und Siedlinghausen bestehenden täglichen Personenpost sind folgende Haltestellen zur Aufnahme von Personen eingerichtet worden: 1) zu Wullmeringhausen vor dem Hause des Vorstehers Schulte, ½ Meile von Olsberg, 1 Meile von Siedlinghausen; 2) zu Brunscappel vor dem Hause des Schreiners Krüper, 1¼ Meile von Olsberg, ¼ Meile von Siedlinghausen.

Arnsberg, den 9. August 1863.

(**338.**) **Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.**

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer. Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1863. Der Director Dr. Hartstein.

III. Patent-Verleihung.

(**339.**) Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**340.**) Der commissarische Vorsteher der Central-Gefangenen-Anstalt zu Hamm, Johann Carl Rabe, ist zum Director dieser Anstalt definitiv ernannt worden.

Der vormalige Zeugschreiber August Eduard Heinrich Gustav Schelowsky ist zum Rendanten und Büreau-Gehülfen bei dem Central-Gefängnisse zu Hamm definitiv ernannt worden.

Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des seitherigen Amtmanns Kämper zu Blankenstein abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Blankenstein, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Der Oeconom Friedrich Hidding zu Ergste ist zum I., und der Vorsteher Carl Angelkorte zu Hennen zum II. Beigeordneten des Amtes Ergste, Kreises Iserlohn, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidatin Maria Brinckmann aus Arnsberg ist die commissarische Verwaltung der dritten Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Schule zu Unna, Kreises Hamm, übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 22. August. 1863.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

(341.) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Thlr. der 5 prozentigen Staatsanleihe von 1859, zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Digitized by Google

Dies Formular ist nur bei Einreichung der Talons an die Königliche Regierungs-Hauptkassen behufs Erlangung neuer Zins-Coupons und Talons anzuwenden.

Verzeichniß

der von dem Unterzeichneten der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in . . . . . behufs Abhebung der neuen Coupons Serie . . . . . Nro. 1 à 8 und Talons eingelieferten älteren . . . . . Stück Talons zu . . . . . Thlr. Obligationen der Staatsanleihe von . . . . . .

Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen			Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen		
	Lit.	Nro.	Betrag Thlr.		Lit.	Nro.	Betrag Thlr.

Uebergeben von
wohnhaft zu

Zur Beachtung.

a. Es bedarf zur Erlangung neuer Zinscoupons nur des Einreichens der Talons.

b. In dieses Verzeichniß dürfen nur Talons ein und derselben Staats-Anleihe aufgenommen werden.

c. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen die Kapital-Dokumente behufs der Abhebung neuer Zinscoupons mittelst besonderen Schreibens eingereicht werden.

d. Talons zu verlooften Dokumenten dürfen nur dann in dies Verzeichniß aufgenommen werden, wenn bei Realisation der letztern Zins-Coupons der neuen Serie mitabgeliefert werden müssen.

e. Die Talons sind nach den Klassen geordnet und jede Klasse für sich nach der laufenden Nummer mit deutlicher Schrift zu verzeichnen und zwar muß die höhere Klasse der niederen vorangehen.

f. Die Unterschrift, der Name und Stand des Einreichers müssen eigenhändig und ebenfalls deutlich geschrieben werden.

g. Es sind Duplikat-Verzeichnisse einzureichen.

h. Geschehen die Aushändigung der Coupons und Talons und die Abgabe der Quittung darüber nicht in der Königlichen Kasse Zug um Zug, so ist sogleich nach dem Empfang der neuen Couponsserie und Talons das umstehende Quittungsformular durch Unterschrift zu vollziehen und der Regierungs-Hauptkasse einzusenden, widrigenfalls mit Portokosten verbundene Erinnerung erfolgen muß.

Die umstehend verzeichneten . . . . . Stück Talons zu . . . . . Thlr. Obligationen der Staats-Anleihe von . . . . . haben wir zur Einziehung der Zinscoupons Ser. . . . . und Talons erhalten, was wir hierdurch bescheinigen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Gegen Ablieferung der umstehend verzeichneten . . . . . Stück Talons zu . . . . . Thlr. Obligationen der Staats-Anleihe von . . . . . habe . . . . . die Zinscoupons Ser. . . . . und Talons von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in . . . . . erhalten, was . . . . . hierdurch quittirend bescheinige.

Wohnort . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
Name . . . . . .
Stand . . . . . .

Digitized by Google

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse nach beigefügtem Formulare übergeben. Die Formulare sind sowohl bei der Regierungshauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen niedergelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des beigefügten Schemas empfohlen.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 26. Mai 1863.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

(342.) Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangebescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse nach

Digitized by Google

dem Seite 108 und 109 des Amtsblatts, Stück 22, vorgeschriebenen Formulare übergeben. Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen niedergelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des Schema's empfohlen.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 19. August 1863.

(343.) Wir warnen das Publicum auf das Dringendste davor, sich in Fällen der Verletzung durch ein tolles oder verdächtiges Thier an Personen zu wenden, welche im Besitze eines Geheimmittels gegen die Tollwuth zu sein vorgeben. Solche Bißwunden sind sofort einer geregelten ärztlichen Behandlung zu übergeben. Arnsberg, den 14. August 1863.

Wegegeld-Erhebung auf der Communal-Chaussee von Kirchhundem nach Oberhundem und von Kirchhundem nach Hilchenbach.

(344.) Die für die Kirchhundem-Oberhundemer Communal-Chaussee, derzeit zu Würdinghausen befindliche Barriere wird mit dem 1. September d. J. nach Kirchhundem und die für die Kirchhundem-Hilchenbacher Communalstraße dermalen zu Kirchhundem bestehende Barriere wird ebenfalls am 1. September d. J. nach Emlinghausen verlegt werden. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 27. December 1853 — Amtsblatt pro 1853 pag. 537, und vom 20. October 1855, Amtsblatt pro 1855 pag. 429. — wird dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß durch Verlegung genannter Barrieren in deren seitherigen Hebebefugniß eine Aenderung nicht eintritt. Arnsberg, den 15. August 1863.

Eröffnung der niederen Jagd betreffend.

(345.) Der Termin zur Eröffnung der niederen Jagd wird für das laufende Jahr:

a. für die Kreise Bochum, Dortmund, Hamm, Soest mit Ausschluß des Amtsbezirkes Coerbecke und Lippstadt mit Ausschluß des Amts- und Stadtbezirks Rüthen auf den 1. September,

b. für die Kreise Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein, sowie für das Amt Coerbecke, Kreises Soest, und den Stadt- und Amtsbezirk Rüthen, Kreises Lippstadt auf den 10. September festgesetzt.

Arnsberg, den 18 August 1863.

Polizei-Verordnung, die Schonung der Feldfrüchte bei Ausübung der Jagd betreffend.

(346.) Nachstehende Polizei-Verordnung vom 23ten August 1854 (Amtsblatt Seite 404) wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 18. August 1863.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeernteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögens-Beschädigung (§. 281 des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thalern. Arnsberg, den 23. August 1854.

II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen

Prüfungen im Hufbeschlage.

(347.) Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben auch für das laufende Jahr zur Prämiirung, sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren befaßt, und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge, resp. Gesellen, zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5 der Amtblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni

Digitized by Google

1841 gebildete Commission am Dienstag den 15. September curr., Morgens 8 Uhr, zu Lüdinghausen, und am Dienstag den 22. September curr., Morgens 8 Uhr, zu Lippstadt, zusammentreten.

Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der gedachten Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung maaßgebend. Münster, den 6 August 1863.

(348.) **Vorlesungen**

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1863 — 64.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung. Prof. Berlage. * Erster Theil der Dogmatik. Derselbe. * Biblische Alterthümer. Prof. Reinke. * Einleitung und Erklärung der Weissagungen des Propheten Zacharia. Derselbe. * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des alten Testaments. Derselbe. * Kirchengeschichte der ältern Zeit. Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht. Derselbe. * Einleitung in die Pastoral-Theologie; erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt. Prof. Püngel * Letzter Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt. Derselbe. * Pastoraltheologie über das Sakrament der Ehe, die Lehre vom Krankenbesuch. Derselbe. * Erklärung des Evangeliums nach dem h. Lukas. Prof. Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung in's N. T. Derselbe. * Religionswissenschaft. Derselbe. * Moraltheologie. Prof. Friedhoff. * Dogmatik. Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande. Derselbe. * Moraltheologie, allgemeine und Fortsetzung der speziellen. Prof. Schwane. * Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts. Derselbe. * Allgemeine und specielle Einleitung in das A. T. Lic. Achterfeld. * Erklärung der Psalmen der kleinen Horen. Derselbe. * Grammatische Erklärung des ersten Buches Samuels. Derselbe.

Philosophie. * Geschichte der Pädagogik. Prof. Stöckl. Psychologie. Derselbe. Logik. Derselbe. * Ueber Pantheismus, Hylozoismus und Materialismus der neuern Zeit. Prof. Schlüter. Geschichte der neuern Philosophie von Bako und Cartesius bis auf die Gegenwart. Derselbe. * Erkenntnißlehre. Dr. Hagemann. Psychologie. Derselbe. Logik. Derselbe.

Mathematik. * Populäre Astronomie. Prof. Heis. * Mathematische Uebungen. Derselbe. Analytische Geometrie, 1. Theil. Derselbe. Differential- und Integral-Rechnung. Derselbe.

Naturwissenschaften. * Lehre von der Wärme. Prof. Hittorf. Experimental-Chemie. Derf. * Thiergeschichte des klassischen Alterthums. Prof. Karsch. Praktische Uebungen. Derselbe. Anthropologie. Derselbe. Repetitorium und Examinatorium der Naturgeschichte. Derselbe. * Ausgewählte Abschnitte der Paläontologie. Prof. Hosius. Mineralogie. Derselbe. * Die Käfer. Dr. Altum. Allgemeine Zoologie. Derselbe. Praktische Anweisungen und Uebungen mit besonderer Berücksichtigung künftiger Lehrer. Derselbe. * Ueber mikroscopische Pflanzen und Thiere. Dr. Nitschke. Allgemeine Botanik. Derselbe. Ueber Algen, Pilze und Flechten. Derselbe.

Geschichte. * Geschichte unserer Zeit seit dem Jahre 1815. Prof. Rospatt. Alte Geschichte des Orients. Derselbe. Historische Uebungen. Derselbe. * Geschichte der letzten fünfzehn Jahre. Prof. Niehues. Geschichte der Deutschen im Mittelalter. Derselbe.

Philologie. * Erklärung der Antigone des Sophocles. Prof. Winiewski. * Erklärung des sechsten Buchs des Thucydides, im philologischen Seminar. Derselbe. Griechische Alterthümer. Derselbe. * Die Adelphi des Terentius. Prof. Deycks. Geschichte der römischen Literatur. Derselbe. * Propertius Elegien, im philologischen Seminar. Derselbe. * Die Briefe des Horatius. Prof. Schwerdt. Griechische Syntax. Derselbe. * Des Aeschylus Prometheus. Dr. Parmet. Des Tacitus Germania. Derselbe.

Deutsche Sprache und Literatur. Geschichte der deutschen Literatur. Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. * Uebersetzung des Buches Job und der Weissagungen des Propheten Jesaias aus dem Hebräischen. Prof. Reinke. * Fortsetzung der Uebersetzung schwieriger arabischer und syrischer Schriftsteller. Derselbe. Arabische Grammatik. Derselbe. * Erklärung der Fabeln des Hitopadesa. Prof. Storck. Sanskrit-Grammatik Derselbe. * Geschichte der hebräischen Sprache. Dr. Reinke junior. Hebräische Grammatik nebst Uebersetzung ausgewählter Stücke. Derf. Syrische Grammatik. Derselbe. Fortsetzung der arabischen Bulgär-Grammatik. Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski

Digitized by Google

finden fünfmal wöchentlich Statt. Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Beſtimmungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden. Das akademiſche Leſezimmer iſt für die Mitglieder täglich zu den feſtgeſetzten Stunden geöffnet. Das zoologiſche und mineralogiſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt, und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derſelben genommener Rückſprache offen. Ebenſo das chemiſche Laboratorium, das phyſikaliſche Cabinet, der mathematiſch-aſtronomiſche Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomiſcher Präparate.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 15. October feſtgeſetzt.

II. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction.

Poſthalteſtelle.

(**349.**) Vom 20. d. Mts. ab findet an dem, am Eingange von Meſchede belegenen Hauſe des Herrn Landraths von Devivere die Aufnahme von Perſonen bei den zwiſchen Arnsberg und Meſchede courſirenden Perſonenpoſten Statt. Das Perſonengeld wird nach den, für Meſchede ſelbſt geltenden Sätzen erhoben.

Arnsberg, den 17. Auguſt 1863.

(**350.**) **Vorleſungen**

auf der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn im Winterhalbjahr 1863—64.

Der Anfang der Vorleſungen fällt auf den 15. October.

Katholiſche Theologie. Ueber Beruf u. Vorbereitung zum geiſtlichen Stande: Roth. — Encyklopädie der kathol. Theologie: Floß. — Bibl. Geographie: Dr Kaulen. — Einleit. in das A. T.: Reuſch. — Geneſis: Dr. Kaulen. — Daniel; Apologetiſche Vorträge über das A. T.: Reuſch. — Einleit. in das N. T.: Hilgers. — Evangelium nach Matthäus: Lic. Simar. — Evangelium des h. Lucas: Dr. Langen. — Der pauliniſche Lehrbegriff: Lic. Simar. — Geſchichte des Untergangs des jüdiſchen Staates: Dr. Langen. — Kirchengeſchichte, I. Th.: Hilgers u. Floß. — Kirchengeſchichte, III. Th.: Hilgers. — Neueſte Kirchengeſchichte ſeit 1789: Floß. — Dogmatik, I. Th.; Lehre von der Kirche: Dieringer. — Moraltheologie, II. Th.: Floß. — Paſtoraltheologie, I. Th.; Katechetik: Roth. — Homiletik: Dieringer. — Exegetiſche Uebungen: Reuſch. — Homil-tiſche Uebungen: Dieringer. — Katechetiſche Uebungen: Roth. — (Die Profeſſoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorleſungen.)

Evangeliſche Theologie. Encyklopädie: Lange. — Geographie von Paläſtina; Iſraelitiſche Geſchichte u. Archäologie; Geneſis: Schlottmann. — Sprüche Salomo's; Chaldäiſch; Einleit. in das N. T.: Kamphauſen. — Die drei erſten Evangelien: Plitt — Brief des Paulus an die Römer: Ritſchl. — Neuteſtamentliche Zeitgeſchichte; Kirchengeſchichte bis auf Gregor VII.: Krafft. — Kirchengeſchichte, II. Th.; Leben der vier Reformatoren: Lic. Baxmann. — Dogmengeſchichte: Krafft. — Ueber die moderne Theoſophie; Symbolik: Ritſchl. — Dogmatik: Lange. — Katechetik; Paſtoraltheologie: Plitt. — Uebungen des Kön. theologiſchen Seminars: die Profeſſoren Lange, Schlottmann, Krafft. — Uebungen des Kön. homiletiſch-katechetiſchen Seminars: Prof. Plitt.

Rechtswiſſenſchaft Juriſtiſche Encyklopädie u. Methodologie: Walter und Bluhme. — Inſtitutionen u. Quellenkunde des römiſchen Rechts: Sell. — Inſtitutionen des römiſchen Rechts: Dr. Karlowa. — Römiſche Rechtsgeſchichte: Walter. — Exegeſe des erſten Buches der Commentarien des Gaius unter Vergleichung der Juſtinianiſchen Inſtitutionen: Sell. — Erklärung der Juſtinianiſchen Inſtitutionen: Dr. Karlowa. — Seminariſtiſche Uebungen im römiſchen Rechte: Bluhme. — Repetitorien über römiſches Recht: Dr. Karlowa. — Naturrecht oder Rechtsphiloſophie: Hälſchner. — Pandekten mit Einſchluß des Familien- u. Erbrechts; Ausgewählte Stellen des römiſchen Rechts: Böcking. — Römiſches Erbrecht: Sell. — Deutſche Rechtsgeſchichte: Achenbach. — Deutſches Privatrecht mit Einſchluß des Handels- u. Wechſelrechts; Ausgewählte Lehren des deutſchen Rechts: Walter. — Letztere: Perthes. — Seminariſtiſche Uebungen im deutſchen Privatrecht; Preußiſches Landrecht: Achenbach. — Lehnrecht: Nicolovius. — Rheiniſches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem rhein. C. G. B.: Bauerband. — Strafrecht: Hälſchner. — Gemeiner deutſcher u. preußiſcher Civilprozeß: Sell. — Gemeiner deutſcher u. franzöſiſcher Criminalprozeß: Bauerband. — Deutſches Staatsrecht: Perthes. — Ausgewählte Lehren des öffentlichen Rechts: Hälſchner. — Katholiſches u. evangeliſches Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. — Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. — Ausgewählte Theile des preußiſchen Kirchenrechts; Europäiſches Völkerrecht: Nicolovius.

Digitized by Google

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers, Schaaffhausen u. Dr. Deiters. — Geschichte der Medicin: Naumann. — Anatomie des Menschen; Eingeweidelehre: Schultze. — Präparirübungen: Derselbe mit M. J. Weber. — Topographische Anatomie: von la Valette. Anatomie des Gehörorgans; Repetitorium der mikroskopischen Anatomie: Dr. Deiters. — Vergleichende Anatomie: Schultze. — Ueber das Gehirn der Wirbelthiere: Mayer. — Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. — Specielle vegetative Physiologie; Lehre von den Sekretionen: Pflüger. — Zeugungslehre: von la Valette. — Anthropologie: Schaaffhausen. — Arzneimittellehre: Dr Binz. — Allgemeine Arzneimittellehre; Specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. — Formulare: Dr. Binz. — Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. — Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. — Diagnostischer Cursus; Albers. — Auscultation u. Percussion mit Uebungen: Dr. Binz — Pathologie u. Therapie der Herzkrankheiten: Dr. Wolff. — Ueber Unterleibsbrüche: Busch. — Ueber syphilitische Krankheiten: Wuyer. — Lehre von den chirurgischen Operationen mit Demonstrationen an der Leiche; Augenheilkunde; Cursus der Augenoperationen: O. Weber. — Ueber die innern Erkrankungen des Auges; Uebungen in der Augenspiegeluntersuchung: Dr. Sämisch. — Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; Ueber schwere Weiberkrankheiten: Killan. — Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Killan u. Dr. Finkelnburg. — Ueber öffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. — Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann — Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. — Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Killan.

Philosophie. Encyklopädie der Philosophie: Logik u. Dialektik: van Calker. — Logik: Knoodt, Schaarschmidt, Dr. Fischer u. Dr. Neuhäuser. — Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. — Psychologie: Schaarschmidt. — Metaphysik u. Religionsphilosophie; Einleitung in das Studium der Ethik: Brandis. — Geschichte der alten Philosophie: Dr. Neuhäuser. — Kritische Darlegung der Geschichte der griechischen Philosophie: Knoodt. — Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme der alten u. christlichen Zeit: Brandis. — Philosophie der Kunst: Dr. Sträter. — Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. — Philosophisches Repetitorium u. Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Gildemeister. — Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. — Fortsetzung des Sanskrit; Panini; Elemente des Arabischen; Hariri's Makamen; Erklärung arabischer u. indischer Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie. Encyklopädie u. Methodologie der Philologie, mit Einschluß der philologischen Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. — Metrik der Griechen u. Römer: Ritter. — Topographie u. Alterthümer der Stadt Rom: Dr. Reifferscheid. — Sophokles' König Oedipus: Heimsoeth. — Euripides' Hippolytus im Kön. philologischen Seminar: Jahn. — Aristophanes' Frösche: Heimsoeth. — Platon's Gastmahl: Jahn. — Plautus' Poenulus im Kön. philologischen Seminar: Ritschl. — Horaz' Episteln: Schopen. — Cicero de republica: Dr. Reifferscheid. — Tacitus Germania: Ritter. — Disputirübungen im Kön. philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. — Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn — Philologische Disputirübungen: Dr. Wachsmuth.

Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. — Die gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. — Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. — Geschichte der englischen Literatur des 19. Jahrh.: Delius. — Ueber Shakespeare's Tragödien: Dr. Sträter. — Provenzalisch u. Altfranzösisch: Delius. — Geschichte der franz. Litteratur des 19. Jahrh.; Corneille's Theaterstücke, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. — Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. — Dante's divina commedia: Delius. — Camoens' Lusiaden, Gesang 1 bis 4: Diez. * * * Voltaire's Mahomet; Franz. Grammatik mit Sprechübungen; Franz. Conversatorium mit Stilübungen u. Erläuterung ausgewählter franz. Autoren: Lector Nadaud.

Kunst. Geschichte der bildenden Künste seit dem Anfange des 15. Jahrh.; Kunstgeschichte der neuesten Zeit: Springer. — Harmonie- u. allgemeine Musiklehre; Praktische Uebungen in der musikalischen Composition; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. * * * Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Lustperspective; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte u. geschichtliche Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte von Solon an: Dr. Wachsmuth. — Deutsche Geschichte: Kampschulte u. Dr. von Noorden. — Geschichte Europa's von 1789—1815: von Sybel. — Geschichte des Tridentinischen Concils (1545—1563): Dr.

Digitized by Google

Maurenbrecher. — Geschichte der englischen Verfassung: Dr. von Noorden. — Uebungen des Kön. historischen Seminars: von Sybel. — Historische Uebungen: Kampschulte u. Dr. von Noorden.

Staats- u. Cameralwissenschaften. Ueber die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswissenschaft: Kaufmann. — Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre u. Volkswirthschaftspolitik): Nasse. — Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Uebersicht der Verwaltung des preußischen Staats: Nasse. — Bergwerksverwaltung: Nöggerath. — Seminaristische Uebungen in der Nationalökonomie: Nasse.

Mathematik. Differential- u. Integralrechnung; Ueber Krümmungsverhältnisse bei Linien u. Flächen: Beer. — Ebene u. körperliche Trigonometrie; Analytische Geometrie der Figuren in der Ebene: von Rieſe. — Höhere Gleichungen; Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. — Ausgewählte Kapitel der analytischen Mechanik; Ueber Differentialgleichungen: Dr. Gehring. — Methode der kleinsten Quadrate; Berechnung der Planeten- u. Kometenbahnen; Ueber das Sonnensyſtem; Praktische astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik; Ausgewählte Kapitel der Theorie des Lichtes: Plücker. — Meteorologie: Radicke. — Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. — Analytische Experimentalchemie: Bischof. — Quantitative Analyse: Landolt. — Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie; Pharmaceutisch chemisches Praktikum: Bergemann. — Chemisches Praktikum; Chemisches Colloquium: Landolt. — Technologie: Bischof. — Allgemeine Naturgeschichte: Troſchel. — Geologie: Nöggerath. — Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. — Geognosie: Dr. Andrä. — Petrographie: vom Rath. — Mineralogie: vom Rath u. Dr. Andrä. — Mineralogie der Metalle: vom Rath. — Allgemeine Geschichte der kryptogamischen Gewächse: Treviranus. — Ueber Kryptogamen: Dr. Hildebrand. — Ueber Schmarotzergewächse; Ueber officinelle Pflanzen; Botanische Pharmacognosie: Schacht. — Pflanzen-Anatomie u. Physiologie in Form mikroskopischer Uebungen: Dr. Hildebrand. Pharmaceutische Zoologie; Naturgeschichte der Amphibien u. Fische: Troſchel — Uebungen des Kön. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troſchel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich. — Tanzkunst: akadem. Tanzlehrer Rabermacher.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(351.) Der am 19. Juni d. J. als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Franz Hegener hat sich in Bestwig, im Kreise Meschede, niedergelassen.

Dem Apotheker Johann Samuel Gottlob Kubale ist die Concession zum selbständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen Wredeschen Apotheke zu Freudenberg, Kreises Siegen, verliehen worden.

Der Ackerbürger Friedrich Schmidt gnt. Richter zu Allendorf ist zum Beigeordneten des Amtes Allendorf, Kreises Arnsberg, ernannt worden.

Folgenden Schulamts-Kandidaten ist die commissarische Verwaltung der nachbezeichneten evangelischen Lehrerstellen übertragen: 1) Dem W. Winter aus Bauckloh der Stelle zu Winckeln im Kreise Altena; 2) dem C. Forwick aus Hilbeck der 2. Stelle zu Marck im Kreise Hamm; 3) dem A. Rövenstrunck aus Höverhoff der Stelle zu Altenhundem im Kreise Olpe; 4) dem W. Esselbrügge aus Lotter der 3. Stelle zu Fernhorf im Kreise Siegen; 5) dem E. Conrad aus Wilgersdorf der Stelle zu Wilgersdorf Kreises Siegen; 6) dem W. Luhmann aus Einecke der 2. Stelle zu Borgeln, Kreises Soest; 7) dem W. Nostiz aus Hesselbach der 2. Stelle zu Feudingen im Kreise Wittgenstein; 8) dem Georg Oft aus Erntebrück der Stelle zu Brünckelchen im Kreise Hagen; 9) dem W. Thöne aus Soest der Stelle zu Hardenberg, Kreises Altena; 10) dem C. A. Herrmann aus Arnsberg der Stelle zu Querenburg im Kreise Bochum; 11) dem E. Potthoff aus Heven der 2. Stelle zu Vormholz, Kreises Bochum; 12) dem F. W. Kottmann aus Eichlinghofen der 2. Stelle zu Rüdinghausen im Kreise Dortmund; 13) dem F. Röſener aus Schwerte der 3. Stelle zu Kierspe, Kreises Altena; 14) dem C. Dickhut aus Holzen der Stelle zu Unglinghausen im Kreise Siegen; 15) dem L. Lueg aus Ardey der Stelle zu Gosenbach, Kreises Siegen; 16) dem H. Droſte aus Soest der Stelle zu Truphach, Kreises Siegen; 17) dem F. Düdden aus Soest der Stelle zu Rinsdorf, Kreises Siegen; 18) dem H. P. Seckler aus Manubach der Stelle zu Birkbach, Kreises Siegen; 19) dem F. Rienhöfer aus Ampen der Stelle zu Großenbach-Benfe, Kreises Wittgenstein; 20) dem H. A. Weber aus Fischelbach der Stelle zu Schameder, Kreises Wittgenstein; 21) dem F. Starcke aus Dortmund der 3. Stelle zu Sprockhövel, Kreises Hagen; 22) dem W. Helmig aus Wedinghofen der 2. Stelle zu Heven, Kreises Bochum.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 29. August. 1863.

(**352.**) Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5743.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub I. 2. des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

(Nr. 5744.) Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(**353.**) Die durch den Tod des Pfarrers Lindemann erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kirchlengern, Diöcese Herford, ist von uns dem seitherigen Pfarrverweser zu Kirchlengern, Bernhard Carl Julius Theodor Lemcke landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 27. Juli 1863.

(**354.**) Die durch die Emeritirung des Pfarrers Wex zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Börninghausen, Diöcese Lübbecke, ist von uns dem seitherigen Pfarramts-Candidaten und Hülfs-Prediger Christoph Gustav Heinrich Baumann aus Dielingen landesherrlich verliehen worden. Münster, den 8. August 1863.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(**355.**) Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste steht bei der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission auf den 21. und 22. September d. Js. in dem Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst an. Die Gesuche um Zulassung sind mit den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js. sub 1 bis 5 resp. 6 bezeichneten stempelfreien Attesten zu belegen und spätestens bis zum 13. September d. Js. bei der unterzeichneten Commission einzureichen, widrigenfalls sie für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 19. August 1863. Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**356.**) Der märkische Lehrer-Gesangverein wird sein 25. Jahresfest am 30. September l. J. in der evangelischen Kirche zu Witten feiern. Arnsberg, den 25. August 1863.

(**357.**) Das Schulgebäude der evangelischen Schulgemeinde Helberhausen im Kreise Siegen befindet sich in einem so baufälligen Zustande, daß, da eine Reparatur nicht mehr mit Erfolg ausgeführt werden kann, der Neubau einer Schule nebst Lehrerwohnung dringendes Bedürfniß geworden ist. Die hierzu erforderlichen Baukosten erreichen eine Höhe von circa 3000 Thlr, welche durch die Kaufsumme für den zu erwerbenden Schulhaus-Bauplatz noch erhöht werden. Die Schulgemeinde Helberhausen besteht aus den 3 Ortschaften Habem, Helberhausen und Oberndorf und zählt 457 evangelische und 11 katholische, zusammen also 468 Einwohner, fast sämmtlich Landwirthe und Tagelöhner mit unbedeutendem Grundbesitz, welche in Folge der seit mehreren Jahren daselbst herrschenden Mißernten in eine bedauernswerthe Lage versetzt worden sind. Von den steuerpflichtigen Eingesessenen werden jährlich 516 Thlr. an directen Staatssteuern und außerdem 194 Procent derselben zu Communal-, Kirchen- und Schulzwecken aufgebracht. Der mit bedeutenden Hypothekenschulden und sonstigen Korporationsabgaben belastete sterile Boden läßt sich nur mit großer Mühe die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse abringen und gestattet selbst den besser gestellten Grundbesitzern nicht, wesentlich zu den Schulhausbaukosten beizutragen. Die Schulgemeinde ist demnach nicht im Stande, die Kosten für den Schulhausbau aus eigenen Mitteln aufzubringen, sondern bedarf hierzu fremder Hülfe. Dieserhalb hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der armen

Digitized by Google

Schulgemeinde eine Haus-Collecte bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraums vom 15. September bis 15. December d. J. bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks durch Deputirte abgehalten werden wird und empfehlen wir dieselbe dem Wohlthätigkeitssinn der Einwohner.

Arnsberg, den 20. August 1863.

III. Bekanntmachungen des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(358.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das IV. Quartal d. J. ist auf den 26. October d. J. bestimmt und der Kreisgerichts-Director Jacobi zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 17. August 1863.

(359.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das IV. Quartal 1863 ist auf den 5. October d. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director von Mühler daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 17. August 1863.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Post-Haltestelle.

(360.) Die zwischen Hüsten und Neheim an dem Wohnhause des Pfarrers Andreä eingerichtete Haltestelle zur Aufnahme von Personen führt jetzt die Bezeichnung: „Ziegelei“.

Arnsberg, den 26. August 1863.

(361.) In Iserlohn ist eine Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechsel-Geschäften errichtet, und die Verwaltung derselben dem Steuer-Empfänger Bedder übertragen.

Dortmund, den 1. September 1863. Königliche Bank-Kommandite.

(362.) **Waldau**, Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863—64.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Oekonomie-Rath Wagener. — II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 3) Wollkunde. 4) Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Oekonomie-Rath Wagener. 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. 6) Allgemeine Thierproductionslehre. 7) Rindviehzucht. 8) Landwirthschaftliche Buchführung. 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz 10) Pferdezucht: Thierarzt Neumann. 11) Düngerlehre, II. Theil: Dr. Heiden privatim. 12) Gartenbau: Institutsgärtner Strauß. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie. 2) Physik. 3) Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. 4) Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. 5) Landwirthschaftliche Mineralogie. 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 7) Landwirthschaftliche Zoologie. 8) Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Capitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke. — VI. Thierheilkunde: 1) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 2) Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. — VII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. — VIII. Mathematische Disciplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Das Winter-Semester beginnt am 15. October cr. Das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel von Lengerke'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1863.

Der Director, Königl. Oekonomie-Rath, gez. L. Wagener.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(363.) Dem Baumeister Berring hierselbst ist unter Ernennung zum Königlichen Landbaumeister die technische Hülfsarbeiterstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Nachdem die sechsjährige Dienstperiode des seitherigen Beigeordneten Gastwirth Arnold Soer zu Meschede abgelaufen, ist derselbe zum Beigeordneten des Amtes Meschede, Kreises Meschede, ernannt worden.

Der zum Beigeordneten der Stadt Neheim gewählte Apotheker Jul. Peiffer daselbst ist bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 5. September. 1863.

(**364.**) Der Herr Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Rath von Holzbrinck Excellenz, ist am heutigen Tage durch den Staats-Minister a. D. und Ober-Präsidenten Herrn von Duesberg Excell. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden und hat damit seine Amtsgeschäfte sofort übernommen.

Arnsberg, den 1. September 1863. **Regierungs-Präsidium.**

(**365.**) Die Vorschrift im §. 39 ad XIV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. October d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert: »In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt: a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers. Berlin, den 28. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Graf von Itzenplitz.

(**366.**) Der neue Kursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr. Es ist prænumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts: Nottebohm.

(**367.**) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

(**368.**) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mit 1st eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben

Digitized by Google

sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse, wie solches im Amtsblatt Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 8. Juni 1863.

(**369**.) Nach den Zeugnissen welche von den in den Monaten Juli und August l. J. zu Petershagen und Soest versammelt gewesenen Königlichen Prüfungs-Commissionen ausgestellt wurden, sind die Seminaristen:

1) Gustav Adrian aus Eilpe, 2) Heinrich Seckler aus Mannbach, 3) Friedrich Kottmann aus Eichlinghofen, 4) Friedrich Starcke aus Dortmund, 5) Carl zur Nieden aus Schwerte, 6) Eberhard Conrad aus Wilgersdorf, 7) Hermann Sobbe aus Dorfitfeld, 8) Carl Dickhut aus Holzen, 9) Heinrich Droste aus Soest, 10) Franz Dübber aus Soest, 11) Emil Forwick aus Hilbeck, 12) Wilhelm Helmig aus Wedinghofen, 13) Carl Herrmann aus Arnsberg, 14) Diedrich Hollmann aus Annen, 15) Ludwig Lueg aus Ardey; 16) Wilh. Luhmann aus Eincke, 17) Wilh. Nostiz aus Hesselbach, 18) Georg Oft aus Erndtebrück, 19) Ernst Potthoff aus Heven. 20) Diedrich Rienhöfer aus Ampen, 21) Carl Ronte aus Soest, 22) Friedrich Rösener aus Schwerte, 23) Wilhelm Rösener aus Schwerte. 24) August Rövenstrunck aus Kierspe, 25) Wilhelm Thöne aus Soest, 26) August Weber aus Fischelbach, 27) Wilhelm Winter aus Bauckloh; ferner die

Digitized by Google

außerhalb eines Seminares vorgebildeten Schulamts-Bewerber: 1) Gottlieb Ernst aus Polgsen, 2) Reinhard Schmidt aus Hollhausen,

zur provisorischen Uebernahme eines evangelischen Elementar-Schulamtes, auch der in der jüdischen Vereinsschule zu Münster vorgebildete Israelit Moriz Rosenberg aus Lünen zur provisorischen Uebernahme eines jüdischen Elementar-Schulamts für wählbar erklärt; endlich ist dem außerhalb eines Seminares vorgebildeten Schulamts-Bewerber Carl Hildebrand aus Herstelle gestattet, auf zwei Jahre eine kleine evangelische Landschulstelle zu verwalten. Die Schulamts-Kandidaten

Kottmann, Starke, zur Nieden, Conrad, Sobbe, Dickhut, Dübber, Forwick, Helmig, Herrmann, Hollmann, Luhmann, Nostiz, Oft, Potthoff, Rienhöfer, F. Rösener, W. Rösener, Rövenstrunck, Thöne und Weber

sind zur Uebernahme des Vorsängeramtes qualificirt. Zur Verwaltung einer Organistenstelle sind befähigt: Kottmann, zur Nieden, Droste und F. Rösener bei mittlerem Orgelwerke; Sobbe, Dickhut, Dübber, Forwick, Helmig, Herrmann, Hollmann, Oft, Rienhöfer, W. Rösener, Rövenstrunck, Thöne u. Weber bei kleinem Orgelwerke; und bei Kapellenorgeln: Luhmann u. Nostiz.

Zum vorbereitenden Taubstummen-Unterrichte sind im Stande: Adrian, Seckler, Kottmann, Starcke, Sobbe, zur Nieden, Herrmann und Oft.

Den Unterricht im Turnen können leiten: Starcke, zur Nieden, Sobbe, Herrmann, Potthoff, F. Rösener und W. Rösener.

Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Zeichnen besitzen: Adrian, Seckler, Kottmann, zur Nieden, Hollmann, F. Rösener, W. Rösener und Rövenstrunck.

Unterricht im Schwimmen können ertheilen: Adrian, Starcke und zur Nieden. Zur Ertheilung von Klavierunterricht sind befähigt: Kottmann und zur Nieden.

In Folge der zu Soest und zu Petershagen in diesem Jahre bestandenen Wiederholungs-Prüfung, sind nachbenannte, bereits im Schuldienste beschäftigte Lehrer, für definitiv zu einem evangelischen Elementar-Schulamte wählbar erklärt worden:

1) Diedrich Baße zu Hasperbach, 2) Friedrich Knispel zu Brilon, 3) Friedrich Staupendahl zu Boenen, 4) August Becker zu Drüplingsen, 5) Wilhelm Benecke zu Schwelm, 6) Wilhelm Dickel zu Laasphe, 7) Johannes Dölberg zu zur Straße, 8) Albert Kerstin zu Löbel, 9) Diedrich Linnenweber zu Wehringhausen, 10) Franz Nölcken zu Lüdenscheid, 11) Carl Schäperklaus zu Dortmund, 12) Julius Teckhaus zu Hamm, 13) Robert Zander zu Kluse, 14) Eberhard Kill zu Caan, 15) Johann Schott zu Feudingen, und 16) Heinrich Schwerter zu Asbeck.

Arnsberg, den 28. August 1863.

Hengste-Körung.

(370.) Die Pferdezüchter des hiesigen Regierungs-Bezirkes werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Termine zur Körung der Privat-Beschäler für das laufende Jahr in nachfolgender Weise werden abgehalten werden:

1)	für den Kreis	Arnsberg	in	Arnsberg	den	14.	September,	Vorm.	von	8	bis 11 Uhr,
2)	" " "	Meschede	"	Reiste	"	15.	"	"	"	"	" "
3)	" " "	Brilon	"	Brilon	"	16.	"	"	"	"	" "
4)	für die Kreise	Soest und Lippstadt	"	Soest	"	18.	"	"	"	"	" "
5)	" " "	Iserlohn und Hagen	"	Iserlohn	"	19.	"	"	"	"	" "
6)	" den Kreis	Bochum	"	Bochum	"	21.	"	"	"	"	" "
7)	" " "	Dortmund	"	Dortmund	"	22.	"	"	"	"	" "
8)	" " "	Hamm	"	Hamm	"	23.	"	"	"	"	" "

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Beschälern des Königlichen westfälischen Landgestütes in Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden und haben die Besitzer solcher Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen.

Arnsberg, den 28. August 1863.

(371.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. November pr. (Stück 48 Nro. 527) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Städten und den in der vorbezeichneten Bekanntmachung genannten Landgemeinden auch noch die Ortschaften Letmathe mit Genna und Oestrich mit Unter-Grüne im Kreise Iserlohn zu denjenigen ländlichen Ortschaften gehören, in welchen der Nutzungswerth der Gebäude gemäß §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 festzustellen ist. Arnsberg, den 1. September 1863.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(372.) Zu Meschede, zu Brilon und zu Stadtberge im Regierungsbezirk Arnsberg werden am 1. k. Mts. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 31. August 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die bei der diesjährigen Abgangsprüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar in Soest befähigt erklärten Schul-Amts-Candidaten für den vorbereitenden Taubstummen-Unterricht sind.

(373.) Auf Grund der am 29. Juli bis zum 1. August d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für befähigt zum vorbereitenden Taubstummen-Unterricht erklärt worden, namentlich:

1) Fr. Wilhelm Esselbrügge aus Cozten, Kreis Halle i./W., 2) Friedrich Großjohann aus Brockhagen, Kreis Halle i./W., 3) Carl Herrmann aus Arnsberg, Kreis Arnsberg, 4) Georg Ost aus Erndtebrück, Kreis Wittgenstein, 5) Carl Proß aus Höxter, Kreis Höxter, 6) August Schächter aus Ibbenbüren, Kreis Tecklenburg.

Die Leistungen der genannten Seminaristen in den übrigen Lehrfächern sind aus den ihnen mit den Zeugnissen übergebenen Auszügen aus den Prüfungs-Verhandlungen näher zu ersehen.

Münster, den 21. August 1863.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(374.) 1) Der Appellationsgerichts-Director Weyer ist zum Vice-Präsidenten des hiesigen Appellationsgerichts ernannt. 2) Der Gerichts-Assessor von Hövel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Lippstadt befördert. 3) Der Kreisgerichts-Director von Mühler zu Hagen ist als Director an das Stadtgericht zu Berlin und der Gerichts-Assessor Dr. juris Ludwig Schultz ist an das Landgericht zu Bonn versetzt. 4) Dem Hypotheken-Richter bei der Berg-Hypotheken-Kommission zu Dortmund, Freiherr von der Heyden-Rynsch ist der Karakter als „Bergrath“ verliehen. 5) Der Appellationsgerichts-Referendar Fiedler ist aus dem Justizdienste entlassen. 6) Der Kreisgerichts-Kanzlist Riedel zu Iserlohn ist gestorben.

Hamm, den 31. August 1863.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(375.) 1) Der bisherige Auscultator Freiherr von Gaugreben ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt, und 2) der gerichtliche Auctions-Commissar Oewel zu Siegen ist gestorben.

Arnsberg, den 1. September 1863.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(376.) Vom 1. September c. ab wird außer den in der Bekanntmachung vom 17. Mai c. namhaft gemachten Post-Anstalten auch bei der Post-Expedition in Rönsahl die Annahme telegraphischer Depeschen, sowie deren postmäßige Weiterbeförderung an die betreffende nächste Königl. Telegraphen-Station unter den bei der gedachten Post-Anstalt zu erfahrenden Bedingungen vermittelt werden.

Arnsberg, den 28. August 1863.

VII. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(377.) Vom 1. September cr. ab tritt im Rheinisch-Thüringischen Verbandverkehr ein neues Reglement nebst dazu gehörigem Tarife für den Transport an Gütern, Fahrzeugen, Thieren und sonstigen Transportgegenständen in Kraft, wogegen das unserige Reglement mit den dazu gehörigen Tarifen von demselben Tage ab in Fortfall kommt. Exemplare des Reglements sind auf den Verbandstationen käuflich zu haben.

Münster, den 31. August 1863.

VIII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(378.) Die Berg-Expectanten Gustav Frielinghaus und Eduard Kleine sind unter'm 20 resp 21. d. Mts. zu Berg-Referendarien ernannt worden.

Dortmund, den 24. August 1863.

Digitized by Google

(**379.**) Nachdem der Berg-Cleve Carl Borbrodt unterm 4. Juli d. Js. die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnorts zu Steele an der Ruhr die Berechtigung ertheilt, von jetzt an, im Bezirke des unterzeichneten Ober-Bergamtes die Markscheiderpraxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund, den 31. August 1863.

(**380.**) **Lections-Plan**

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu **Eldena** bei Greifswald pro Winter-Semester 1863—64.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen. 1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil: Director Prof. Dr. Baumstark. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Höberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung. 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Prof. Dr. Segnitz. 7) Schafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht. 8) Landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9) Gemüsegartenbau: academischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 12) Gesundheitspflege der Hausfügethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Anorganische Experimentalchemie. 14) Uebungen im chemischen Laboratorium. 15) Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Trommer. 16) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 17) Ueber landwirthschaftlich schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten. 18) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 19) Repetitorium über organische Chemie, Vorträge über analytische Chemie sowie über Mineralogie und Geognosie: Assistent Dr. Scholz. 20) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: Baumeister Müller. 21) Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik. 22) Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Grunert.

(**381.**) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. October d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nro. 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung:

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmations-Scheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September dieses Jahrs schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts:
Rottebohm.

IX. Patent-Verleihungen.

(**382.**) Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fiévet in Cöln unter dem 24. August 1863 ein Patent auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, dem Fabrik-Director Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels unter dem 24. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälöfen, und dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen unter dem 26. August d. J. ein Patent auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für

Digitized by Google

neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

X. Patent-Zurücknahmen.

(383.) Das dem Königlichen Baurath C. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(384.) Dem Verwaltungs-Secretair Friedrich Wilhelm Schumacher zu Hattingen ist die commissarische Verwaltung der dasigen Bürgermeister-Stelle übertragen worden.

Der Herr Staats-Anwalt Rocholl zu Soest ist zum Vorsitzenden, und der Bauinspektor Uhlmann daselbst zum ständigen Mitgliede der dortigen Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker ernannt worden.

Der Landwirth Bernhard Hücker zu Belmede ist zum ersten und der Wirth Christian Dröge zu Eversberg zum zweiten Beigeordneten des Amts Eversberg, Kreises Meschede, ernannt worden.

Der Kaufmann Albert Heinrich Caron zu Rauendahl ist zum ersten, und der Kaufmann Emil Dieckerhoff zu Beierohde zum zweiten Beigeordneten des Amtes Langerfeld, Kreises Hagen, ernannt worden.

Dem bisherigen 2. Lehrer Wilhelm Friedrichs zu Brackel ist die 1. Lehrer-, auch Küster- und Organistenstelle bei der evangelischen Schule zu Brackel, Kreises Dortmund, zur commissarischen Verwaltung übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten und bisherigen Schulverwalter Joh. Koch aus Scheidingen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Frohlinde, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Huckestein zu Maumke ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Elspe, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten, bisherigen Schulverwalter Clemens Pieper aus Bruchhausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Grafschaft, Kreises Meschede, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Paul Horwinsky aus Berlin ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Silschede, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Groß-Glogau, Alexander Köhler, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule des Stadttheils Freiheit zu Altena verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eberhard Kill aus Niederdielfen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Caan, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Julius Teckhaus aus Deiringsen ist zum Lehrer bei der dritten Mädchenklasse an der evangelischen Elementarschule zu Hamm definitiv ernannt worden.

Dem Rectorat-Schulamts-Kandidaten Wilhelm Prosch aus Bochold ist die commissarische Verwaltung einer Lehrerstelle bei der höheren Stadtschule zu Bochum anvertraut worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Benecke aus Castrop ist die fünfte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Schwelm, Kreises Hagen, verliehen worden.

Dem Barbier Heinrich Höper jun. zu Witten ist die Concession zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen auf Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 12. September. 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westph.

(385.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Vorsitzenden der hiesigen Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn, Regierungs-Rath Heise zum Geheimen Regierungs-Rathe und vortragenden Rathe bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen und ist die dadurch erledigte Stelle des Vorsitzenden der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn vom 1. October d. J. ab dem jetzigen Vorsitzenden der Königlichen Direction der Ostbahn, Eisenbahn-Director Eggert verliehen worden.

Münster, den 7. September 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(386.) Der Pfarramts-Candidat August Friedrich Wilhelm Gottschalk aus Soest ist von der Gemeinde-Vertretung zum Hülfsprediger an der St. Marien-Gemeinde zu Minden, Diöcese Minden, erwählt und berufen, und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. August 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Seminaristen betr.

(387.) Nach dem Ergebniß der am 1. bis 4. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind nachfolgende Schulamts-Candidaten zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts befähigt erklärt worden, als: 1) Gustav Adrian aus Eilpe, Kreis Hagen, 2) Heinrich Philipp Seckler aus Mannbach, Kreis St. Goar, 3) Hermann Heinrich Detring aus der Feldmark Herford, Kreis Herford, 4) Christian Edwin Wilhelm Pemeier aus Petershagen, Kreis Minden, 5) Friedr. Wilhelm Kottmann aus Eichlinghofen, Kreis Dortmund, 6) Herm. Heinrich Niedergercke aus Nieberbergen, Kreis Minden, 7) Carl Heinrich Fincke aus Tengern, Kreis Lübbecke, 8) Friedrich Starke aus Dortmund, Kreis Dortmund, 9) Carl Ludw. Heinrich Zurnieden aus Schwerte, Kreis Dortmund, 10) Hermann Sobbe aus Dorstfeld, Kreis Dortmund, 11) Friedr. August Kortum aus Minderheide, Kreis Minden, 12) Wilhelm Adolph Meyer aus Westerbeck bei Cappeln, Kreis Tecklenburg. Die Leistungen der vorgenannten Schulamts-Candidaten in den übrigen Lehrfächern sind aus ihren Zeugnissen und den denselben beigefügten Auszügen aus den Prüfungs-Verhandlungen näher zu ersehen.

Münster, den 24 August 1863.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth.

(388.) Nach unserer Bekanntmachung vom 26. Februar 1848 (Amtsblatt Stück 10, Nro. 113). ist die zum Besten des rheinisch-westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen zu Kaiserswerth bewilligte alljährliche evangelische Kirchen- und Haus-Collecte und zwar:

die Kirchen-Collecte am 2. Sonntage des Monats October, also den 11. October d. J., und die Haus-Collecte in den Monaten Oktober und November

durch Agenten der Anstalt und in denjenigen Orten, in welchen dieselben bis zum 1. December nicht eintreffen, in gewöhnlicher Art abzuhalten. Diese Anordnung hiermit in Erinnerung bringend, empfehlen wir die Collecte der Theilnahme der evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirkes.

Arnsberg, den 1. September 1863.

Befreiung von der Meister-Prüfung.

(389.) Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. August cr. ist für die Landgemeinden Lüdenscheid, Hülscheid, Kierspe und Rönsahl der im §. 23 der

Digitized by Google

Verordnung vom 9. Februar 1849 (G.-S. S. 93) angeordnete Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Grob- und Kleinschmied-, Messerschmied-, Nagelschmied-, Schlosser-, Feilenschmied- und Feilenhauer-Gewerbe mit Rücksicht auf die in den gedachten Bezirken bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse dieser Gewerbe auf Grund des §. 26 a. a. O. erlassen worden.

Der selbstständige Betrieb dieser Gewerbe ist demnach in den gedachten Bezirken Jedem gestattet, welcher den durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen genügt.

Arnsberg, den 2. September 1863.

nachgewiesenen beschränkt.

Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Hausirhandel für 1864.

190.) Nach §. 22 und 23 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 müssen Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, drei Monate vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung der Gewerbescheine bei der Communal-Behörde des Wohnorts nachsuchen. Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß diejenigen Personen, welche diese Frist versäumen, sich die Verzögerung selbst zuzuschreiben haben, welche bei der Ausfertigung der später nachgesuchten Gewerbescheine für sie entstehen wird.

Arnsberg, den 3. September 1863.

V. Bekanntmachung des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen betreffend.

(**391.**) An Stelle des zufolge Bekanntmachung vom 17. v. Mts. zum Vorsitzenden des Schwurgerichts zu Hagen für die mit dem 5. October c. beginnende Sitzungsperiode ernannten Kreisgerichts-Directors von Mühler ist mit Rücksicht auf dessen Versetzung der Kreisgerichts-Director Detzner zu Iserlohn ernannt.

Hamm, den 1. September 1863.

VI. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**392.**) Vom 1. September cr. ab tritt im Rheinisch-Thüringischen Verbandsverkehr ein neues Reglement nebst dazu gehörigem Tarife für den Transport an Gütern, Fahrzeugen, Thieren und sonstigen Transportgegenständen in Kraft, wogegen das unserige Reglement mit den dazu gehörigen Tarifen von demselben Tage ab in Fortfall kommt. Exemplare des Reglements sind auf den Verbandsstationen käuflich zu haben.

Münster, den 31. August 1863.

VII. Patent-Verleihung.

(**393.**) Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**394.**) Dem praktischen Arzte, Dr. Fürth zu Bilstein ist die erledigte Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Meschede mit Anweisung seines Wohnortes zu Schmallenberg übertragen worden.

Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des seitherigen Amtsmanns Springorum zu Wetter abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Herdecke, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Der Armenkassen-Rendant Franz Anton Becker zu Hüsten ist zum ersten und der Vorsteher Heinrich Kleinsorgen daselbst zum zweiten Beigeordneten des Amtes Hüsten, Kreises Arnsberg, ernannt worden.

Der Dr. med. Rheinen zu Blankenstein ist zum ersten und der Dr. med. Straube zu Herbede zum zweiten Beigeordneten des Amtes Blankenstein, Kreises Bochum, ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Kluse, Robert Zander ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Berninghausen, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Proß aus Hörter ist die commissarische Verwaltung der achten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule und unter Zustimmung des Superintendenten das Vorsängeramt an der großen evangelischen Kirche zu Hamm übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 19. September. 1863.

(396) Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. d. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zur Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Sobald die Königlich Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der betheiligten Interessenten gelangen zu lassen. Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten: von Mühler.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Quittungen über eingezahlte Domainen-Ablösungsgelder für das I. Halbjahr 1863 betr.

(**397.**) Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. Halbjahre 1863 eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 12. September 1863.

(**398.**) Der Bergmann Philipp Grübener zu Eiserfeld, Kreis Siegen, hat am 15. August cr. den Schreinergesellen Carl Daub aus Eiserfeld, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 16. September 1863.

II. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

(**399.**) Außer den für den Kreis Lippstadt bereits bestellten Boniteuren ist als solcher der Gutsbesitzer Theodor Lenze zu Effeln von uns bestellt und ein für alle Mal vereidet worden.

Münster, den 5. September 1863.

III. Patent-Verleihung.

(**400.**) Dem Königlichen Berg-Assessor Althans in Berlin ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IV. Patent-Zurücknahme.

(**401.**) Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**402.**) Der beim hiesigen Regierungs-Collegium als Forst-Hülfsarbeiter beschäftigte seitherige Oberförster-Kandidat von Dücker ist zum Oberförster ernannt worden.

Der Landwirth Joseph Kaiser zu Serkenrode ist zum ersten und der Kaufmann Joseph Wiethoff zu Oedingen zum zweiten Beigeordneten des Amtes Serkenrode, Kreises Meschede, ernannt worden.

Der zum Beigeordneten der Stadt Unna wiedergewählte Rechts-Anwalt Rumpf daselbst, ist bestätigt worden.

Der zum Beigeordneten der Stadt Geseke wiedergewählte Oeconom Rudolf Hillenkamp daselbst, ist bestätigt worden.

Der Privatsecretair Julius Rebber zu Westhofen ist zum ersten Beigeordneten des Amtes Westhofen, Kreises Dortmund, ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Peter Tummes aus Weiderich ist die commissarische Verwaltung der neuerrichteten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Kleine Kuh, Kreises Bochum, übertragen worden.

Die Schulamts-Candidatin Emilie Heller aus Adorf ist zur Lehrerin bei der Elementar-Mädchenschule der kleinern evangelischen Gemeinde zu Bochum provisorisch ernannt worden.

Zum 37. Stück des Amtsblattes ist ein Extra-Blatt ausgegeben, enthaltend: „Ergänzende Bestimmungen zu dem Reglement der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859."

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 26. September. 1863.

(**403.**) Das 27. und 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5745.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Rthlrn. II. Emission. Vom 2. Juli 1863.

(Nro. 5746.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirks Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

(Nro. 5747.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

(Nro. 5748.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersocietät des Preußischen Markgrafenthums Ober-Lausitz

(Nro. 5749.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

(Nro. 5750.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

(Nro. 5751.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Kommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863.

(Nro. 5752.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

I. Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

(**404.**) Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien:

Nro. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1,089. 1,095 1,406. 1,456

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April f. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooset werden.

Berlin, den 15. September 1863.

Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855, 1857 u. 1859 betr.

(**405.**) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½%igen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 sind die in der **Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Digitized by Google

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. J. ausgelooseten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(**406.**) Der seitherige Pfarr- und Schul-Vikar Emil Carl August Jellinghaus zu Wallenbrück ist von uns zum Adjunkt-Pfarrer mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Wallenbrück, Diöcese Halle i. W., landesherrlich ernannt worden.

Münster, den 20. August 1863.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Kirche in Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück.

(**407.**) Für die katholische Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, war der Neubau eines Gotteshauses, weil die alte Kirche dem Einsturze sehr nahe ist, schon seit Jahren ein dringendes Bedürfniß. Die genannte Kirchengemeinde besteht aus einem Theile der Einwohner von Friedrichsdorf (etwa 50 Familien mit circa 230 Personen) und den nach Friedrichsdorf eingepfarrten Einwohnern von Avenwedde mit 280 Familien und 1360 Personen. Darunter befinden sich circa 180 Tagelöhner-Familien, von denen viele wegen mangelnder Erwerbsquellen einen Theil des Jahres außerhalb ihren Unterhalt suchen müssen.

Die Colonie Friedrichsdorf wurde im Jahr 1786 auf Befehl des damaligen Landesherrn, des Fürstbischofs Friedrich von Osnabrück, Herzogs von York, angelegt. Diese Ansiedelung auf einem Theile der s. g. Stoerheide im ehemaligen Amte Reckenberg zeigte sich von Anfang an als eine durchaus verfehlte. Der den einzelnen Colonisten zugewiesene Grundbesitz war überall ein sehr beschränkter. Derselbe ist höchst unfruchtbar und im Laufe der Zeit ganz verschuldet. Die Lage dieser Gemeinde wurde bald eine so bedrängte und unglückliche, daß derselben zu verschiedenen Zeiten Staats-Unterstützungen als Beihülfen zur Armenpflege gewährt werden mußten.

Die Verhältnisse der katholischen Einwohner der Gemeinde Avenwedde sind zwar etwas günstiger, indem sich darin 4 Besitzungen von 200 bis 400 Morgen und 10 Besitzungen unter 200 bis 100 Morgen befinden. Die übrigen 112 Grundbesitzungen sind nur kleinere Colonate und Neubauereien resp. Erbpachtungen bis zu 1 Morgen hinunter. Mit Ausnahme kleiner Distrikte der größeren Grundbesitzungen, ist der Grund und Boden schlecht, leichter Sand zum Buchweizenbau geeignet, wegen seiner hohen Lage aber häufig der Zerstörung durch Frost unterworfen.

Der Kornmangel für das Bedürfniß der Einwohner muß daher selbst in den günstigsten Jahren durch Zufuhren von Außen gedeckt, wegen der mangelnden Wiesen der Heubedarf gleichfalls daher beschafft werden. Aus diesen Gründen haben sich die Schulden vieler Grundbesitzer in den letzten Jahren vermehrt. Ebenso hat sich die Armuth unter den zahlreichen Neubauern und Tagelöhnern durch Beseitigung des einzigen Erwerbszweiges, nämlich des Handgespinnstes, in neuerer Zeit noch erheblich gesteigert und ist durch sie nöthige Deckung der Armenbedürfnisse die Steuerkraft der zahlungsfähigen Einwohner um so höher gespannt.

Die auf 26,200 Thlr. veranschlagte Bausumme, zu welcher die Gemeinde im Ganzen incl. der zu leistenden Hand- und Spanndienste, 13,135 Thlr. beizutragen hat, übersteigt bei Weitem die Leistungsfähigkeit der Einwohner, welche durch die vorangeführten Ursachen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen in dem letzten Dezennium weit zurückgekommen sind. Dazu kommt, daß die Gemeinde recht bald für die baufälligen Pfarr-, Küster-, Vikarie- und Schulgebäude bedeutende Opfer bringen muß. Wenn nun auch

Digitized by Google

die Baukosten vorläufig größtentheils durch Anleihen beschafft werden sollen, so erwächst doch dadurch der Gemeinde auf eine lange Reihe von Jahren eine weit über ihre Kräfte hinausgehende Last.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat derselben deshalb bei den katholischen Einwohnern der Provinz eine Haus-Collekte bewilligt, welche während der drei Monate October, November und December d. J. durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird.

Die sehr ungünstigen Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde machen es wünschenswerth, daß derselben eine reichliche Beihülfe zufließe. Wir empfehlen deshalb diese Collekte der besonderen Mildthätigkeit der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks. Zugleich bemerken wir, daß die Ortsbehörden angewiesen worden sind, dieselbe an denjenigen Orten, wo sich die Deputirten in dem genannten Zeitraum nicht eingefunden haben, bei den katholischen Einwohnern innerhalb der ersten Hälfte des Monats Januar 1864 in gewöhnlicher Weise abzuhalten und die eingehenden Beiträge durch die Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuführen.

Arnsberg, den 19. September 1863.

Erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle.

(**408.**) Durch das am 30. April d. Js. erfolgte Ableben des Kreiswundarztes Wilhelm Tubbesing zu Soest ist die Kreiswundarztstelle erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae, binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 18. September 1863.

Blutegelpreis.

(**409.**) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultimo März künftigen Jahres auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden.

Arnsberg, den 24. September 1863.

IV. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**410.**) Vom heutigen Tage ab tritt zwischen den Stationen des Rheinisch-Thüringischen Verbandes und den Stationen Riesa, Dresden, Zittau, Reichenberg und Görlitz ein directer Verbands-Verkehr in's Leben. Die über diesen Verkehr bestehenden reglementarischen Vorschriften und Tarife können bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden, sind bei denselben auch käuflich zu haben.

Münster, den 15. September 1863.

V. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.

(**411.**) Der bisherige Gerichts-Assessor von Hövel zu Dortmund ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lippstadt ernannt worden.

Arnsberg, den 22. September 1863.

(**412.**) Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität beziehen wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem gesetzlichen Anfangs-Termin des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von Denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung, von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 14. September 1863.

Rector und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität: Busch.

(**413.**) Die Immatriculation für das bevorstehende Winter-Semester 1863—64 findet von Donnerstag den 1. October c. an, bis zum 23. dess. Mts. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmel-

Digitized by Google

dung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, in sofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 14. September 1863. Die Immatriculations-Commission: Busch.

VI. Patent-Zurücknahme.

(414.) Das dem Knopfmacher-Meister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille, wird hierdurch zurückgenommen.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(415.) Dem Lehrer Ernst Schmidt aus Petershagen ist die commissarische Verwaltung der dritten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Mühldorf in der Stadt Altena übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Sobbe aus Dorstfeld ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Brackel, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Der Maurermeister Heinrich Schmoor aus Borken hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes und der Maurergeselle Heinrich Loose aus Limburg die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Heinrich Schnettler aus Bruchhausen, Kreises Arnsberg und der Zimmergeselle Ludwig Klein aus Denzen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 3. October. 1863.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

(816.) Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. Zu Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse nach dem Seite 108 und 109 des Amtsblatts, Stück 22, vorgeschriebenen Formulare übergeben. Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen nieder-

Digitized by Google

gelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des Schema's empfohlen.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 19. August 1863.

(**417.**) Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung p. 1840 p. 32.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Publikation der Kreis- und Localpolizeilichen Verordnungen im Kreise Dortmund der im Verlage von C. L. Krüger in Dortmund erscheinende „Dortmunder Anzeiger" — und das im Verlage von Joh. Bauer erscheinende „Dortmunder Kreisblatt" bestimmt worden sind.

Arnsberg, den 26. September 1863.

(**418.**) Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist den Kaufleuten Johann Philipp Mühlenbrock und Carl Gustav Samuel Meyer in Bremen, als alleinigen Inhabern der Firma Mühlenbrock Meyer et Comp. zu Bremen, die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nord-America, Britisch Nord-America, Central-America, Süd-America mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien innerhalb des Preußischen Staates zu betreiben und zur Vermittlung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierung und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halb-Pacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß der Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, welchem als Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen et Comp. zu Bremen unterm 24. Juli 1859 eine Concession vorgedachter Art ertheilt war, sein bezügliches Geschäft einzustellen und nur noch die bereits geschlossenen Contracte zu erfüllen beabsichtigt.

Arnsberg den 19 September 1863

Katholische Haus-Collecte zum Besten der Erziehungs-Anstalt „Haus Nazareth" zu Hörter betr.

(**419.**) Das Königliche Ober-Präsidium von Westfalen hat zum Besten der Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder unter dem Namen „Haus Nazareth" zu Hörter eine Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der Regierungs-Bezirke Münster und Arnsberg bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirkes während des 8tägigen Zeitraumes vom 24. bis 31. October d. J. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden wird.

Die aufkommenden milden Gaben sind sofort an die betreffenden Königlichen Steuerkassen zur alsbaldigen Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse in der bisher üblichen Weise einzusenden.

Arnsberg, den 26. September 1863.

(**420.**) Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung	Haupttartikel.	Unterabtheilung des Haupttartikels.
Auflin Flavin Benzin	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind, (sogenannte Buchzeichen und dergleichen) . .	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
— — Dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich u. Drillich.
(Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien;			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich u. Drillich.
b. in sofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte u. s. w.
— — Dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken) ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg .	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinn-Materialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire, ungefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w. ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte.
— — noch feinere, sparteriehnliche (S. übrigens Decken, Fußdecken)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- u. Bastgeflechte u. s. w.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgem. Eingangsabgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)	II.	25. Material- u. s. w Waaren.	i. ß. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen), geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene, u s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerk. zu e. u. h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II.	27. Papier- und Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerk zu e. u. h.
—, andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II.	5. Droguerie- ꝛc Waaren. (Gesetz vom 26. Februar 1861. Gesetz-Sammlung S. 112.)	e. Erzeugnisse ꝛc.
Platten von Marmor u. s. w. rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preuß.	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b. andere	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.)	II.	38. Töpferwaaren.	b Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanf's und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendrath umgeben sind)	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
—, feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister: (gez.) von Bodelschwingh.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen

(**121.**) Dem Landrath Fritsch zu Soest ist die ihm zufolge meiner Bekanntmachung vom 29. Dezember 1859 vorläufig commissarisch übertragene Stelle des Directors des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen, sowie des Landarmen-Wesens der Provinz Westfalen nunmehr definitiv verliehen worden. Münster, den 25. September 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**122.**) 1) Der Kreis-Gerichts-Director d'Hauterive zu Olpe ist gestorben. 2) Der Kreisrichter Arndts zu Lippstadt ist vom 1. November d. J. ab an das Kreisgericht zu Altenkirchen, 3) der Gerichts-Assessor Liebrecht ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm, und 4) der Appellations-Gerichts-Referendarius Hüneke ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt. 5) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Biermann ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen, und 6) der Rechts-Candidat Alfred Hellmann zu Siegen ist als Auscultator angenommen. Arnsberg, den 30. September 1863.

IV. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**123.**) Vom heutigen Tage ab tritt zwischen den Stationen des Reinisch-Thüringischen Verbandes und den Stationen Riesa, Dresden, Zittau, Reichenberg und Görlitz ein directer Verbands-Verkehr in's Leben. Die über diesen Verkehr bestehenden reglementarischen Vorschriften und Tarife können bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden, sind bei denselben auch käuflich zu haben.

Münster, den 15. September 1863.

(**124.**) Am 1. October c. tritt im Westfälischen Verbands-Verkehr ein neues Reglement nebst Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck in Kraft. Exemplare desselben sind auf den Verbandsstationen käuflich zu haben.

Münster, den 29. September 1863. Die Geschäftsführende Direction.

V. Patent-Verleihungen.

(**125.**) Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September c. ein Patent auf ein Saug-Instrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, und dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne, im Kreise Altena, unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent auf eine, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**126.**) Der von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Hilchenbach zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Kaufmann Wilhelm Kraemer daselbst, ist bestätigt worden.

Der Kaufmann Reinhard Berninghaus zu Winz ist zum ersten und der Vorsteher Kreuzenbeck zu Altendorf zum zweiten Beigeordneten des Amtes Hattingen, Kreises Bochum, ernannt worden.

Nachdem die Amts-Periode des seitherigen Beigeordneten, Gutsbesitzers Anton Tigges zu Berlingsen abgelaufen, ist derselbe zum ersten Beigeordneten des Amtes Cörbecke, Kreises Soest, wieder ernannt worden.

Der Schulamts-Candidatin Juliana Schriek aus Unna ist die neu errichtete Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Werl, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Dem Barbier Gustav Keitel zu Dortmund ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen, unter Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Die Maurergesellen: Ferdinand Bormann aus Aschersleben, Anton Schuh aus Ober-Mörlen, Franz Duckstein aus Völpke, Wilhelm Zimmermann aus Marl und Joseph Hegemann aus Bergbauen; ferner die Zimmergesellen Heinrich Hesse aus Linden, Gustav Jaeger aus Schnellenbach, Heinrich Dünwald aus Eppinghofen und Carl Kahsnitz aus Wartenburg haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 40. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. October 1863.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

(427) Zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2. September d. Js, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikel 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 der Tag zur Wahl der Wahlmänner

auf den 20. October d. Js.

und der Tag zur Wahl der Abgeordneten

auf den 28. October d. Js.

festgesetzt worden.

Indem wir dieses unter Veröffentlichung der vorerwähnten Verordnung vom 30. Mai 1849 und des zugehörigen Reglements über die Ausführung der Wahlen vom 4. October 1861, sowie unter Bekanntmachung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgesetzten Wahlbezirke zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß zum Wahl-Commissar für den ersten Wahlbezirk der Landrath Freiherr von Dörnberg zu Siegen, den zweiten Wahlbezirk der Landrath Regierungs-Rath Freusberg zu Olpe, den dritten Wahlbezirk der Landrath von Holzbrinck zu Altena, den vierten Wahlbezirk der Landrath Boerster zu Hagen, den fünften Wahlbezirk der Landrath Freiherr von Rynsch zu Dortmund, den sechsten Wahlbezirk der Landrath Fritsch zu Soest, den siebenten Wahlbezirk der Landrath Freiherr von Lilien hierselbst ernannt worden ist.

Arnsberg, den 5. October 1863.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

Digitized by Google

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

Digitized by Google

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).
Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.
In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermin zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.
Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21 Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.
Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.
Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.
Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.
Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.
Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

Digitized by Google

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849. **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Laßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation

Digitized by Google

berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung, auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Dieje trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wäh-

Diese §§. sind im Urwahltermin

Digitized by Google

lenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni d. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist, (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Commissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen Desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Digitized by Google

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen Derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Nachweisung

der Wahl-Bezirke im Regierungs-Bezirke Arnsberg zur Wahl der Abgeordneten.

Nummer des Wahl-Bezirks.	Namen der zum Wahlbezirke gehörigen Kreise.	Wahl-Ort	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Wittgenstein. Siegen.	Siegen.	1
2	Olpe. Meschede.	Olpe.	1
3	Altena. Iserlohn.	Iserlohn.	2
4	Hagen.	Hagen.	2
5	Bochum. Dortmund.	Dortmund.	3
6	Hamm. Soest.	Soest.	2
7	Lippstadt. Arnsberg. Brilon.	Warstein.	2

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 10. October. 1863.

(428.) Das 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichow'schen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

(Nro. 5754.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz.

(Nro. 5755.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 26. September 1859.

(Nro. 5756.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

(Nro. 5757.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(429.) Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist dem Oberlehrer Hüppe zu Coesfeld durch Patent vom 10. v. Mts. das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Münster, den 1. October 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(430.) Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Stomann in Hamburg, als dem alleinigen Inhaber der Firma Donati & Comp. in Hamburg, auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853, unter Vorbehalt des Widerrufes die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direct von Hamburg nach den Häfen von Amerika, mit Ausschluß von Brasilien und nach den Häfen von Australien innerhalb des Preußischen Staats zu betreiben, und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierung, und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß wird jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf die Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halb-Pachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 30. September 1863.

(431.) Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß dem Petroleum nur im rohen Zustande eine hohe Feuergefährlichkeit beiwohnt, und daß gereinigtes, durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites, Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl, oder als Alkohol. Daher werden die bei dem Transporte, der Lagerung und der Verarbeitung des Petroleums zu beachtenden, im Stücke 9 unseres Amtsblattes pro 1863 unter Nummer 91 veröffentlichten Vorsichtsmaßregeln auf das rohe Petroleum beschränkt, während das raffinirte (gereinigte) Petroleum nur denjenigen Sicherheitsmaßregeln unterstellt wird, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Indem diese abändernden Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich, zur näheren Bezeichnung der unterscheidenden Merkmale zwischen dem rohen und gereinigten

Digitized by Google

Petroleum, bemerkt, daß das rohe Petroleum undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe ist und in Folge der Beimischung von consistenten bituminösen Bestandtheilen, meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers hat. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonderes Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Arnsberg, den 5. October 1863.

(232.) In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. v. Mts., betreffend den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von demselben Tage wegen Ausführung der zwischen Preußen und Belgien zum gegenseitigen Schutze der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428 ff.) wird die nachstehende Königlich Belgische Verordnung vom 5. v. Mts. nebst den beigefügten Formularen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 2. October 1863.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse.

Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22. juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique.

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst.

Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen

Digitized by Google

seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le reclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'interieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'interieur.

Art. 4. Apartir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au département de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches, etc, avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de

werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) der Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten ꝛc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft

Digitized by Google

publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5 septembre 1863.

Leopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur,
Alp Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1er, §. 3, de l'arrêté royal du 5. Septembre 1863.)

Nro. 1. — Déclaration collective.

Date et No. d'enregistrement(1).

Je soussigné
demeurant à
représentant(2) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue ci-joint.

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

Nro. 2. — Déclaration spéciale.

Date et No. d'enregistrement(1).

Je soussigné

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.

(gez.) Leopold.

(gegengez.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Ch. Rogier.

Der Minister des Innern:
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungsformulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1. alinea 3. der Königl. Verordnung vom 5. September 1863.)

Nro. 1. — Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung(1).

Ich Unterzeichneter . . .
wohnhaft zu . . .
in Vertretung von(2) . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

Nro. 2. — Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung.(1)

Ich Unterzeichneter . . .

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

Digitized by Google

demeurant à
représentant(²) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:
Titre(³)
(⁴)
Noms { de l'auteur / de l'imprimeur
Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Jd. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:
(Date et signature.)

wohnhaft zu . . .
in Vertretung von(²) . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:
Titel(³)
(⁴)
Namen { des Verfassers: / des Druckers:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
Desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:
(Datum und Unterschrift.)

(²) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

(³) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie, etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(⁴) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

(²) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(³) Bei Kunstproducten ist der Gegenstand und die Reproductions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie rc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

(⁴) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**433.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Lippstadt nachstehend verzeichnete Personen für die dabei benannten Bezirke zu Schiedsmännern neu, beziehungsweise wieder gewählt und als solche bestätigt und vereidiget worden sind und zwar für eine dreijährige Periode: I. vom 8. September d. J. ab: 1) für den Bezirk Oestereiden der Oeconom und Gutsbesitzer Ferdinand Kersting zu Ehringerfeld, 2) für den Bezirk Westereiden der Landwirth und Ortsvorsteher Peter Eickmann genannt Kemper zu Westereiden, 3 für den Bezirk Wellrich der Ackersmann und Wirth Philipp Grae genannt Budde zu Wellrich, 4) für den Bezirk Anröchte der Landwirth Wilh. Benteler genannt Schulenberg zu Berge, 5) für den Bezirk Erwitte der Kaufmann Karl Zumbroich zu Erwitte, 6) für den Bezirk Völlinghausen der Gutsbesitzer Wilhelm Adam Boemer zu Söbbringhoff; II. vom 12. September d. J. ab: 7) für den Bezirk Rüthen I. der Posthalter Friedrich Ludwig zu Rüthen, 8) für den Bezirk Rüthen II. der Schöffe und Bierbrauer Bernhard Graes jun. zu Rüthen, 9) für den Bezirk Callenhardt der Landwirth Franz Schirck zu Callenhardt, 0) für den Bezirk Suttrop der Gastwirth Friedrich Fischer zu Suttrop, 11) für den Bezirk Altenrüthen der Wirth und Höcker Alexander Henne zu Altenrüthen, 12) für den Bezirk Effeln der Gemeinde-Vorsteher Joseph Rüther zu Menjel, 13) für den Bezirk Miste der Landwirth Melchior Schmücker zu Kneblinghausen, 14) für den Bezirk Langenstraße der Gemeinde-Vorsteher Levin Ising zu Hemmern; III. vom 20. September d. J. ab: 15) für den Bezirk Gesecke I. der Kaufmann und Agent Joseph Krohne zu Gesecke, 16) für den Bezirk Gesecke II. der Kaufmann Albert Bredenoll zu Gesecke, 17) für den Bezirk Langeneicke der Landwirth Franz Uhlenkuken zu Langeneicke, 18) für den Bezirk Mönninghausen der Landwirth Bernhard Jacob zu Mönninghausen, 19) für den Bezirk Ebringhausen der Landwirth Alexander Thiemann genannt Schulte zu Ehringhausen; IV. vom 22. September d. J. ab: 20) für den Bezirk Altengesecke der Drechsler und Ackerwirth August Harlinghausen zu Altengesecke, 21) für den Bezirk Horn der Gemeinde-Vorsteher Victor Wessel zu Horn, 22) für den Bezirk Schmerlecke der Landwirth Franz Schlüter genannt Thiemann zu Schmerlecke, 23) für den Bezirk Berenbrock der Landwirth Gottfried Kruse zu Berenbrock, 24) für den Bezirk Eickeloh der Landwirth Franz Kersting zu Eickeloh, 25) für den Bezirk Benninghausen der Ober-Inspector de Nerée zu Benninghausen, 26) für den Bezirk Westernkotten der Ackersmann Heinrich Eickmann zu Westernkotten, 27) für den Bezirk Overhagen der Rittergutsbesitzer Freiherr von Schorlemer zu Overhagen, 28) für den Bezirk Stirpe der Landwirth Peter

Digitized by Google

Einhoff genannt Fischer zu Weckinghausen, 29) für den Bezirk Lippstadt der Rentner Hermann von Drenkhahn zu Lippstadt; V. vom 27. September d. J. ab: 30) für den Bezirk Dedinghausen der Landwirth Ignatz Schnittger zu Dedinghausen.

Arnsberg, den 5. October 1863.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(434.) Im III. Quartal 1863 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction: a. angestellt: die Post-Assistenten: Kinzel und Wellmann in Iserlohn, Held in Lüdenscheid, Bohn in Arnsberg, Wunschmann in Dortmund, Dietenberger in Hagen, Eichler in Soest und Soldmann bei dem Eisenbahn-Post-Amte No. 9. daselbst, als Post-Secretaire; die Post-Expeditions-Gehülfen: Hövel in Dortmund, Großkurt in Finnentrop und Kotzschmar in Creuzthal als Post-Expedienten; der Post-Expeditions-Gehülfe Hork in Altenhundem und der Gastwirth und Kaufmann Müller in Holzhausen als Post-Expediteure, und der Sergeant Kuckels als Briefträger in Hagen. b. ernannt: die Post-Secretaire: Wulff in Hörde und Knappke in Lüdenscheid zu Ober-Post-Secretairen; der Post-Expeditions-Gehülfe Kaatz in Grevenbrück zum Post-Expedienten und der Briefträger Schwarze in Hagen zum Wagenmeister; c. versetzt: der Ober-Post-Secretair Betge von Arnsberg nach Münster, der Post-Expedient Schade von Bochum nach Berlin, der Post-Expedient Conrad von Halver nach Brilon und der Post-Expediteur Bannenberg von Stadtberge nach Barep; d. ausgeschieden: der Wagenmeister Mattern in Iserlohn.

Arnsberg, den 3. October 1863.

Post-Haltestelle.

(435.) Vom 10. d. Mts. ab wird zu Hilnhütten, an dem Punkte, wo die Straße von dort in die Chaussee zwischen Creuzthal und Hilchenbach einmündet, eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen bei den zwischen Creuzthal und Laasphe resp. Creuzthal und Hilchenbach courirenden Personen-Posten eingerichtet werden. Bezüglich der Personengeld-Erhebung kommt der für Dahlbruch geltende Tarif mit der Maaßgabe in Anwendung, daß Reisende von Hilnhütten nach Dahlbruch oder umgekehrt das Personengeld mindestens für 1/2 Meile zu zahlen haben.

Arnsberg, den 7. October 1863.

V. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(436.) Vom 1. d. Mts. ab tritt eine Ermäßigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung im internen Verkehr in gleicher Weise wie bei der Staats-Thelegraphen-Verwaltung für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen zur Beförderung gelangenden Depeschen in der Art ein, daß fortan eine einfache Depesche von 20 Worten bei einer Entfernung: 1) unter und bis 10 Meilen 8 Sgr., 2) über 10 und bis 45 Meilen 10 Sgr., 3) über 45 Meilen 16 Sgr. kostet; für jede weiteren 10 Worte tritt die Hälfte dieser Einheitsgebühr hinzu.

Münster, den 3. October 1863.

(437.) Am 1. October c. tritt im Westfälischen Verbands-Verkehr ein neues Reglement nebst Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck in Kraft. Exemplare desselben sind auf den Verbandsstationen käuflich zu haben.

Münster, den 29. September 1863. Die Geschäftsführende Direction.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(438.) Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 12. September 1861 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Revierbeamte im Revier Sprockhövel, Bergmeister Schmid bisher zu Bommern seinen Wohnort verändert hat und nach Sprockhövel gezogen ist.

Dortmund, den 3. October 1863.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(439.) Die durch die Versetzung des seitherigen Bau-Inspectors von Lesser vacant gewordene Bau-Inspection Arnsberg ist dem Bau-Inspector Heidman verliehen, und sind die Geschäfte dieser Stelle vom 1. October ab von demselben übernommen worden.

Zu dem Stücke 40 des Amtsblatts ist ein Extra-Blatt ausgegeben worden, enthaltend: „Wahlen zum Hause der Abgeordneten."

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 17. October. 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(440.) Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1862 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht

der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmen- u. Arbeitshauses zu Benninghausen pro 1862.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	Einnahme.			
	A. Landarbeitshaus.			
1	Bestand aus der Rechnung pro 1861	27585	29	7
2	Zinsen vom Kapital-Vermögen	770	26	3
	„ von vorübergehend bei der Provinzial-Hülfs-Kasse belegt gewesenen Beständen	1905	2	2
3	Ertrag der Grundstücke: a. durch eigene Bewirthschaftung	6002	14	—
	b. „ Verpachtung	2136	25	9
4	Kostgeld: a. für Corrigenden à 40 Thlr.	4561	—	—
	b. „ Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3603	10	—
5	Arbeitsverdienst	5501	9	7
	aus der Fabrikation	2941	10	—
6	Provinzialbeiträge	3512	3	10
7	Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	1654	—	—
8	Vorübergehend belegte und wieder eingezogene Bestände	73500	—	—
9	Verschiedene Einnahmen	197	22	8
	Summa A.	133872	3	10
	B. Landarmen-Wesen.			
10	Erstattete Landarmen-Kosten	1152	19	2
11	Provinzial-Beiträge	17494	7	2
12	Zuschuß aus dem provinzialständischen Dispositionsfonds	4000	—	—
13	Verschiedene Einnahmen	6	26	7
	Summa B.	22653	22	11
	C. Für verwahrloseté Kinder.			
14	Kostgeld-Zuschüsse der Gemeinden	1106	6	8
15	Provinzial-Beiträge	1106	—	—
	Summa C.	2212	6	8
	D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.			
16	Zuschuß aus den Provinzial-Beiträgen	6087	19	—
	Summa D. für sich.			
	Ausgabe.			
	A. Landarbeitshaus.			
1	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen	5731	20	8
2	Speisung	12885	28	2
3	Bekleidung	1738	22	2

Digitized by Google

		Thlr.	Sg.	Pf.
4	Feuerung	981	5	—
5	Beleuchtung	606	18	7
6	Wäsche und Reinigung	1033	9	7
7	Medikamente	78	17	2
8	Bauliche Unterhaltung	798	1	7
9	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	798	4	10
10	Behufs der Fabrikation: a. zum Ankauf roher Arbeitsstoffe	2389	13	10
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	828	25	7
11	Behufs der Ackerwirthschaft: a. Arbeitslohn der Häuslinge	1346	14	7
	b. Für sonstige Bedürfnisse	4468	—	10
12	Transportkosten und Zehrgelder für entlassene Häuslinge	371	11	7
13	Steuern, Gemeindelasten, Feuersocietäts-Beiträge	956	24	5
14	Drucksachen, Schreibmaterialien, Porto, Diäten und Reisekosten	298	16	7
15	Gratifikationen an Offizianten und Gesinde, Prämien der Häuslinge	435	8	2
16	Vorübergehend belegte Bestände	73500	—	—
17	Verschiedene Ausgaben	200	16	6
	Summa A.	109447	19	10
	B. Landarmen-Wesen.			
18	Besoldungen	900	—	—
19	Landarmenpflege: a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3603	10	—
	b. desgleichen in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg	1653	22	6
	c. „ „ „ Pflege-Anstalt zu Gesecke	679	16	8
	d. „ „ den Gemeinden	15345	22	6
20	Prozeßkosten	251	11	3
21	Unterstützungen an Gemeinden	220	—	—
	Summa B.	21753	22	11
	C. Für verwahrlosete Kinder.			
22	Für verwahrlosete Kinder, welche in andern Erziehungs-Anstalten untergebracht sind	2212	6	8
	Summa C. für sich.			
	D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.			
23	Zuschuß	6087	19	—
	Summa D. für sich.			

Zusammenstellung.

		Einnahme. Thlr.	Sg.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Sg.	Pf.	Bestand. Thlr.	Sg.	Pf.
A.	Für das Landarbeitshaus	133872	3	10	109447	19	10	24424	14	—
B.	Für das Landarmen-Wesen	22653	22	11	22653	22	11	—	—	—
C.	Für verwahrlosete Kinder	2212	6	8	2212	6	8	—	—	—
D.	Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	6087	19	—	6087	19	—	—	—	—
	Ueberhaupt	164825	22	5	140401	8	5	24424	14	—

Unter vorstehender Gesammt-Einnahme und Ausgabe sind an Posten, welche blos durch die Rechnung laufen, enthalten:

a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden, für Produkte, Fabrikate und Arbeitswerth in der Anstalt erzielt und in derselben naturaliter verwendet 12195 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.

b. die vorübergehend belegt gewesenen Bestände zu 73500 „ — „ — „

Wird beides abgesetzt mit 85695 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.

so beträgt die eigentliche Einnahme nur	79130	11	1
„ „ „ „ Ausgabe „	54705	27	1
Bestand wie oben	24424	14	—

Digitized by Google

II. Uebersicht
der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Kinder in der Erziehungs-Anstalt.	Summa.
Bestand am 31. December 1861	193	50	—	Sind in andern Anstalten untergebracht.	243
Im Jahre 1862 sind hinzugekommen:					
a. Vagabunden anderer Provinzen	130	12	—		142
b. Heimathlose Corrigenden der Provinz Westfalen	38	4	—		42
c. Domicil-Berechtigte	144	56	—		200
d. Landarme	31	10	—		41
Summa	536	132	—	—	668
Davon sind:					
a. gestorben	11	2	—	—	13
b. entwichen	4	—	—	—	4
c. in ihre Heimath entlassen	292	74	—	—	366
d. anderen Anstalten überwiesen	1	—	—	—	1
e. als Gesinde untergebracht	—	—	—	—	—
Summa	308	76	—	—	384
Bestand am 31. December 1862	228	56	—	—	284

Durchschnittlich befanden sich im Jahre 1862 = 274 Personen in der Anstalt, unter diesen 7 Kranke, 76 Landarme und 191 Arbeitsfähige. Die Arbeitsfähigen sind mit geeigneten Arbeiten in und außerhalb der Anstalt beschäftigt worden.

Münster, den 25. September 1863.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(441.) Der von der Gemeinde-Vertretung zu Valbert, Diöcese Lüdenscheid, in die Stelle des freiwillig zurückgetretenen Pfarrers Ohly, zum Pfarrer an der dortigen Gemeinde erwählte und berufene bisherige Pfarrverweser August Diedrich v. Manger in Erwitte ist von uns in ersterer Eigenschaft heute landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 14. September 1863.

(442.) Der seitherige Hülfsprediger Carl Peter Heinrich Niederstein zu Lüdenscheid ist, in Folge Wiedererhebung der dortigen Hülfspredigerstelle zu einer ordentlichen dritten Pfarrstelle, von der größeren Gemeinde-Repräsentation zum dritten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Lüdenscheid berufen und von uns heute landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 16. September 1863.

(443.) Die durch den Tod des Pfarrers Kaiser an der kleineren evangelischen Gemeinde zu Hennen, Diöcese Iserlohn, erledigte Pfarrstelle, ist mittelst patronatischer Ernennung und deren landesherrlicher Bestätigung durch uns, dem Pfarramts-Candidaten Georg Adolph Hermann Henniges, bisher in Iserlohn, verliehen worden.

Münster, den 17. September 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(444.) Der geistliche Lehrer Joseph Terbeck ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Rheine ernannt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Münster, den 10. September 1863.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(445.) Nach §. 174. 1. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnungswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neu gewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. December 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität, sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist. Der Nachweis der erfüllten Militair-Dienstpflicht resp. der Befreiung von derselben muß durch die im §. 175 l. c. verzeichneten Militairpapiere geführt werden.

Digitized by Google

Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. December 1833 (v. Kamptz Annalen Seite 1110) und 16. November 1846 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. Seite 227) die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderungen bei den Bezirksfeldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle-Vorschriften entstanden sind, so wird hierdurch bestimmt, daß nicht nur die im §. 174 l. c. angeordnete allgemeine Controle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind: in den Städten von der Polizei-Obrigkeit, auf dem platten Lande, und zwar:

a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser,
b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von den Orts-Vorständen

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt werden, auszuüben ist.

Ergibt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe, und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Commando, die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

Die betreffenden Behörden werden zur pünktlichen Befolgung der vorstehenden Bestimmungen mit dem Bedeuten veranlaßt, daß für den Fall der Nichtbeachtung sofort zu Ordnungsstrafen würde geschritten werden.

Arnsberg, den 7. October 1863.

(446.) **Uebersicht**

der im Jahre 1862 im Regierungs-Bezirk Arnsberg zu kirchlichen-, Schul- ꝛc. Zwecken abgehaltenen Collecten.

Nro.	Bezeichnung der Collecte.	Ertrag.			Außerdem sind eingesammelt worden: im Regierungs-Bezirk Arnsberg durch Deputirte.			in anderen Regierungs-Bezirken.			Summa des Ertrags im Jahre 1862.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Ständige Collecten.												
1	Allgem. Kirchen-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Reg.-Bezirks Arnsberg	259	25	3	—	—	—	—	—	—	259	25	3
2	Evang. Kirchen-Collecte für den evangelischen Schul-Verbesserungsfonds des Reg.-Bezirks Arnsberg	172	3	7	—	—	—	—	—	—	172	3	7
3	Katholische Kirchen-Collecte für den kath. Schul-Verbesserungsfonds des Reg. Bezirks Arnsberg	73	8	3	—	—	—	—	—	—	73	8	3
4	Allgem. Kirchen-Collecte für die dürftigen und würdigen Studirenden der Universität Bonn	496	17	1	—	—	—	—	—	—	496	17	1
5	Evang. Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel	326	6	6	—	—	—	—	—	—	326	6	6
6	desgl. zum Besten des Schullehrerseminars zu Soest	189	8	11	—	—	—	—	—	—	189	8	11
7	Evang. Kirchen- u. Haus-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt zur Pflege u. Erziehung verwahrloster Kinder zu Düsselthal	304	18	6	1474	2	5	—	—	—	1778	20	11
8	desgl. zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth	339	10	1	1955	22	3	—	—	—	2295	2	4
9	Haus-Collecte zum Besten des evang. Rettungshauses zu Schildesche	126	26	9	728	18	7	—	—	—	855	15	4
10	Katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln	123	17	1	—	—	—	—	—	—	123	17	1
	Summa A.	2411	22		4158	13	3	—	—	—	6570	5	3

Digitized by Google

Nrs.	Bezeichnung der Collecte.	Ertrag.			Außerdem sind eingesammelt worden: im Regierungs-Bezirk Arnsberg durch Deputirte.			in anderen Regierungs-Bezirken.			Summa des Ertrages im Jahre 1862.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Nichtständige Collecten.												
11	Evang. Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Heil- u. Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder in Rheinland und Westfalen zu München-Gladbach	256	7	11	1131	14	8	—	—	—	1387	22	7
12	Evang. Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der evang. Abtheilung der von Vincke'schen Prov.-Blinden-Anstalt zu Soest	1370	6	4	—	—	—	—	—	—	1370	6	4
13	Kath. Haus-Collecte zum Besten der Paderborn'schen Abtheilung der von Vincke'schen Prov.-Blinden-Anstalt	633	—	4	—	—	—	—	—	—	633	—	4
14	Evang. Haus-Collecte zum Neubau einer evang. Kirche in Warendorf, Reg.-Bez. Münster	386	16	10	445	10	10	—	—	—	831	27	8
15	Kath. Haus-Collecte zum Neubau einer kathol. Kirche zu Ochtrup, Reg.-Bez. Münster	45	18	1	617	20	—	—	—	—	663	8	1
16	Evang. Kirchen- und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangel. Landeskirche	630	27	11	2270	19	2	—	—	—	2901	17	1
17	Kath. Haus-Collecte für den Neubau einer kath. Kirche zu Gemünd, Reg.-Bez. Aachen	13	3	—	1362	3	9	—	—	—	1375	6	9
18	Evang. Kirchen-Collecte zum Besten des Kirchen- u. Pfarrhausbaues der Filial-Gemeinde Lebenburg in der Rheinprovinz	228	20	3	—	—	—	—	—	—	228	20	3
19	Kath. Haus-Collecte zum Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Haaren, Reg.-Bezirks Minden	—	9	7	588	28	6	—	—	—	589	8	1
20	Evang. Haus-Collecte zum Neubau eines Kirchthurms und Pfarrhauses der evang. Gemeinde zu Medebach	106	19	2	1282	3	11	—	—	—	1388	23	1
21	Evang. Haus-Collecte zum Restaurationsbau der Kirche der evang. Sanct Pauli-Gemeinde in Soest	64	29	10	1971	25	2	—	—	—	2036	25	—
22	Evang. Haus-Collecte zum Besten des Schulhausbaues der evang. Schulgemeinde Buschhausen im Kreise Altena	45	26	2	1348	4	2	—	—	—	1394	—	4
23	Evang. Haus-Collecte zum Besten des Schulhausbaues der evang. Schulgemeinde Berninghausen, Kreis Hagen	67	—	6	1034	23	7	—	—	—	1101	24	1
24	Kath. Haus-Collecte zum Besten des Schulhausbaues der kath. Schulgemeinde zu Padberg, Kreis Brilon	33	—	1	923	24	1	—	—	—	956	24	2
	Summa B.	3882	6	—	12,976	27	10	—	—	—	16,859	3	10
	Hierzu Summa A.	2411	22	—	4158	13	3	—	—	—	6570	5	3
	Summa A. und B.	6293	28	—	17,135	11	1	—	—	—	23,429	9	1

Arnsberg, den 6. October 1863.

Digitized by Google

Kirchen-Kollecte zur Unterstützung der in Bildung begriffenen evang. Gemeinde Dönberg, Diöcese Elberfeld.

(**447.**) In Folge Ermächtigung des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes vom 27. August d. J. hat das Königliche Consistorium zu Münster zur Unterstützung der in Bildung begriffenen Gemeinde Dönberg, Diöcese Elberfeld, eine in allen evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen am XX. post trinit., als am 18. d. Mts. abzuhaltende Kirchen-Kollecte ausgeschrieben und der Geistlichkeit aufgegeben, die Erträge derselben bis zum Schlusse des Monats November d. J. auf dem gewöhnlichen Wege abzuführen. Wir veranlassen daher die Steuer Kassen des hiesigen Regierungsbezirks, die eingehenden Kollectengelder von den betreffenden Geistlichen einzuziehen und bis zum 15. December d. J. an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber aber an uns einzureichen.

Arnsberg, den 7. October 1863.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(**448.**) Ernannt sind: 1) der Kreisgerichts-Rath zur Nedden zu Dortmund zum Rath bei dem Appellations-Gericht zu Paderborn, 2) der Gerichts-Assessor Asbeck zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Dortmund, 3) der Hülfsbote Hegemann zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Hagen. Die Gerichts-Assessoren von Olfers, Ficker, Scheffer-Boichorst, Zurmühlen und Schröder gut. von Schirp sind aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Münster und der Gerichts-Assessor Liebrecht ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt.

Hamm, den 1. October 1863.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**449.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Wittgenstein die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben benannten Bezirke zu Schiedsmännern wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode:

I. vom 19. September d. J. ab:

1) für den Bezirk Neuastenberg der Lehrer Clemens Fischer zu Neuastenberg,
2) " " " Wunderthausen der Oeconom Johannes Beitzel zu Diedenhausen,
3) " " " Girkhausen der Oeconom und Wirth Ludwig Florin zu Girkhausen,
4) " " " Berleburg der Fürstliche Kammer-Rath August Jost zu Berleburg,

II. vom 24. September d. J. ab:

5) " " " Dotzlar der Färber und Oeconom Johann Georg Spies zu Markhausen,
6) " " " Birkelbach der Müller und Oeconom Christian Kaiser zu Wommelsdorf,
7) " " " Wingeshausen der Lehrer Georg Fleck zu Wingeshausen,
8) " " " Berghausen der Lehrer Georg Müße zu Berghausen,
9) " " " Elsoff der Gemeinde-Vorsteher und Gerichts-Taxator Ludwig Braun zu Elsoff,
10) " " " Arfeld der Oeconom Karl Staudinger zu Schwarzenau,

III. vom 20. November d. J. ab:

11) " " " Bettelhausen der Gemeinde-Vorsteher-Stellvertreter Johann Georg Weyand zu Bettelhausen,
12) " " " Weidenhausen der Gastwirth Georg Spies zu Weidenhausen.

Arnsberg, den 10. October 1863.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

(**450.**) 1. Versetzungen: Baltz, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps; Mann, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 7. als Vorstand der Intendantur der 8. Division nach Erfurt; Koschwald, überzähliger Intendantur-Registrator vom Königlichen Kriegs-Ministerium zur Intendantur des 7. Armee-Corps; von Winkler, Kasernen-Inspector von Düsseldorf nach Wesel. 2. Ernennungen: Rohleder, Kasernen-Inspector in Paderborn im Amte bestätigt.

Münster, den 7. October 1863.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**451.**) Der Rentmeister Emil Kipper zu Uentrop ist zum Beigeordneten des Amtes Rhynern, Kreises Hamm, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 24. October. 1863.

(152.) Das 31., 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nr. 5758.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen.

(Nr. 5759.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863.

(Nr. 5760.) Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

(Nr. 5761.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt.

(Nr. 5762.) Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

(Nr. 5763.) Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Behlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichnung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

(153.) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nro. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei,

Digitized by Google

wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen über . . . . Thlr. zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Juni l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Die Deputirten der Kurmark:
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke. Graf Haeseler. Scharnweber.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse wie solches im diesjährigen Amtsblatt Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuld-Verschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 20. October 1863.

Bedarf des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers pro 1864.

(**454.**) Mit Hinweisung auf unsere früheren Bestimmungen, namentlich die Circular-Verfügungen vom 28. August 1848 und 28. November 1849 werden die Herren Amtmänner, sowie die Magistrate im hiesigen Regierungsbezirke hierdurch angewiesen, die vorgeschriebenen Zu- und Abgangs-Verzeichnisse der Frei-, Zwangs- und freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers für das Jahr 1864 bis zum 8. November curr. den Herren Landräthen zugehen zu lassen und diese werden veranlaßt, die Haupt-Nachweisungen sämmtlicher Abonnenten Ihres Kreises bis zum 1. December d. J. uns einzureichen. Die Zahl der für das Jahr 1863 erforderlichen Exemplare des Sachen- und Namen-Registers haben die Herren Landräthe der hiesigen Amtsblatts-Redaction mitzutheilen.

Arnsberg, den 14. October 1863.

Haus-Collecte zum Besten der Brandbeschädigten der Stadt Ahaus.

(**455.**) Unter Bezugnahme auf den in dem gegenwärtigen Stücke unter Nro. 456 enthaltenen Aufruf des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen vom 17. d. Mts., in Betreff des die Stadt Ahaus am 13. huj. betroffenen Brandunglückes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die darnach zu Gunsten der Brandbeschädigten der Stadt Ahaus bewilligte allgemeine Haus-Collecte mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten durch die vom Landrathe Freiherrn von Kerckerinck-Borg zu Ahaus mit Legitimation zu versehenden und den Herren Landräthen unseres Verwaltungsbezirkes noch namhaft zu machenden Gemeinde-Deputirten in dem dreimonatlichen Zeitraume von jetzt ab bis Ende Januar k. J., in denjenigen Ortschaften aber, wo die Deputirten bis zum Ablaufe jenes Zeitraumes nicht eingetroffen sein möchten, in den nächsten 14 Tagen des Monats Februar k. J. durch die Ortsbehörden in der üblichen Weise abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 19. October 1863.

II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen

(**456.**) Die Kreis-Stadt Ahaus ist am 13. d. Mts. bis auf wenige Häuser abgebrannt und hat dieses schwere Brandunglück die größten Theils unbemittelten Bewohner um so härter betroffen, als die am Abend ausgebrochene Feuersbrunst mit einer solchen Schnelligkeit um sich griff, daß in kaum 2 Stunden die Stadt von den Flammen zerstört wurde und die Einwohner nicht allein obdachlos geworden sind, sondern auch ihre ganze bewegliche Habe mit Einschluß des bereits eingebrachten Ertrags der Erndte verloren haben. Obgleich bereits von vielen Seiten freiwillige Gaben an Geld und Naturalien in erfreulicher Weise zur Abhülfe der ersten dringensten Noth dargebracht worden sind, so kann eine nachhaltige Unter-

Digitized by Google

stützung und Wiederaufhülfe doch nur durch eine allgemeine Bethätigung der Wohlthätigkeit im ganzen Umfange der Provinz erreicht werden. Deshalb wird eine allgemeine Haus Collecte veranstaltet und das dieserhalb Erforderliche von den Königlichen Regierungen veröffentlicht werden. Dem vielfach bewährten Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner Westfalens vertraue ich zuversichtlich, daß sich derselbe auch bei dieser dringenden Veranlassung in vollem Maße bewähren werde, weshalb ich die bezüglichen Behörden ersuche, im Verein mit der Geistlichkeit, auf Erzielung eines möglichst reichlichen Ertrags der Collecte hinzuwirken.

Münster, den 17. October 1863.

(**457.**) Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers werden die in Artikel 11 der Amtsblatt-Bekanntmachung des Oberpräsidiums vom 13. Januar 1830, Steuerung der Salz Einschwärzung betreffend, enthaltenen Vorschriften über die Eintragung des direct aus der Salzfactorei entnommenen Salzbedarfs in die Salz-Controlbücher dahin abgeändert, daß fortan, wenn Mitglieder einer der Salzverbrauchs-Controle unterliegenden Gemeinde ihren Salzbedarf unmittelbar aus einer Factorei oder Königl. Sellerei entnehmen, der betreffende Factor oder Königl. Seller die direct bezogene Salzmenge sowohl in dem Gemeinde-Salzbuche, wie in dem ihm von dem Käufer vorzulegenden Familien-Salzverbrauchsbuche zu vermerken hat. Die Bestimmung im Art. 4 der vorgedachten Bekanntmachung, wonach die Gemeindeseller verpflichtet sind, das von Gemeindemitgliedern unmittelbar aus einer Königl. Factorei oder Sellerei bezogene Salz in ihr Contobuch einzutragen, erleidet dadurch keine Aenderung.

Münster, den 19. October 1863.

(**458.**) Der Amtmann Diepenbrock zu Harsewinkel ist zum Kassen-Rendanten der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser-Emk-Thal, gemäß § 7 des Statuts vom 9. Februar 1863, gewählt und als solcher bestätigt worden. Münster, 9. October 1863.

(**459.**) Die nachfolgenden von dem Herrn Finanzminister unterm 25. Juli curr. erlassene Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gemeinde-Vorständen die Abschriften der Einschätzungs-Register nebst summarischer Klassenzusammenstellung Seitens der Herren Veranlagungscommissarien zugehen werden, sobald die Einschätzungs-Register fertig gestellt sein werden. Arnsberg, den 20. October 1863.

Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer.

Anweisung

für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Rheinland und Westphalen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§ 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemeinden des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach §. 44. der Hauptanweisung und nach dem Circulare vom 4. September 1862 (IV. a. 3675) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45. der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens anreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande und zwar in den nach den Landgemeinde-Ordnungen vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 523 ff.), beziehungsweise 15. Mai 1856 (G.-S. S. 435 ff.) und 19. März 1856 (G.-S. S. 265 ff.) verwalteten Gemeinden durch Vermittelung des Bürgermeisters (Amtmanns), mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1., Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassenzusammenstellung des betreffenden Gemeindeverbandes gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. October 1861 IV. 2375.), welche zu den Einschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht

Digitized by Google

der nach Vorschrift des §. 3. offen zu legenden Katasterkarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; erdlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präclusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen

und zwar nur gegen den Inhalt der Spalten 3. 4. 7. 11. und 12. der Abschrift des Einschätzungsregisters angebracht werden dürfen, da der Inhalt der Spalten 2. 5. 6. 8. 9. und 10. sich nur auf die Untervertheilung der Grundsteuer beziehe.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2. gedachten Eröffnungsschreiben sind:

a) die Katasterkarten für jeden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirk in dem Amtslokale des Bürgermeisters (Amtmanns);
b) die Originaleinschätzungsregister und vollständigen Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis in dem Büreau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude

während eines nach dem Umfange des Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirks beziehungsweise des Kreises zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Dem Veranlagungskommissar bleibt die Bestimmung gewisser Tage und Stunden der Offenlegung während des dafür festzusetzenden Zeitraums vorbehalten und hat derselbe bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Vertreter solcher innerhalb des Gemeindeverbandes belegenen Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Vertreter solcher Grundstücke haben etwaige Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege, binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Die Gemeindevorstände haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters nebst der summarischen Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Vertreter künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars 2. auszustellen und binnen längstens

Digitized by Google

8 Tagen vom Empfange des im §. 3. bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§ 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemeinden außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45. der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei- oder mehrfach angesetzt, oder
   b) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   c) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   d) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   e) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.
2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts sind, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4. (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur zulässig
   a) gegen die unrichtige Uebernahme der in den Katastermutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister (§. 52. zu 7. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861);
   b) gegen die unrichtige Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Kataster-Mutterrollen und Karten eingetretenen Veränderungen in dem Bestande beziehungsweise der Umgrenzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (Hofräume und den Flächeninhalt von einem Morgen nicht übersteigende Hausgärten — vergl. §. 1. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 — so wie die im §. 4. a. a. O. bezeichneten Grundstücke).

   Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.
3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif können von dem Gemeindevorstande nicht nur hinsichtlich der innerhalb des eigenen Gemeindebezirks belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemeinden innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemeinde im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen.

   Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Katasterkarte ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.
4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen mit den Angaben des Einschätzungsregisters nicht übereinstimmen, oder wenn die Größe einzelner Parzellen in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig auffummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 3 beigefügten Muster und nach Gemeinden geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurthei-

Digitized by Google

lung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des bezüglichen Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reklamation nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 8. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§. 7.) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 7.) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6. dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 9. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§ 10. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§ 11. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Katasterkarten und etwa vorhandenen besonderen Feldhandrisse danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 3, zu §. 6) zu bescheinigen.

Berlin, den 25. Juli 1863. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Bitter.

III. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(460.) Zu Hagen im Regierungsbezirke Arnsberg wird am 20. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagedienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 17. October 1863.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 43. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 26. October 1863.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(461.) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Extrablatt zum 40. Stücke des diesjährigen Amtsblatts) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verhinderung des Wahl-Commissars Landraths von Holzbrinck zu Altena, an dessen Stelle der Regierungs-Rath von Schenck hierselbst zum Wahl-Commissar für den dritten Wahlbezirk (Kreise Altena und Iserlohn) ernannt worden ist.

Arnsberg, den 26. October 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 31. October. 1863.

(462.) Das 34. und 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5764.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

(Nro. 5765.) Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Ladbehnen und von Willuhnen über Jurcken und Radszen nach Schillehnen.

(Nro. 5766.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

(Nro. 5767.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

(Nro. 5768.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

(Nro. 5769.) Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863.

(Nro. 5770.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 u. 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14. \text{ October}}{11. \text{ December}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{24. \text{ Juni}}{7. \text{ Juli}}$ – 1854. Vom 30. September 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute betr.

(463.) Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31 October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. October beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht, und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. October des nächsten Jahres nach sich. Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen. Berlin, den 1. October 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt in Schildesche.

(464.) Die von dem Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen für das Rettungshaus in Schildesche, Kreises Bielefeld, in der Provinz Westfalen wiederum auf die drei Jahre 1863, 1864 und 1865 bewilligte Haus-Collecte wird für das gegenwärtige Jahr innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes bis Ende Februar k. J. durch von der Königlichen Regierung in Minden mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden. Arnsberg, den 21. October 1863.

Hengste-Körung betr.

(465.) Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Kommission in den Terminen zu Arnsberg, Reiste, Brilon, Soest, Iserlohn, Bochum, Dortmund und Hamm im Monate September d. J. angekört worden und dürfen daher für die Periode $18^{63}/_{65}$ als Beschäler benutzt werden:

Digitized by Google

Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers Name.	Wohnort.	Farbe.	Beschreibung der Beschäler: Abzeichen.	Größe. Fß.	Zoll.	Alter Jahr.	Race.
1	Arnsberg	Graf von Fürstenberg-Herdringen	Herdringen	rothbraun	linke Hinterkrone weiß	5	3	21	Vollblut.
2	dto.	Schulte	in der Horst	Rothschimmel	Stern, beide Hinterfüße weiß	5	3	8	Karrenschlag.
3	Meschede	Fehling	Niederbärndorf	Grauschimmel	mit braunem Kopf	5	4	9	desgl.
4	dto.	Frigge	Oberrahrbach	dto.	Krötenmaul	5	5	9	desgl.
5	dto.	Schulte	Blüggelscheid	dto.	Stern	5	3	8½	Landschlag.
6	Brilon	Voigtland	Ratlinghausen	Dunkelfuchs	Bläße, beide Vorderfüße, linke Hinterkrone weiß	5	2	8½	veredelter Landschlag.
7	dto.	Terburg	Altenbüren	dunkelbraun	langen Stern, Unterbläße, rechte Hinterfessel, linke Hinter- und linke Vorderkrone weiß	5	—	5½	desgl.
8	Soest	Reincke	Berwicke	Grauschimmel	Bläße	5	1½	3	v. Pergeras.
9	Iserlohn	Pantaleon	Drüpplingsen	Dunkelfuchs	Bläße, linke Hinterfuß weiß	5	3	13	Karrenschlag.
10	Hagen	Hesing	Böhle	Grauschimmel	mit schwarzem Kopfe	5	3	4	desgl.
11	Bochum	Nierhoff	Harpen	dunkelbraun	—	5	5	9	desgl.
12	dto.	Stallberg	Braubauerschaft	dto.	Blümchen	5	4	5½	veredelt.
13	dto.	Trimmbusch	Horsthausen	hellbraun	Stern	5	2	4½	Karrenschlag.
14	dto.	Belami	(Vereinshengst)	schwarzbraun	Stern, beide Hinterfessel weiß	5	4	6	Trabener.
15	Dortmund	Wilmsmann	Berghofen	Rappe	mit Flecken	5	5	5	Karrenschlag.
16	dto.	Epseloh	Westhusen	kastanienbraun	—	5	5	9	v. Pegasus.
17	dto.	Schulte	Hostedde	dunkelbraun	mit Bläße	5	5	6½	veredelt.
18	dto.	Neckermann	Asseln	Dunkelfuchs	durchgehende Bläße, linke Hinterfessel, rechte Hinterkrone weiß	5	4	7½	Karrenschlag.
19	dto.	Küper	Deininghausen	Rappe	—	5	—	4½	veredelt.
20	dto.	Tuckemüller	Deininghausen	dto.	—	5	4	5	Karrenschlag.
21	Hamm	Habbes	Werthfeld	Lehmfuchs	Schußstern	5	5	5½	veredelt.
22	dto.	Willichmann	Ostheeren	rothbraun	Schußstern, Schnibbe, rechte Hinterfuß weiß	5	6	9	desgl.
23	dto.	Speckenwirth	Braunay	Braunschimmel	rechte Hinterfuß weiß	5	1½	9	desgl.

Arnsberg, den 15. October 1863.

(466.) **Die im Jahre 1682 erbaute Kirche der kleineren evangelischen Kirche-Gemeinde zu Hagen ist ein kleines unansehnliches von Fachwerk errichtetes Gebäude ohne Thurm und ohne sonstige Vorrichtung**

Digitized by Google

zum Aufhängen von Glocken. Dieses, damals für die nur 200 Seelen zählende Gemeinde berechnete Kirchen-Gebäude, entspricht in seiner jetzigen Gestalt weder der Würde des Gottesdienstes, noch der gegenwärtigen Mitgliederzahl, welche bis auf circa 1700 herangewachsen ist. Nach dem eingeholten Gutachten von Bauverständigen ist die Kirche einer Reparatur nicht mehr fähig, der Bau einer neuen Kirche daher eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden. Die Kosten für den Neubau betragen nach dem genehmigten Bauplane 21,000 Thlr., von welchen die Gemeinde 11,000 Thlr. aus eigenen Mitteln zu decken beschlossen hat. Zu größeren Leistungen ist die meistens aus Fabrikarbeitern und kleinen Handwerkern bestehende, bereits schwer belastete Gemeinde nicht im Stande, welche an directen Staatssteuern 3390 Thlr. und an Communal-Abgaben 5453 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. aufzubringen hat. In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen der kleineren evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Hagen eine, bei den evangelischen Bewohnern der Provinz, in dem sechsmonatlichen Zeitraum vom 1. November d. Js., bis 30. April k. Jhs., durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt, welche dem Wohlthätigkeitssinne der evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks empfohlen wird.

Arnsberg, den 27. October 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**467.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Olpe die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben benannten Bezirke zu Schiedsmännern wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode:

I. vom 24. September d. J. ab:

1) für den Bezirk Olpe — Stadt: der Stadtverordnete Ferdinand Sondermann zu Olpe,
2) " " " Olpe — Land: der Gemeinde-Vorsteher Franz Anton Schulze zu Günsen,
3) " " " Drolshagen — Land: der Vorsteher Emil Neuhaus zu Oehringhausen,
4) " " " Wenden: der Lehrer Anton Niklas zu Ottfingen,

II. vom 1. October d. J. ab:

5) " " " Kirchveischede: der Beigeordnete u. Kaufmann Wilhelm Brill zu Kirchveischede,
6) " " " Förde: der Gutsbesitzer Karl Arens zu Grevenbrück,

III. vom 2. October d. J. ab:

7) " " " Oberhundem: der Gemeinde-Vorsteher Joseph Tröster zu Oberhundem,
8) " " " Heinsberg: der Gutsbesitzer Christoph Höbelheinrich zu Heinsberg,

IV. vom 8. October d. J. ab:

9) " " " Elspe: der Kaufmann Theodor Börger zu Elspe,

V. vom 10. October d. J. ab:

10) " " " Kleusheim: der Lehrer Wilhelm Wacker zu Neuenkleusheim,
11) " " " Drolshagen — Stadt: der Wirth u. Stadtverordnete Kasimir Bone zu Drolshagen,

VI. vom 12. October d. J. ab:

12) " " " Kirchhundem: der Gastwirth Willibald Schmelzer zu Kirchhundem,
13) " " " Kohlhagen: der Gutsbesitzer Anton Neuhaus zu Emlinghausen,

VII. vom 17. October d. J. ab:

14) " " " Attendorn — Stadt: der Rathsherr Emil Wilmes zu Attendorn,
15) " " " Attendorn — Land: der Rentmeister Mart. Schneidersmann zu Schnellenberg und
16) " " " Helden: der Gemeinde-Verordnete Joseph Struck zu Niederhelden.

Arnsberg, den 21. October 1863.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

(**468.**) Im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn Grafen von Itzenplitz Excellenz, bringen wir die nachstehende Allerhöchste Ordre mit den dazu gehörigen Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 18. October 1863.

* * *

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile ich den hierbei zurückfolgenden ander-

Digitized by Google

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Locale und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Berichts des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde, 2) Salinenkunde, 3) Allgemeine Hüttenkunde, 4) Eisenhüttenkunde, 5) Mechanik, 6) Maschinenlehre, 7) Markscheide- und Meßkunst, 8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen, 9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen, 11) Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der

Digitized by Google

erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:

1) diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen;
2) die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst;
3) die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10. und 11. zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16.) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11. und 12.), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5 stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. **19.** In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. **20.** Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. **21.** Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. **22.** Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(475.) Zufolge des von mir genehmigten Beschlusses der provinzialständischen Commission für die Angelegenheiten der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät tritt in Gemäßheit des §. 1 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September d. J. genehmigten ergänzenden Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät (Gesetz-Sammlung 1863. Seite 543) im §. 3. Alin. 2 der Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Provinzial-Feuer-Societät (Amtsblattbekanntmachung vom 21. August 1862) die Aenderung ein, daß die Versicherungsperioden mit dem 1. Juli beginnen, und bei Versicherungen, welche im Laufe eines Jahres anfangen, der ein- resp. fünf- oder zehnjährige Turnus vom nächsten 1. Juli an gerechnet wird.

Münster, den 31. October 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(476.) Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist bezüglich des Ausdrucks: „in vasis porcellanicis", Seite 58, Zeile 19 der 7ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica eine Erklärung dahin erlassen worden, daß unter „vasa porcellanica" in Beziehung auf die Aufbewahrung der dicken Extracte in den Officinen wörtlich Gefäße von Porzellan zu verstehen sind, den Apothekern aber zur Aufbewahrung der Vorräthe von dicken Extracten in anderen Geschäftsräumen auch die Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug mit bleifreier Glasur gestattet ist.

Die Herren Apotheker unseres Verwaltungsbezirks setzen wir hiervon in Kenntniß.

Arnsberg, den 30. October 1863.

Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der Universität Bonn.

(477.) **Rechenschafts-Bericht**

über den Zustand des Stipendien-Fonds auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1860, 1861 und 1862.

In dem Rechenschafts-Bericht vom 13. October 1860 konnten meine Herren Amtsverweser mit der Bemerkung beginnen, daß die Hoffnung, welche sie im Vertrauen auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westphalen in ihrem Berichte vom 18. April 1857 über die Leistungen des Unterstützungsfonds der Universität Bonn ausgesprochen hätten, nicht getäuscht worden sei. Während die jährlichen Staatszuschüsse dieselben geblieben wären, hätten die Kirchen-Collecten in den letzten drei Jahren zwei Tausend Thaler mehr eingebracht als in dem vorhergehenden Triennium. Ich befinde mich rücksichtlich des seitdem abgelaufenen dreijährigen Zeitraums nicht in einer ähnlichen glücklichen Lage. Zwar haben in den Jahren 1860, 1861 und 1862 die in den evangelischen Gemeinden gesammelten Collecten sich von 4787 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 4807 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., mithin um 20 Thlr. 14 Sgr. gehoben; dagegen sind aber die Collecten-Gelder in den katholischen Gemeinden von 6005 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. auf 5407 Thlr 8 Sgr. 4 Pf. gesunken, haben sich mithin um 598 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. vermindert, und ebenfalls haben die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden statt 475 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., auf welche Summe dieselben sich in den Jahren 1857, 1858, 1859 beliefen, in der letzten dreijährigen Periode nur 441 Thlr. 12 Sgr 4 Pf., mithin 33 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. weniger ergeben. Im Ganzen weisen also die in dem letzten Triennium gesammelten Collecten gegen den vorhergehenden gleichen Zeitraum einen Minderbetrag von mehr als 600 Thlr. nach.

Angesichts dieses betrübenden Resultats bin ich veranlaßt, mich besonders eindringlich an die Bewohner Rheinlands und Westphalens, an die evangelischen Gemeinden der Hohenzollerschen Lande und an die katholischen Kirchen der Provinz Sachsen mit der Bitte zu wenden, daß sie des Schicksals der bedürftigen und würdigen Studirenden der Hochschule in mildthätiger Liebe gedenken und diese bei den angeordneten Collecten, jeder nach seinen Kräften, bethätigen.

Für die Opferwilligkeit edler Menschenfreunde giebt es nicht leicht ein Feld, auf welchem mit der Aussicht auf reichere Früchte der Wohlhabendere dem Dürftigen seine werkthätige Liebe beweisen kann. Der allgütige Gott senkt die verschiedensten geistigen Gaben in die Seelen der Menschen ohne Unterschied, ob sie von der Wiege an umgeben sind von der liebevollen Sorge begüterter Aeltern, welche für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder alle Hülfsmittel aufbieten können, welche die hohe Entwicklungsstufe einer begabten Nation und eines Staates gewähren, der in der Pflege des Geistes keinem anderen nachsteht, oder ob sie von der Geburt an mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu

Digitized by Google

kämpfen haben und ihren äußeren Verhältnissen nach nur berufen scheinen, in dem beschränktesten Umfange an dem elementaren Unterricht Theil zu nehmen, der nach unsern öffentlichen Einrichtungen mindestens ein Gemeingut aller Menschen sein soll. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in diesem Kampfe manche geistige Kraft zu Grunde geht, aber ebensowenig, daß derselbe häufig den Character geistig bevorzugter Knaben und Jünglinge in dem Maaße stärkt und stählt, daß sie mit um so größerer Energie der Pflege des unsterblichen Theiles ihres Wesens obliegen und trotz aller Ungunst der Verhältnisse in den erlauchten Kreis derjenigen Männer treten, welche auf den geistigen Gebieten ihrer Nation und ihrer Zeit Leuchte und Vorbild sind.

Viele junge Männer haben auf der Bonner Hochschule einen solchen Kampf zu bestehen. Die Zahl der ganz armen oder doch unterstützungsbedürftigen Studirenden berechnet sich in jedem Jahre nach Hunderten und hat sich in den letzten Jahren bei zunehmender Frequenz nicht unerheblich gesteigert. Während in den Jahren 1857—1859 an 885 Studirende Beneficien vertheilt wurden, ist in dem darauf folgenden dreijährigen Zeitraum die Zahl der Studirenden, welche aus dem Unterstützungsfonds eine Beihülfe erhalten haben, auf 970 gewachsen. Der Staat hat die Universität mit großer Liberalität ausgestattet und fährt fort, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Anstalt ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Eine Erhöhung des Beitrags zu dem Unterstützungsfonds aus Staatsmitteln kann verständiger Weise nicht erwartet werden; es den Dürftigen zu ermöglichen, an den reichen Spenden des Staats für den höheren Unterricht Theil zu nehmen, muß zunächst und hauptsächlich Sache der Einzelnen bleiben, die, welcher Religion und welchem Bekenntniß sie angehören mögen, werkthätige Theilnahme an der Noth ihrer hülfsbedürftigen Mitmenschen für eine ihrer ersten Pflichten erachten.

Aber die 970 Studirenden, welche in den letzten drei Jahren Unterstützung genossen haben, sind nicht die einzigen gewesen, welche einer Unterstützung bedürftig waren. Die akademischen Behörden haben sich in jedem Semester in der peinlichen Lage befunden, wegen Unzulänglichkeit der Mittel eine große Anzahl von Gesuchen würdiger und bedürftiger Jünglinge unberücksichtigt lassen zu müssen. Auch darf man nicht etwa glauben, daß denjenigen, welchen ein Beneficium zugewandt werden konnte, die Mittel gewährt wurden, bei den bescheidensten Ansprüchen die Noth des Lebens zu überwinden. Abgesehen von den reichlicher bemessenen Unterstützungen, welche den Assistenten und Schülern verschiedener Institute etatsmäßig zufließen, hat der Verwaltungs-Rath der akademischen Beneficien sich genöthigt gesehen, die Stipendien, welche aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden, auf Beträge von regelmäßig 15 Thlr. per Semester zu reduciren. Es liegt zu Tage, daß dieselben nicht weiter verkleinert werden können, wenn sie nicht aufhören sollen, wirkliche Unterstützungen zu sein, wenn sie nicht den beschämenden Charakter von Almosen annehmen sollen, die außerdem wegen ihrer Geringfügigkeit gewissermaaßen eine Aufforderung enthalten würden, sie in einer leichtsinnigen Stunde zu vergeuden.

Die Noth ist in der That groß. Man sage nicht, daß, wer nicht die Mittel besitze, um die Kosten des Aufenthalts auf der Universität bestreiten zu können, sich einem Lebensberuf widmen möge, zu dem man ohne kostspielige Vorbereitung gelangen könne. Ein solcher Einwurf wäre lieblos, insofern er voraussetzte, daß es keine Liebespflicht der Wohlhabenderen sei, den Armen dazu zu verhelfen, die ihnen von der gütigen Vorsehung verliehenen Gaben des Geistes zum Heil ihrer Mitmenschen zu entwickeln und nutzbringend zu machen; er wäre unpraktisch, weil die Erfahrung lehrt, daß nur ausnahmsweise die Söhne begüterter Aeltern sich gewissen, einer wissenschaftlichen Vorbereitung bedürfenden Lebensstellungen zuwenden, für die eine große Zahl von Aspiranten eine unabweisbare Nothwendigkeit ist. Ich nenne hier vor allen den Dienst der Kirche beider christlichen Confessionen; es ist bekannt, daß alle Liebeswerke der Kirche und des Staats nicht ausreichen, den würdigen und dürftigen Jünglingen, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen haben, wenn dem Bedürfniß abgeholfen werden soll, die fehlenden Mittel zur Absolvirung ihrer Studien auf dem Gymnasium und der Universität zu gewähren, daß die Mildthätigkeit der Privaten nicht entbehrt werden kann, wenn es der Kirche nicht an der erforderlichen Anzahl von Dienern fehlen soll. Ich wende mich daher vorzugsweise an die kirchlichen Behörden beider Confessionen mit der dringenden Bitte, den Sammlungen für die armen Studirenden an der hiesigen Universität, die in der Mehrzahl sich dem geistlichen Stande widmen, ihre einflußreiche Fürsorge und Unterstützung gütig zuzuwenden. Vor allen sind die Herren Pfarrer in der Lage, durch mündliche Ansprache ihre Pfarrkinder über die Bedeutung der Collecten aufzuklären, ihre Herzen zur Verabreichung von Liebesgaben zu erwärmen, welche als Gott wohlgefällige Werke zu betrachten sind. Das Curatorium der Universität darf sich der Hoffnung hingeben, daß die Herren Pfarrer es als eine ihres Amtes würdige Aufgabe betrachten werden, zu ihrem Theil

Digitized by Google

dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchen-Collecten für die hiesigen dürftigen und würdigen Studirenden in der Zukunft, anstatt, wie in dem letzten dreijährigen Zeitraume abzunehmen, einen erfreulichen Aufschwung gewinnen und es dem akademischen Behörden ermöglichen werden, den armen Jünglingen, welche sich der Wissenschaft widmen, den Kampf mit der bitteren Noth zu erleichtern, sie davor zu bewahren, daß sie unterliegen oder doch erlahmen.

Was ins Besondere die Bewohner Rheinlands und Westphalens anlangt, so werden diese es mir nicht verargen dürfen, wenn ich mich nicht allein an ihre werkthätige Menschenliebe wende. Als in dem niederländischen Unabhängigkeitskampfe die von den Spaniern hart bedrängte Stadt Leyden zur Uebergabe aufgefordert ward, war die Antwort: „Wir werden die linke Hand verzehren und mit der rechten für die Freiheit kämpfen." Wilhelm von Oranien rettete dann die Stadt; um sie wegen ihres Heldenmuths zu belohnen, ward ihr die Wahl zwischen vieljähriger Steuerfreiheit und der Gründung einer Hochschule. Die Universität Leyden ward darauf gestiftet. Nach der Befreiung von der Fremdherrschaft bildeten Rheinland und Westphalen die westliche Hälfte der preußischen Monarchie. König Friedrich Wilhelm III. glaubte, treu den Traditionen seines Hauses und in weiser Würdigung des deutschen Sinnes und der Bedürfnisse der Bewohner dieser Provinzen, denselben kein werthvolleres Geschenk darbieten zu können, als indem er in Bonn eine Hochschule gründete und mit reichen Mitteln ausstattete, „um die Rolle, welche sie im preußischen Staate und im ganzen nordwestlichen Deutschland einnehmen sollte, mit Würde und Erfolg zu behaupten." Die Städte Coblenz, Sinzig, Andernach, die Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach, die Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls antworteten in richtiger Werthschätzung dieses Geschenks durch dankenswerthe Stiftung von ansehnlichen Geld- und Freitisch-Stipendien; von den in der Rheinprovinz vorhandenen Studienstiftungen wurde ein nicht geringer Theil den Studirenden der neuen Universität überwiesen. Ich glaube aber nicht das Maaß billiger Erwartungen zu überschreiten, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß die Bewohner der westlichen Hälfte der preußischen Monarchie im Allgemeinen sich aufgefordert fühlen werden, auf die eines großen deutschen Staates würdige Munificenz, mit der die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität gestiftet ist und erhalten wird, für die Zukunft durch reichlichere Beiträge zu den Collecten für die dürftigen und würdigen, zum allergrößten Theil diesen Provinzen angehörigen Studirenden der Universität zu antworten.

Ich lasse die summarische Uebersicht der vertheilten Beneficien folgen. Die Gesammtsumme derselben beträgt 20,693 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen:

a)	auf Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen	12966	Thlr.	28	Sgr.	2 Pf.
b)	auf außerordentliche Unterstützungen	2825	"	—	"	— "
c)	auf Stipendien aus Stiftungen	1301	"	24	"	5 "
	und					
d)	auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie	3600	"	—	"	— "
	Gleiche Summe von	20693	Thlr.	22	Sgr.	7 Pf.

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 970 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1860 — 307, im Jahre 1861 — 333 und im Jahre 1862 — 330, und zwar:

I.	nach dem Religions-Bekenntniß:					
	820 katholischen Studirenden mit einem Antheile von	15449	Thlr.	9	Sgr.	6 Pf.
	144 evangelischen mit	5153	"	15	"	7 "
	6 jüdischen mit	90	"	27	"	6 "
970.	Summa	20693	Thlr.	22	Sgr.	7 Pf.
II.	nach dem Studienfach:					
	583 Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit	9736	Thlr.	18	Sgr.	10 Pf.
	112 der evangelisch-theologischen mit	4352	"	11	"	3 "
	16 der juristischen mit	276	"	29	"	1 "
	72 der medicinischen mit	2011	"	16	"	1 "
	187 der philosophischen mit	4316	"	7	"	4 "
970.	Summa	20693	Thlr.	22	Sgr.	7 Pf.
III.	nach dem Heimaths-Verhältniß:					
	346 Studirenden aus dem Regierungsbezirk Köln mit	6713	Thlr.	13	Sgr.	10 Pf.
	222 " " " " Düsseldorf "	4457	"	7	"	1 "

Digitized by Google

244	Studirenden	aus dem	Regierungsbezirk	Aachen	mit . . .	4288	Thlr.	21	Sgr. 3 Pf.
62	"	"	"	Coblenz	" . . .	2353	"	—	" 7 "
35	"	"	"	Arnsberg	" . . .	885	"	3	" 2 "
22	"	"	"	Trier	" . . .	705	"	25	" 9 "
9	"	"	"	Münster	" . . .	323	"	—	" — "
7	"	"	"	Minden	" . . .	207	"	3	" 10 "
	mithin überhaupt								
947	Söhne der rheinisch-westphälischen Provinzen mit					19933	Thlr.	15	Sgr. 6 Pf.
21	Studirenden aus den übrigen Theilen des preuß. Staats mit und					736	"	7	" 1 "
2	Ausländer mit					24	"	—	" — "
970.					Total-Summe	20693	Thlr.	22	Sgr. 7 Pf.

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10,656 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf., und zwar in steter Abnahme im

Jahr 1860 die Summe von	3675	Thlr.	3	Sgr. 1 Pf.
" 1861 " " "	3579	"	21	" 6 "
" 1862 " " "	3401	"	16	" 10 "
überhaupt	10656	Thlr.	11	Sgr. 5 Pf.

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden	5407	"	8	" 4 "
" " "	4807	"	20	" 9 "
und " " "	441	"	12	" 4 "
Gleiche Summe von	10656	"	11	" 5 "

Diese Summe ist aufgekommen:

Nro.	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden Thlr.	Sg.	Pf	in den evangelischen Gemeinden Thlr	Sg.	Pf.	in den jüdischen Gemeinden Thlr.	Sg.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	493	20	10	1749	15	11	75	12	—	2318	18	9
2	" " Arnsberg	473	6	2	1037	—	10	75	22	1	1585	29	1
3	" " Minden	149	22	5	434	27	8	87	14	3	672	4	4
4	" " Münster	360	1	5	166	1	11	14	13	11	540	17	3
5	" " Coblenz	2	21	—	517	27	2	9	11	7	529	29	9
6	" " Cöln	—	—	—	407	1	10	99	29	3	507	1	1
7	" " Trier	14	21	8	235	20	9	39	1	7	289	14	—
8	" " Aachen	—	—	—	246	3	4	39	27	8	286	1	—
9	Erzdiöcese Cöln	3457	9	4	—	—	—	—	—	—	3457	9	4
10	Diöcese Trier . . . . . (außer den zuvor bemerkten Summen von 2 Thlr. 21 Sgr. aus dem Regierungs-Bezirk Coblenz und von 14 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. aus dem Regierungs-Bezirke Trier.)	370	27	2	—	—	—	—	—	—	370	27	2
11	Hohenzollersche Lande	—	—	—	13	11	4	—	—	—	13	11	4
12	Katholische Kirchen der Provinz Sachsen .	84	28	4	—	—	—	—	—	—	84	28	4
	Total-Summe .	5407	8	4	4807	20	9	441	12	4	10656	11	5

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendien-Fonds aufs Neue 300 Thlr geschenkt, welche durch den Ankauf von 350 Thlr. Staatsschuldscheinen zu 3½ pCt. rentbar gemacht worden sind, so daß das durch die mildthätigen Zuwendungen der gedachten Direction gestiftete Kapital nunmehr auf die Summe von 2150 Thlr. angewachsen ist. Die Gesellschaft, zur Förderung wichtiger ökonomischer Interessen gebildet, widmet zugleich der Pflege der geistigen Anliegen ihrer Provinz eine dankenswerte Theilnahme.

Digitized by Google

Das ganze fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds ist während der verflossenen dreijährigen Periode von 25,353 Thlr. 10 Sgr. auf die Summe von 30,703 Thlr. 10 Sgr. angewachsen, hat mithin eine Vermehrung von 5350 Thlr. erhalten.

Dieselbe rührt her:

	Vermehrung	Gegenwärtiger Betrag des Stiftungs-Kapitals.
1) von der Welcker-Stiftung, worüber in dem vorigen Rechenschaftsberichte das Nähere bemerkt worden ist. Das ursprüngliche Stiftungs-Kapital von 2250 Thlr. ist im Jahre 1862 durch die nicht zur Verwendung gekommenen Revenüen um 100 Thlr. erhöht worden	2350 Thlr.	2350 Thlr. — Sgr.
2) von der zuvor erwähnten neuen Schenkung der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	350 „	2150 „ — „
3) von Ueberschüssen der laufenden Verwaltung, welche sich bei den jährlichen Rechnungs-Abschlüssen ergeben und dem Stammvermögen der Anstalt überwiesen werden	600 „	5450 „ — „
4) von der Stipendien-Stiftung der Stadt Coblenz	600 „	2700 „ — „
5) desgleichen der Gemeinde Sinzig	400 „	3850 „ — „
6) desgleichen der Stadt Andernach	275 „	4725 „ — „
7) desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	125 „	1225 „ — „
8) desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Gülz	125 „	3525 „ — „
9) desgleichen für Studirende der jüdischen Confession	400 „	570 „ — „
10) von der Rheinisch-Westphälischen Neander's-Stiftung und	75 „	700 „ — „
11) von der Küpper-Stiftung	50 „	550 „ — „
Summe	5350 Thlr.	

Zu den vorstehend aufgeführten Stiftungs-Kapitalien treten hinzu:

12) aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichtsraths Schippers zu Aachen	1000	„	— „
13) desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld	400	„	— „
14) desgleichen des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheydt zu Miehl für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession	100	„	— „
15) desgleichen der Klosterfrau Gerhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie	125	„	— „
16) aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Professor Dr. Harleß für das sogenannte Præmium Harlessianum	550	„	— „
17) aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg	208	„	10 „
18) aus der Schenkung des Kreissecretairs Haas in Abeuou	200	„	— „
19) desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld	100	„	— „
20) desgleichen des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster und	50	„	— „
21) aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds für dürftige Studirende überwiesenen Erbschaft	175	„	— „

wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von 30703 Thlr. 10 Sgr. des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.

An die oben gedachte Küpper-Stiftung kann ich nicht umhin, folgende Bemerkungen zu knüpfen. Eine Anzahl von Freunden und Verehrern des am 1. April 1851 verstorbenen General-Superintendenten der Rheinprovinz Dr. Johannes Küpper hat, um das Andenken des Mannes zu ehren, ein Kapital zusammengebracht, dessen Zinsen-Ertrag, wenn derselbe auf die jährliche Summe von 25 Thlr. angewachsen sein wird, zu Stipendien für Studirende der evangelischen Theologie auf der hiesigen Universität verwendet werden soll. Die Verwaltung des Fonds ist nach dem Willen der Stifter dem Curatorium der Universität und die Verleihung der Stipendien der evangelisch-theologischen Fakultät überwiesen worden. Da das gesammte Kapital gegenwärtig erst die Summe von 550 Thlr. in 3½ procentigen preußischen Staatsschuldscheinen beträgt, mithin noch eine geraume Zeit erforderlich ist, ehe dasselbe durch seine Zinsen die Höhe erreicht haben wird, um die Stiftung wirksam werden zu lassen, so ist zu wünschen, daß sich Diejenigen, bei welchen der Name des Mannes, dem durch die Stiftung ein Denkmal errichtet werden

Digitized by Google

sollte, in gutem Andenken steht, und die der Lage unserer Studirenden der evangelischen Theologie wohlwollend eingedenk sind, sich berufen fühlen möchten, an einem verdienstlichen Werke der Wohlthätigkeit sich zu betheiligen, der Küpper-Stiftung neue Beiträge zuzuwenden.

Bonn, 16. September 1863. Der Königl. Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität:

Beseler.

* * *

Indem wir vorstehenden Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendien-Fonds auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1860, 1861 und 1862 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den bei dieser Collecte mitwirkenden Behörden auf Erzielung ergiebiger Beiträge hinzuwirken.

Arnsberg, den 24. October 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(478.) 1) Der Gerichts-Assessor Völkel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das diesseitige versetzt. 2) Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Schelle ist zum Gerichts-Assessor ernannt, und 3) dem Auktions-Kommissar Petri zu Neunkirchen ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als gerichtlicher Auctions-Kommissar ertheilt.

Arnsberg, den 31. October 1863.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(479.) 1) Der Kreisgerichts-Direktor Anton zu Dramburg ist als Direktor an das Kreisgericht in Hagen versetzt. 2) Der Justizrath Natorp zu Bochum ist gestorben. 3) Die bisherigen Referendarien Schuchart, Langemak und Braud sind zu Gerichts-Assessoren ernannt; der Gerichts-Assessor Langemak ist demnächst auch in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt. 4) Der Gerichts-Assessor Grütering ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement versetzt. 5) Dem ersten Gerichtsdiener Obitz zu Dortmund ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Titel „Botenmeister“ verliehen. Hamm, den 2. November 1863.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(480.) Vom 1. November d. J. ab werden bei sämmtlichen Post-Aemtern und Post-Expeditionen I. Klasse des Bezirks die Ortsbriefträger mit Freimarken und Franco-Couverts versehen werden, um solche auf Verlangen an das Publicum gegen Erstattung des Werthes derselben abzugeben.

Arnsberg, den 30. October 1863.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(481.) Zu Neheim im Regierungsbezirke Arnsberg wird am 1. k. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden. Berlin, den 29. October 1863.

VII. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(482.) Die Bergexspectanten Wilhelm Riefenstahl, August Randebrock und Joseph Rive sind zu Berg-Referendarien ernannt worden. Dortmund, den 26. October 1863.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(483.) Nachdem die Amts-Periode des seitherigen Beigeordneten, Gastwirth und Kaufmann Anton Richter zu Fredeburg abgelaufen, ist derselbe zum Beigeordneten des Amtes Fredeburg, Kreises Meschede, ernannt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Ritter-Akademie zu Brandenburg, Dr. Richard Seidel aus Marienwerder, ist zum Rector der in der Bildung zu einer höhern Bürgerschule begriffenen höhern Stadtschule zu Bochum ernannt worden.

Der Schulamts-Candidatin Emma Nigisch ist die Lehrerinstelle bei der evangelischen Schule zu Volmarstein, Kreises Hagen, provisorisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Engels aus Cörbecke ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Schoneberg, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Schulamts-Kandidaten, Schulverwalter Jacob Erhardt aus Pfrondorf ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Ulfer, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, bisherigen Schulverwalter Wilhelm Dickel aus Berleburg ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Laasphe, Kreises Wittgenstein, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, Schulverwalter Heinrich Schwerter aus Hennen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Asbeck, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten, bisherigen Schulverwalter Heinrich Stöxel aus Afholderbach ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Gosenbach, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Gerken aus Mellrich ist die neu errichtete Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Limburg, Kreises Iserlohn, commissarisch verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Erlinghausen, Jos. Tewes ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Werthenbach, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Der Lehrerin Therese Schenuit zu Neheim ist die fernere Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Gesecke, Kreises Lippstadt, commissarisch verliehen worden.

Der Zimmergeselle Friedrich Düchting aus Weddinghofen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Niederland" zu Amsterdam.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 14. November. 1863.

Berlin, 9. November.

(484.) Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche versammelten sich heute Mittags 12 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Se. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß ge-

Digitized by Google

liefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetz-Entwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actiengesellschaften und der Seelente, so wie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Anschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die

Digitized by Google

Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundes-Verfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums von Bismarck den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Lebehoch der Versammlung.

(**485.**) Das 37. und 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5776.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

(Nro. 5777.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863.

(Nro. 5778.) Allerhöchster Erlaß vom 5. October 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

(**486.**) Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1) die New-Yorker Staats-Zeitung, 2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung, 3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati, 4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis,

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12 Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Eulenburg.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

(**487.**) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kon-

Digitized by Google

trolle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

(188.) Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgeförderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse nach dem Seite 108 und 109 des Amtsblatts, Stück 22, vorgeschriebenen Formulare übergeben. Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen niedergelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des Schema's empfohlen.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.

Digitized by Google

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 19. August 1863.

Kirchen-Kollecte für den Kirchenbau zu Beverungen.

(**489.**) Die vor einigen Jahren errichtete evangelischen Gemeinde zu Beverungen an der Weser, Regierungs-Bezirks Minden, ist bisher noch nicht im Besitze eines eigenen kirchlichen Gebäudes, und muß zur Zeit der Gottesdienst noch in einem kleinen dazu hergerichteten Saale des Pfarrhauses gehalten werden. Nachdem die Gemeinde nunmehr durch Allerhöchste Gnadenbewilligung in den Stand gesetzt worden, einen sehr gelegenen Platz zum Kirchenbau zu erwerben, beabsichtigt sie, zur Ausführung dieses Baues zu schreiten. Nach Abrechnung der dazu disponibeln und von der dürftigen Gemeinde aufzubringenden Mittel fehlen indessen an dem dazu erforderlichen Kostenbetrage von überhaupt 6413 Thlr. noch 5047 Thlr. und hat, behufs theilweiser Deckung dieser Summe der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer Kirchen-Kollecte in der Provinz für sämmtlichen evangelischen Kirchen bewilligt. Das Königl. Consistorium zu Münster hat die evangelische Geistlichkeit seines Bereiches angewiesen, diese Kirchen-Kollecte am 29. Novbr. d. J. oder an einem der zunächst vorhergehenden Sonntage abhalten zu lassen und den Ertrag in der gewöhnlichen Weise durch die Königlichen Steuerkassen abzuführen. Wir veranlassen hierdurch die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes, die etwaigen Kollectengelder von den betreffenden Geistlichen einzuziehen und bis zum 10. Dezember d. J. in der bisher üblichen Art an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber aber an uns einzureichen.

Arnsberg, den 6. November 1863.

(**490.**) Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli d. Js. der Gewerkschaft der Zeche „Altendorf-Tiefbau“ und der Actien Gesellschaft für Bergbau „Gelria“ die Erbauung einer hölzernen Brücke über den Ruhrstrom bei Dahlhausen gestattet worden, wird der nachstehende Auszug aus der den Unternehmern ertheilten Concession hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 6. Auf eine Schifflänge oberhalb und unterhalb der Brücke darf kein Nachen vor dem Leinpfade und den hinter demselben liegenden Magazinen zur Einnahme von Ladung anlegen.

§. 10. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Brücke in einem solchen Zustande zu erhalten, welche jede Gefahr bei der Benutzung verhütet, und außerdem bleibt die Benutzung allen polizeilich für nothwendig befundenen Sicherheitsmaaßregeln unterworfen.

§. 11. Die Brücke ist zunächst nur zum Transport der den Unternehmern eigenthümlich gehörenden Gegenstände, insbesondere für Steinkohlen bestimmt. Die Unternehmer sind jedoch verpflichtet, auch den Besitzern von benachbarten Zechen oder Antheilen an denselben gegen die von der Königlichen Staats-Regierung festzustellenden tarifmäßigen Sätze die Benutzung der Brücke, beziehungsweise der Eisenbahn, über den Ruhrfluß für den Transport ihrer Kohlen zu gestatten. Es steht ihnen aber frei, vorher von Demjenigen, welcher diese Mitbenutzung verlangt, die bindende Zusage und Sicherheit zu fordern, daß, falls aus dieser Mitbenutzung irgend ein rechtlicher Anspruch gegen sie oder Fiskus erhoben werden sollte, er sie deshalb vertreten und den etwaigen Schadenersatz selbst leisten wolle. Die Unternehmer können die Mitbenutzung versagen, insoweit dieselbe den Transport der ihnen selbst gehörigen Gegenstände behindern würde. — Auch sind die Unternehmer verpflichtet, bei eintretendem Hochwasser Fußgängern den unentgeldlichen Uebergang zu gestatten. Als Hochwasser wird derjenige Wasserstand angenommen, welcher 9 Fuß am Unterpegel der Dahlhauser Schleuse entspricht. Dieser Wasserstand ist durch einen deutlichen Strich an den Landpfeilern der Brücke zu bezeichnen.

Die Unternehmer sind ferner verpflichtet, falls die Staats-Regierung ein Bedürfniß dazu als vorhanden betrachtet:

a. den unentgeldlichen Uebergang für die in benachbarten Bergwerken beschäftigten Arbeiter, und
b. den öffentlichen allgemeinen Verkehr über die Brücke gegen einen von ihr festzusetzenden Tarif zu gestatten, oder nach der Wahl der Staats-Regierung
c. die ganze Brücke an den Staat für die Selbstkosten und ohne sonstige Entschädigung ganz zu überlassen.

Arnsberg, den 22. October 1863. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Düsseldorf, den 27. October 1863. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

III. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(**491.**) Der seitherige Pfarramts-Candidat Hermann Wilhelm Ludwig Hennecke aus Lützendortmund, ist als erwählter und berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Eickel, Diöcese Bochum, von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 12. October 1863.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslosung von Rentenbriefen.

(492.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nro. 12 bis 16.

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-**Kasse** in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littr. E. zu 10 Thlr. ausgelooset und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 5. November 1863 ausgelooseten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nro. 88, 133, 231, 234, 287, 495, 572, 822, 885, 1493, 1664, 1917, 2114, 2120, 2122, 2736, 2952, 2970, 3076, 3530, 3589, 3695, 3807, 4218 und 5541.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nro. 83, 148, 340, 397, 595, 814, 891, 1423, 2067 und 2141.

50 Stück Littera C. von 100 Thlern. Nro. 74, 109, 341, 342, 410, 463, 506, 1068, 1252, 1353, 1938, 1943, 2094, 2590, 2671, 2672, 2840, 2907, 2929, 3151, 3214, 3307, 3526, 3599, 3848, 4284, 4337, 4667, 4746, 5235, 5274, 5694, 6123, 6201, 6931, 7443, 7444, 7611, 7880, 8023, 8279, 8445, 9243, 9317, 9605, 9909, 10,172, 10,611, 11,244 und 11,506.

44 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nro. 69, 128, 253, 514, 524, 580, 588, 638, 965, 1000, 1350, 1358, 1499, 1782, 1876, 1978, 2091, 2136, 2178, 2184, 2870, 3271, 3500, 4728, 4749, 4828, 4858, 4913, 4952, 5333, 5501, 6122, 6151, 6614, 6691, 7257, 7528, 7701, 7856, 8588, 8645, 9135, 9177 und 10,361.

57 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nro. 13,320 bis 13,336 einschließlich, und Nro. 13,339 bis 13,378 einschließlich.

Münster, den 5. November 1863.

V. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(493.) Der Bergreferendarius Dr. phil. Hugo **Schultz** ist zum Bergreferendarius ernannt worden.

Dortmund, den 25. October 1863.

(494.) Der Königliche Revier-Beamte des Reviers Altendorf, Berg-Geschworner Meyer, hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Steele nach Essen verlegt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dortmund, den 9. November 1863.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(495.) Die Dachdeckergesellen Johann Sylvester **Hesse** aus Mühlhausen und Martin **Schäfer** aus Widdig, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland“ in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klützow.

M. f. H. ꝛc. IV. 7154. — M. d. J. I. A. 6731.

Digitized by Google

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis-Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft 2c. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15)

für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Renteversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auslehnungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Digitized by Google

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn	Johann Jacob Rochussen,	den Herrn	Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
„	Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,	„	Mr. Anthony Luden Junior,
„	Eduard Joseph Mercier,	„	Mr. Reinhard Crommelin,
„	Johannes Bosscha,	„	Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
„	August Joseph Dumen,	„	Jacob de Bos Jacobszoon,
„	Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,	„	Franz Cornelis van Beekerath Glufenkamp,
„	Friedrich van der Oudermeulen,	„	Charles Ectors,
„	Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,	„	Heinrich Willink,
„	Heinrich van Beek Bollenhoven,	„	Johannes Gerken,
„	Franciscus Johannes Baron van Wykerslooth von Weerdesteyn,	die Frau	Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kattendyke,
„	Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,	den Herrn	Lucas Maximilian Schouwenburg,
„	Mr. Michel Henri Godefroi,	„	Wilhelm Elisa Ryndende,
„	AntoineCharlesHennequin Graaf de Billemont,	die Frau	Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas Joh. Pook van Baggen,
„	Hadelin Graaf de Lidekerke Beaufort,	den Herrn	Nicolas Jan Pook van Baggen,
„	Maurice Joseph Graaf de Robiano,	„	Anna Wilhelm von Eghen,
„	Alexander Graaf van der Burch,	„	Charles Roosmale Nepveu,
„	Wilhelm Brolik,	„	Wilh. Meerwein,
„	Robert Daniel Wolterbeek,	„	Quirijn Blaauw,
„	Herman Rahusen,	„	Henr. Jacob Elzer,
„	Jan van Eghen,	die Herren	Trumper en Maertens,
„	Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,	„	J. Bellage Tiberghien & Comp.,
„	Johannes Emanuel Bonnike,	„	H. C. Boorhoeve & Comp.,
„	Graf Adhemar du Bal de Beaulieu,	den Herrn	Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
„	Mr. Henr. Alexander Hartogh,	„	David Koning,
„	Mr. Isaac Jacobus Rochussen,	„	Salomon Rendorp,
„	Mr. Franz de Wildt,	„	Joh. Wilh. Kaiser,
„	Johan van Heukelom,	„	Benjamin Nachenius,
„	Mr. Wilhelm Cornelis Mees,	„	Johannes Nachenius Benjaminszoon,
„	Herman van der Wal Bake,	„	Christ. Abel Waitz,
„	Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,	„	Peter Rahusen,
„	Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,	„	David Rahusen,
„	Mr. Herman Amelhoff,	„	Alexander Mendel,
„	Wilh. Jacob Elias Smissaert,	die Herren	Gebrüder Boisserain,
„	Jean Charles 's Jacob,	Fräulein	Maria Cornelia van Wyk,
„	Christian Peter van Eghen,	den Herrn	Stephanus Conwenberg,
„	Daniel Willink van Collen,	die Frau	Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
„	Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,	den Herrn	Ernst Rudolf Becker,
„	E. E. Scharff,	„	Johannes Borrinó Adolphzoon,
„	Johannes Borski,	„	Johann Salomon Bos,
„	Claude David Crommelin,	„	Patrice Meyerman,
„	Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,	„	Felix Joh. Isabelle van Camp,
„	Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Allemade,	„	André Langrand Dumoncean,
		„	Johann Bos,
		„	Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

Digitized by Google

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahuser zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
Ff. J. Baron von Wykerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist

Digitized by Google

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darleben mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nackem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auslehnungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach den festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; b. veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; c. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; d. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Lohne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Digitized by Google

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Druckſachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,							
.	.	.	5	.	9	.	2 Stimmen,
.	.	.	10	.	19	.	3 .
.	.	.	20	.	39	.	4 .
.	.	.	40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.				

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4 % vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5 % zu den ad d erwähnten 65 % geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15 %; c. den beiden Directoren 1 %; d. den Actionairen 65 %.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65 % jährlich 15 % von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15 % und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

Digitized by Google

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen, Hiervon muß in den Verladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu erneunen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea b angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumoncean verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.
Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.
Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Digitized by Google

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Beträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schließung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theilnahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

Digitized by Google

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, anzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

Digitized by Google

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebungskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräußern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Digitized by Google

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugestanden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungskasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Anfrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

Digitized by Google

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Digitized by Google

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, da mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszulehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

Digitized by Google

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Druck von A. Paul & Co.qm in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Actien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe, auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 1 September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf **Eulenburg.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. **Delbrück.**

M. d. J. I. Nr. 5104.
M. f. H. n. A. 5492.

Digitized by Google

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Henrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschegracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Wz., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerbardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Wellent, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten besagten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfanganehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Wz., für sich selbst, für Zwanzig Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien

Digitized by Google

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.
Die Herren Dert Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Aktien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Neve, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Aktionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Ws und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergenhabl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurücknehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umständefällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besehen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissären unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Polizen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Belage, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Kassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernen Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Vergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefporto's und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlichen beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugenanden

Digitized by Google

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annoncen-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Actionären jährlich Fünf Procent von ihren Einlagen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Procent fließen über alle Antheile an die Direktoren und Commissäre Fünfzehn Procent, während die restirenden Fünf und dreißig Procent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Procent nur zehn Procent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Procent an alle Actionäre, und Fünf Procent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissäre und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Actie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Actionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissär sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel elf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissäre nicht verlegt werden und alle Bücher und Belage müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissäre haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten, einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Actionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die betagten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dolstraße dahier, zu nehmen

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Aart Maaijen, ohne Gewerbe und Johannes Weers, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Ersteren in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Regulierersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — S. van der Held Wz. G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette — L. A. Maaijen. — J. Weers — J. L. Kabel**, Notar.

Auf der Urkunde steht:

No 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1860 ein und sechszig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1 drei Boaen, kein Rendoi, empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent

Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Pleysier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft".

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels-Gesetzbuches,

Haben gerubt und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas Versicherungs-Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General Sekretär im Justiz Ministerium
Gez **de Jonge**

Zur gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Degraa & Co. in Cöln a. Rh

Druck v. J. W. Boissen in Hilden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 21. November. 1863.

(**496.**) Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5779.) Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

(Nro. 5780.) Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(**497.**) Der Pfarramts-Candidat Carl Friedrich Moshagen aus Brilon ist zum Adjunct-Pfarrer mit dem Rechte der Nachfolge an der evangelischen Gemeinde in Halver, Diöcese Lüdenscheid, berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. Münster, den 26. October 1863.

(**498.**) Der Candidat Heinrich Otto Sieke aus Herford ist an Stelle des abgegangenen Hülfspredigers Schmalenbach zum Hülfsprediger an der St. Simeons-Gemeinde zu Minden ernannt.

Münster, den 15. October 1863.

(**499.**) Anstatt des abgegangenen Pfarrverwesers Jacobi ist der Pfarramts-Candidat Otto Bovermann aus Witten als Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde zu Dorsten von uns angeordnet worden. Münster, den 12. October 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(**500.**) An der Realschule erster Ordnung zu Hagen ist der Dr. Ernst Carl Eddelbüttel als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 14. November 1863.

III. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(**501.**) Der concessionirte Markscheider A. Effing hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Werden a./d. Ruhr nach Mülheim a./d. Ruhr verlegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 13. November 1863.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**502.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Meschede nachstehend verzeichnete Personen für die dabei benannten Bezirke zu Schiedsmännern wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und vereidigt worden sind, und zwar für eine dreijährige Periode:

I. vom 20. September d. J. ab:

1) für den Bezirk Meschede — Stadt —: der Stadt-Vorsteher Johann Heuel zu Meschede,
2) " " " Eversberg: der Wirth Christian Dröge genannt Severins zu Eversberg,
3) " " " Velmede I.: der Amtmann Anton von Stockhausen zu Velmede,
4) " " " Velmede II.: der Freiherr Ferdinand von Lüninck zu Olwig,
5) " " " Velmede III.: der Landwirth Franz Stehling genannt Winkelmann zu Heringhausen,

II. vom 24. September d. J. ab:

6) " " " Eslohe: der Posthalter Ferdinand Hengsbach zu Eslohe,
7) " " " Reiste: der Landwirth Johann Hengsbach zu Bremecke,
8) " " " Wenholthausen: der Uhrmacher Franz Wiese zu Wenholthausen,

Digitized by Google

9) für den Bezirk Meschede — Land —: der Amtmann Joseph Esser zu Meschede,
10) " " " Remblinghausen: der Gutsbesitzer Anton Albers zu Frielinghausen,
11) " " " Berghausen: der Gemeinde-Vorsteher Anton Becker zu Niederberndorf,
12) " " " Wormbach: der Gemeinde-Vorsteher und Gutsbesitzer Johann Franz Schulte zu Altenhoff,
13) " " " Oberkirchen: der Gemeinde-Vorsteher und Gutsbesitzer Joseph Didam zu Oberkirchen,
14) " " " Schmallenberg: der Amtmann Wilhelm Röper zu Schmallenberg,
15) " " " Grafschaft: der Rentmeister und Gemeinde-Vorsteher Joseph Dünnebacke zu Grafschaft,

III. vom 20. October d. J. ab:

16) " " " Schönholthausen I.: der Orts-Vorsteher Johann Huß zu Ostentrop,
17) " " " Schönholthausen II.: der Gutsbesitzer Bernhard Eulerich zu Lenhausen,

IV. vom 27. October d. J. ab:

18) " " " Cobbenrode-Eslohe: der Gutsbesitzer Franz Hengesbach zu Hengesbeck,
19) " " " Oedingen: der Kaufmann Daniel Humberg zu Oedingen,
20) " " " Fredeburg: der Kaufmann Albert Siepe zu Fredeburg,
21) " " " Rarbach: der Gemeinde-Vorsteher Johann Dünnebacke zu Hanxleden,
22) " " " Bödefeld — Freiheit —: der Gastwirth Mathias Schmidt zu Bödefeld, und

V. vom 31. October d. J. ab:

23) " " " Schliprüthen: der Gutsbesitzer Caspar Böhmer zu Serkenrode.

Arnsberg, den 14. November 1863.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

(**503.**) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 5. November 1863.

Anwesend: I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz: 1) Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier; 2) Herr Schulze Eickrodt aus Rogel, 3) Herr Kaufmann von Eynern aus Barmen;
II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;
III. der Notar Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooſ'ten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe als:

17	Stück	Littera	A.	zu	1000	Thaler,	zusammen über	17,000 Thaler,
9	"	"	B.	"	500	"	" "	4,500 "
39	"	"	C.	"	100	"	" "	3,900 "
40	"	"	D.	"	25	"	" "	1,000 "
1661	"	"	E.	"	10	"	" "	16,610 "
Summa 1766 Stück im Ganzen über								43,010 Thaler.

„drei und vierzig Tausend und zehn Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 12,984 Stück: „zwölf Tausend neunhundert vier und achtzig Stück Zins-Coupons" wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden; darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) W. von Eynern. (gez.) Niedieck. (gez.) Eickrodt. (gez.) Filbry. (gez.) Crone.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 5. November 1863.

Auslooſung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

(**504.**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede, sub Nris.

1401, 1658, 1683, 2995, 3099, 3111, 3453, 3998, 4294, 4307, 5784, 5864, 6090, 6142, 6794, 6799, 8148, 9150.

Digitized by Google

2. Vierzehn Stück über Vierhundert Thaler jede, sub Nris.
961, 2049, 2115, 2774, 3197, 3546, 4145, 4227, 4237, 6017, 6303, 8099, 8334, 8495.

3. Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede, sub Nris.
3919, 4081, 4351, 4353, 4362, 4616, 4719, 5200, 5301, 8079, 8497, 8679.

4 Vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede, sub Nris.
1208, 2036, 3473, 3637, 3960, 4979, 5306, 5380, 6418, 6426, 6875, 6899, 7866, 8558.

5. Zwei und zwanzig Stück über Hundert Thaler jede, sub Nris.
252, 1843, 2444, 2573, 2766, 2871, 3413, 4913, 4942, 5086, 5670, 5924, 6432, 6756, 6905, 6917, 6939, 7185, 7305, 8354, 8439, 8606.

6. Drei Stück über Fünfzig Thaler jede, sub Nris.
578, 6676, 8810.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1864 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen im courefähigen Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltenen Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1864 hört die Verzinsung der ebenbezeichneten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der nicht mehr zahlbare Zins-Coupon Serie VII. Nro. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geld-Betrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1864 werden besonders vergütet.

Münster, den 5. November 1863.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Beschädigung der Telegraphenleitungen betreffend.

(505.) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 31. October 1863.

Digitized by Google

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(506.) Dem Schulamts-Kandidaten, bisherigen Schulverwalter Carl Schäperclaus aus Tecklenburg ist die 20. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Theodor Schmies aus Neheim ist die dritte Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Knaben-Schule zu Arnsberg, Kreises Arnsberg, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Esleben aus Meinkenbracht ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Benolpe, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Keisken aus Bockhorst ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Kluse, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem Lehrer Fittig aus Dahlbruch ist die Stelle eines Lehrers für die Elementarfächer bei der höheren Stadtschule zu Iserlohn verliehen worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer Julius Drücke ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Syburg, Kreises Dortmund, und, unter Zustimmung des Superintendenten, die Küster- und Vorsängerstelle an der Kirche zu Syburg, verliehen worden.

Die Maurergesellen Carl Sachse aus Nebra, Christian Große aus Neu-Hardenberg, Traugott Hahn aus Schönbruch, Heinrich Neus aus Oberhundem, Heinrich Heinicke aus Schortau, Otto Fleischer aus Berlin, Albert Knoblauch aus Frankrode, Ernst Raue aus Rheine, Wilhelm Freese aus Schwantow, Friedrich Dürre aus Trester, Hermann Huth aus Barmen und Jacob Faust aus Freudenberg, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 28. November. 1863.

(507.) Nachdem gegen folgende Zeitschriften:

1) den in London erscheinenden „Hermann“, 2) die in Coburg erscheinende „Aera“, 3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt“,

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes, unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen, hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern:
(gez.) Graf Eulenburg.

(508.) Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel vom 3. Februar 1853 hat zum Artikel 25. folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. October 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfüg-
„baren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind
„durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne
„daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5 ten Theil derjenigen
„Geldanlagen überschreiten darf, welche kraft der alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikel 25 gemacht
„worden sind. Berlin, den 18. November 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(509.) An dem Evangelisch-Fürstlich-Bentheim'schen Gymnasium zu Burgsteinfurt ist statt des an die Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr versetzten Lehrers O. Ratorp der Candidat des höhern Schulamts Dr. Eschmann zum 4 ten ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Münster, den 17. November 1863.

(510.) Der Schulamts-Candidat Hermann Lucas ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Rheine ernannt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Münster, den 18. November 1863.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(511.) Zur möglichsten Erhaltung der in den Kirchen des Bezirks vorhandenen, durch Kunst und Alterthum merkwürdigen Glocken, machen wir darauf aufmerksam, daß dieselben, namentlich die älteren Glocken aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege, ebenfalls zu denjenigen Monumenten gehören, deren Conservirung sehr wünschenswerth ist. Sofern eine derartige Glocke zersprungen oder unbrauchbar geworden und deßhalb ein Umguß derselben nicht zu vermeiden ist, sind jedenfalls genaue Abschriften der auf denselben etwa befindlichen Inschriften als historische Documente aufzubewahren, und empfiehlt es sich, die Form der neuen Glocke als Abdruck der alten mit den nöthigen historischen Zusätzen anfertigen zu lassen.

Arnsberg, den 14. November 1863.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(512.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Siegen nachstehend verzeichnete Personen für die dabei benannten Bezirke zu Schiedsmännern wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und vereidigt worden sind, und zwar für eine dreijährige Periode:

I. vom 15. September d. J. ab:

1) für den Bezirk Burbach: der Ackerwirth und Rendant Christian Wagener zu Burbach,

Digitized by Google

2) für den Bezirk Wahlbach: der Ackerwirth und Gerichts-Taxator Heinrich Wilhelm Lorenz zu Wahlbach,
3) " " " Oberdreßelndorf: der Gemeinde-Empfänger Johannes Krombach jun. zu Oberdreßelndorf,
4) " " " Altenseelbach: der Gemeinde-Verordnete Christian Petri I. zu Altenseelbach,
5) " " " Zeppenfeld: der Gemeinde-Vorsteher Johannes Engel Petri zu Zeppenfeld,
6) " " " Niederdreßelndorf: der Müller Heinrich Germann zu Niederdreßelndorf,
II. vom 19. September d. J. ab:
7) " " " Eichen: der Gastwirth Friedrich Wilhelm Herling zu Hammerhaus,
8) " " " Crombach: der Metzger und Krämer Eberhard Katz zu Crombach,
9) " " " Ernsdorf: der Verwalter Albert Wurmbach zu Crenzthal,
10) " " " Kredenbach-Lohe: der Gemeinde-Vorsteher Johannes Kurth zu Kredenbach,
11) " " " Littfeld: der Heinrich Siebel zu Littfeld,
12) " " " Müsen: der Wilhelm Schmidt III. zu Müsen,
13) " " " Helberhausen: der Gemeinde-Vorsteher Jacob Stein zu Helberhausen,
14) " " " Grund: der Kirchenälteste Johann Heinrich Becker zu Grund,
15) " " " Dahlbruch: der Verwalter Johann Heinrich Setzer zu Schweisfurth,
III. vom 26. September d. J. ab:
16) " " " Ferndorf: der Kaufmann Heinrich Schneider zu Ferndorf,
17) " " " Hilchenbach: der Lederfabrikant Jacob Schmitt zu Hilchenbach,
IV. vom 18. October d. J. ab:
18) " " " Osthelden: der Gemeinde-Vorsteher Jacob Setzer zu Osthelden,
19) " " " Niedernetphen: der Lederfabrikant Wilhelm Hüttenhain zu Niedernetphen,
20) " " " Dreis-Tiefenbach: der Gemeinde-Vorsteher Joh. Flender III. zu Dreisbach,
21) " " " Obersetzen: der Auctions-Commissar Jacob Neuser zu Obersetzen,
22) " " " Deutz: der Fabrikant Jacob Irle zu Deutz,
23) " " " Neukersdorf: der Kirchenälteste Adolph Neuser zu Neukersdorf,
24) " " " Siegen II.: der Gewerke Heinrich Schleifenbaum zu Siegen,
25) " " " Siegen III.: der Fabrikant August Schütz zu Siegen,
26) " " " Caan: der Landwirth Wilhelm Jung zu Caan,
27) " " " Eisern: der Schichtmeister Friedrich Trippe zu Eisern,
28) " " " Niederdielfen: der Gemeinde-Vorsteher Joh. Heinr. Daub zu Niederdielfen,
29) " " " Obersdorf: der Gewerke Friedrich Debus zu Oberdorf,
30) " " " Wilgersdorf: der Gemeinde-Vorsteher Johannes Jacob Reichmann zu Wilgersdorf,
31) " " " Wilnsdorf: der Auctions-Commissar Karl Kunz zu Wilnsdorf
V. vom 19. October d. J. ab:
32) " " " Neunkirchen: der Gastwirth Leonhard Thielmann zu Neunkirchen,
33) " " " Langenholdinghausen: der Landmann Herm. Spies zu Langenholdinghausen,
34) " " " Oberheuslingen: der Wiesenbaumeister Johannes Börner zu Lindenberg,
35) " " " Niederndorf: der Kleinschmied Peter Thielmann zu Niederndorf,
36) " " " Eschenbach: der Gastwirth Carl Klöckner zu Eschenbach,
37) " " " Brauersdorf: der Landwirth Hermann Stücher zu Beienbach,
38) " " " Salchendorf (Amt Netphen): der Landmann Hieronimus Werthenbach zu Werthenbach,
39) " " " Rudersdorf: der Gastwirth Wilhelm Steiner zu Rudersdorf,
40) " " " Buschgotthardshütten: der Gewerke August Fuchs zu Haardt,
41) " " " Weidenau: der Kaufmann Friedrich Stöhler zu Fickenhütten,
VI. vom 20. October d. J. ab:
42) " " " Eiserfeld: der Kaufmann Tillman Güthing zu Eiserfeld,
VII. vom 9. November d. J. ab:
43) " " " Freudenberg I.: der Gemeinde-Vorsteher Johannes Siebel zu Freudenberg,
44) " " " Freudenberg II.: der Lederfabrikant Eberhard Siebel Sohn zu Freudenberg,
45) " " " Büschergrund: der Mühlenbesitzer Franz Achenbach zu Anstosser Mühle,

Digitized by Google

46) für den Bezirk Irmgarteichen: der Auctions-Commissar Martin Ley zu Irmgarteichen,
47) " " " Siegen I: der Fabrikant Friedrich Klein zu Siegen,
48) " " " Niederschelden: der Schichtmeister Jacob Kreutz zu Niederschelden,

VIII. vom 14. November d. J. ab:

49) " " " Oberfischbach: der Schenkwirth Jacob Fischbach zu Oberschelden,

IX. vom 16. November d. J. ab:

50) " " " Buschhütten: der Drechsler Heinrich Stähler zu Buschhütten, und

X. vom 17. Januar 1864 ab:

51) " " " Obernetphen: der Kommunal-Rendant Karl Wilhelm zu Obernetphen.

Arnsberg, den 18. November 1863.

IV. Bekanntmachung des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen betreffend.

(513.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das I. Quartal l. J. ist auf den 4. Januar 1864 festgesetzt und der Appellationsgerichts-Rath Schulz hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 22. November 1863.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm betreffend.

(514.) Die Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das I. Quartal l. Js. ist auf den 25. Januar 1864 bestimmt und der Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 22. November 1863.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Rentenbriefen.

(515.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nro. 12 bis 16.

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzusenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April d. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littr. E. zu 10 Thlr. ausgelooſ't und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 5. November 1863 ausgelooſ'ten, am 1. April 1864 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nro. 88, 133, 231, 234, 287, 495, 572, 822, 885, 1493, 1664, 1917, 2114, 2120, 2122, 2736, 2952, 2970, 3076, 3530, 3589, 3695, 3807, 4218 und 5541.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nro. 83, 148, 340, 397, 595, 814, 891, 1423, 2067 und 2141.

50 Stück Littera C. von 100 Thlrn. Nro. 74, 109, 341, 342, 410, 463, 506, 1068, 1252, 1353, 1938, 1943, 2094, 2590, 2671, 2672, 2840, 2907, 2929, 3151, 3214, 3307, 3526, 3599, 3848, 4284, 4337, 4667, 4746, 5235, 5274, 5694, 6123, 6201, 6931, 7443, 7444, 7611, 7880, 8023, 8279, 8445, 9243, 9317, 9605, 9909, 10,172, 10,611, 11,244 und 11,506.

44 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nro. 69, 128, 253, 514, 524, 580, 588, 638, 965, 1000, 1350, 1358, 1499, 1782, 1876, 1978, 2091, 2136, 2178, 2184, 2870, 3271, 3500, 4728, 4749,

Digitized by Google

4828, 4858, 4913, 4952, 5333, 5501, 6122, 6151, 6614, 6691, 7257, 7528, 7701, 7856, 8588, 8645, 9135, 9177 und 10,361.

57 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nro. 13,320 bis 13,336 einschließlich, und Nro. 13,339 bis 13,378 einschließlich. Münster, den 5. November 1863.

VI. Patent-Verleihung.

(**516.**) Dem Moritz M. Friedlander in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Zurücknahme.

(**517.**) Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**518.**) Nachdem die Dienst-Periode des seitherigen Beigeordneten, Kaufmann Emil Herbickerhoff zu Castrop, abgelaufen, ist derselbe zum Beigeordneten des Amtes Castrop, Kreises Dortmund, wieder ernannt worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 5. Dezember. 1863.

(519.) Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5781.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften von 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.

(Nro. 5782.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. October 1863.

(Nro. 5783.) Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. October 1863.

(Nro. 5784.) Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prieroßbrücker Chaussee.

(Nro. 5785. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier.

(Nro. 5786.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Aktienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

(520.) Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. November d. J., daß die Train-Bataillone vom nächsten Jahre ab, zur Annahme von einjährigen Freiwilligen berechtigt sein sollen. Den Termin zur Einstellung derselben setze Ich auf den 1sten November jeden Jahres fest und normire die Zahl vorläufig auf 4 per Bataillon. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualificirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden unentgeltlich beritten gemacht, jedoch sind sie verpflichtet, die Rations-Vergütung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event auch für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo October, neben der Vergütung für die Reitzeugstücke ꝛc., zu entrichten. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Schloß Babelsberg, den 7. November 1863. (gez.) Wilhelm.

(gegz.) von Roon. Graf Eulenburg.

An die Minister des Krieges und des Innern.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ausreichnung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

(521.) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nro. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei

Digitized by Google

der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen über . . . . Thlr. zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark:
Graf Haeseler. Scharnweber.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse wie solches im diesjährigen Amtsblatt Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuld-Verschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 20. October 1863.

II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(522.) Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ersatzwahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Iserlohn sind:

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Eduard Schürmann zu Iserlohn, Robert Huyßer daselbst, Joseph Wallach zu Menden, Carl Fritsch zu Limburg: 1) Wilhelm Voßwinkel zu Iserlohn, 2) Robert Huyßer daselbst, 3) Samuel Rothschild zu Menden, 4) Heinrich Schlieper zu Obergrüne, und

II. in Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Ludwig Eichmann zu Iserlohn, R. von Clausbruch zu Höcklingsen: 1) Heinrich Borghaus zu Iserlohn, 2) R. von Clausbruch zu Höcklingsen, neu gewählt resp. wieder gewählt worden.

Münster, den 28. November 1863.

(523.) Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ersatzwahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern der Handelskammer zu Hagen sind:

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Wilhelm Sternenberg zu Schwelm, Carl Asbeck zu Hagen, Friedrich Huth daselbst: 1) Wilhelm Sternenberg zu Schwelm, 2) Johann Caspar Harkort zu Harkorten, 3) Arnold Hueck zu Hagen, und

II. an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Arnold Hueck zu Hagen, Carl Bechem daselbst,

Digitized by Google

Friedrich Hueck daselbst: 1) Friedrich Schüren zu Gevelsberg, 2) Friedrich Hentze zu Börde, 3) Friedrich Springorum zu Schwelm, neu gewählt resp. wieder gewählt worden.

Münster, den 28. November 1863.

(524.) Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. für Einlagen von den Sparkassen auf 14tägige Kündigung zu . . . . . 3½ pCt.
" 6monatliche " " . . . . . 4 "
für Kirchen- und Schulbau-Fonds " 3 " " " . . . . . 3½ "
für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, mit 3monatlicher Kündigung " . . . . . 3 "

§. 2. Darlehen Seitens der Hülfs-Kasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 4½ pCt. zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a. auf 12 Jahre zu 11 pCt., | c. auf 24 Jahre zu 7 pCt.,
b. auf 15 Jahre zu 9½ pCt., | d. auf 32 Jahre zu 6 pCt.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehnsgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablaufe die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 20. November 1863.

Die Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse: Niedieck.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg.

(525.) 1) Der Kreisgerichts-Rath Hopmann zu Schwelm ist vom 1. Januar 1864 ab zum Director des Kreisgerichts zu Olpe ernannt.

2) Dem Kreisgerichts-Rath Cramer zu Lippstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1864 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

3) Der Kreisgerichts-Rath Plettenberg zu Erwitte ist vom 1. Januar 1864 ab an das Kollegium des Kreisgerichts zu Lippstadt und der Kreisgerichts-Rath Gremler zu Lippstadt ist von demselben Tage ab als Einzelrichter an die Gerichts-Kommission zu Erwitte versetzt.

4) Der Gerichts-Assessor Gravert zu Bochum ist — ebenfalls vom 1. Januar 1864 ab — zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lippstadt, und

5) Die bisherigen Appellationsgerichts-Referendarien Florenz und Karl Schmidt sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

6) Der Appellationsgerichts-Referendarius Thöne ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt.

Arnsberg, den 1. December 1863.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(526.) Der Amtmann Hartmann zu Bilstein ist nach Ablauf seiner bisherigen Dienstperiode definitiv zum Amtmann des Amtes Bilstein, Kreis Olpe, ernannt worden.

Auf den Vorschlag der Schul-Commission zu Iserlohn, als zeitigem Curatorium der dortigen höhern Stadtschule, welche in der Ausbildung zu einer Realschule begriffen ist, ist der bisherige Gymnasiallehrer zu Anclam, Otto Heerhaber, zum wissenschaftlichen Lehrer der qu. Schulanstalt in Iserlohn definitiv ernannt worden.

Hierbei als erste Beilage,
enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Hierbei als zweite Beilage,
enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Liverpool und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres ueben den Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

Digitized by Google

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1851.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf Gulenburg.**

I. 3513. A.

Statuten

für

die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft

für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.

Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien dieser Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¾ der Actien besitzen, beantragt werden.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet.

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000, festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf von Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß derselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Verbindungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, benöthigt 3 der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Digitized by Google

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.
„ 10—29 „ „ „ „ 2 Stimmen.
„ 30—49 „ „ „ „ 3 „
„ 50—69 „ „ „ „ 4 „
„ 70 und darüber „ „ „ „ 5 „

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammenberufen:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Digitized by Google

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20 % von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel. *

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Digitized by Google

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt klar die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen ꝛc.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch öffentliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen oder zwei Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der Abstimmenden die Ablösung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung dienen, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Digitized by Google

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und andere auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen zahlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 %, dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vornahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Berathung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Hallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Digitized by Google

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Seit Gründung der Belgischen Gesellschaft

„Der vereinigten Rentner"

zu Brüssel

im Jahre 1852 bis zum Schlusse des Jahres 1862 zählten die Ueberlebens-Vereine **35125** Vereins-Mitglieder mit Frcs. **40,342,073. 76** — wovon in Deutschland **7069** Policen über Frcs. **5,883,268** — gezeichnetem Capitale.

Bei Regulirung des am 1sten Januar 1863 zur Vertheilung gekommenen, auf eine nur 10jährige Dauer, von 1852 bis 1862, abgeschlossenen Ueberlebens-Vereines, erhielten dessen Mitglieder einen jährlichen Zinsgenuß von 7 resp. **14** Procent ihres eingelegten Capitals.

Herrmann Schlesinger,

General-Bevollmächtigter und General-Agent für den Preußischen Staat.

Am Haack'schen Markt Nr. 5. in Berlin.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße Nr. 8.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Digitized by Google

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christopher Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Hodson, Joseph Horsley, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Lewin Moxley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weiteren Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche verschriebares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwähnter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen mag, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Annonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vorschriftsmäßigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vorschriftsmäßigen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung erscheinen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt gelassen ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Digitized by Google

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfinden, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung sordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ernennen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren dem mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und sie sind jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens 3/4 der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren ernennen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Belege und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Besitzand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gedrige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu ernennen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einz inen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reduciert oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reduciert oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise anzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kunstsuchige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verlooft, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

Digitized by Google

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einzelnen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Nachschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten angenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebenwenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Balloatage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jedesmal steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von derzeichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerruflich. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Bestimmungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jedesmal die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vordemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

Digitized by Google

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber anderseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauenszperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, anhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungiltig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren kann dem in den Büchern und Acten derselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich verabredet, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß seine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht angegeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern inländigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgeführt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu betrauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Procedduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorbildungen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entlagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

Digitized by Google

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, pristine, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autoristirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Bankers eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assecuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risiken, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Versschichungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichnete Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritanniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritanniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens elf der jetzigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und renniren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es ihr geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und verstibert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Bankiers zur vorstehend des Weitern auseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Bankiers einen Bestand haben, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu verstibern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgezeichnet, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risiken und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Digitized by Google

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß-Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenuen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 8% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenuen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vordemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut dieses Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt derjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die früheren Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

Digitized by Google

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Bureau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen ⅔ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen; die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betracht aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Belege beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Bureau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu überzeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterworfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorbergehenden Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche noch Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann sollen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schließt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzeleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

Digitized by Google

stehenden Inhaberin, oder die Mitglieder derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusehen und wohlgefällig durchzusehen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich derjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingungen der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen auferlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 168. Es steht den Directoren gesetzlich zu, diese so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um den ausländische Geschäfte besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen anzunehmen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Rechtlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen zu wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, Königs William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bevollmächtigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein actionelles Verfahren einzuleiten und Prozesse zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft thätigen auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (wenige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn um Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freistehe, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jedoch in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Versicherungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

Digitized by Google

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool and London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen ze von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus dasselbe einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letzere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, inzwischen über Unterpfänder von Geldern oder sonstigen Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, wertkünftiger Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Digitized by Google

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gebräuchlichen in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . . Gintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und fünfzig desgleichen in einer Fugelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig sieben Beschlüsse gefaßt worden im Wortlaut der hereffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechzig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils der §. 70 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Benefizien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzutheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

Digitized by Google

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Benefician, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als von dem sagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die jeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechzig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gelegentlich berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiermit von je zwei der jetzigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jetzigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil derselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist **unbeschränkt**.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
b) Lebensversicherungen „ „ „ 4,416,499 — „ — „ = ca. „ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ = ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An	Schäden	£	281,656.	9.	11.	= ca. Thlr.	1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vor getragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£	200,496.	5.	9.	= ca. Thlr.	1,336,641.
„	Verwaltungskosten	„	46,338.	11.	6.	= „ „	308,924.								
„	Stempel	„	1,666.	5.	6.	= „ „	11,108.								
„	Löschmannschaft	„	3,502.	12.	7.	= „ „	23,351.								
„	Prov. an Agenten	„	35,802.	5.	6.	= „ „	238,682.								
„	Agentursspesen	„	9,900.	14.	11.	= „ „	66,005.								
„	Rechtsauslagen	„	2,721.	11.	5.	= „ „	18,143.								
„	Dividenden f. 1861	„	56,211.	14.	—.	= „ „	374,744.								
„	Vortrag des Gewinn-Saldo	„	226,443.	6.	4.	= „ „	1,509,622.	Per Netto-Prämien-Einnahme	„	436,065.	9.	11.	= „ „	2,907,103.
		£	664,243.	11.	8.	= „ „	4,428,289.	Zinsen	„	27,681.	16.	—.	= „ „	184,545.
									£	664,243.	11.	8.	= ca. Thlr.	4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An	Rückversicherungen	£	7,460.	6.	1.	= ca. Thlr.	49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebensversicherungen	£ 762,262. 15. 9. = ca. Thlr. 5,081,752.
„	Policen-Rückkauf	„	4,433.	19.	—.	= „ „	29,569.	Per Prämien	„ 138,703. 3. 4. = „ „ 924,688.
„	bezahlte Policenforderungen	„	68,181.	15.	5.	= „ „	454,545.	„ Zinsen	„ 38,600. —. —. = „ „ 257,333.
„	Bureaukosten	„	13,713.	3.	9.	= „ „	91,421.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„ 2,512. 5. 2. = „ „ 16,746.
„	Aerzt. Honorar	„	1,296.	7.	6.	= „ „	8,642.		
„	Stempel	„	177.	13.	4.	= „ „	1,184.		
„	Provision	„	5,118.	2.	10.	= „ „	34,121.		
„	Rechnungsführer	„	216.	9.	3.	= „ „	1,443.		
„	Saldo des Reservefonds für Lebensversicherungen	„	841,540.	7.	1.	= „ „	5,610,269.		
		£	942,078.	4.	3.	= ca. Thlr.	6,280,519.		£ 942,078. 4. 3. = ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Behrenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 12. Dezember. 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(527.) Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Bochum sind an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder: W. Majert zu Bochum, G. Brand zu Witten und J. Wisthoff zu Königsteele, sowie der ausgeschiedenen Stellvertreter: F. D. Kramer und H. Herz zu Bochum gewählt:

A. als Mitglieder: der Kaufmann Hermann Herz zu Bochum, der Kaufmann H. Klutmann zu Witten, der Kaufmann Reinhard Berninghaus zu Witz;

B. als Stellvertreter: der Kaufmann Niemann zu Horst, der Kaufmann C. Hahne zu Witten.

Münster, den 7. December 1863.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 betreff.

(528.) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wegegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhandengekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Digitized by Google

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse, wie solches im diesjährigen Amtsblatte Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit überreichen werden.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 7. Dezember 1863.

(529.) Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger, Steuerrath Ehlert zu Siegen, den rothen Adlerorden 3ter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

Arnsberg, den 7. November 1863.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(530.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preu-

Digitized by Google

sen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 7. März künft. Jahres, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 20 Februar k. Js., bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Minden, den 28. November 1863.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Poststation betreffend.

(531.) Nachdem die neue Straße zwischen Brilon und Ruttlar von den Posten befahren wird, sind zu Altenbüren an dem Hause des Gastwirths Tüllmann und zu Antfeld an dem Punkte, wo die alte Straße nach Antfeld die neue Straße durchschneidet, Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei den zwischen Brilon und Ruttlar coursirenden Posten eingerichtet worden. Die Haltestelle Altenbüren ist von Brilon 1/2 Meile, von Ruttlar 1 Meile, die Haltestelle Antfeld von Brilon 1 Meile, von Ruttlar 1/2 Meile entfernt.

Arnsberg, den 10. December 1863.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(532.) 1) Der Kreisgerichts-Rath Hopmann zu Schwelm ist vom 1. Januar k. Js. ab zum Director des Kreisgerichts in Olpe und der Gerichts-Assessor Friedrich Grawert von demselben Zeitpunkt ab, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lippstadt ernannt. 2) der Rechts-Candidat Ignaz Gerlach ist als Auscultator zugelassen. 3) dem Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Marckhoff ist, unter Belassung der Praxis als Rechtsanwalt im Bezirke des Kreisgerichts zu Bochum, sowie unter Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement, die Verlegung seines Wohnsitzes von Hattingen nach Bochum gestattet. 4) der Kreisgerichts-Secretair Emme zu Hagen ist gestorben.

Hamm, den 1. December 1863.

Digitized by Google

(533.) Statt des in der Bekanntmachung vom 22. v. Mts. genannten Appellationsgerichts-Rathes Schulz ist der Appellationsgerichts-Rath Springmühl hierselbst zum Vorsitzenden des am 4. Januar k. J. in Hagen beginnenden Schwurgerichts ernannt.

Hamm, den 2. December 1863.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslosung von Rentenbriefen.

(534.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nro. 12 bis 16.

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgelos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 5. November 1863 ausgelos'ten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nro. 88, 133, 231, 234, 287, 495, 572. 822, 885, 1493, 1664, 1917, 2114, 2120, 2122, 2736, 2952, 2970, 3076, 3530, 3589, 3695, 3807, 4218 und 5541.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nro. 83, 148, 340, 397, 595, 814, 891, 1423, 2067 und 2141.

50 Stück Littera C. von 100 Thlrn. Nro. 74, 109, 341, 342, 410, 463, 506, 1068, 1252, 1353, 1938, 1943, 2094, 2590, 2671, 2672, 2840, 2907, 2929, 3151, 3214, 3307, 3526, 3599, 3848, 4284, 4337, 4667, 4746, 5235, 5274, 5694, 6123, 6201, 6931, 7443, 7444, 7611, 7880, 8023, 8279, 8445, 9243, 9317, 9605, 9909, 10,172, 10,611, 11,244 und 11,506.

44 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nro. 69, 123, 253, 514, 524, 580, 588, 638, 965, 1000, 1350, 1358, 1499, 1782, 1876, 1978, 2091, 2136, 2178, 2184, 2870, 3271, 3500, 4728, 4749, 4828, 4858, 4913, 4952, 5333, 5501, 6122, 6151, 6614, 6691, 7257, 7528, 7701, 7856, 8588, 8645, 9135, 9177 und 10,361.

57 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nro. 13,320 bis 13,336 einschließlich, und Nro. 13,339 bis 13,378 einschließlich.

Münster, den 5. November 1863.

(535.) Die Löschungs-Quittungen über die pro term. den 1. October 1863 eingezahlten Ablöse-Kapitalien sind, behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen, den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 25. November 1863.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(536.) Nachdem die Dienst-Periode des seitherigen Amtmanns von Khaynach zu Lünen abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Lünen, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Dem vom Kgl. Consistorium zu Münster zum Pfarrverweser in Erwitte ernannten Predigtamts-Kandidaten Carl Wilhelm Wulff aus Soest ist von uns die commissarische Verwaltung der evangelischen Elementarschule in Erwitte übertragen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 50. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 13. December 1863.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(357.) In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8ten huj. Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven mit alleinigem Ausschluß der des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10. Dezember 1863.

Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 19. Dezember. 1863.

(538.) Das 41. und 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5787.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

(Nro. 5788.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deich-Verbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission), Vom 2 November 1863.

(Nro. 5789.) Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845. (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 572.) Vom 23. November 1863.

(Nro. 5790.) Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Sammlung S. 829). Vom 27. November 1863.

(Nro. 5791.) Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Sammlung für 1829, S. 101). Vom 27. November 1863

(539.) Auf Ihren Bericht vom 6. November d. J. will Ich den von der General-Versammlung des Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Vereins zu Iserlohn laut der anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 21. September d. J. gefaßten Beschluß, wonach an die Stelle des §. 2 des Gesellschafts-Statuts vom $\frac{5. \text{ Juli}}{4. \text{ August}}$ 1854 nachstehende Bestimmung treten soll: „Der Sitz der Gesellschaft ist zu Letmathe“ hierdurch genehmigen.

Berlin, den 23. November 1863. (gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten u. den Justiz-Minister.

(540.) Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seebienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirks-Feldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können. In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirks-Feldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. December 1863. Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

I. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(541.) Auf der Eisenbahn-Haltestelle zu Marten, an der Dortmund-Duisburger Bahn, wird vom 1. Januar 1864 ab eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten.

Arnsberg, den 12. December 1863.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(542.) Uebersicht der Frequenz

der zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster gehörenden höhern Lehr-Anstalten für das Sommer-Semester 1863.

Digitized by Google

Lehr-Anstalten.	Frequenz beim Ablauf des vorigen Semesters.	Frequenz während des Sommersemesters 1863.	Darunter neu aufgenommen.	Von diesen Schülern waren: der Confession nach: katholisch.	der Confession nach: evangelisch.	der Confession nach: jüdisch.	der Heimath nach: aus dem Schulorte.	der Heimath nach: von auswärts.	der Heimath nach: Ausländer.	Abgang während des Sommer-Semesters 1863.	Darunter mit dem Zeugniß der Reife.	Bleibt Schülerbestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1863.
A. Gymnasien.												
Arnsberg	211	222	11	87	131	4	135	87	—	37	16	185
Bielefeld	150	204	54	185	15	4	134	63	7	10	—	194
Brilon	267	274	7	9	259	6	58	213	3	50	27	224
Burgsteinfurt	70	87	17	80	6	1	39	43	5	4	2	83
Coesfeld	117	121	4	10	110	1	58	63	—	26	13	95
Dortmund	205	237	32	195	30	12	171	66	—	17	1	220
Gütersloh	165	200	35	195	2	3	53	116	31	18	4	182
Hamm	149	175	26	118	53	4	153	22	—	11	2	164
Herford	116	149	33	129	5	15	116	24	9	12	—	137
Minden	126	171	45	148	18	5	139	30	2	11	1	160
Münster	630	641	11	59	579	3	433	198	10	98	46	543
Paderborn	479	488	9	42	436	10	255	232	1	85	41	403
Recklinghausen	130	136	6	12	123	1	53	82	1	22	15	114
Rheine	99	104	5	10	87	7	53	47	4	25	7	79
Soest	190	228	38	192	26	10	142	84	2	11	2	217
Warendorf	226	237	11	13	216	8	90	147	—	43	22	194
Summa A.	3330	3674	344	1484	2096	94	2082	1517	75	480	199	3194
B. Realschulen.												
a. Realschulen I. Ordnung.												
Hagen	147	215	68	198	13	4	125	90	—	19	—	196
Lippstadt	202	255	53	177	44	34	110	142	3	27	—	228
Münster	235	246	11	20	212	14	158	80	8	49	2	197
Siegen	145	184	39	163	21	—	87	96	1	21	1	163
Minden	82	108	26	93	12	3	78	25	5	9	1	99
Dortmund	87	128	41	107	12	9	81	47	—	10	—	118
b. Realschulen II. Ordnung.												
Burgsteinfurt	30	39	9	32	3	4	28	6	5	6	1	33
Bielefeld	65	97	32	87	7	3	74	20	3	14	—	83
Summa B.	993	1272	279	877	324	71	741	506	25	155	5	1117
C. Progymnasien.												
Attendorn	60	61	1	3	57	1	39	22	—	5	—	56
Dorsten	59	59	—	8	47	4	40	19	—	6	—	53
Vreden	22	22	—	3	17	2	18	4	—	4	—	18
Summa C.	141	142	1	14	121	7	97	45	—	15	—	127
Wiederholung.												
Gymnasien	3330	3674	344	1484	2096	94	2082	1517	75	480	199	3194
Realschulen	993	1272	279	877	324	71	741	506	25	155	5	1117
Progymnasien	141	142	1	14	121	7	97	45	—	15	—	127
Summa total.	4464	5088	624	2375	2541	172	2920	2068	100	650	204	4438

Münster, den 13. November 1863.

Digitized by Google

III. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(543.) Anstatt des bisherigen Pfarrverwesers von Manger ist der Candidat Carl Wilhelm Wulff aus Soest zum Pfarrverweser bei dem evangelischen Kirchenvereine in Erwitte von uns berufen worden.

Münster, den 18. November 1863.

(544.) Der von der Gemeinde-Vertretung der evangelisch-reformirten Gemeinde in Iserlohn zum Pfarrer an derselben erwählte und berufene Candidat Gisbert Carl Emil Friedr. Joh. Groos aus Laasphe ist von uns in ersterer Eigenschaft bestätigt worden.

Münster, den 30. October 1863.

(545.) Die durch Emeritirung des Pfarrers Delius erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bünde, Diöcese Herford, ist dem seitherigen zweiten Pfarrer Friedrich Gottlieb Schröder daselbst, und die durch das Aufrücken desselben erledigte dortige zweite Pfarrstelle dem bisherigen Pfarrer zu Heimsen, Franz Theodor Heidsieck von uns landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 18. November 1863.

IV. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(546.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Januar 1864 die Salz-Factoreien zu Laasphe, Siegen und Witten in Königliche Salz-Sellereien umgewandelt werden, aus welchen letzteren das Salz im unverpackten Zustande nach einem in den Verkaufslokalen angeschlagenen Tarife, bis zur Menge von 2 Pfund 24 Loth herab zu dem gesetzlichen Preise von 12 Thlr. für die Tonne von 378$^{9}/_{10}$ Pfund verkauft werden wird. Zu Verwaltern dieser Sellereien sind bestellt: für Laasphe: der Kaufmann G. Vollmar, für Siegen: der Kaufmann G. Schneck jun, für Witten: die Kaufleute Gebr. Buchthal.

Münster, den 7. December 1863.

V. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(547.) Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Kontracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar 1864 bei uns einzureichen. Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen immer gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 11. December 1863.

VI. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(548.) Die Zinsen von Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn pro 2. Januar 1864 sind von da ab, gegen Einreichung der Coupons, bei folgenden Zahlstellen zu erheben: a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12½ Uhr, b. bei unserer Stations-Kasse in Hamm, c. bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin. Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummernfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 8. December 1863.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

(549.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1. Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede, sub Nris.

1401, 1658, 1683, 2995, 3099, 3111, 3453, 3998, 4294, 4307, 5784, 5864, 6090, 6142, 6794, 6799, 8148, 9150.

2. Vierzehn Stück über Vierhundert Thaler jede, sub Nris.

961, 2049, 2115, 2774, 3197, 3546, 4145, 4227, 4237, 6017, 6303, 8099, 8334, 8495.

3. Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede, sub Nris.

3919, 4081, 4351, 4353, 4362, 4616, 4719, 5200, 5301, 8079, 8497, 8679.

Digitized by Google

4. Vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede, sub Nris.
1208, 2036, 3473, 3637, 3960, 4979, 5306, 5880, 6418, 6426, 6875, 6899, 7866, 8558.

5. Zwei und zwanzig Stück über Hundert Thaler jede, sub Nris.
252, 1843, 2444, 2573, 2766, 2871, 3413, 4913, 4942, 5086, 5670, 5924, 6432, 6756, 6905, 6917, 6939, 7185, 7305, 8354, 8439, 8606.

6. Drei Stück über Fünfzig Thaler jede, sub Nris.
578, 6676, 8810.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1864 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltenen Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1864 hört die Verzinsung der ebenbezeichneten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der nicht mehr zahlbare Zins-Coupon Serie VII. Nro. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geld-Betrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1864 werden besonders vergütet.

Münster, den 5. November 1863.

(550.) Die Löschungs-Quittungen über die nunmehr eingezahlten Ablösungs-Kapitalien pro termino den 1. April 1863 sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt. Münster, den 4. December 1863.

VIII. Patent-Verleihungen.

(551.) Dem Kreisbaumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, dem Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. S. unter dem 7. December 1863 ein Patent auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken und dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge unter dem 8. December 1863 ein Patent auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(552.) Dem Predigtamts-Kandidaten Rector Fischer zu Hilchenbach, ist die Stelle eines Rectors bei der evangelischen Rectorat-Schule zu Aplerbeck, Kreises Dortmund, verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Bühren, Friedrich Weis aus Hespelbach, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Winkeln, Kreises Altena, verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Solingen, Ernst Schmidt aus Petershagen, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Mühldorf in der Stadt Altena definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinrich Becker aus Oberdielfen, ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Ferndorf, Kreises Siegen, und ferner, unter Zustimmung des Superintendenten, die Organisten- u. Küsterstelle bei der Kirche zu Ferndorf, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, bisherigen Hülfslehrer zu Unterbarmen Gottl. Klaas aus Heiligenstadt ist die Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Eilpe, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 51. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 19. December 1863.

(553) Durch Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs vom 15. December curr. ist die Mobilmachung nachstehender Truppentheile des VII. Armee-Corps angeordnet worden:

1) der 13. Division;
2) der Reitenden Abtheilung, der 1. Fuß-Abtheilung, sowie der 1., 2., 3. Munitions-Colonne der Westfälischen Artillerie-Brigade Nro. 7;
3) des Westfälischen Jäger-Bataillons Nro. 7;
4) des Westfälischen Dragoner-Regiments Nro. 7.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen augenblicklich beurlaubten Mannschaften:

des 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nro. 13,
„ 5. „ „ „ „ 53,
„ 2. „ „ „ „ 15 (Prinz Friedrich der Niederlande),
„ 6. „ „ „ „ 55,
„ Westfälischen Cuirassier-Regiments Nro. 4,
„ 1. „ Husaren- „ „ 8,
„ „ Dragoner- „ „ 7,
der Reitenden und 1. Fuß-Abtheilung der Westfälischen Artillerie-Brigade Nro. 7,
des Westfälischen Jäger-Bataillons Nro. 7

hierdurch der Befehl ertheilt, sich unverzüglich zu ihren bezüglichen Truppentheilen zurückzubegeben.

Ebenso haben sich alle augenblicklich außer Controlle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum VII. Armee-Corps gehören, sofort bei der nächsten Landwehr-Behörde zu melden.

Münster, den 17. December 1863.

Der kommandirende General des VII. Armee-Corps:
(gez.) **Herwarth von Bittenfeld.**

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

9te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 3te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend.

(554.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage des Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Digitized by Google

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18ten Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11ten December 1863.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 26. Dezember. 1863.

(555.) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube“ auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 14. December 1863.

Der Minister des Innern:
Graf Eulenburg.

I. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(556.) Die Herzoglich Nassauische Uebergangs-Steuerstelle zu Allendorf wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Münster, den 17. December 1863.

II. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(557.) Die Zinsen von Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn pro 2. Januar 1864 sind von da ab, gegen Einreichung der Coupons, bei folgenden Zahlstellen zu erheben: a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12½ Uhr. b. bei unserer Stations-Kasse in Hamm, c. bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin. Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummernfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 8. December 1863.

III. Patent-Verleihungen.

(558.) Dem Maschinen-Fabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11. Dezember 1863 ein Patent auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken; dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und unter dem 18. December 1863 ein Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und zwar Jedem, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(559.) Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Kontracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar 1864 bei uns einzureichen. Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen immer gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 11. December 1863.

Digitized by Google

(560.) Auf Grund der Vorschriften im §. 35 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 142) und im §. 11. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 12. Mai 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 589) ist durch Verordnung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli 1862 ein allgemeiner Gebühren Tarif für sämmtliche Eichungs-Behörden des Preußischen Staates festgesetzt worden, welcher, soweit derselbe mit Rücksicht auf die bekannten und im gewerblichen öffentlichen Verkehr üblichen Messungs- und Verwiegungs-Methoden auf unseren Regierungs-Bezirk Anwendung zu finden hat, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Eichungsbehörden unseres Verwaltungs-Ressorts nach Maßgabe desselben zu verfahren von uns angewiesen worden sind.

Gebühren-Tarif
für die Eichungs-Behörden des Regierungs Bezirkes Arnsberg.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.	Nach-Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.
	1. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe "	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke, ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nro 1.)						
4	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
5	Ellen	—	2	6	—	1	9
6	Weisen oder Garnhaspeln	—	2	6	—	1	9
7	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
8	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	2. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
9	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
10	Halbe "	—	13	6	—	6	9
11	Viertel "	—	9	—	—	4	6
12	Achtel "	—	6	—	—	3	—
13	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
14	Halbe "	—	2	9	—	1	4
15	Viertel "	—	1	9	—	—	10
16	Achtel und 1/10 Metzen	—	1	3	—	—	8
17	1/32 und 1/64 "	—	1	—	—	—	6
18	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
19	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
20	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
21	Halbe "	—	2	—	—	1	4
22	Viertel "	—	1	6	—	1	—
23	Achtel und 1/10 Quarte	—	—	9	—	—	6
24	1/32 und 1/64 "	—	—	6	—	—	4
25	Metallene Maaßkannen (Tenten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
26	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
27	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
28	desgl. " 11 " 15 " "	—	10	—	—	6	9
29	desgl. " 16 " 20 " "	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2 1/2 Sgr. resp. 1 3/4 Sgr. Gebühren mehr.						

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze neue Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.	N Eich Thl.
30	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—
31	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5		—
32	desgl. „ 50 „ 99 „	—	7	6	—
33	desgl. „ 100 „ 299 „	—	10	—	—
34	desgl. „ 300 „ 499 „	—	12	6	—
35	desgl „ 500 „ 749 „	—	15	—	—
36	desgl. „ 750 „ 1000 „	—	17	6	—
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.				
37	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—
	C. Für trockene Körper.				
38	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—
39	desgl. „ 3 „ „	—	17	6	—
40	desgl. „ 2 „ „	—	15	—	—
41	desgl. „ 1 „ „	—	10	—	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.				
42	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—
43	Klafter-Rahmen zu 1/3 Klafter	—	5	—	—
44	desgl. „ 1/2 „	—	6	—	—
45	desgl. „ 1 „	—	8	—	—
46	desgl. „ 1 1/2 „	—	8	—	—
47	desgl. „ 2 „	—	10	—	—
	und so fort für je 1—2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.				
	3. Gewichte.				
	A. Allgemeine Landesgewichte.				
	a. Gußeiserne Gewichte.				
48	Ganze Centner	—	7	6	—
49	Halbe „	—	5	—	—
50	Viertel „	—	3	9	—
51	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—
52	desgl. „ 10 „	—	2	—	—
53	desgl. „ 5 „	—	1	3	—
54	desgl. „ 3 „	—	1	—	—
55	desgl. „ 2 „	—	—	10	—
56	desgl. „ 1 „	—	—	8	—
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:				
57	Gewichtsstücke zu 2/10 Centner	—	2	6	—
58	desgl. „ 1/10 „	—	2	—	—
	b. Messingene Gewichte.				
59	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—
60	desgl. „ 50 „	—	15	—	—
61	desgl. „ 25 „	—	10	—	—
62	desgl. „ 20 „	—	8	—	—
63	desgl. „ 10 „	—	5	—	—
64	desgl. „ 5 „	—	3	—	—
65	desgl. „ 3 „	—	2	6	—
66	desgl. „ 2 „	—	2	—	—

Nrs.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.	Nach-Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.
67	Gewichtsstücke zu 1 Pfund	—	1	3	—	—	9
68	1/2 und 1/4 Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
69	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
70	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
71	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
72	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 72 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
73	Einsatzgewichte zu 1/1 Pfund	—	3	—	—	2	—
74	desgl. „ 1/2 „	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
75	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
76	desgl. „ 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
77	desgl. „ 1,5 und 1,5 Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
78	desgl. „ 0,5 „ 0,1 „ desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
79	Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
80	desgl. „ 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
81	desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing	—	—	4	—	—	3
82	desgl. „ 0,01 Pfund und 0,05 Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Commission.						
83	Gewichtsstücke zu 2/10 × Ctr./10 aus Eisen	—	1	6	—	1	—
84	desgl. „ 1/10 × Ctr./10 desgl.	—	1	—	—	—	8
	C. Münzgewichte.						
85	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
86	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
87	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
88	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	—	6	—	—	4
89	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	—	4	—	—	3
90	Einsatzgewichte zu 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
91	desgl. „ 64 „	—	6	—	—	4	—
92	desgl. „ 128 „	—	7	—	—	5	—
	Münzgewichte werden nur bei der Eichungs-Commission in Arnsberg geeicht und gestempelt.						
	D. Medizinalgewichte.						
93	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
94	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
95	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
96	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	4. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwagen.						
97	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
98	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
99	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze neue Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.	9 Eich Thl.
100	Waagebalken über 23 bis 30 Zoll Länge	—	5	6	—
101	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—
102	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—
103	desgl. „ 42 „ 48 „ „	—	10	6	—
104	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6	—
105	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—
106	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—
107	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—
108	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—
	und so fort je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.				
109	Ein Paar blecherne Waagschalen	—	1	3	—
110	„ „ hölzerne „	—	2	6	—
	B. Schnellwaagen.				
111	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—
112	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—
113	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—
114	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—
115	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—
116	desgl. „ 200 „ 300 „ „	—	15	—	—
117	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—
118	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer $2^1/_2$ Sgr. und $1^1/_4$ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.				
	C. Brückenwaagen.				
119	Bei einer Tragfähigkeit bis 500 Pfund incl.	—	6	—	—
120	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—
121	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	—	10	—	—
122	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—
123	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—
124	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—
125	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1	—	—	—
126	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1	5	—	—
127	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1	10	—	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und $2^1/_2$ Sgr. Gebühren mehr.				
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.				
	Anmerkung. Die Eichung und Stempelung der Decimal- und Centesimal-Brückenwaagen geschieht nur durch die Eichungs-Commission resp. in deren Auftrage durch die von ihr ernannten Sachverständigen.				
	5. Gasmesser.				
128	Bei einem Inhalt der Trommel von $^1/_{16}$ Kubikfuß	—	10	—	—
129	desgl. „ $^1/_8$ „	—	14	—	—
130	desgl. „ $^1/_4$ „	—	20	—	—

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Gebührensätze für neue Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.	Nach-Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.
Bei einem Inhalt der Trommel von 1/2 Kubikfuß	—	27	6	—	13	9
desgl. " 3/4 "	1	—	—	—	15	—
desgl. " 1 "	1	5	—	—	17	6
desgl. " 1 1/2 "	1	15	—	—	22	6
desgl. " 2 "	1	25	—	—	27	6
desgl. " 2 1/2 "	2	5	—	1	2	6
desgl. " 3 "	2	12	6	1	6	3
desgl. " 4 "	2	22	6	1	11	3
desgl. " 5 "	3	—	—	1	15	—
desgl. " 6 "	3	7	6	1	18	9
desgl. " 7 "	3	15	—	1	22	6
desgl. " 8 "	3	22	6	1	26	3
desgl. " 9 "	4	—	—	2	—	—
desgl. " 10 "	4	7	6	2	3	9

und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7 1/2, resp. 3 3/4 Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter 1/2 außer Ansatz und werden Bruchtheile von 1/2 und darüber für voll gerechnet.

Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhalts ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf:

Bei einem Inhalt der Trommel von 1/16 und 1/8 Kubikfuß	—	6	—	—	—	—
desgl. " 1/4 " 1/2 "	—	7	6	—	—	—
desgl. " 3/4 " 1 "	—	10	—	—	—	—
desgl. " 1 1/2 " 2 "	—	15	—	—	—	—
desgl. " 3 Kubikfuß	—	17	6	—	—	—
desgl. " 4 "	—	20	—	—	—	—
desgl. " 5 "	—	22	6	—	—	—
desgl. " 6 "	—	25	—	—	—	—
desgl. " 7 "	—	26	6	—	—	—
desgl. " 8 "	—	28	—	—	—	—
desgl. " 9 "	—	29	—	—	—	—
desgl. " 10 "	1	—	—	—	—	—

und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.

Anmerkung. Die Eichung und Stempelung der Gasmesser (Gasuhren) geschieht lediglich durch die Eichungs-Commission resp. die von derselben ernannten Sachverständigen. Zur Zeit sind diese Geschäfte einer in Siegen errichteten Filial-Anstalt zugewiesen, für welche der dasige Bau-Inspector Herr Blankenhorn als Sachverständiger bestellt ist.

6. Thermometer und Alkoholometer.

Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—
" " Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—
" " bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.	Nach-Eichungen. Thl.	Sg.	Pf.
160	Für die Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—
161	„ „ bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—	—	—	—
162	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen	—	10	—	—	—	—
	Anmerkung. Zur Eichung und Stempelung der Thermometer und Alkoholometer ist nur die Eichungs-Commission ermächtigt.						

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird: 1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist: für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Commissionsgebühr; 2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt: für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Commissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet. Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Commissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist: an Tagegeldern 2 Thlr., an Reisekosten für die Meile: auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr., auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Arnsberg, den 12. December 1863.

Die Eichung und Stempelung der Meßgefäße.

(558.) In Bezug auf die Form und Einrichtung der Meßgefäße ist, im Anschluß an die durch unser Amtsblatt S. 65 veröffentlichte Instruktion für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamtes zu Bonn vom 13. Februar d. J., welche auch für den Dortmunder Oberbergamtsbezirk gleichmäßige Geltung hat, durch höhere Verordnung Folgendes bestimmt worden:

Stempelfähig sind nur solche Meßgefäße, welche senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelopipedischer oder cylindrischer Form construirt sind.

Dieselben müssen folgende Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelopipedischer Form:
1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅘ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅔ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Digitized by Google

Für die Achtel- und Sechszehntel-Tonne ist ausschließlich das halbe und resp. das Viertel-Scheffelmaaß von cylindrischer Form anzuwenden, und wird hiermit ausdrücklich angeordnet, daß die Eichungsbehörden nicht befugt sind, zur Vermessung trockner Körper in Mengen unter einer Viertel-Tonne andere Gemäße, als die vorschriftsmäßigen Unterabtheilungen des Scheffelmaaßes zu eichen und zu stempeln.

Die obengenannten Tonnengemäße können sowohl aus Holz als aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

Obige Bestimmungen gelten fortan für alle hier erwähnte Meßgefäße, ohne Unterschied des Zweckes ihrer Benutzung zur Vermessung verschiedener Gegenstände. Alle frühere, über Material und Form dieser Meßgefäße ergangene abweichende Vorschriften, insbesondere auch unsere diesen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 11. October 1861 (Amtsblatt S. 319), sind aufgehoben, und findet eine Ausnahme hiervon lediglich in Bezug auf die beim Bergbau zur Ausmessung von Steinkohlen, Braunkohlen, Eisenstein und anderen Erzen dienenden Fördergefäße statt, welche nach Maaßgabe des §. 11 der oben allegirten Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar d. J. auch in anderen Formen geeicht und gestempelt werden dürfen.

Für die Eichung der oben bemerkten Tonnen- und Scheffel-Gemäße sind von den Eichungsämtern die in dem Gebühren-Tarif vom 12. d. M. unter II. C. Pos. 38—47 ausgeworfenen Sätze zu erheben. Hinsichtlich der von den Berg-Eichungs-Aemtern zu berechnenden Gebühren dagegen bewendet es bei der Instruktion vom 13. Februar d. J.

Arnsberg, den 15. Dezember 1863.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(562) Der Kandidat des höhern Schulamts, Theodor Herwig aus Rinteln, ist auf den Vorschlag des Schulvorstandes zu Unna, zum Substitut-Rector an der Rectoratschule daselbst ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Friedrich Schürmann aus Boele ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Schwelm, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer zu Reiste, Franz Fernholz aus Rhode ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Cobbenrode, Kreises Meschede, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Georg Thiemen aus Neuengelecke ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Holzhausen, Kreises Siegen, übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Joh. Ant. Dornseifer ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Welschenennest, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Margarethe Hintze aus Rhaunen ist die erste Lehrerinstelle bei der evangelischen Schule zu Boerde, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Der Zimmermeister Heinrich Vennebuß aus Röhlinghausen, und der Maurergeselle Heinrich Schwenger aus Rheda haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Zimmergeselle Julius Schulz aus Anholt hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Dachdecker-Geselle Theodor Sasse aus Eversberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Zu dem Stücke **50** des Amtsblatts ist ein **Extrablatt** ausgegeben worden, enthaltend: Die Aufforderung zur Meldung aller Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen.

" " " **51** desselben, enthaltend: Allerhöchster Befehl zur Mobilmachung einiger Truppentheile des VII. Armee-Corps, und: Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1856 und 1859.

Ferner gehört zu dem vorliegenden Stücke **52** eine **Beilage**: Das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Königliche Staats-Bibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google